

Stenographisches Protokoll

50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 18. Dezember 1957

Tagesordnung

1. Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
2. Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz
3. 3. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
4. Internationales Abkommen über Leichenbeförderung
5. Landarbeitgesetznovelle 1957
6. 11. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle

Redner: Koplenig (S. 2265), Kostroun (S. 2267), Dwořák (S. 2273), Kandutsch (S. 2278), Steiner (S. 2284), Scheibenreif (S. 2289), Gruber (S. 2295), Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 2299) und Dr. Schwer (S. 2301)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 2304)

Gemeinsame Debatte über

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (345 d. B.):
3. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (370 d. B.)

Berichterstatter: Horr (S. 2304)

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Gesetzentwurf:
11. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle (371 d. B.)

Berichterstatter Uhlir (S. 2306)

Redner: Honner (S. 2306), Hillegeist (S. 2310), Kandutsch (S. 2326) und Vollmann (S. 2328)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 2332)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (308 d. B.): Internationales Abkommen über Leichenbeförderung (369 d. B.)

Berichterstatter: Pölzer (S. 2332)

Genehmigung (S. 2332)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (329 d. B.): Landarbeitgesetznovelle 1957 (359 d. B.)

Berichterstatter: Nimmervoll (S. 2332)

Redner: Dr. Pfeifer (S. 2333), Dr.-Ing. Johanna Bayer (S. 2334) und Marie Emhart (S. 2338)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2342)

Eingebracht wurde

Anfrage der Abgeordneten

Stendebach, Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Errichtung von Kläranlagen (202/J)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes, Zweiter Präsident Böhm, Dritter Präsident Dr. Gorbach.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Gindler, Sebinger, Dr. Tončić, Dr. Koref und Schneeberger.

Die eingelangten Anträge weise ich wie folgt zu:

Antrag 50/A der Abgeordneten Dr.-Ing. Johanna Bayer und Genossen, betreffend die

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Weindl, Stampler, Bleyer, Grießner und Walla.

2262

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

Schaffung eines Bundesgesetzes über die Grundsätze der Einrichtung einer Mutterhilfe für selbständig erwerbstätige Frauen in der Landwirtschaft, dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft;

Antrag 51/A der Abgeordneten Mitterer und Genossen, betreffend Erlassung eines Bundesgesetzes, womit Maßnahmen zum Ausgleich der verschiedenen Umsatzsteuerbelastung der einstufigen und mehrstufigen Unternehmen getroffen werden, dem Finanz- und Budgetausschuß. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Holoubek, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Holoubek: Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt:

Bundesgesetz, mit dem weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, erlassen werden (5. Staatsvertragsdurchführungsgesetz) (374 der Beilagen).

Die Vorlage wird dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen.

Präsident: Es ist mir der Vorschlag zugegangen, die Debatte über die Punkte 1 und 2 der heutigen Tagesordnung gemeinsam abzuführen. Es sind dies:

das Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und

das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz.

Falls diesem Vorschlag zugestimmt wird, werden zuerst die beiden Berichtersteller referieren, sodann wird die Debatte unter einem abgeführt; die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen. Die Debatte über die Punkte 1 und 2 wird daher unter einem abgeführt werden.

Es ist mir ferner der Vorschlag gemacht worden, auch über die Punkte 3 und 6 die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

die 3. Novelle zum ASVG. und

die 11. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Demgemäß wird auch die Debatte über die Punkte 3 und 6 unter einem abgeführt werden. Hierdurch findet naturgemäß Punkt 6 vor den Punkten 4 und 5 seine Erledigung.

1. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (343 der Beilagen): Bundesgesetz über die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz — GSPVG.) (372 der Beilagen)

2. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (344 der Beilagen): Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung (Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz — LZVG.) (373 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen zu den Punkten 1 und 2, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz.

Berichterstatter zu Punkt 1 ist der Herr Abgeordnete Uhlir. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Uhlir: Hohes Haus! Der dem Parlament vorliegende Gesetzentwurf über die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen bildet eine überaus notwendige Ergänzung unseres Sozialversicherungsrechtes. Schon bei Schaffung der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung wurde darauf verwiesen, daß das österreichische Sozialversicherungsrecht ein Torso bleiben würde, wenn diese beiden Versicherungszweige nicht durch die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung für die unselbstständig wie für die selbständig Erwerbstätigen ergänzt wird.

Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für die Arbeiter und Angestellten stellt nunmehr das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz das Ende einer sehr fruchtbaren Entwicklungsperiode der österreichischen Sozialversicherung dar. Die Regierungsvorlage lehnt sich unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten dieses Versicherungszweiges weitestgehend an das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz an. Der Dritte und Vierte Teil dieses Gesetzentwurfs wurde mit geringfügigen Änderungen fast zur Gänze dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz entnommen.

Besonders möchte ich auf einige überaus wertvolle Einrichtungen verweisen, wie die Anrechnung von sogenannten Vordienstzeiten, die erst die Voraussetzung für den unmittelbaren Leistungsanspruch schaffen, die Errechnung der Renten mit Grundbetrag und

Steigerungsbetrag, das Ausmaß der Witwen- und der Waisenrente, den Hilflosenzuschuß, die Witwenabfertigung im Ausmaß eines fünf-fachen Jahresbetrages der Witwenrente, die neue, anfangs sehr umstrittene, aber in der Praxis sich durchaus bewährende Einrichtung der Ausgleichszulage, mit der in der gleichen Form wie in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten durch Festsetzung von Richtsätzen tatsächlich ein soziales Existenzminimum geschaffen wird.

Zu den übrigen Bestimmungen in materiell-rechtlicher Hinsicht verweise ich auf die sehr ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurf und hinsichtlich des zu erwarteten finanziellen Aufwandes ebenfalls auf die sehr ausführlichen dem Gesetzentwurf beigeschlossenen Finanziellen Erläuterungen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat zur Beratung dieses Gesetzentwurfes einen elfgliedrigen Unterausschuß eingesetzt, dem auch nichtparlamentarische Fachleute beigezogen wurden. Der Unterausschuß hat am 13. Dezember dieses Jahres über seine Beratungen dem Ausschuß für soziale Verwaltung berichtet. Bei den Beratungen im Unterausschuß wie auch im Ausschuß für soziale Verwaltung selbst wurden einige Änderungen vorgenommen, die allerdings nicht den grundsätzlichen Aufbau oder die Grundsätze des Gesetzentwurfes berühren, sondern nur Detailfragen betreffen.

Wie ich in der Generaldebatte im Ausschuß für soziale Verwaltung bereits ausgeführt habe, wird mit dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz und mit diesem Gesetz die letzte große Lücke in unserem Sozialversicherungsrecht geschlossen. Die soziale Sicherheit ist damit in Österreich wahrlich zu einer Einrichtung geworden, die umfassenden Charakter erhalten hat.

Die Abgeordneten des österreichischen Parlaments können mit vollem Recht darauf verweisen, daß durch die nunmehrigen ergänzenden Sozialgesetze das österreichische Volk weitestgehende soziale Sicherheit erhalten hat. Manche wirtschaftliche und manche soziale Notlage wird durch die Anwendung dieser Gesetze wenn schon nicht völlig beseitigt, so doch wesentlich gemildert werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Dezember dieses Jahres beraten und nach eingehender Debatte die Vorlage mit den dem Ausschußbericht beigedruckten Änderungen einstimmig beschlossen.

Ich stelle namens des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorge-

legten Gesetzentwurf (343 der Beilagen) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Weiters stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 2 ist der Herr Abgeordneter Vollmann. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter Vollmann: Hohes Haus! Es ist dies heute sicher ein denkwürdiger Tag nicht nur in der Geschichte der österreichischen Sozialversicherung, sondern vor allem auch für die österreichische Bauernschaft, die mit dem vorliegenden Gesetz eine, wenn auch vorerst bescheidene Altersversorgung erhalten soll.

Daß für eine solche Altersversorgung ein echtes Bedürfnis besteht, geht aus einer Reihe von Bemühungen der Bauernschaft hervor. Bereits 1947 hat Abgeordneter Dipl.Ing. Pius Fink einen Plan für eine allen Staatsbürgern gebührende Gemeinschaftsrente ausgearbeitet und 1948 einen diesbezüglichen Initiativantrag im Parlament eingebracht. Leider gelang es damals nicht, die Widerstände zu überwinden, und so kam es nicht zur Durchführung dieses Planes, der allen Staatsbürgern eine bescheidene Altersversorgung sichern sollte.

Wie die Vertreter der kleinen Gewerbetreibenden versuchten auch bürgerliche Abgeordnete in der Folgezeit immer wieder, einen Weg zu finden, um zu einer Altersversorgung zu kommen. Immer wieder wurden diesbezügliche Vorschläge ausgearbeitet und von breitesten Kreisen der Betroffenen diskutiert. Die Organisationen der Bauern befaßten sich jahrelang mit dem Problem, bis es 1955 dazu kam, daß die Abgeordneten Scheibenreif und Genossen einen Entschließungsantrag im Parlament einbrachten, durch den die Bundesregierung aufgefordert wurde, dem Nationalrat ehestens den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Altersversicherung der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft zur Beratung und Beschußfassung vorzulegen.

Schließlich wurden von den Abgeordneten Scheibenreif und Genossen und den Abgeordneten Steiner und Genossen zwei Initiativanträge, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Altersversicherung der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft, eingebracht. Dieser immer wieder geäußerte Wunsch der bürgerlichen Vertreter führte nunmehr dazu, daß vom Sozialministerium eine Regierungsvorlage zu einem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung aus-

gearbeitet und dem Parlament zur Beratung zugeleitet wurde.

Der Sozialausschuß beauftragte einen Unter-ausschuß mit der Vorberatung der Regierungs-vorlage und faßte nach Berichterstattung durch diesen den Beschuß, dem Parlament die Annahme des Gesetzes zu empfehlen.

Wie schon der Titel des Gesetzes sagt, soll es sich um die Gewährung einer Zuschußrente handeln, weil nach wie vor das im bäuerlichen Leben übliche Naturalausgedinge in der seit eh und je gebräuchlichen Form weitergewährt werden soll. Lediglich die Barleistungen sollen durch die Zuschußrente ersetzt werden.

Wegen der im Bundesgebiet sehr unterschiedlichen Ausgedinge war es auch gar nicht möglich, eine genaue Abgrenzung dieses Be-griffes zu finden, sodaß der Ausschuß zur Auffassung gelangte, daß unter Ausgedinge alle Naturalleistungen des Hofübernehmers an den Hofübergeber zu verstehen sind, die auch bisher üblicherweise gegeben wurden.

Schwierigkeiten bereitete auch die große Zahl von kleinen Grundbesitzern, die zwar im Wege der Grundsteuer Beiträge zu zahlen haben, die aber nie anspruchsberechtigt werden, weil sie als Unselbständige nach dem ASVG. pflichtversichert sind. Da außerdem der Haus- und Grundbesitz gemeinsam veran-lagt wird, kann die Beitragsleistung höher werden, als in einem solchen Fall vertretbar ist. Der Ausschuß kam daher zur Auffassung, daß das Finanzministerium zu ersuchen wäre, in solchen Fällen über Antrag die getrennte Veran-lagung durchzuführen.

Die Versicherung umfaßt alle in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen und ihre mittäglichen Kinder, soweit nicht eine Pflichtversicherung nach dem ASVG., dem GSPVG. oder einem anderen Gesetz vorliegt. Die Pflichtversiche- rung beginnt frühestens mit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Versicherte das 20. Lebensjahr vollendet, und endet mit dem Stichtag, der für die Leistungsgewährung gilt.

Eine Rentengewährung bei vorzeitig ein-getretener Erwerbsunfähigkeit und die Krankenversicherung der Rentner sind im Gesetz zwar vorgesehen, doch sollen diese Bestim-mungen erst zu einem späteren Zeitpunkt durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirt-schaft und Finanzen wirksam werden.

Für die Durchführung der Zuschußrentenver-sicherung wird eine eigene Anstalt errichtet, die allerdings mit der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt eine Büroge-meinschaft zur Durchführung ihrer Arbeiten bilden kann.

Die Mittel werden im wesentlichen auf-gebracht: erstens durch einen Zuschlag zur Grundsteuer, in Höhe von 150 Prozent des Meßbetrages, zweitens durch Beiträge der Versicherten, und zwar für den Besitzer von 240 S pro Jahr und für jeden pflichtversicherten Familienangehörigen 120 S pro Jahr, drittens durch Beiträge des Bundes. Diese betragen für 1958 50 Millionen Schilling, die durch das Budget gedeckt sind, und in den kommenden Jahren leistet der Bund den gleichen Betrag, der von den Versicherten aufgebracht wird.

An Leistungen sind zunächst vorgesehen: die Alterszuschußrente, Witwenzuschußrenten und Waisenzuschußrenten.

Die Alterszuschußrente beträgt bei nach-gewiesenen 35 anrechenbaren Versicherungs-jahren für den alleinstehenden Versicherten 200 S und erhöht sich, wenn er verheiratet ist, auf 400 S monatlich. Die Zuschußrente ver-ringert sich, wenn eine kürzere Versicherungs-zeit vorliegt, und ermäßigt sich bei nur 20 oder weniger Jahren auf 68 Prozent. Die Renten werden jeweils für drei Monate im voraus gezahlt, und im September jeden Jahres gebührt eine Rentensoronderzahlung, die sogenannte 13. Rente. Ruhensbestimmungen, ähnlich wie sie das ASVG. beinhaltet, sind vorgesehen.

Die Witwenzuschußrenten betragen 50 Pro-zent der Rente des Versicherten, die Waisen-zuschußrenten für jedes einfach verwäiste Kind 40 Prozent, für jedes doppelt verwäiste Kind 60 Prozent der Witwenzuschußrente. Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen jedoch nicht mehr betragen, als dem Ver-sicherten zur Zeit seines Todes gebührt hätte. Bei Wiederverheiratung wird die Witwen-rente mit dem fünffachen Jahresbetrag ab-gefertigt.

Für Kinder, die vom Versicherten erhalten werden müssen, gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Kinderzuschuß von 32 S monatlich.

Die Leistungen sollen erstmalig ab 1. Juli 1958 gezahlt werden. Es zählen alle Zei-ten selbständiger Erwerbstätigkeit, die nicht durch Beiträge gedeckt sind, zu zwei Dritteln. Für Besitzer, die bereits die Altersgrenze überschritten haben und die sonstigen Voraus-setzungen erfüllen, sind Übergangsrenten vor-gesehen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich eingehend mit der Regierungsvorlage befaßt und eine Reihe von Abänderungen beschlossen, die im Ausschußbericht ent-halten sind.

Ich beantrage, den Ausschußbericht zur Kenntnis zu nehmen und der Regierungs-vorlage mit den im Ausschuß beschlossenen

Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Ich beantrage ferner, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir gehen nunmehr in die gemeinsame Debatte über die Punkte 1 und 2 ein. Ich erteile dem ersten vorgemerkten Redner, Herrn Abgeordneten Koplenig, und zwar als Proredner, das Wort.

Abgeordneter **Koplenig:** Meine Damen und Herren! Die beiden heute vorliegenden Gesetze über die Selbständigenversicherung sind von grundsätzlicher Bedeutung, weil damit anerkannt wird, daß die Altersversorgung keine Privatangelegenheit des einzelnen ist, sondern eine Sache, um die sich der Staat zu kümmern hat. Zu den Arbeitern und Angestellten, die sich in jahrzehntelangem hartem Kampf das Recht auf eine Altersrente erkämpft haben, kommen nun neue Kategorien der arbeitenden Bevölkerung Österreichs. Das ist eine Tatsache von großer Wichtigkeit, die zu begrüßen ist.

Die Alterspension für die Gewerbetreibenden hat umso größere Bedeutung, als ja bekannt ist, daß im Vergleich zu anderen Ländern mit der gleichen wirtschaftlichen Entwicklung die Zahl der Kleingewerbetreibenden in Österreich außerordentlich hoch und ihre Wirtschaftslage, wie auch in diesem Hause schon wiederholt festgestellt wurde, in tausenden Fällen schlecht ist. Wir haben gegenwärtig in Wien Handwerker — Tischler, Schuhmacher und andere —, die im Alter von weit über 70, in einigen Fällen sogar über 80 Jahren noch berufstätig sind, weil sie einfach nicht die Möglichkeit haben, das Werkzeug aus der Hand zu legen, wenn sie nicht Hungers sterben wollen.

Die Bundeswirtschaftskammer hat im Jahre 1953 die Altersunterstützung für notleidende Gewerbetreibende eingerichtet, ein System der Unterstützung, das an den Nachweis der Bedürftigkeit geknüpft war. Die Fürsorgeleistung der Bundeswirtschaftskammer war sehr gering und konnte die Forderung der Kleingewerbetreibenden nach einer gesetzlich geregelten Altersversicherung und Hinterbliebenenversorgung nicht zum Verstummen bringen. Es war offensichtlich der Wunsch der Masse der Gewerbetreibenden, daß von dem Wohltätigkeitsprinzip zur Schaffung einer Pensionsversicherungsanstalt übergegangen wird, da die Altersrente nicht ein Geschenk, nicht eine Gnade, sondern ein Recht des Gewerbetreibenden sein muß.

Der selbständige Gewerbetreibende in Österreich ist ein wandelnder Widerspruch in sich selbst. Man sagt, er ist selbständig. Aber er ist an den Ort gebunden, wie ein Leibeigener an die Scholle gebunden war, denn er kann sein Gewerbe ja nur dort ausüben, wo er seinen Wohnsitz hat. Er ist auch nicht frei in der Wahl seiner Tätigkeit, denn die Innung schreibt ihm vor, was er machen darf und was er nicht machen darf. Die Kartelle schreiben ihm die Preise vor, zu denen er verkaufen muß, und seine Rohstoffe bezieht er zum großen Teil von Monopolfirmen, von denen höchstens die verstaatlichten Betriebe ihm das Notwendige zu annehmbaren Preisen liefern. Dieser Selbständige ist also ein in jeder Beziehung abhängiger und keineswegs ein freier Mann. Die Altersversorgung kann ihn von der Sorge befreien, daß er im Alter hungern muß.

Ein Positivum des vorliegenden Gesetzentwurfes, und das bezieht sich auch auf die zusätzliche Versicherung für die Landwirtschaft, ist auch die Anerkennung des Grundsatzes des Bundeszuschusses zu dieser Sozialversicherungseinrichtung. Ich glaube, der Österreichische Arbeiterkammertag hatte recht, wenn er in seinem Gutachten zu diesem Gesetz keinen Einspruch gegen den hohen Bundeszuschuß erhob. Mit Recht erwartet aber der Arbeiterkammertag, daß die Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten hinsichtlich des Bundeszuschusses nicht schlechter gestellt wird als das jetzt gegründete Pensionsinstitut der Gewerbetreibenden. Die Verfasser des Gesetzentwurfes, der den Abgeordneten mitten in der Budgetdebatte, also zu einer Zeit übergeben wurde, wo ein gründliches Studium in allen Einzelheiten nur schwer möglich war, haben auch, wie im Gutachten der Arbeiterkammer festgestellt wird, reichlich Anleihen beim ASVG gemacht, und zwar haben sie mit geschickter Hand jene Absätze übernommen, von denen bekannt ist, daß sie einer klareren und genaueren Formulierung bedürfen.

Für die neue Versicherung ist ein sehr niedriger Beitragssatz angenommen, und zwar ein durchschnittlicher Satz von 6 Prozent, der sich noch dadurch weiter senkt, daß die Höchstgrenze der Beitragssgrundlage, von der dieser Betrag berechnet wird, mit 3600 S im Monat festgelegt ist, also die Beiträge umso geringer werden, je größer das Einkommen des Versicherten ist. Während jeder Versicherte, der weniger als 3600 S Einkommen hat, mindestens 6 Prozent zu bezahlen hat, zahlt der, der ein Einkommen von beispielsweise 36.000 S hat, nur mehr ein halbes Prozent seines Einkommens.

In den ersten Septembertagen 1956 haben die Wirtschaftskammern eine Urabstimmung über die Pensionsversicherung der Gewerbetreibenden

2266

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

den durchgeführt und dabei Versprechungen gemacht, die wert sind, heute nachgelesen zu werden. Damals wurde versprochen, die Jahresbeiträge zu dieser Versicherung werden 180 bis 540 S betragen und dem Gewerbetreibenden im Alter eine Mindestrente von monatlich 800 S für den Alleinstehenden und mindestens 400 S im Falle des Bezuges eines anderen einkommensteuerpflichtigen Einkommens sichern. Es ist nicht schwer, festzustellen, daß die damaligen Versprechungen jeder realen Grundlage entbehrten, daß die Herren von der ÖVP, die damals diese Versprechungen gemacht haben, ganz genau wußten, daß sie diese Versprechungen nicht einhalten können, daß also die Gewerbetreibenden bewußt und absichtlich irregeführt wurden, um ihre Stimmen für die Wahlen einzufangen.

Nur eine einzige Gruppe von Gewerbetreibenden kommt im neuen Entwurf besser weg, als es bei der Urabstimmung versprochen wurde: die Gruppe der großen Unternehmer. Dadurch nämlich, daß die Beitragsgrundlage, die seinerzeit mit 4200 S vorgesehen war, auf höchstens 3600 S im Jahre 1973 festgesetzt wurde, profitieren die Großen, die nur in einem lächerlich geringen Ausmaße zur Beitrag leistung herangezogen werden. (Abg. Dengler: Sie kriegen ja auch nicht mehr!)

Einige Worte zur Frage der Bedeckung der Mittel für die Selbständigenversicherung. Der Herr Finanzminister, der sonst mit jedem Groschen für Sozialversicherungseinrichtungen spart, war in diesem Falle sehr großzügig, allerdings auf fremde Kosten, auf Kosten der Gemeinden. 6 Prozent der Gewerbesteuer, also einer ausgesprochenen Gemeindesteuer, werden von nun an für die Zwecke des Bundeszuschusses zum Pensionsversicherungsinstitut der Gewerbetreibenden zurückgehalten. Es ist bekannt, daß der Hauptausschuß des Städtebundes in seiner Sitzung vom 28. Februar dieses Jahres einstimmig dagegen Stellung genommen hat, einen Teil der Gewerbesteuererträge zur Finanzierung der Selbständigen-Altersversicherung herzugeben, und daß auch der 9. Österreichische Gemeindetag jeden Beitrag der Gemeinden zur Pensionsversicherung der Selbständigen entschieden abgelehnt hat. Dabei ist der 6prozentige Anteil an der Gewerbesteuer nicht die einzige Belastung, die die Gemeinden durch die Altersversorgung für die Selbständigen erfahren. Es ist kein Zufall, daß sich der Abschnitt III des Zweiten Teiles mit solcher Ausführlichkeit mit der Ausgleichszulage zur Rente aus der Selbständigenversicherung befaßt, denn es ist klar, daß die vorgesehenen Renten insbesondere in den nächsten Jahren unter dem Existenzminimum sein werden und die Fürsorge-

verbände — also wiederum die Gemeinden — genötigt sein werden, noch zusätzlich die Ausgleichszulage aufzubringen.

Damit zeigt es sich, daß viel größer als die Unterstützung aus Bundesmitteln der Zuschuß aus Gemeindemitteln ist, was die Gefahr in sich birgt, daß die Einführung von Sozialleistungen für die alten und arbeitsunfähigen Gewerbetreibenden zu einer Einschränkung anderer Sozialleistungen der Gemeinden führen wird.

Der größte Mangel der Selbständigenversicherung, vom Standpunkt der Versicherten selbst gesehen, liegt in den niedrigen Rentensätzen, die sie bekommen. Ein weiterer Mangel, auf den der Arbeiterkammertag richtig hingewiesen hat, ist, daß eine Reihe von Gruppen selbständiger Gewerbetreibender nicht in diese Pensionsversicherung einbezogen sind. So sind zum Beispiel die selbständigen Lehrer, Musiker, Artisten gegenwärtig bei der Angestelltenversicherung versichert, aber da sie ja keinen ständigen Arbeitgeber haben, sind sie genötigt, viel höhere Beiträge zu leisten, als dies bei der Selbständigenversicherung der Fall wäre.

Ebenfalls berücksichtigungswert scheinen uns die Einwände, die seitens des Arbeiterkammertages gegen die Bestimmung über die Erwerbsunfähigkeit gemacht worden sind. Auch die Forderung nach der Streichung der Bedürftigkeitsklausel aus dem § 73 ist vollkommen gerechtfertigt; denn schließlich widerspricht es den Grundsätzen der Sozialversicherung, den Anspruch eines Versicherten nach seiner Bedürftigkeit zu bemessen.

Zur Frage der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung muß zunächst festgehalten werden, daß, wie schon der Titel sagt, dieses Gesetz kein umfassendes Sozialversicherungsgesetz im eigentlichen Sinne ist, sondern nur ein Gesetz über Zuschüsse, die zum Ausgedinge des Bauern geleistet werden sollen.

Für viele zehntausende Bauernfamilien bedeutet das Alter große wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten und oft bittere Sorgen und Not. Die Altersversicherung ist daher eine alte und berechtigte Forderung der österreichischen Klein- und Mittelbauern. Lange Zeit sind die verantwortlichen Agrarpolitiker um diese berechtigte Forderung der bäuerlichen Bevölkerung wie die Katze um den heißen Brei herumgegangen, weil die Gutsbesitzer und die Großbauern an einer gesetzlichen Altersversicherung nicht interessiert sind. Wenn sie auch jetzt unter dem Druck der Klein- und Mittelbauern gezwungen sind, ihre ablehnende Haltung teilweise aufzugeben, so blieben die führenden Kreise der ÖVP und des Bauernbundes aber bei ihrer unsozialen Einstellung. Sie setzten nämlich alle Hebel in Bewegung, um eine gerechte Verteilung der

Versicherungslasten zu verhindern. Diese unsoziale Haltung findet ihren Niederschlag im vorliegenden Gesetzentwurf.

Einige Beispiele dafür: Die Mittel für die Altersversicherung sollen gemäß den §§ 17 und 18 außer einem Staatszuschuß durch einen Zuschlag von 150 Prozent zum Grundsteuermeßbetrag und durch einen Individualbeitrag aufgebracht werden. Der Individualbeitrag beträgt nach dem Gesetzentwurf sowohl für den Gutsbesitzer als auch für den Kleinbauern 240 S und für jedes mitarbeitende Familienmitglied 120 S pro Jahr. Das ist unsozial, weil auf diese Weise die Klein- und Mittelbauern, die ohnehin mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, weit mehr belastet werden als die gutsituierten Gutsbesitzer und Großbauern.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Mittel für die Altersversicherung — außer dem Staatszuschuß — ausschließlich durch einen Beitrag aufgebracht werden sollen, der nach der Höhe des Einheitswertes der Wirtschaft beziehungsweise des Grundsteuermeßbetrages gestaffelt sein soll. Dadurch würden nicht die Großen, sondern die Kleinen finanziell entlastet werden.

Ungerecht ist es auch, daß der Zuschuß zum Grundsteuermeßbetrag grundsätzlich von allen Betrieben eingehoben werden soll, obwohl die ganz kleinen Bodenbesitzer, bei denen der Grundsteuermeßbetrag die Höhe von 20 S nicht erreicht, keinen Anspruch auf eine Rente oder sonstige Leistung haben. Nur in sozial berücksichtigungswerten Fällen, wie es im Gesetzentwurf heißt, können Kleinbesitzer um die Rückerstattung des entrichteten Zuschlages ansuchen. Zehntausende kleiner Leute, Handwerker und Arbeiter, werden auf diese Weise belastet, ohne daß sie selbst etwas bekommen.

Im § 7 ist wohl die gesetzliche Krankenversicherung für die Bezieher einer Rente vorgesehen, im § 181 wird aber festgestellt, daß die Krankenversicherung erst durch eine Verordnung, die zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden soll, in Kraft tritt, sodaß die alten Bauern und Bäuerinnen in Wirklichkeit keinen Krankenversicherungsschutz haben, obwohl dies für sie eine der brennendsten Fragen ist.

Der Gesundheitszustand der ländlichen Bevölkerung, vor allem der schwer arbeitenden Bäuerinnen, ist alles andere als gut. Das beweisen die Gesundheitsstatistiken. Der Arzt und das Spital kosten viel Geld, bei den Klein- und Mittelbauern ist aber das Geld knapp. Sie versuchen daher sehr häufig, mit Hausmitteln auszukommen, und holen oft erst dann den Arzt, wenn es zu spät oder doch schon reichlich spät ist.

Noch schwieriger ist die finanzielle Lage der Auszügler auf den klein- und mittelbäuerlichen Wirtschaften. Daher zögern sie, wenn sie krank werden — was bei alten und abgerackerten Leuten häufig der Fall ist —, den Arzt zu holen, und bezahlen das nicht selten mit einer Schädigung der Gesundheit und einer Verkürzung des Lebens. Gerade die alten Leute brauchen daher dringend eine gesetzliche Krankenversicherung.

Als Begründung für die Nichtinkraftsetzung der Krankenversicherung wird angeführt, daß man nicht weiß, ob die erforderlichen Mittel zur Bedeckung vorhanden sind, man müsse daher zuwarten. Diese Begründung ist unseres Erachtens nicht stichhaltig, denn wenn man für das Bundesheer im nächsten Jahr 2 Milliarden Schilling, um 500 Millionen Schilling mehr als im vergangenen Jahr, bereitstellen kann, müßte es wohl auch möglich sein, den verhältnismäßig kleinen Betrag für die Krankenversicherung der bäuerlichen Bevölkerung, insbesondere der alten Bauern und Bäuerinnen, aufzubringen.

Es gibt in diesem Gesetzentwurf noch eine Reihe anderer Bestimmungen, die keineswegs den Interessen der arbeitenden bäuerlichen Bevölkerung entsprechen, so zum Beispiel die Bestimmung des § 181 Abs. 3, wonach die Erwerbsunfähigkeitsrente, die an die versicherten und bedürftigen selbständigen Landwirte oder ihre Angehörigen ausbezahlt werden soll, wenn sie infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen arbeitsunfähig sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt — ohne Terminierung — in Kraft treten soll. Offenkundig soll auch hier gespart werden. Wir halten es für ein Gebot sozialer Gerechtigkeit, daß die bedürftigen Bauern und ihre Angehörigen die Erwerbsunfähigkeitsrente ausbezahlt bekommen, wenn sie sich ohne ihr Verschulden ihren Lebensunterhalt nicht mehr verdienen können.

Wir kommunistischen Abgeordneten werden trotz der aufgezeigten Mängel für die vorliegenden Gesetzentwürfe stimmen, weil wir jede Maßnahme begrüßen und unterstützen, die dazu beiträgt, die soziale Lage der arbeitenden Bevölkerung in der Stadt und auf dem Lande zu verbessern.

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgemerkten Redner, dem Herrn Abgeordneten Kostroun, das Wort.

Abgeordneter Kostroun: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich will vorerst ein Geständnis machen. Wir haben wohl kaum erwartet, daß mein kommunistischer Vorsitzer bekanntgeben wird, daß seine Partei nicht für die vorliegenden Gesetzentwürfe, für das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und für das Landwirt-

2268

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

schaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz, stimmen werde, wir waren uns aber im vorhinein darüber im klaren, daß der Herr Abgeordnete Koplenig weniger den erreichten sozialen Fortschritt würdigen, aber umso mehr kritisieren wird.

Wir alle aber, die wir seit Monaten gemeinsam mit unserem Sozialminister in stundenlangen und oft bis in die Nacht währenden Verhandlungen in dem vom Ministerrat eingesetzten Unterausschuß an der Schaffung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes beteiligt waren, sind heute glücklich darüber, daß dieses Gesetz nunmehr zur Diskussion und Beschußfassung steht.

Ich selbst habe diesen heutigen Tag ersehnt. Sie werden es mir nicht übelnehmen, wenn ich am Beginn meiner Ausführungen zur Begründung für dieses Empfinden eine kleine Episode aus meinem Leben schildere.

Es war im Jahre 1917, also während des ersten Weltkrieges. Ich war damals zehn Jahre alt, als plötzlich wie in so vielen anderen Familien während beider fürchterlicher Kriege in mein Elternhaus die Nachricht kam, daß mein damals 19jähriger Bruder in Rußland gefallen war, also am sogenannten Felde der Ehre den Tod fand. Diese Mitteilung hat meine Mutter zutiefst getroffen. Für meinen Vater aber, bei dem mein Bruder das Kleidermacherhandwerk erlernt und bis zur Einrückung gearbeitet hatte, war diese Todesnachricht nicht weniger erschütternd. Drei Jahre später — mein Vater stand damals im 60. Lebensjahr, ich war 13 Jahre alt, stand also vor der Berufswahl — hat mich mein Vater zu sich gerufen und gebeten, so wie vorher mein Bruder zu Hause das Handwerk zu lernen. Ich erinnere mich immer wieder daran, wie mein Vater auf sein Alter verwies, auf die beginnenden körperlichen Beschwerden, wie er den Verlust seiner großen Hilfe und Hoffnung beklagte und wie er schließlich sagte: „Schau, jetzt habe ich ein ganzes Leben redlich gearbeitet. Ein Beamter in meinem Alter kann damit rechnen, daß er in einigen Jahren in Pension gehen kann. Was steht aber uns kleineren Gewerbetreibenden im Alter bevor? Höchstens das Armenhaus steht uns offen. Bitte, lerne auch du zu Hause und werde du meine Altersstütze.“ Ich habe dem Wunsch meines Vaters entsprochen und war, so gut ich konnte, bis zu seinem Tode durch einen Unfall im Jahre 1925 seine Hilfe.

Verzeihen Sie die Schilderung dieser kleinen Episode aus meinem Leben. Das hier erzählte Schicksal ist aber symptomatisch für die Sorge und das Schicksal Zehntausender arbeitsamer Selbständiger. Die Zeiten, wo das Handwerk einen goldenen Boden gehabt haben soll, waren

mit dem Beginn und dem Fortschreiten der industriellen Entwicklung vorbei. Nur mehr eine dünne Schicht vom Glück besonders Begünstigter hatte steigenden Erfolg bis ins Alter. Niemand aber hatte einen Garantieschein, die absolute Sicherheit, für seinen Lebensabend selbst vorsorgen zu können. Zehntausende haben sich in der Vergangenheit ein Leben lang bemüht, haben redlich gearbeitet und sind trotzdem auf keinen grünen Zweig gekommen. Bei vielen aber, die das Glück hatten, fürs Alter Ersparnisse oder gar einen Besitz zu erwerben, haben länger andauernde Krankheit, Wirtschaftskrisen, Kriege, Bomben, die Beisetzungen oder ein Währungsverfall die Frucht einer lebenslangen Arbeit zunichte gemacht.

Weil wir Sozialisten schon um die Jahrhundertwende die unvermeidlichen Folgen der industriellen Entwicklung und das unvereschuldete Schicksal zehntausender in einem Leben der Arbeit ergrauter selbständiger Gewerbetreibender gesehen haben, wurde damals schon in das Programm die Sozialdemokratischen Partei neben der Forderung nach einer gesetzlichen Altersversicherung für Arbeiter und Angestellte auch die nach einer Altersversicherung für Selbständige aufgenommen.

Schon vor dem ersten Weltkrieg und erst recht zwischen den beiden großen Kriegen wurde von den Sozialisten im Parlament die Notwendigkeit der Schaffung eines Altersversicherungsgesetzes für Selbständige aufgezeigt und wurden Anträge gestellt. Ich will zugeben: Auch Männer anderer Parteien haben Anträge gestellt, sie haben darüber gesprochen, und Regierungsmitglieder anderer Parteien haben Versprechungen gemacht. Verwirklicht aber wurde auch in der Zeit nichts, wo zwischen 1934 und 1938 durch das Verbot aller anderen Parteien die Nachfolgerin der Christlichsozialen Partei mit ihren Gewerbebünden allein die Regierung und die gesetzgebende Körperschaft beherrscht hat. (*Lebhafte Zustimmung bei der SPÖ.*)

Als nach dem Ende des fürchterlichen Krieges unser Freier Wirtschaftsverband, die Organisation der sozialistischen Gewerbetreibenden und Kaufleute, gegründet wurde, haben wir uns neben anderen Zielen sofort auch das Ziel der Durchsetzung eines Altersversicherungsgesetzes gesetzt. Die Sozialistische Partei hat unsere Forderung aufgenommen, unterstützt und in ihr Programm, in das Aktionsprogramm von damals, aufgenommen.

Schon am 18. Oktober 1947 haben wir hier in diesem Hause einen Gesetzentwurf zur Einführung einer obligatorischen Alters-, Invaliden- und Krankenversicherung für Selbständige der gewerblichen Wirtschaft eingebracht. Am

3. März 1948 haben wir diesen Antrag durch einen neuen ergänzt, indem wir die Einbeziehung bestimmter Zweige der freien Berufe in dieses gesetzliche Vorhaben verlangt haben.

Am 11. Jänner 1950 legten wir dem damals neugewählten Parlament wieder einen Gesetzentwurf mit diesem Ziel vor. Im Frühjahr 1950 kam es endlich zu den ersten Verhandlungen zwischen den Vertretern unserer Partei und den Vertretern der Österreichischen Volkspartei. In monatelangen Verhandlungen einigten wir uns damals mit unserem Koalitionspartner darauf, vorerst eine obligatorische Krankenversicherung für Selbständige, das sogenannte Unternehmer-Krankenversicherungsgesetz zu schaffen und auf die Versicherungsträger und die Landesstellen nach diesem Gesetz sofort im Herbst auch die gesetzliche Altersversicherung aufzubauen. Am 14. Juli 1950 wurde dieses so gemeinsam ausgearbeitete Unternehmer-Krankenversicherungsgesetz hier im Hohen Hause mit den Stimmen der Abgeordneten der Sozialistischen Partei, der Österreichischen Volkspartei — und ich glaube sogar mit den Stimmen des damaligen VdU — beschlossen.

Völlig unerwartet aber wurde dieses Gesetz, das mit den Vertretern der Österreichischen Volkspartei in monatelangen Verhandlungen als Vorstufe für das heute vorliegende Gesetz geschaffen wurde, wenige Tage später, am 19. Juli, im Bundesrat plötzlich und unerwartet von den Vertretern der Österreichischen Volkspartei und des damaligen VdU beeinsprucht und so wieder zu Fall gebracht.

Nach der Einführung der Handelskammer-Altersunterstützung auf statutarischer Grundlage für alte und mittellose Selbständige kam es im Frühjahr 1953 neuerlich zu Verhandlungen mit unserem Koalitionspartner. Die Österreichische Volkspartei lehnte damals noch ein Altersversicherungsgesetz im Sinne unserer Vorschläge und nach dem Muster des heutigen Gesetzes ab. Die Vertreter der Österreichischen Volkspartei erklärten aber damals ihre Bereitschaft, mit uns eine gesetzliche Grundlage zur Unterstützung mittelloser alter Selbständiger zu schaffen. So kam es zum derzeitigen Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz. Ich habe schon damals bei der Beslußfassung des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes am 9. Juli 1953 hier an dieser Stelle betont, daß wir Sozialisten dieses Gesetz keineswegs als endgültige Lösung, sondern nur als wohl wertvolle Zwischenlösung zu einem richtigen Altersversicherungsgesetz ansehen. Ich will zugeben, daß das Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz als Zwischenlösung und Anfang seine soziale Aufgabe für mehr als 24.000 alte und mittellose Selbständige

erfüllt hat. Dieses gegenwärtige Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz hat aber alle, deren Ansuchen abgewiesen wurden oder die zur Beitragsleistung verpflichtet waren, keineswegs zufriedenstellen können.

Wir Sozialisten haben immer den Standpunkt vertreten, daß eine gesetzliche Regelung für das Alter der Selbständigen ebenso wie für die Arbeiter und Angestellten auf dem Versicherungsprinzip und auf dem Grundsatz aufgebaut werden muß: Wer zur Beitragszahlung verpflichtet ist, soll im Alter auch ohne jede Bedürftigkeitsvoraussetzung einen unabdingbaren Rechtsanspruch auf Pension haben. Dieser Gedankengang war immer auch die Grundlage unserer hier vorgelegten Gesetzentwürfe. Diese Auffassung hat sich Gott sei Dank unter den Selbständigen aller Parteirichtungen immer mehr durchgesetzt.

Wir Sozialisten freuen uns, langsam, aber doch auch unseren Koalitionspartner zur Einsicht gebracht zu haben (*ironische Heiterkeit bei der ÖVP*), daß wir ein Altersversicherungsgesetz schaffen müssen und daß alle anderen Lösungen niemals befriedigen können. (*Abg. Olah: Es dauert halt alles ein bißchen lang!*)

Der Standpunkt von uns Sozialisten war immer klar und eindeutig. Ich muß es aber heute bei einer historischen Analyse des Werdens dieses Gesetzes mit aller Höflichkeit zum Ausdruck bringen: Die Österreichische Volkspartei — meine Herren, Sie müssen es zur Kenntnis nehmen — stand ursprünglich einem wirklichen Altersversicherungsgesetz, wie es heute vorliegt, absolut ablehnend gegenüber. (*Zwischenrufe bei der ÖVP*.) Ich weiß, daß das heute unangenehm zu hören ist, aber ich bin nicht gewöhnt, etwa nur eine Behauptung aufzustellen, die ich nicht beweisen kann. Darum will ich vorerst alle Anträge der Österreichischen Volkspartei beleuchten, die seit der Wiedererrichtung der Republik im Parlament in dieser Richtung gestellt wurden.

Am 22. März 1946 wurde die Regierung durch einen Antrag der ÖVP-Abgeordneten aufgefordert, nicht etwa ein Altersversicherungsgesetz für Selbständige, sondern nur, wie es im Antrag wörtlich heißt, „dem Problem der Alters- und Invaliditätsversorgung der Gewerbetreibenden besonderes Augenmerk zu widmen und eine gesetzliche Grundlage für eine Altersversorgung zu schaffen“. (*Abg. Gruber: Das ist doch dasselbe!*) Nein, Kollege Gruber, das ist nicht dasselbe, das sollten Sie jetzt schon wissen, wenn Sie auch ein junger Abgeordneter sind. Zwischen Versorgung, Fürsorge und Versicherung besteht ein himmelhoher Unterschied. (*Erneute Zwischenrufe*.) Damals hat die Österreichische Volkspartei nicht, wie wir Sozialisten vom ersten Augenblick an, eine echte Altersversicherung ange-

2270

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

strebt, sondern nur eine Altersversorgung empfohlen. Am 4. Februar 1948 — das wurde schon erwähnt — haben die ÖVP-Abgeordneten Fink und Genossen den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Gemeinschaftsrenten eingebracht. In diesem Gesetzentwurf war eine Einheitsrente vorgesehen, ich glaube von 100 S monatlich. Diese Rente sollte aber bei einem bestimmten Einkommen, ich glaube bei 2000 S monatlich, ruhen. Also kein Rechtsanspruch für den, der zahlt, sondern bei einem bestimmten Einkommen eine Ruhensbestimmung, also wieder eine Bedürftigkeitsklausel. Am 31. Jänner 1950 haben die Abgeordneten Lakowitsch und Genossen einen Antrag zur Schaffung eines Gesetzes über die Krankenversicherung und Alters- sowie Hinterbliebenenfürsorge der selbstständig Erwerbstätigen der gewerblichen Wirtschaft eingebracht. Es wurde also wieder kein Altersversicherungsgesetz angestrebt. An Stelle des Begriffes Altersvorsorge kam das Wort Altersfürsorge. Wie aus dem Antrag außerdem hervorgeht, sollte Altersfürsorge nur unter der Voraussetzung der Bedürftigkeit gegeben werden.

Ich will aber auch aus Pressestimmen nicht-sozialistischer Zeitungen eindeutig den Nachweis erbringen, daß nur wir Sozialisten für die Selbständigen dasselbe Pensionsrecht, wie es die Arbeiter und Angestellten längst besitzen, angestrebt haben.

Da liegt vor mir die „Wirtschaft“ vom 21. Jänner 1950, in der der damalige Nationalrat Lakowitsch von der ÖVP in einem Leitartikel seinen Antrag nach Einführung einer Altersfürsorge für Selbständige, ich habe es schon erwähnt, begründete. Es heißt darin wörtlich: „Es ist daher nicht recht einzusehen, warum der Rechtsanspruch auf eine Altersrente nicht auch erst bei einem gewissen Einkommen wirksam werden sollte.“

Zum gleichen Antrag aber schreibt die „Wirtschaft“ vom 4. Februar unter einem Aufmacher: „Altershilfe ohne Illusionen“; in einem Untertitel heißt es: „Die Bedürftigkeit ist das Entscheidende.“ Und wörtlich führt sie in diesem Artikel aus: „Der Wirtschaftsbundantrag engt daher den Kreis der für die Altersfürsorge in Betracht Kommenden von vornherein auf die Bedürftigen ein.“ Dann heißt es etwas später wieder wörtlich: „Wenn die Sozialisten ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit jedem eine Altersrente versprechen, dann widerspricht dies dem Sinn dieser Maßnahme, die ja in erster Linie denen zugute kommen soll, die durch ihr Alter in Not kommen.“

Ganz klar aber hat seinen Standpunkt — ich bin sehr höflich, ich sage nicht einmal den „Standpunkt der Volkspartei“ — der ÖVP-

Nationalrat — das kann ich wohl nicht verschweigen — und Regierungsrat Dr. Oberhammer in den „Tiroler Nachrichten“ vom 17. August 1950 zum Ausdruck gebracht. Es heißt dort wörtlich unter Bezugnahme auf die Sozialversicherungsbestrebungen der Sozialisten für die Selbständigen: „Das stolze ‚Allen Gewalten zum Trotz sich erhalten‘ und das mutige ‚Hilf dir selbst‘ weicht dem schmälerlichen Flüchten unter das Obdach der Staatsversorgung...“ Dann schreibt der Herr Regierungsrat etwas später weiter: „Das Hinwerfen dieses höchsten menschlichen Gutes an den Staat“ — also des stolzen „Allen Gewalten zum Trotz sich erhalten“ und des „Hilf dir selbst“ — „schafft für diesen“ — also dem Staat — „eine Allmacht, die den einzelnen zwangsläufig seelisch, geistig, politisch und wirtschaftlich erstickt und erdrückt.“ (*Abg. Rosa Jochmann: Das Armenhaus war besser!*)

Aber ein gewisser Dr. Hans Bablik hat es in der Nr. 3 der Wochenschrift des Österreichischen Gewerbevereines, die mir auch vorliegt, im Jahre 1951 noch brutaler zum Ausdruck gebracht. Er schreibt dort wörtlich: „Wenn man den Selbständigen durch eine obligatorische Kranken- und Altersversicherung diese Verantwortung abnehmen will, also die Verantwortung, für das Alter selbst zu sorgen, dann mag das für den einen oder anderen unfähigen Selbständigen, der es nie verdient hat, Selbständiger zu werden, vielleicht ein Trost und eine Hilfe sein.“ (*Zwischenrufe.*) „Für den bewußt selbstständig Wirtschaftstreibenden mit bürgerlicher Denkungsart und Lebensweise bedeutet aber eine solche Hilfeleistung eine Herabsetzung und Beleidigung!“

Meine Damen und Herren! Ich kenne den Herrn Dr. Bablik nicht. Er bezeichnet seine Denkungsart als bürgerlich, er ist kein Sozialist. Weil mich aber seine Schreibweise zutiefst empört hat, habe ich im Personen-Compaß 1957 nachgesehen, wer denn dieser Dr. Bablik eigentlich ist, und dort las ich, daß er ein Industrieller und dazu noch ein Geschäftsführer eines Instituts für die Erzeugung von Blutderivaten und Wirkstoffen, also offenbar ein erfolgreicher und besitzender Mann ist.

Ich darf ihm von dieser Stelle folgendes antworten: Ich respektiere jeden Standpunkt, der den Menschen ihre Verantwortung für sich selbst ins Bewußtsein ruft, und ich zolle auch der unentwegten schöpferischen Initiative für die Entwicklung allen Fortschritts auf jeder Ebene und für den Aufstieg jedes Menschen die gebührende Achtung. Die Verantwortung der Menschen für sich selbst muß heute allerdings auch durch die Gemeinschaft untermauert und gesichert werden. Alle Initiative von Menschen braucht aber auch den Boden für eine fruchtbare Entwicklung und vor allem

auch ein bissel Glück zu einer erfolgreichen Entfaltung. Wer aber im vorhinein das Glück hatte, in der Brutwärme einer wohl situierten Familie aufzuwachsen, dann etwas geworden ist, schließlich aber nur mehr sich selbst kennt, für das Leben aller anderen aber blind wurde und nur noch glaubt, mit verständnisloser Arroganz auf strebsame und arbeitsame, im Leben aber weniger erfolgreiche Gewerbetreibende und Bauern herabblicken zu können, und sie sogar als unfähig stigmatisiert — vor solchen Menschen kann ich keine Achtung haben. Ich glaube sogar angesichts einer solchen Geisteshaltung, daß ihr Glück größer war als ihre — nennen wir es höflichkeitshalber — schöpferische Initiative. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Ich habe hier einige Pressestimmen erwähnt, um nachzuweisen, mit welcher Verständnislosigkeit man noch bis vor kurzer Zeit unserer Forderung nach Schaffung eines Pensionsrechtes für Selbständige gegenübergestanden ist.

Das hat uns Sozialisten aber nicht davon abhalten können, unentwegt und unbeirrt der Verwirklichung dieser sozialen Notwendigkeit zuzustreben. Sie wissen, daß wir am 18. Jänner 1956 — an der Spitze des damaligen Gesetzesantrages stand der heutige Sozialminister Proksch — den Entwurf eines Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, das an die Stelle des derzeitigen Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes treten sollte, im Parlament als Antrag eingebbracht haben. Wir haben uns damals, als wir unseren Entwurf hier im Parlament einbrachten, keineswegs etwa eingebildet, daß wir nun in jeder Einzelheit, in allem und jedem den Stein der Weisen entdeckt haben, aber wir haben eines gewußt: Mit diesem SPVG.-Entwurf bringen wir den Stein wieder ins Rollen! (*Beifall bei der SPÖ.*) Die Diskussion wird wieder entbrennen, und die Forderung nach einem Pensionsrecht für Selbständige wird so lange nicht von der Tagesordnung verschwinden, bis sie der Verwirklichung zugeführt wird.

Es war das erste Mal seit dem Bestand des österreichischen Parlaments in der Ersten, in der Zweiten Republik und in der Monarchie — das betone ich ausdrücklich —, daß durch unseren Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzentwurf die Regelung der Altersversicherung für Selbständige mit Hilfe eigener realer Beitragsleistungen, aber ebenso mit Hilfe eines Staatszuschusses erfolgen sollte, der später von unserem Koalitionspartner unter dem Titel „Partnerleistung des Bundes“ aufgegriffen wurde.

Zehntausende Selbständige haben damals die neue sozialistische Initiative zur endlichen Verwirklichung ihres Pensionsrechtes begrüßt. Was aber hallte uns vorerst als Antwort von

der anderen Seite entgegen? Das Organ der Industriellenvereinigung vom 4. Februar 1956 schrieb wörtlich ... (*Abg. Machunze: Das ist nicht ÖVP, Herr Kollege!*) Aber Sozialisten sind es wahrlich nicht! Es sind schon Ihre Wähler! Ich weiß, die Industriellenvereinigung ist die Industriellenvereinigung, aber jeder Gewerbetreibende und jeder Arbeiter und jeder Arbeitsbauer weiß sehr wohl, wem diese Industriellenvereinigung zumindest nahesteht. Uns auf keinen Fall! Also hören Sie sich das an, was die Industriellenvereinigung verzapft hat:

„Niemals“ — so schreibt sie wörtlich — „aber können wir einer Selbständigenversicherung zustimmen, die den Weg zur Vernichtung des privaten Unternehmertums, zur Enteignung und zur Nivellierung nach unten vorbereiten würde.“

Alle diese falschen, an den Haaren herbeigezogenen Argumente haben uns Sozialisten von unserem Ziel, auch für die Selbständigen ein gesetzliches Pensionsrecht anzustreben, nicht abhalten können. Auch die Wirtschaftstreibenden haben immer mehr erkannt, wie falsch die Gesänge, die Sirenengesänge der anderen, der Industriellenvereinigung und ähnliche Gesänge der ihr Nahestehenden sind. Sie haben sie durchschaut. Immer lauter wurde überall der Ruf nach einer Altersversicherung an Stelle des derzeitigen Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes.

Diese Tatsachen haben unseren Koalitionspartner von heute vor den Nationalratswahlen im Vorjahr bewogen, sich doch erfreulich im Grundsätzlichen zu wandeln. Knapp eine Woche vor den Nationalratswahlen hat die Mehrheit der ÖVP in den Handelskammern den Wirtschaftstreibenden eine kostspielige Broschüre zugeschickt. Ich will jetzt sehr höflich sein und nur sagen, man hat die Umlage aller Kammermitglieder, gleich welcher Parteirichtung, und ebenso die Kammerangestellten, na sagen wir, gebraucht, um für einen ÖVP-Wahlschlager Propaganda zu machen, bei dem man sich im vorhinein im klaren war, daß er nie verwirklichbar, daß er undurchführbar ist.

Als Antwort auf unseren reellen SPVG.-Entwurf hat die Handelskammermehrheit eine Einheitsrente von 400 S monatlich versprochen, die, das war ja die Wahrheit, bei Bedürftigkeit und bei Nachweis der Mittellosigkeit sogar auf 800 S erhöht werden sollte. Gedruckt stand es in der Broschüre — hier ist sie —: Rentenaufwand zu 80 Prozent aus den Mitteln der Gewerbesteuer und zu 20 Prozent aus eigenen Beiträgen. Beiträge jährlich von 180 bis zu 540 S.

Das haben wir nie gewagt: den Menschen eine Altersfürsorge vorzugaukeln mit einer jähr-

2272

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

lichen Beitragsleistung von 180 S! (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Jeder kleine Versicherungsangestellte mit einer halbjährigen Praxis hätte ausrechnen können, daß der Vorschlag rechnerisch nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Der Vorschlag war aber auch sonst nicht durchführbar. Die Gemeindevorsteher aller Parteien, also auch der ÖVP-Gemeinden, haben sich verständlicherweise gewehrt gegen eine Abzweigung von 20 Prozent der Gewerbesteuer zugunsten einer 80prozentigen Rentendeckung und haben für ihre Gemeinden einen derartigen Plan als ruinös erklärt für die sozialen, für die arbeitsschaffenden Maßnahmen, die die Gemeinden zu erfüllen haben.

Nach den Wahlen hat auch Herr Finanzminister Dr. Kamitz darauf verwiesen, daß eine Altersversicherung für Selbständige nur mit der Bereitschaft zur Leistung von realen Beiträgen möglich ist. Das Trugbild, die Fata Morgana, die die Bundeskammer-Broschüre vor den Wahlen vorgetäuscht hat, wurde später auch von unserem Koalitionspartner völlig fallengelassen, und bei den Verhandlungen über den gegenwärtigen Gesetzentwurf wurde ein völlig neuer Vorschlag der ÖVP — weitaus realer — neben unserem SPVG-Vorschlag als Verhandlungsgrundlage erklärt. Infolge der Resonanz, die unser Vorschlag ausgelöst hat, hat sich auch unser Koalitionspartner dazu durchgerungen, die Handelskammerfürsorge aufzugeben und mit uns über ein Altersversicherungsgesetz zu beraten. So kam es nach den Wahlen auch in der Regierungserklärung zu der Zusage beider Parteien, dieses heute vorliegende Gesetz neben dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz zu schaffen. Bei der im Herbst vorigen Jahres durchgeföhrten Handelskammertagsbefragung haben sich auch die Selbständigen im Grundsatz zu einem echten Altersversicherungsgesetz bekannt.

Fast genau vor einem Jahr, am 16. Dezember 1956, hat der Sozialausschuß des Parlaments einen Unterausschuß beauftragt, sich mit dem Entwurf eines Altersversicherungsgesetzes für die Selbständigen zu beschäftigen. Es steht heute fest, daß der Unterausschuß trotz unserer Bemühungen und Mahnungen nur deshalb nicht einmal zu einer einzigen Sitzung zusammengetreten konnte, weil man sich in der ÖVP einerseits im klaren darüber war, daß der seinerzeitige Bundeskammervorschlag keine reale Verhandlungsgrundlage bilden konnte, weil man sich aber anderseits erst zu einer realeren Stellungnahme zu dem später vorgelegten Vorschlag durchringen mußte.

Ich bin — ich glaube im Namen aller Mitglieder des Freien Wirtschaftsverbandes und aller denkenden Gewerbetreibenden und Kaufleute sprechen zu können — meinem Freund,

dem Herrn Sozialminister Proksch außerordentlich dankbar, daß er Ende Juni die Initiative ergriff und daß es durch seinen Antrag zum Beschuß des Ministerrates kam, ein Ministerkomitee und später durch dieses Ministerkomitee einen Unterausschuß zu beauftragen, unter seinem Vorsitz die Verhandlungen zur Schaffung der beiden heute vorliegenden Gesetze zu führen. Durch die umfassenden Vorbereitungen des Sozialministriums während der Sommermonate war es dem Unterausschuß, der tagelang unter dem Vorsitz unseres Sozialministers getagt hat, möglich, in der vom Ministerrat gesetzten Frist in einer sachlichen Atmosphäre alle Probleme zu lösen, die mit diesen heute vorliegenden Gesetzen in Zusammenhang stehen.

Ich bin überzeugt davon, daß wir zusammen — ja, jetzt sage ich zusammen — nunmehr im Rahmen des heute Möglichen ein gutes Gesetz geschaffen haben, das diesmal wirklich geeignet ist, die Zukunft und den Lebensabend aller Selbständigen der gewerblichen Wirtschaft zu sichern.

Ich weiß, daß es in der ersten Zeit unvermeidliche Anfangs- und Anlaufschwierigkeiten geben wird, und ich weiß ebenso, daß dieses Gesetz in den ersten Jahren nicht alle Erwartungen erfüllen kann. Wir Sozialisten, die wir dieses Gesetz, das heute beschlossen werden soll, schon vor Jahrzehnten angestrebt haben, können nicht schuldig gesprochen werden für Versäumnisse vergangener Jahrzehnte. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Die Lösung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes ist real und entspricht auch unseren Vorstellungen von der Mithilfe des Bundes und der Gemeinden. Was immer der einzelne nach diesem Gesetz in Hinkunft an Beiträgen zu leisten haben wird, jeder wird sich ausrechnen können, daß keine Versicherungsanstalt mit gleichen Beiträgen auch nur annähernd ähnliche Leistungen erbringen kann. Das gilt umso mehr, wenn man sich vorgenommen hat, daß jeder Versicherte mit dem Pensionsanspruch auch noch einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente erwirbt, also zusätzliche Ansprüche auf eine Witwenpension, die es beim Abschluß einer Lebensversicherung nicht gibt.

Wir alle wissen, daß auch dann, wenn der Zeitraum der Anspruchsberechtigung auf Pensionen in voller Höhe gegeben sein wird, die nach diesem Gesetz gesicherten Pensionen keinesfalls zu einem Lebensabend in Wohlhabenheit ausreichen werden. Wer kann, wird sich bemühen, zusätzlich für sein Alter vorzusorgen. Jedem aber wird durch dieses Gesetz in Hinkunft die drückendste Sorge um sein Alter abgenommen und für den eigenen Lebensabend und den seiner Frau eine Lebensgrundlage geboten sein.

Der entscheidende Fortschritt aber, der von allen Wirtschaftstreibenden begrüßt werden wird, ist der, daß an Stelle des nunmehr außer Kraft tretenden Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes für Bedürftige und Mittellose nun ein gesetzliches Pensionsrecht für die Selbständigen der gewerblichen Wirtschaft in Kraft treten wird, das keine Bedürftigkeitsvoraussetzungen mehr kennen wird. Wer seinen Beitragsverpflichtungen nachkommt, wird im Alter auch einen unabdingbaren Pensionsanspruch besitzen. Das ist es, was wir Sozialisten immer angestrebt haben, und darum empfinden wir diesen Tag als Krönung unserer Bemühungen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Wir haben in diesen jahrelangen Bemühungen um die Durchsetzung einer echten gesetzlichen Gewerbeppension — wie wurde über das Wort gespottet, als wir es gebracht haben! — manche Enttäuschung erlebt, Spott und Hohn über uns ergehen lassen müssen und gegen mannigfache falsche Argumente zu kämpfen gehabt. Wir haben uns weder von effektiven Gegnern einer Selbständigenpension noch von Irrenden innerhalb der Österreichischen Volkspartei beirren lassen. Wir sind unentwegt aus der Erkenntnis des heute Notwendigen dem Ziel eines gesetzlichen Selbständigenpensionsrechtes für alle als letzte Vorstufe zu unseren Versprechungen, unserem Ziel einer allgemeinen Volksversicherung zugestrebtt. (*Neuerlicher Beifall bei der SPÖ.*)

Wir freuen uns nunmehr, aus einstigen Saulussen in der ÖVP richtige Paulusse gemacht zu haben. Das wird uns, so will ich hoffen, auch in der noch offenen Frage der Schaffung einer billigen, gesetzlichen, leistungsfähigen und obligatorischen Selbständigen-Krankenversicherung gelingen.

Wir Sozialisten sind darüber glücklich, daß es in den letzten Monaten in demokratischer Zusammenarbeit in einer Atmosphäre der Sachlichkeit gelungen ist (*Abg. Gruber: Zum Unterschied von heute!*), dieses Gesetz zu schaffen, das nunmehr dem Hohen Haus als Beispiel für die Welt zur Beschußfassung vorliegt.

Ich weiß, ich habe Ihnen heute einen Spiegel Ihrer Irrtümer von früher vorgehalten, wir freuen uns aber, daß Sie Ihre Irrtümer eingesehen haben. (*Abg. Franz Mayr: Die Sozialistische Partei hat die Verzögerung heraufbeschworen!*) Wir freuen uns, daß Sie mit uns dieses Gesetz geschaffen haben. Lassen Sie das gelten: „Es irrt der Mensch, so lang' er strebt“ — auch die ÖVP kann einmal irren. Wir freuen uns, daß wir dieses Gesetz zusammen geschaffen haben als Beispiel für die Welt, als Neuland für die gewerbliche Wirtschaft, als

bleibendes Weihnachtsgeschenk für unsere alten Selbständigen und für die kommenden Generationen! (*Anhaltender lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Abg. Franz Mayr: Stimmenfang! — Weitere Zwischenrufe.*)

Präsident: Der nächste vorgemerkt Redner ist der Herr Abgeordnete Dwořák. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dwořák: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit der Verabschiedung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes wird nicht nur eine gewaltige soziale Tat gesetzt, auf die wir Österreicher stolz sein können, sondern es werden damit auch jahrzehntelange und intensive Bemühungen um das Zustandekommen einer Pensionsversicherung für die Selbständigen erfolgreich abgeschlossen.

Diesem Gesetz kommt also nicht nur eine gewichtige materielle Bedeutung zu, sondern auch eine ideelle, da wir heute die erfreuliche Feststellung treffen können, daß das Ringen von Generationen selbständiger Erwerbstätiger um ein gesichertes Alter und die ganze Initiative, die sie für dieses Endziel aufgewendet haben, nicht vergeblich waren.

Der Gedanke und das Konzept, unseren Mitgliedern im Alter Hilfe und Unterstützung zu gewähren, ist eng mit der jahrhundertealten Entwicklung der Zünfte, Gremien und Berufsgenossenschaften verbunden. Die sozialen Leistungen früherer Zeiten entsprangen dem Solidaritätsbewußtsein in den einzelnen Berufsgruppen. Es waren freiwillige Leistungen, dem Gedankengut der damaligen Zeit angepaßt.

Ich will Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, keinen Geschichtsvortrag halten. Ich will lediglich anlässlich der Verabschiedung dieses Gesetzes daran erinnern, daß der Gedanke, Sozialleistungen zur Unterstützung Bedürftiger zu gewähren, uraltes bürgerliches Gedankengut darstellt. Und hier muß ich einige Ausführungen meines Vorfahrs, des Abgeordneten Kostroun, richtigstellen. Ich werde allerdings, wie ich es immer zu halten pflege, rein sachlich bleiben und auf demagogische Ausfälle, wie sie hier gefallen sind, verzichten. (*Abg. Rosa Jochmann: Das sind jetzt wohl keine demagogischen Ausfälle?*) Ich muß aber zwecks Feststellung der geschichtlichen Wahrheit etwas weiter zurückgreifen und darauf hinweisen, daß man bereits in der Monarchie über diese freiwilligen Solidaritätsleistungen einzelner Berufsgruppen hinaus die ersten Versuche um das Zustandekommen einer gewerblichen Selbständigenpension unternommen hat. Dreimal, und zwar in den Jahren 1904, 1908 und 1911 (*Abg. Rosa Jochmann: Nur geschehen ist nichts!*), lagen Regierungs-

2274

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

entwürfe über eine gewerbliche Selbständigenpension vor. (*Abg. Rosa Jochmann: Und warum ist nichts geschehen?*) Das werden Sie gleich hören! (*Abg. Rosa Jochmann: Da bin ich aber gespannt!*) Es freut mich, daß Sie gespannt sind. (*Abg. Rosa Jochmann: Das bin ich immer!*) Danke schön!

Daß sie damals nicht verwirklicht wurden, hat seinen Grund unter anderem darin, daß zu dieser Zeit noch kein ausgeprägtes Bedürfnis für eine solche gesetzliche Sozialversicherung bestanden hat (*Abg. Aigner: Also hat es damals keine Armen gegeben!*) und man wohl auch nicht bereit war, den Unternehmern eine derartige Möglichkeit zuzubilligen. Überdies waren die Steuern damals noch verhältnismäßig niedrig, weil eben dem Staat bei weitem nicht jene Aufgaben auferlegt wurden, die er heute vollbringen muß. (*Abg. Rosa Jochmann: Warum nicht?*)

Diese geringen Steuern ermöglichten es jenen, die ein Leben lang fleißig gearbeitet hatten, für das Alter etwas zurückzulegen. Sie konnten also aus eigener Kraft für ihr Alter sorgen. (*Abg. Rosa Jochmann: Aber nicht alle!*) Es gab keine nennenswerten Erschütterungen, die Ersparnisse blieben erhalten. Ein beträchtlicher Teil der Wirtschaftstreibenden war in der Lage, zum Beispiel ein Haus zu erwerben (*Abg. Rosa Jochmann: Und die anderen?*), und der Ertrag eines Hauses gab zu jener Zeit noch die Möglichkeit, sich im Alter aus dem Beruf zurückzuziehen, ohne der Armut preiszugeben zu sein. (*Abg. Rosa Jochmann: Und die anderen waren im Armenhaus!*)

Der Kreis derer, der eine solche soziale Einrichtung gebraucht hätte, war also verhältnismäßig klein, und in vielen Fällen wurden jene unverschuldet in Not Geratenen oder ihre Hinterbliebenen von den gutsituierten Berufskollegen unterstützt. (*Abg. Aigner: Durch einen Wohltätigkeitsball!*) Es war also damals wohl der Gedanke einer solchen Altersversicherung vorhanden, die Zeit für die Realisierung war hiefür jedoch noch nicht reif.

Der erste Weltkrieg mit allen seinen unheilvollen Konsequenzen hat hier wohl eine entscheidende Wandlung zum Schlechteren gebracht. Die Inflation vernichtete auch die Ersparnisse der Wirtschaftstreibenden, der Hausbesitz beziehungsweise sein Ertrag wurde weitgehend entwertet, und der Umstellungsprozeß vom einstigen Wirtschaftsgroßraum der Monarchie zum kleinen Sechsmillionenstaat vernichtete viele selbständige Existenz.

Diese kurz skizzierte Entwicklung brachte es dann mit sich, daß auch in der Ersten Republik eine Reihe von Ministerialentwürfen für eine Selbständigenpension ausgearbeitet wurden. Schon damals schalteten sich die

Handelskammern, Herr Kollege Kostroun, aktiv mit Vorschlägen ein, doch war es nicht möglich, eine befriedigende Lösung zu erzielen. (*Abg. Weikhart: Eben! Warum? — Weitere Zwischenrufe.*) Interessant ist jedoch, daß sich dabei hinsichtlich der ganzen Problematik eine weitgehende Parallelität mit den Gesichtspunkten, die bei der Schaffung des heute vorliegenden Gesetzes im Vordergrund standen, ergab. Es wurde zum Beispiel im Jahre 1926 ein Ministerialentwurf von der Wiener Handelskammer (*Abg. Aigner: Also nicht von den Christlichsozialen!*) deshalb abgelehnt, weil die Belastung der Wirtschaftstreibenden zu hoch gewesen wäre und weil die Anwartschaften aus der unselbständigen Versicherungszeit keine Berücksichtigung gefunden hätten. Die Wiener Handelskammer hat damals, also vor 31 Jahren, bereits ihre Vorschläge für eine Altersversicherung, die für alle Kammermitglieder obligatorisch sein sollte, dahin gehend präzisiert, daß der Bund, die Länder und die Gemeinden eine Ausfallshaftung zu übernehmen hätten, daß der Bund Rentenzuschüsse an Minderbemittelte gewähren sollte und daß die Gemeinden zur Leistung von Zuschüssen für die in ihrem Gebiete heimatberechtigten Altersrentner heranzuziehen wären.

Dies zeigt wohl mehr als deutlich, daß die Selbständigenpension eine Forderung war, die die Handelskammern jahrzehntelang auf ihre Fahne geschrieben haben. (*Abg. Weikhart: Aber bis heute nicht erfüllt!*) Und ich möchte noch erwähnen, daß sie auch in der Ersten Republik wiederholt diese Forderungen urgert haben. Noch im Jahre 1936 hat der Österreichische Gewerbebund unter der Präsidentschaft von Ing. Julius Raab eine gesetzliche Altersversicherung der Gewerbetreibenden verlangt, und es erfüllt uns Wirtschaftstreibende mit großer Dankbarkeit, daß sich unser heutiger Bundeskanzler stets mit großer Energie für die Erreichung dieses Ziels einsetzt (*Abg. Strasser: Aber erfolglos!*) und für ihn die Sicherung des Lebensabends unserer Selbständigen immer eine Herzensangelegenheit war. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Es folgte der zweite Weltkrieg mit seinen verheerenden Folgen für unser Vaterland und alle seine Staatsbürger. Die Auswirkungen dieser kriegerischen Auseinandersetzung haben auch unsere Wirtschaftstreibenden sehr schwer getroffen. Sie erduldeten nicht nur persönliches Leid, sondern es fielen tausende Geschäfte und Werkstätten, Betriebsräume und Warenvorräte der Brandfackel des Krieges zum Opfer. In vielen Fällen war dies gleichbedeutend mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz der Betroffenen. Die an sich bescheidenen Reserven, die sich der eine oder andere Selbständige

für seinen Lebensabend angesammelt hatte, wurden in der Folgezeit durch die Geldverdünnung aufgezehrt. Dazu kam noch die Tatsache, daß durch eine sehr hohe Steuerbelastung der selbständigen Erwerbstätigen, durch die hohe Steuerprogression bei der Einkommen- und bei der Gewerbesteuer für viele unserer Kollegen einfach nicht die Möglichkeit gegeben war, Reserven anzulegen und daraus den Lebensunterhalt im Alter zu bestreiten. Auch die im Laufe der Nachkriegszeit ins Leben gerufenen Kreditaktionen konnten vor allem den Klein- und Mittelbetrieben keine fühlbare Entlastung bringen. Aus dieser Situation mußten verständlicherweise die Konsequenzen gezogen werden.

Ich möchte aus rein sachlichen Überlegungen ganz kurz die wesentlichen Marksteine in Erinnerung bringen, die jenen Weg zeichnen, den wir Parlamentarier in der Zweiten Republik bei der Lösung dieser Frage gegangen sind. Die ÖVP-Abgeordneten Raab, Ott, Lakowitsch und Genossen haben bereits in der Sitzung des Nationalrates vom 22. März 1946 einen Antrag eingebracht, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, dem Problem der Alters- und Invaliditätsversorgung der selbständigen Gewerbetreibenden ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und das Erforderliche zu veranlassen, um die gesetzlichen Grundlagen für eine Alters- und Invaliditätsversorgung der Gewerbetreibenden zu schaffen. (Abg. Olah: Aber die ÖVP hat in der Bundesregierung nichts zu reden gehabt! — Heiterkeit.) Damals wurde erstmals nach dem zweiten Weltkrieg diese Frage parlamentarisch in Behandlung gezogen.

Ungefähr eineinhalb Jahre später, in der Sitzung des Nationalrates vom 13. Oktober 1947, haben die SPÖ-Abgeordneten Kostroun und Genossen ebenfalls einen Antrag (Abg. Kostroun: Das war schon ein Gesetzentwurf!) auf Einführung einer obligatorischen Kranken-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversicherung sowie einer Beschäftigungslosenfürsorge für alle in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Tätigen im Parlament eingebracht und im Jänner 1950 einen neuen diesbezüglichen Antrag auf Einführung einer obligatorischen Selbständigenversicherung gestellt. (Abg. Strasser: Versicherung!) Kollege Kostroun, ich berichte objektiv, wie Sie sehen! Seitens der ÖVP-Abgeordneten Lakowitsch, Raab, Brunner und Haunschmidt wurde ebenfalls im Jänner des Jahres 1950 ein weiterer Antrag eingebracht.

Da es in der Folgezeit jedoch ... (Abg. Kostroun: Fürsorge!) Herr Kollege Kostroun! Darf ich darauf erwidern: Wenn hier immer das Wort Fürsorge ausgesprochen wird, erinnern wir uns daran, wie ich damals mit dem Herrn

Bürgermeister Jonas verhandelt habe, er soll auf die 150 S verzichten, die wir unseren Gewerbetreibenden abziehen mußten, und die Gemeinde Wien hat darauf nicht verzichtet! (Beifall bei der ÖVP.) Wir mußten damals zweimal für unsere Alten zahlen. Wir haben das aus unserer Versicherung allein bezahlt, und die Gemeinde Wien hat aus unserer Gewerbesteuer noch einmal 150 S den Alten nicht gezahlt! Und jetzt spielen Sie sich auf, als ob Sie die Retter wären! (Beifall bei der ÖVP.)

Da es in der Folgezeit jedoch aus mehrfachen Gründen nicht zur Schaffung einer Selbständigenversicherung kommen konnte, ergriffen wiederum die Vertreter der gewerblichen Wirtschaft die Initiative, und ÖVP-Abgeordnete beantragten bereits in der Nationalratsitzung vom 25. Juni 1952 die Errichtung von Unterstützungs- und Wohlfahrteinrichtungen (Abg. Strasser: Wohlfahrt!) bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft und ergänzten diesen Vorschlag durch eine neuerliche Antragstellung am 28. Mai 1953. Wir als Antragsteller haben schon damals betont, daß wir in dieser Regelung lediglich eine Übergangslösung erblicken und daß es auf Grund der in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrungen möglich sein sollte, in absehbarer Zeit eine obligatorische Pensionsversicherung für unsere Mitglieder zu schaffen. (Abg. Olah: Das ist alles recht schön, aber recht weich!)

Wieder einige Zeit später, am 25. Juni 1953, beantragten SPÖ-Abgeordnete die Schaffung eines Handelskammer-Altersunterstützungsfondsgesetzes und folgten damit praktisch unserem Vorschlag. Tatsächlich wurde dann das Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz vom Parlament beschlossen, und es hat sich trotz aller Mängel bewährt. (Abg. Horr: Aber trotzdem mangelhaft!) Darauf werde ich aber noch später kurz zu sprechen kommen.

Die weitere parlamentarische Entwicklung ist Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, ohnedies bekannt; sie ist gekennzeichnet durch Initiativanträge von Abgeordneten der beiden Regierungsparteien und einen Entwurf des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Ich betreibe keine Demagogie, Herr Kollege Kostroun, wie Sie! (Abg. Rosa Jochmann: Das kann man auch nicht! Der Entwurf ist von Minister Proksch!) Ich tue es nicht, aber die andere Seite tut's!

Mit dieser historischen Darlegung wollte ich die bisherige Entwicklung aufzeigen, da sie für die Beurteilung der Frage, welcher Weg von der ersten parlamentarischen Initiative bis zur heutigen Beschlüffassung zurückgelegt werden mußte, nicht uninteressant ist und sie auch in den Erläuternden Be-

merkungen zu dieser Regierungsvorlage nicht so klar und teilweise überhaupt nicht aufgezeigt wurde.

Diese kleine Exkursion in die Vergangenheit schien mir aber auch deshalb notwendig, da gelegentlich die Behauptung zu hören ist, daß wir uns erst jetzt zu einer obligatorischen Pensionsversicherung für die Selbständigen bekannt hätten. Daß dem nicht so ist, habe ich ja eindeutig klargestellt, und es ist daher die Feststellung berechtigt, daß es sich hiebei um ein Jahrzehntealtes Anliegen der bürgerlichen Wirtschaft dieses Landes handelt und daß wir das vorliegende Gesetz als die Anerkennung und Krönung unserer jahrzehntelangen Bemühungen aus ehrlichem Herzen begrüßen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Ich habe bereits einleitend die Gründe dargelegt, die zur Schaffung dieses Gesetzes geführt haben, und erwähnt, daß wir unseren alten Wirtschaftstreibenden wenigstens teilweise die Sorge um die Zukunft nehmen müssen.

Es ist jedoch noch ein Faktor zu erwähnen, der gerade bei den Überlegungen für die Pensionsversicherung eine ausschlaggebende Rolle gespielt hat: nämlich die Überalterung. Rund 30 Prozent unserer Wirtschaftstreibenden waren im Jahre 1952, also zur Zeit der Einführung der Altersunterstützung der Handelskammer, über 60 Jahre alt. Durch diese Einrichtung war es Zehntausenden möglich, aus dem Erwerbsleben auszuscheiden, sodaß heute der Anteil dieser Altersgruppe auf rund 25 Prozent zurückgegangen ist. Aber immerhin ist auch dieser Prozentsatz noch sehr hoch. Abgesehen davon, daß die Überalterung eines der Hauptprobleme bei der Schaffung des Gewerblichen Selbständigen - Pensionsversicherungsgesetzes war, trägt diese ungünstige Altersstruktur zweifelsohne wesentlich zur heutigen Situation der kleinen und mittleren Existenzien bei.

Dazu kommt noch die angespannte und ungünstige wirtschaftliche Situation der Selbständigen, die sich wohl am deutlichsten durch einen Einblick in die Einkommenstatistik erkennen lässt. Nach den Schätzungen für das Jahr 1958 — die auch in der Regierungsvorlage erwähnt wurden — haben 21 Prozent aller in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Tätigen ein jährliches Einkommen aus ihrem Gewerbebetrieb, das unter 9000 S liegt, 21 Prozent verdienen also weniger als 750 S monatlich, wobei natürlich kein 13. oder 14. Monatsgehalt eingerechnet ist. Bei 29 Prozent der Selbständigen liegen die jährlichen Einkünfte zwischen 9000 und 18.000 S. Genau die Hälfte aller Selbständigen hat demnach aus ihren Betrieben ein monatliches Einkommen, das unter 1500 S liegt.

Aber auch die anderen 50 Prozent — also, wie manche vielleicht sagen, die Bessersituierter — haben Jahreseinkünfte, die wohl das Märchen von den geldscheffelnden Unternehmern ad absurdum führen. Bei weiteren 18 Prozent liegen nämlich die Jahreseinkünfte zwischen 18.000 und 27.000 S, bei 10 Prozent zwischen 27.000 und 36.000 S, bei 5 Prozent zwischen 36.000 und 43.000 S und lediglich bei 17 Prozent aller Selbständigen über 43.000 S jährlich.

Ich kann mir wohl vorstellen, daß der eine oder andere von Ihnen, meine Herren Abgeordneten, nun sagen wird, daß ein Wirtschaftstreibender mit einem solch geringen Einkommen lieber seinen Betrieb zusperren und sich irgendwo eine unselbständige Arbeit suchen soll, weil er damit mehr verdienen würde. Meine sehr Verehrten! Das ist sehr leicht gesagt; leichter gesagt, als getan! Erstens findet man im vorgerückten Alter schwer einen neuen Arbeitsplatz, und zweitens dürfen wir einen entscheidenden Gesichtspunkt nicht übersehen: Jeder Selbständige hängt eben mit seinem ganzen Herzen an seinem Betrieb, selbst wenn es nur eine kleine dunkle Werkstatt oder ein altes Geschäftslokal ist. Sein Betrieb — auch wenn er einen noch so kleinen Gewinn abwirft — ist eben seine Welt, sein Lebensinhalt. (*Beifall bei der ÖVP.*) Er war Jahrzehnte hindurch gewohnt, für sich selber zu sorgen, ja vielfach sich durchzuhungern, und einen solchen Menschen kann man in seinem Alter nicht verpflanzen, man kann ihm dann nicht einen neuen Wirkungskreis zuweisen.

Deshalb war es immer eines der Hauptziele der Österreichischen Volkspartei, die Existenz dieser kleinen Gewerbetreibenden zu erhalten und ihnen dann im Alter die Möglichkeit zu einem, sagen wir vorläufig, halbwegs sorgenfreien Lebensabend zu gewähren. Wir haben Ehrfurcht vor den in Ehren ergrauten Selbständigen, und für uns sind sie in erster Linie Menschen, deren Lebensinhalt und Lebensglück zu bewahren ist, und nicht Maschinen, die gefühl- und herzlos dort eingesetzt werden, wo sie vielleicht einen größeren Produktionsnutzen erbringen. Diesen menschlichen Grundsatz haben wir hochgehalten, und wir werden ihn auch in Zukunft immer hochhalten! (*Beifall bei der ÖVP.* — Abg. Dr. Gorbach: Menschlich-politischer Rohstoff, Herr Kostroun! — Abg. Olah: Sie sollten lieber nicht darüber reden!)

Die Not der alten Selbständigen, das Elend, das die Kriegs- und Nachkriegszeit brachte, waren also die treibenden Motive für die Schaffung der Handelskammer-Altersunterstützung im Jahre 1952. Die Handelskammer-Altersunterstützung, die die ärgste Not lindern sollte, ging vor allem auf die Initiative des damaligen Bundeshandelskammer-Präsidenten

Ing. Raab und anderer ÖVP-Mandatare zurück. Obzwar sie, wie ich bereits betont habe, nur als Provisorium gedacht war, hatte sie einen doppelten Zweck: den Ärmsten einen gewissen Schutz vor der Not im Alter zu bieten und andererseits Erfahrungen zu sammeln und Unterlagen für die Schaffung einer richtigen Pensionsversicherung zu gewinnen.

Ich möchte nur zur Illustration der Problematik erwähnen, daß wir mit einem Unterstützungsauflauf von höchstens 50 Millionen pro Jahr gerechnet hatten, daß aber schon im Jahre 1954 91 Millionen Schilling erforderlich waren und daß der Unterstützungsauflauf im vergangenen Jahr bereits 121 Millionen Schilling betragen hat. Heuer werden es wahrscheinlich über 131 Millionen Schilling sein, welche zur Unterstützung der ehemaligen Handelskammermitglieder aufgewendet werden müssen.

Es wäre wohl unverantwortlich gewesen, wenn man sofort mit einer echten Versicherung begonnen hätte, wo sich bereits nach kurzer Zeit alle Berechnungen als nicht vollkommen richtig erwiesen haben. Schon allein aus diesem Grund war dieses Provisorium, das die Handelskammer-Altersunterstützung darstellte, eine unabdingbare Notwendigkeit und Voraussetzung für die heutige Lösung. Immerhin wurde durch die Handelskammer-Altersunterstützung 24.000 alten Wirtschaftstreibenden geholfen (*Beifall bei der ÖVP*), auch solchen, denen die 150 S vom Bürgermeister weggenommen wurden, Herr Kostroun! Den meisten von ihnen hätte niemand auch nur einen Groschen gegeben, meine Herren, wenn diese Einrichtung das nicht gemacht hätte! Schon aus diesem Grunde war es notwendig, so schnell als möglich eine Zwischenlösung zu finden, denn die verarmten alten Wirtschaftstreibenden hätten nichts davon gehabt, wenn man jahrelang nur diskutiert und sie in ihrer Not in Stich gelassen hätte! (*Beifall bei der ÖVP*.)

Im Jahre 1956 war es dann so weit, daß mit fundierten Unterlagen an die Schaffung einer richtigen Pensionsversicherung herangegangen werden konnte. In den damaligen Vorschlägen der Bundeshandelskammer waren zwei wesentliche Punkte enthalten, von deren Verwirklichung das Gelingen dieses sozialen Werkes letztlich abhing und denen auch unsere Kammermitglieder in einer von der Bundeskammer durchgeföhrten Befragungsaktion mit überwältigender Mehrheit zustimmten: Einmal die Heranziehung der Gewerbesteuer quasi als Partnerleistung. Den Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft, deren Einkommensverhältnisse ich Ihnen kurz skizziert habe, wäre es finanziell nicht möglich gewesen, den Aufwand deckende Versicherungsbeiträge

allein und ohne Partnerleistung aufzubringen. Bei den Unselbständigen leistet ja der Versicherte nur den halben Beitrag, die andere Hälfte wird, wie ja allen bekannt ist, vom Arbeitgeber bezahlt. Der gleiche Grundsatz mußte geheimerweise auch für die Selbständigen-Pensionsversicherung verlangt werden. Daher haben wir die Heranziehung der Gewerbesteuer, die ja bekanntlich als Sondersteuer nur die Betriebe der gewerblichen Wirtschaft belastet, gefordert, und dieser Wunsch wurde auch erstmalig auf parlamentarischer Ebene in einem Initiativantrag unserer Partei verankert.

Wir schätzen uns glücklich, daß es wenigstens teilweise gelungen ist, diesen Grundsatz zu verwirklichen, und ich erachte es als meine Pflicht und als einen Akt der Selbstverständlichkeit, allen, die zur Durchsetzung dieser Forderung beigetragen haben, unseren Dank für ihre Unterstützung und ihr Verständnis auszusprechen. (*Beifall bei der ÖVP*.)

Die andere grundsätzliche Forderung für die Selbständigenpension bezog sich darauf, daß jene Versicherungsbeiträge, die der Wirtschaftstreibende, bevor er sich selbständig gemacht hat, an die Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten eingezahlt hat, nicht verlorengehen. Erfahrungsgemäß war doch ein Großteil der heutigen Selbständigen Jahre hindurch als Arbeiter und Angestellte tätig, und es wäre wohl für jede Pensionsversicherung finanziell untragbar, diese Beiträge zu verlieren. Eine Pensionsversicherung, bei der die Versicherten erst im vorgerückten Alter zur Beitragszahlung herangezogen werden können, müßte begreiflicherweise mit höheren Sätzen arbeiten als eine, bei der der Versicherte bereits seit Eintritt in das Berufsleben ständig einzahlt.

Auch bei der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit der freiwilligen Höherversicherung wurde einer von unserer Partei erhobenen Forderung in vollem Umfange Rechnung getragen.

Mein Kollege Nationalrat Gruber, der im Auftrag unserer Partei die Detailverhandlungen führte, wird in seinen Ausführungen noch näher auf die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehen.

Abschließend möchte ich nochmals allen, die am Zustandekommen dieses großen Sozialwerkes mitgewirkt haben, den besonderen Dank der gewerblichen Wirtschaft und ihrer Interessenvertretung aussprechen. Ich glaube, daß fürwahr gute Arbeit geleistet wurde und wir alle mit den erzielten Ergebnissen zufrieden sein können.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist aber auch ein erneuter Beweis dafür, daß es trotz mancher Gegensätzlichkeiten in unseren Auffassungen möglich ist, innerhalb der Koalition akute

2278

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

Probleme im Geiste gegenseitiger Toleranz und Anerkennung zu lösen. Und dies sollte für uns alle ein Ansporn zu weiterer sachlicher Zusammenarbeit sein. In diesem Sinne gebe ich gern die Zustimmung meiner Partei zu diesem Gesetz. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgemerkten Redner, Herrn Abgeordneten Kandutsch, das Wort.

Abgeordneter Kandutsch: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der österreichische Nationalrat hat in seiner letzten Sitzung vor Weihnachten — es ist wohl kein Zufall — vielen tausenden Österreichern einen sozialpolitischen Gabentisch bereitet und wird mit den heute zu findenden Lösungen tausenden Österreichern eine bessere soziale Situation ermöglichen.

Meine Fraktion, der ja nur sehr kurze Zeit zur Verfügung stand, die Gesetzentwürfe zu prüfen und darüber ein Urteil abzugeben, wird diesen Vorlagen zustimmen, weil sie — nehmst alles nur in allem — gegenüber der gegenwärtigen Lage eine Verbesserung bringen.

Sie haben aber mit der heute bereits durchgeföhrten Debatte nicht nur Gaben ausgeteilt, sondern den Österreichern auch ein Rätsel aufgegeben, ein Weihnachtsrätsel möchte ich sagen: Wer war denn nun in Wirklichkeit für dieses Gesetz und für diese Lösung, und wer war eigentlich dagegen? Ich habe aufmerksam zugehört. Beide Redner haben Objektivität, Toleranz und Sachlichkeit betont, und sie haben vor allem historische Analysen vorgebracht. Es beweist dies wieder einmal, daß man Geschichte außerordentlich gut benützen kann, um mit der Wahrheit zu lügen, denn es ist nicht klar geworden, wo die Kräfte gestanden sind, die zumindest die Gesetzwerdung dieser Vorlage so lange verhindert haben. (*Abg. Rosenberger: Sie wissen das schon!*) Nein, ich weiß es nicht. (*Abg. Altenburger: Dort, wo die Mehrheit steht!*) Vielleicht sind Sie aber so gütig, das in den kommenden Reden noch einmal präziser auszudrücken, wer sich jetzt mit vollem Recht die Lorbeer um die Stirne legen kann. (*Abg. Prinke: Ihr habt die Gewerbetreibenden zuerst umgebracht! Jetzt brauchen sie eine Altersversicherung!* — *Anhaltende Zwischenrufe.*)

Meine Damen und Herren! Ich erinnere daran, daß im Zusammenhang mit der Be schlüßfassung des ASVG eine Resolution beschlossen wurde, die das Sozialministerium auffordert, die Voraussetzungen für die Schaffung einer solchen Altersversicherung zu prüfen und dem Parlament einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen. Damals waren alle Fraktionen dafür. Auch meine Fraktion hat sich dafür ausgesprochen, wobei wir die Beachtung

einiger Grundsätze gefordert haben, und es ist nun meine Aufgabe, die heutigen Gesetze darnach zu beurteilen, inwieweit diese Grundsätze auch Beachtung gefunden haben.

Ich habe schon betont, daß es für uns sehr schwierig gewesen ist, bei diesen Gesetzen mitzuarbeiten. Das liegt nicht daran, daß nicht etwa im Unterausschuß des Sozialausschusses ein loyaler und guter Geist geherrscht hätte. Es ist mir ja diesmal sogar gelungen, einige sehr wesentliche Abänderungen der Gesetze tatsächlich durchzusetzen. Ich möchte das durchaus anerkennen. Aber eines ist auch klar: Auch diese Beratung ist unter dem jahresüblichen Zeitdruck, ich möchte fast sagen, unter überdurchschnittlichem Zeitdruck gestanden, denn Sie haben am 30. November dieses Gesetz dem Haus zugeleitet, es ist am 5. Dezember dann dem Ausschuß zugewiesen worden, es war am 10. Dezember bereits im Unterausschuß, und am 13. Dezember ist es in den Sozialausschuß gekommen. Für die Bewältigung dieser Materie hat man also dem Parlament knappe 14 Tage eingeräumt, obwohl Sie vorher in Ihren politischen Ausschüssen und im Rahmen der Koalition und der Regierung eineinhalb Jahre an diesem Gesetz gearbeitet haben.

Und nun möchte ich etwas ganz objektiv und wieder sachlich feststellen: Wir haben hier ein solches Riesenwerk, das in seinen ganzen wirtschaftlichen, soziologischen Auswirkungen vielleicht noch gar nicht überdacht werden kann — hier stecken sicherlich Entwicklungstendenzen drinnen, die man heute mehr ahnen als schon klar erfassen kann. Das bisherige Kriterium der Selbständigenexistenz wird ja mit diesen Gesetzen weitestgehend aufgehoben. Darüber besteht kein Zweifel. Es ist also die Frage: Gibt es überhaupt noch Selbständige, oder gibt es sie schon jetzt nicht mehr? Und das, was früher der Herr Präsident Dwořák hier gesagt hat, die Anlehnung an die Zünfteverfassung, hat eine ungeheure Berechtigung bei der Beurteilung der heutigen Zeit, wobei wieder die Frage zu prüfen ist: Ist das eine zwangsläufige, in der Zeit gelegene Entwicklung, oder könnte man dieser Entwicklung durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken?

Wie dem auch sei, ein solches Riesenwerk, das hunderte Millionen Schilling bewegen, umschichten wird, ist auf einem Finanzierungsplan aufgebaut. Das ist zweifellos immer die schwierigste Frage bei solchen Lösungen; denn es ist einfach, die Versorgung zu fordern, und es ist schwierig, dafür die Mittel aufzu bringen. Nehmen wir aber ketzerischerweise an, daß ein Teil Ihrer Abgeordneten oder gar die Opposition eine andere Vorstellung von der Durchführung einer solchen Versicherung hätte. Es wäre doch völlig unmöglich, in fünf Tagen dann einen Gegen-

vorschlag einzubringen. Das ist ganz ausgeschlossen. Und insofern gehört auch diese Frage wieder unter das Kapitel „die schlechte Behandlung des Parlaments“, das man buchstäblich erst im letzten Augenblick erst mit solchen Materien beschäftigt und das dann in die Lage kommt, eine Abstimmungsmaschine auf Kugellagern zu werden, wie wir das ja gestern gewesen sind und wie wir es heute wieder sein werden. Sie haben sehr lange verhandelt, es sind allerdings monatelange Verhandlungspausen dazwischen gelegen, und es wäre wirklich anzuregen, daß man solche Gesetze nicht im Zusammenhang mit der Budgetberatung oder mit dem Julirummel ins Haus bringt, sondern einmal in ruhigeren Zeiten, um sie dann abschnittsweise zu beraten und in einer echten Diskussion und Debatte die Möglichkeit zu eröffnen, dazu nicht nur grundsätzliche Bedenken anzumelden, sondern auch unter Umständen überdachte und mit Fachleuten besprochene Gegenvorschläge zu machen.

Meine Damen und Herren! Es ist heute schon vom sozialistischen Sprecher immer wieder ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt worden, und zwar die Frage: Inwieweit ist hier ein echtes Versicherungsgesetz — beide heißen ja Versicherungsgesetz — geschaffen worden, oder aber ist hier das Versicherungsprinzip nicht voll oder nicht genügend zu Geltung gekommen? Ich spreche zu den beiden Gesetzen und möchte unterstreichen: Das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz ist kein Versicherungsgesetz, das ist einmal vollkommen klar. Der Titel dieses Gesetzes ist irreführend und falsch gewählt. Es ist bestenfalls ein Versorgungsgesetz, weil es beim Vorliegen eines bestimmten Versorgungsfalles einen Rechtsanspruch gewährt. Aber allein die Finanzierung dieses Gesetzes ist doch ein klarer Beweis, daß hier nicht auf eine Beitragsleistung eine adäquate Rentenleistung aufgebaut wurde, sondern daß man hier diese Zuschußrenten aus einer neuen Steuer finanziert. Der Zuschlag zur Grundsteuer in Höhe von 150 Prozent des Steuermeßbetrages ist eben keine Beitragsleistung im Sinne einer Versicherung, sondern eine neue Steuer — das muß festgestellt werden —, eine Zwecksteuer, eine auf dem Solidaritätsgedanken aufgebaute Steuer. Und viele, die zu dieser Solidaritätsleistung herangezogen werden, werden schon von Gesetzes wegen und in der Praxis niemals in den Genuss einer Rente kommen. Sie werden für diese Solidarität wenig Verständnis haben, umso mehr, als es sich nicht nur um juristische Personen handelt, die sich dagegen aufgelehnt haben, wie zum Beispiel die Gemeinden und der Städtebund, also diejenigen, bei denen die

Beitragsleistung viel weniger eine Rolle spielt, sondern weil es auch harte Bestimmungen gibt für absolut kleine Leute, für jene — das wurde heute auch schon vom Berichterstatter erwähnt —, die eine Pflichtversicherung nach dem ASVG eingehen mußten, daneben aber noch eine kleine Landwirtschaft besitzen. Sie müssen also jetzt trotzdem Beiträge bezahlen, obwohl sie niemals in den Genuss dieser Renten kommen, außer sie scheiden, was unwahrscheinlich ist, aus ihrer beruflichen Haupttätigkeit aus, bevor sie nach dem ASVG eine Anwartschaft erringen könnten. Diese Härte im Gesetz wurde im Ausschuß lebhaft und langwierig besprochen; der Herr Berichterstatter ist auch darauf eingegangen und hat hier eine Meinung des Sozialausschusses geschildert, man möge bei der Bemessung der Grundsteuer zwischen dem Wert der Liegenschaft und dem Hauswert eine Differenzierung machen. Er hat aber nicht hinzugefügt, daß das Finanzministerium eine solche getrennte Veranlagung dezidiert und aus administrativen Gründen als unmöglich durchführbar abgelehnt hat.

Das sind zweifellos einmal Beweise, daß es sich hier bei dem landwirtschaftlichen Gesetz in keinem Fall um eine Versicherung handelt, auch deshalb nicht, weil einer gestaffelten Beitragsleistung auf der einen Seite, soferne man eben diesen Steuerzuschlag als einen Beitrag bezeichnet, eine linear gleiche Zuschußrente auf der anderen Seite gegenübersteht. Und das ist, wie gesagt, sicherlich keine Versicherung.

Was nun das gewerbliche Pensionsversicherungsgesetz anlangt, so folgt es wesentlich mehr dem Versicherungsprinzip, weil es ja dort die gestaffelten Beiträge und dann natürlich auch die gestuften Renten gibt. Es sind aber auch hier einige Bestimmungen drinnen, die selbst bei weitester Auslegung des Versicherungsprinzips nicht mehr systemgerecht sind. Das ist die sehr schwierige Frage des § 72, nämlich die Bindung der Rentenleistung an die Voraussetzung der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit, also der Zurückgabe des Gewerbescheines. (*Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.*)

Nun, meine Damen und Herren, steht außer jedem Zweifel, daß der gesamte Finanzierungsplan überhaupt auf der Annahme aufgebaut ist, daß ein großer Prozentsatz derer, die zahlen — und das sind natürlich diejenigen, die Höchstbeiträge zahlen werden —, niemals eine solche Pension, eine solche Rente in Anspruch nehmen wird. Damit rechnet man. Auch hier wieder also ein Solidaritätsakt, aber wie ist er mit dem Versicherungsprinzip vereinbar? Das ist nicht nur unsere Auffassung, das ist in der Öffentlichkeit und auch in Ihren eigenen Reihen stark diskutiert worden. Denn

2280

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

es wurde zum Beispiel der Vorschlag gemacht, daß man wenigstens einen teilweisen Ausgleich für die Beitragsleistung schafft, indem man eine Möglichkeit des Rentenverzichtes eröffnet, um dann einen Teil der geleisteten Beiträge zurückzuerhalten. Solche Vorschläge, zum Beispiel jene, die wir in unsere grundsätzlichen Einwendungen und Bedenken einbauen, in einem Antrag formulieren, kann ein verantwortungsbewusster Abgeordneter doch erst dann, wenn er sich über die finanziellen Auswirkungen im klaren ist. Das ist natürlich nicht möglich, wenn ein Gesetz innerhalb von 14 Tagen im Hause durchgebracht werden muß. Diese Frage scheint mir also sehr wesentlich, und ich möchte da noch etwas hinzufügen. Die Bundeswirtschaftskammer hat ja ihren ursprünglichen Antrag einer Urabstimmung unterworfen. Die Urabstimmung ist, glaube ich, überraschend ausgefallen. Der Prozentsatz derer, die dafür gewesen sind, war übermäßig hoch. Es gibt verschiedene Zahlen, wir haben gehört von 83 und 90 Prozent, ich glaube, in dieser Größenordnung war es, jedenfalls waren mehr als drei Viertel dafür. Dieses Streben nach Sicherheit ist eine Frage der Mentalität und der effektiven sozialen Lage dieser Berufsgruppe. Und so kam diese übermäßig hohe Zustimmung zustande.

Dieser Entwurf ist aber nicht so vorgelegt worden, daß man die Befragten getestet hat: Seid ihr für diesen Entwurf, für diese Grundsätze oder für andere Grundsätze ?, sondern es gab eben nur ein Ja oder ein Nein: Bist du für den auf der Basis des Handelskammer-vorschages ausgearbeiteten Gesetzentwurf, ja oder nein ? Und ich glaube, daß es keine sehr gründliche Erforschung der wirklichen Meinung gewesen ist; denn es hätte unbedingt auch hier den Befragten die Frage des Versicherungsprinzips, und zwar in einer strengerem Form und Fassung, vorgelegt werden müssen, auch auf die Gefahr hin, daß das Gesetz eben nicht am 1. Jänner 1958 in Kraft getreten wäre, auch auf die Gefahr hin, daß auch die Leistungen am 1. Juli noch nicht erbracht hätten werden können und man sich mit dem an sich sehr übeln Behelf der Altersunterstützung der Handelskammer noch einige Zeit hindurch hätte gefretten müssen. Eine klare Stellungnahme konnte man also hier aus diesem Abstimmungsergebnis nicht ableiten.

Meine Damen und Herren! Ich sagte am Anfang, wenn man alles in allem nimmt, sind diese beiden Gesetze gegenüber dem augenblicklichen Zustand ein Fortschritt. Und warum ? Wir sind ja in Wirklichkeit längst über die Frage hinaus, ob man eine solche Altersversorgung schaffen soll oder nicht. Ich weiß nicht, ob Sie sich schon damals, als dieses Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz ge-

schaffen wurde, auch im klaren gewesen sind, in welch ungeheurem Ausmaß das in Anspruch genommen wird. Obwohl die Leistungen doch wirklich überaus gering sind und obwohl die Voraussetzungsprüfungen zum Teil demütigend sind, auch für die Betroffenen und für die, die sie durchführen müssen, sind es heute 24.000, und Tausende und Abertausende drängen noch dorthin, müssen dorthin drängen, um ebenfalls in eine solche Versorgung zu kommen. Wir haben also nicht mehr zu prüfen, ob so etwas geschaffen werden soll oder ob es sich abwenden läßt, sondern wir sind in einer Lage, in der etwas getan werden muß.

Es ist heute schon ausgeführt worden, welche Entwicklungen dazu geführt haben. Es wurde richtig gesprochen von den nationalen Katastrophen der verlorenen Kriege, der Inflationen und so weiter. Aber, meine Damen und Herren, es gibt natürlich hier auch die Frage, ob in der Politik, in der Wirtschaftspolitik, in der Strukturpolitik unseres Landes seit dem Jahre 1945 das Notwendige getan worden ist, um eine weitere Vereindlung des selbständigen Mittelstandes zu verhindern. Wir haben darüber schon in der Budgetdebatte eine kleine Diskussion in diesem Hause gehabt, und ich möchte wiederholen: Dieser an sich in der Gefahrenzone der heutigen Zeit lebende Mittelstand ist vernachlässigt worden, sträflich vernachlässigt worden, obwohl die führenden Männer der Bundeswirtschaftskammer und auch der politischen Parteien aus diesem Mittelstand kommen und ihn jedesmal und bei jeder Gelegenheit besonders hervorheben und als förderungsbedürftig und -würdiginstellen. Das ist geschehen bei der gesamten Kreditpolitik, das ist geschehen bei der Verteilung der billigen Kredite, seien es solche des Staates oder ERP-Mittel, das ist auch geschehen bei allen Kreditrestriktionsverfügungen, weil es die Industrie bei der großen Verflechtung mit den Banken immer wieder verstand, sich über solche Kreditrestriktionen und -sperren hinwegzusetzen, während der Gewerbetreibende nicht dazugekommen ist, den hat es tatsächlich getroffen. Also hier ist schon ein riesiges Schuldskonto auf Seiten der Koalition aufgelaufen, die dieser Entwicklung nicht nur nichts entgegengesetzt hat, sondern sie mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik geradezu noch gefördert hat.

Ich möchte vor einer Auffassung sehr warnen: Wenn jemand glauben sollte — es hat fast so geklungen —, mit dem heutigen Tag haben wir einen Höhepunkt erreicht, es ist die Krönung dessen, was wir für die Gewerbetreibenden und Bauern schaffen können, wenn einer meint, daß das jetzt genügt und andere

sehr notwendige und sicherlich schwierige und zum Teil unpopuläre wirtschaftspolitische Maßnahmen für diese Betroffenen seien nicht mehr zu ergreifen, so irrt er. (*Abg. Rosa Jochmann: Es ist ein Anfang!*) Wenn einer zum Beispiel sagen würde: Jetzt ist die Frage des Landwirtschaftsgesetzes nicht mehr so akut, die haben ja jetzt eine Zuschußrente!, so stimmt das nicht. Seien wir uns darüber im klaren, gerade bei der Landwirtschaft ist es nur ein kleiner Zuschuß, und die ersten Renten, die Mindestaber auch die Höchstrenten, werden in den nächsten Jahren, in der Übergangszeit, sehr gering sein, auch bei den gewerblichen Selbständigen. Die echte Existenzsicherung ist in erster Linie die berufliche Existenzsicherung, die Existenzsicherung durch ein Landwirtschaftsgesetz, und die heute zu beschließenden Maßnahmen stellen nur subsidiäre Werke dar, sie sind — so könnte man fast sagen — ein sozialer Schutz für den Fall, daß man die Leute arm werden läßt, weil man vorher die anderen Wirtschaftsmaßnahmen nicht ergriffen hat. (*Abg. Stendebach: Sehr richtig!*) Aber ich sagte, wir sind nun einmal in der gegebenen Lage und müssen uns nun fragen: Was hat zu geschehen, um hier abzuhelfen?

Neben der Bestimmung des absoluten Berufsausübungsverbotes nach Erreichung der Anwartschaft, nach Erreichung der Altersgrenze, sind es auch hier wieder die Ruhensbestimmungen, an denen wir Kritik zu üben haben. Wir haben das schon beim ASVG. getan, und ich habe im Ausschuß auch wieder die Frage gestellt, ob man diese Ruhensbestimmungen als in das Versicherungsprinzip systemgerecht eingebaut empfindet oder nicht. Es wurde mir klipp und klar erklärt, die Sozialversicherung, die Pensionsversicherung, beruht auf dem Grundsatz, daß derjenige, der keine Erwerbsquelle mehr hat, eine Pension bekommt, für den anderen fällt ja die Notwendigkeit einer solchen Pensionsversicherung und eines solchen Erwerbsquellenersatzes weg.

Meine Damen und Herren! Sie bemühen sich, Ihren Reden nach jedenfalls, in der Sozialversicherung eine Vereinheitlichung zu erreichen. Es war schon das Bemühen des ASVG., die Differenzierungen zwischen öffentlichem Dienst und den Privatbediensteten wegzubringen. Und man hat — das halte ich für durchaus richtig — auch dieses Gesetz etwa im Schema, im legistischen Schema und im Systemaufbau dem ASVG. anzugeleichen versucht. Aber nehmen Sie nur her, wie verschieden in diesen einzelnen Versicherungszweigen diese Ruhensbestimmungen gehandhabt werden! Wir haben beim öffentlichen Dienst keine Höchstbemessungsgrenze. Wir haben die Automatik, und wir haben Ruhensbestimmungen in ganz kleinem Ausmaß. Aber wer mit

der hohen Pension dann in die Privatwirtschaft geht oder selbständig wird, bei dem röhrt sich an der Pension nichts. Wir haben bei den Arbeitern und Angestellten eine Höchstbemessungsgrundlage, wir haben keine Pensionsautomatik, es wird in der 3. ASVG.-Novelle wieder ausdrücklich darauf hingewiesen, niemand möge also solche Flausen haben. Wir haben Ruhensbestimmungen, die dann eintreten, wenn ein Unselbständiger wieder eine unselbständige Tätigkeit ausübt. Wir haben jetzt bei den Selbständigen Ruhensbestimmungen, die noch härter sind, weil für den Fall, daß einer wieder eine selbständige Tätigkeit ausübt, die Pension vollkommen zum Ruhen kommt. Glauben Sie nun, daß die so verschiedenen behandelten Betroffenen diese Regelung als gerecht empfinden? Ich glaube nicht. Hier wird man sich einmal klar werden müssen, ob man nicht im Zuge der Entwicklung einen Abbau der Ruhensbestimmungen in der Richtung vornimmt, daß man sie mildert, mildert bis zu dem Zustand, wo, sagen wir, eben dieses relative Unrecht der verschiedenen Behandlung ausgeschaltet wird.

Nun, meine Damen und Herren, möchte ich noch auf eine Frage zu sprechen kommen, die zu beurteilen für uns so schwierig gewesen ist. Wir hören, daß also für die Kammermitglieder 6 Prozent des Beitragsanteiles aus der Gewerbesteuer genommen werden. Wir begrüßen darüber hinaus die Einführung der Ausgleichszulage außerordentlich. Aber wir wissen nicht, wie die Gemeinden nunmehr wiederum durch diese neuen Lasten getroffen werden. Wir haben die Frage im Ausschuß gestellt, ob uns der Herr Sozialminister den neuen Finanzausgleich schildern könne. Er konnte es zu der Zeit noch nicht, weil offenbar die Verhandlungen nicht abgeschlossen waren. Die Fama sagt, daß dieser Gewerbesteuerausfall durch den Finanzausgleich ausgeglichen wird und daß die Gemeinden in Zukunft mehr haben würden, daß sie daher auch ohne weiteres diese neue Belastung für die Ausgleichszulage übernehmen können. Wir hören das nur, aber es ist nicht diesem Gesetz in einem Finanzierungsplan angeschlossen, und der Finanzausgleich ist uns zum selben Zeitpunkt jedenfalls noch nicht bekannt. Aus Erfahrung halten wir es für möglich, daß die Lasten aus diesem Gesetz zu einem Großteil neuerlich auf die Gemeinden abgewälzt werden, die schon seit dem ASVG. in vieler Hinsicht schwer zu tragen haben.

Dieser Umstand wird dadurch gemildert, daß gerade jetzt durch die Versorgung der Selbständigen im Rahmen einer Versicherung der Fürsorgeetat der Gemeinden entlastet wird. Die stellen ja sicherlich den Hauptkader der Befürsorgten, aber immerhin wäre es

notwendig, eine so wesentliche neue Auswirkung auf die Länder und Gemeinden genau zu kennen. Es hat gar keinen Sinn, in diesem Hause immer vom bundesstaatlichen Prinzip und vom Föderalismus zu reden und dabei Gesetze zu beschließen, mit denen wir diese kleineren Lebensgemeinschaften überfahren und mit neuen Lasten belegen, denen sie sich auch nicht entziehen können; denn welcher Gemeindeverband oder Städtebund will dann schon als der Schwarze Peter da stehen, der ein solches Gesetz eventuell durch einen Einspruch verhindert?

Meine Damen und Herren! Nun möchte ich noch einige andere Dinge nur erwähnen, die in unseren Überlegungen auch eine Rolle spielen. In den ursprünglichen Plänen waren zumindest von Seiten der Wirtschaftskammer nicht eigene Anstalten vorgesehen, sondern man wollte das im Rahmen der Kammern durchführen. Daß man jetzt zu eigenen Anstalten gekommen ist, war, soviel ich gehört habe, eine der wesentlichsten Bedingungen für das Zustandekommen dieses Gesetzes überhaupt. Wir glauben, daß diese Anstalten kostspieliger sein werden, als wenn man das innerhalb der berufsständischen Gliederung durchgeführt hätte, und wir möchten wiederum betonen, daß die sogenannte demokratische Selbstverwaltung — es könnte nur eine Verwaltung durch die Versicherten selbst sein — mit der Regelung, die genau nach dem Schimmel des ASVG. gemacht ist, nicht durchgeführt ist. Das bedeutet im Grunde genommen — bei der Handels- und Wirtschaftskammer ist ja die Zusammensetzung der Kammer keine allzu demokratische —, daß es die Kammerbürokratie sein wird, die diese Anstalten beherrscht, und daß es eine wirkliche demokratische Selbstverwaltung dort nicht geben wird.

Ich möchte aber nun einige positive Bestimmungen dieser Gesetze hervorheben. Die Einführung der Ausgleichszulage auch in diesem Gesetz halten wir für eine sehr gute sozialpolitische Maßnahme. Die Möglichkeit der Weiter- und der Höherversicherung — bei der Höherversicherung sogar eine Versicherung mit unabdingbarem Rechtsanspruch — halten wir für eine gute Einführung. Die Einführung auch der Erwerbsunfähigkeitsrenten halten wir für eine ebenfalls sehr begrüßenswerte Maßnahme; und wenn Sie sich erinnern sollten, was wir schon in den Urangängen der Diskussion zu diesem Thema gesagt haben, so werden Sie bestätigt finden, daß wir gerade auf die Erwerbsunfähigkeitsrente besonders gedrängt und besonderen Wert darauf gelegt haben, denn in einem Lande mit einer so übergroßen Zahl von Einmannbetrieben, mit einer so übergroßen Zahl von Betrieben, in denen

keine Fremdarbeiter mehr tätig sind, kommt der Erwerbsunfähigkeitsrente eine überragende Bedeutung zu. Sie ist in einem Gesetz schon jetzt in Kraft getreten, bei der Landwirtschaft soll sie erst durch Verordnung in Kraft treten — einmal! —, sie ist aber nach unserer Auffassung natürlich in der jetzigen Form sozial noch nicht ausreichend gut fundiert. Denn erstens wird eine totale Erwerbsunfähigkeit verlangt und zweitens neben der Unfähigkeit doch noch die Bedürftigkeitsvoraussetzung, jene Voraussetzung, die der Herr Abgeordnete Kostroun heute hier mit Recht so sehr verurteilt hat. Aber auf diese meine Einwendungen wurde mir gesagt, man wolle Erfahrungen sammeln, man wisse noch nicht, in welchem Ausmaße gerade diese Möglichkeit der Berentung in Anspruch genommen wird. Wir wollen hoffen, daß hier eine gegebene Möglichkeit so großzügig wie nur irgend möglich gehandhabt wird, um jenen zu Hilfe zu kommen, die eben durch ihre desolate Gesundheit nicht mehr oder nur unter Aufbietung der äußersten Kräfte in der Lage sind, ihren kleinen Betrieb weiterzuführen. In der Landwirtschaft ist es also noch nicht verwirklicht.

Auch ein zweiter Punkt ist nicht verwirklicht, zu dem ich einiges sagen möchte, nämlich das Problem der Krankenversicherung. Es ist nicht nur die Frage der Finanzierung ungelöst, sondern hier besteht auch ein ernster und ernsthafter Konflikt mit den Ärzten. Denn die Ärzte haben ja — zum Beispiel aus dem Land Kärnten weiß ich das genau — schon jetzt bei der freiwilligen Versicherung im Rahmen des ASVG. als Vertragspartner Angebote gemacht, die die Bauernschaft nicht akzeptieren kann. Wir haben uns in diesem Hause für die Ärzte immer sehr eingesetzt, und wir sind heute noch der Meinung, daß ein Großteil ihrer Vorschläge, die sie im Rahmen der Beratungen über das ASVG. gemacht haben, gerade auf dem Sektor der Krankenversicherung Beachtung hätten finden müssen. Aber es wird niemand in der Bauernschaft verstehen, daß ein Sektionschef, ein Generaldirektor und Regierungsmitglieder mit dem Krankenzettel zum Arzt gehen und daß man den Bauern bei 1000 bis 1200 S Einkommen eine freie Honorarvereinbarung anbietet, bis 500 S einen Krankenkassentarif und bei 500 bis 1000 S Einkommen einen Doppeltarif. Das sind ungefähr die Verhandlungsgrundlagen in Kärnten.

Die Ärzte sagen: Wir wollen nicht unsere letzten Privatpatienten verlieren. Aber ich muß sagen: Wenn sie auf diese Privatpatienten angewiesen sind, dann sind sie tatsächlich ein total pauperisierter Stand. Es ist richtig, was sie damals gesagt haben: Man soll nicht einem Menschen, der ein großes, hohes Ein-

kommen hat, die gesamte ärztliche Naturreistung geben, und auch nicht die medikamentöse, denn man zahlt ja heute, selbst wenn man Generaldirektor ist, den Krankenkassenbeitrag nur von einem Einkommen bis zu 3600 S. Es wäre durchaus gerechtfertigt, daß die Versicherten mit höheren Einkommen die Behandlung bar bezahlen und nur einen Teil der Kosten refundiert erhalten. Falsch ist es, zu sagen: Den Zustand auf der einen Seite können wir zwar nicht mehr ändern, aber bei der Bauernschaft lassen wir eine Krankenversicherung nicht zu. Mir haben unsere Bauern immer wieder erklärt: Wenn ich jetzt vor der Wahl stünde, ob ich eine solche Zuschußrente haben will oder eine Krankenversicherung, dann greife ich zuerst zur Krankenversicherung. Das waren die Erfahrungen, die wir in der Diskussion gemacht haben. Ich bin auch überzeugt, daß die Einführung der Krankenversicherung nicht aufzuhalten ist.

Ich möchte aber doch bitten, daß man, wenn man das Problem bei der Ärztekammer behandelt, vielleicht auch ihren ursprünglichen Antrag und ihre Auffassung in Diskussion zieht, daß man eben ab einem bestimmten Einkommen — diese Grenzen sind ja hoch gezogen gewesen in ihren Vorschlägen — nicht mehr eine vollkommene kostenlose Behandlung einräumt. Ich glaube, das wäre eine Möglichkeit, hier auch mit den Ärzten, die ja Vertragspartner und nicht Erfüllungsgehilfen sind, zu einem Arrangement zu kommen.

Ich möchte mich nun einer Frage zuwenden, deren Lösung in unserem Sinne für unsere Fraktion einen großen Erfolg dargestellt hat und darstellt. Auch in diesem Gesetz ist so wie beim ASVG. die Möglichkeit eröffnet, durch Anrechnung von Ersatzzeiten, also fiktiven Versicherungszeiten, eine Grundlage für den Rechtsanspruch zum Bezug der Rente zu schaffen. Bei diesen Ersatzzeiten sind nun verschiedene Bestimmungen enthalten gewesen, Begünstigungs- und Ausnahmsbestimmungen, und es waren vor allem zwei Bestimmungen, die wir verbessert haben wollten. Die eine war, daß man den volksdeutschen Selbständigen — und das ist ein großer Fortschritt gegenüber dem ASVG. — auch solche Ersatzzeiten anrechnet, selbst wenn sie in ihrer ursprünglichen Heimat eine Versicherung nicht eingehen konnten, weil eine solche nicht bestanden hat. Während aber die Arbeiter und Angestellten heute noch auf das sogenannte Fremdrentengesetz warten, das heißt auf die innerstaatliche Angleichung an die österreichische Gesetzgebung, obwohl sie längst österreichische Staatsbürger geworden sind, hat man hier für die Selbständigen, wie gesagt, die Anrechnung solcher Ersatzzeiten ermög-

licht. Es hat allerdings einen Stichtag gegeben, den 11. Juli 1953, bis zu welchem Tage ein solcher Volksdeutscher nach Österreich gekommen sein mußte. Der Stichtag war, was zugegeben wurde, willkürlich gewählt und stand in keiner inneren Beziehung, in keiner notwendigen Adäquanz zu diesem Gesetz. Wir haben deshalb im Unterausschuß ersucht, zumindest für jene Menschen eine Ausnahme zu schaffen, die behindert gewesen sind, zu einem früheren Zeitpunkt nach Österreich zu kommen, wie durch Zivilinternierung, durch Kriegsgefangenschaft und so weiter. Diese Anregung, die ja von den Volksdeutschen selbst ausgesprochen wurde, die sie übrigens in allen Presseorganen außerordentlich begrüßt haben, wurde tatsächlich erfüllt.

Der zweite Punkt war jene ominöse Ziffer 3 des § 62, wiederum abgeschrieben von den Bestimmungen des ASVG., wo es hieß: Wenn jemand Berufszeiten aufzuweisen hat, und zwar innerhalb der letzten 20 Jahre mindestens 15 Jahre, und diese wegen politischer, rassischer oder religiöser Verfolgung unterbrochen gewesen sind, dann gelten diese Zeiten trotzdem als Ersatzzeiten, allerdings nur für die Zeit von 1934 bis 1945 und nur für jene, die nicht wegen ihrer nationalsozialistischen Betätigung gemaßregelt wurden.

Das hätte bedeutet, daß eine ganze Reihe, vielleicht Hunderte oder Tausende kleiner Gewerbetreibender — es kann sich nur um arme Teufel handeln, denn die Übergangsranten wird bestimmt kein Großer in der Wirtschaft verlangen — diese Ersatzzeiten nicht zusammengebracht hätten, und man hätte hier wirklich, ich möchte sagen, mit einem völlig unsozialen, unmenschlichen und alttestamentarischen Haß noch Leute verfolgt, die alt geworden sind und nunmehr natürlich nicht außerhalb der Gemeinschaft stehen wollen und dürfen.

Ich habe das vorgebracht und um Streichung dieser Ausnahmsbestimmung gebeten. Der Herr Kollege Hofeneder hat mich dabei sehr unterstützt, und der Herr Sozialminister hat dann erklärt, er sei bereit, das innerhalb der Koalition in Behandlung zu ziehen. Es ist nun tatsächlich eingetreten, daß Sie diese Bestimmung fallengelassen haben. Das ist bestimmt kein unbedeutendes Weihnachtsgeschenk an die Betroffenen, weil wir natürlich heute schon sagen können, daß solche ähnliche harte Bestimmungen nunmehr auch aus anderen Gesetzen herauskommen müssen, weil hier das Eis aufgebrochen ist auf jenem Zweig der politischen inneren Befriedung und der politischen Wiedergutmachung für alle Opfer, wo die Bestimmungen bisher noch am härtesten gewesen sind, nicht so sehr in der Frage der rein rechtlichen Amnestie, sondern dort, wo sie auf

2284

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

dem wirtschaftlichen und sozialen Sektor zum Tragen und zur Wirkung kamen. Wir freuen uns also außerordentlich, daß Sie hier unserem Antrag gefolgt sind und daß eine solche Sonder- und Ausnahmebestimmung herausgenommen wurde.

Darf ich nun zusammenfassend noch einmal unseren Standpunkt darlegen: Wir begrüßen insgesamt die Schaffung dieser Pensionsversicherungsgesetze mit jenen Einschränkungen, die ich schon vorgetragen habe. Wir warnen aber vor der Auffassung, daß mit diesem Pensionsversicherungsgesetz sowohl beim Gewerbe als auch auf dem Lande die dringenden Existenzfragen schon gelöst werden. Diese Fragen müssen auf einer anderen Ebene gelöst werden; denn die beste Versorgung — und das gehört nun einmal zum Charakteristikum der selbständigen Existenz — ist die Möglichkeit, innerhalb unseres Wirtschaftsgefüges einen solchen Ertrag und eine solche Existenzsicherung zu haben, daß man davon auch ein ganzes Leben einen gerechten Anteil für seine Leistung bekommen hat und sich nicht vielleicht damit trösten läßt, daß man zwar das ganze Leben fast nichts hat, aber dann am Lebensende eine kleine Zuschußrente bekommt.

Wir sind der Meinung, daß das Versicherungsprinzip im Landwirtschaftlichen Zusatzrentenversicherungsgesetz überhaupt außer acht gelassen, wenn nicht mißachtet wurde, daß es aber auch im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz Bestimmungen gibt, welche mit dem eigentlichen Versicherungsprinzip streng genommen nicht zu vereinbaren sind.

Wir haben mit Befriedigung festgestellt, daß unsere so dringend vorgebrachte Vorstellung von der Notwendigkeit der Erwerbsunfähigkeitsrente erfüllt wurde, wenngleich sie heute noch sehr mangelhaft in ihrer Ausgestaltung ist. Aber ich bin überzeugt, daß man auch hier in weiteren Novellen zu einer Verbesserung kommen wird. Und wir sind befriedigt, daß mit Hilfe der Ausgleichszulagen auf dem Sektor des Gewerbes zum Leben halbwegs ausreichende Renten schon im kommenden Jahr geleistet werden können.

Das ist unsere Auffassung zu diesen beiden Gesetzen. Es hätte uns noch mehr befriedigt, meine Damen und Herren, wenn Sie uns früher Gelegenheit gegeben hätten, daran mitzuwirken, wenn Sie uns zu einem Zeitpunkt ins Vertrauen gezogen hätten, wo man noch echt mitgestalten konnte. Wir werden ja immer aufgefordert, unsere Opposition auch dahin aufzufassen, daß wir nicht nur kritisieren, sondern mitgestalten. Vielleicht könnten Sie über die Weihnachtstage zu Hause überlegen, ob man uns nicht in einem früheren Stadium — die

Regierung wird keinen Stein aus ihrer Krone verlieren — zu solchen Vorberatungen zuziehen könnte.

Im großen und ganzen — ich möchte nochmals sagen, was ich am Anfang erklärt habe —, alles in allem ist es gegenüber dem jetzigen Zustand eine Verbesserung. Diese Handelskammer-Altersunterstützung mit den unwürdigen Bestimmungen muß weg, und deshalb sagt meine Fraktion ja zu beiden Vorlagen! (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Steiner zum Wort.

Abgeordneter Steiner: Hohes Haus! Es fällt mir nach den Auseinandersetzungen der zwei Redner zum GSPVG. über die Frage, wer als der erste, als der Vater bezeichnet werden kann, etwas schwer, dazu zu reden. Der Streit, von dem der Herr Abgeordnete Kandutsch gesprochen hat und der sich auf die Geschichte bezogen hat, kann wohl vielleicht am besten mit dem Hinweis beendet werden — und damit möchte ich dem in der Zukunft die Spitze abbrechen —, daß laut der Geschichte im Jahre 1908 Victor Adler im österreichischen Reichsrat die Forderung erhoben hat, für die Arbeiterschaft, für die Gewerbetreibenden und für die Bauern eine Altersrente zu schaffen. Er begründete diese Forderung damals damit, daß es nicht human sei, die Menschen als Einleger von Haus zu Haus zu schicken. Ich habe das selbst auf die Gefahr hin gesagt, daß einer der nächsten Redner der Österreichischen Volkspartei sagen wird: Na ja, 1908 — aber das hat einer der Unseren schon viel früher verlangt! Bitte ich weiß es nicht.

Also 50 Jahre sind es nun her, seitdem von den Sozialdemokraten die Forderung erhoben wurde, den arbeitenden Menschen in Stadt und Land, Selbständigen und Unselbständigen, eine Altersrente von Staats wegen zu gewähren. Wenn ich mir so diese Forderung, die 50 Jahre zurückliegt, vor Augen halte, dann, glaube ich, ist es notwendig, daß man etwas zurückgeht. Wenn man versucht, die Lebensgewohnheiten und Lebensmöglichkeiten im Dorf vor 50 Jahren mit den Bedürfnissen und Gewohnheiten und auch mit den Lebensmöglichkeiten der Gegenwart zu vergleichen, so muß man, um ein richtiges Bild zu bekommen, selbst dann, wenn man diese Zeit im Dorf miterlebt hat, gewisse Zeitabschnitte berücksichtigen. Die Lebensbegriffe des Landvolkes waren völlig anders als die der Städter: andere Bekleidung, andere Sitten, anderes Essen. Viele Menschen lebten in einem engeren Kontakt zum Haustier als zum Menschen. Der Haushund und die Hauskatze waren nicht selten der einzige Freund alter Auszügler oder armer Land-

arbeiterkinder. Geachtet und gefürchtet waren die Reichen und Mächtigen. Die Kinder, vor allem die Schulkinder der Kleinbauern, der Dienstboten, der Holzarbeiter, der Taglöhner wurden in den meisten Fällen nicht nach ihrem Lernerfolg in der Schule, sondern nach ihrer Verwendungsmöglichkeit bei der Arbeit im Stall, auf dem Hof oder auf dem Feld getadelt oder gelobt. Für die bei der Arbeit gut verwendbaren Kinder war der Schulbesuch vor allem in der arbeitsreichen Zeit, im Sommer und Herbst, sehr erschwert. Ich selbst habe in meiner ganzen Schulzeit nur zweimal an einem Schulausflug teilnehmen können.

Das schwerste Los hatten die nicht mehr arbeitsfähigen Dienstboten zu ertragen. Sie mußten, wenn nicht eine gottesfürchtige oder gutherzige Bäuerin sie behielt, von Haus zu Haus ziehen; aber auch einstige Bauern, die vielleicht wegen Leichtfertigkeit oder aber vom Unglück verfolgt um Haus und Hof kamen, sind nicht selten in einem fremden Stall gestorben. Sie mußten ihr Leben woanders, nicht in ihrer Heimat, beschließen.

Ich muß ehrlich gestehen, daß ich es in meiner frühesten Jugend, vielleicht noch ganz unbewußt, nicht verstehen konnte, daß arme Leute auch minderwertige Menschen sein sollen. Ich konnte es einfach nicht verstehen, daß arme, alte Menschen nicht krank, sondern faul seien. Ich bitte, mich nicht falsch zu verstehen. Es liegt mir völlig fern, unsere Vorfahren im Dorfe zu beschimpfen, ich will nur ungeschminkt aufzeigen, wie es war.

Nun will ich aber auch sagen, warum nach meiner Meinung oft so krasses Unrecht an den Menschen verübt wurde. Verborgene Not am Bauernhof, gepaart mit falschem Bauernstolz, waren die Hauptursachen des seelischen und körperlichen Elends in den von mir aufgezeigten Fällen. Der falsche Stolz ging oft so weit, daß er die Freundschaft, ja sogar die eigenen Kinder verleugnete. Das Sprichwort gilt auch heute noch bei vielen Menschen: Der Mann ist so viel wert, als sein Besitz groß ist oder die Brieftasche wiegt. Ich stelle ausdrücklich fest, daß es mir auch fern liegt, jeden Stolz zu verneinen; was ich ablehne, ist der falsche Stolz, der nur dazu dient, den Mitmenschen zu demütigen und zu kränken. Ein mit falschem Stolz behafteter Mensch neidet seinem ärmeren Mitmenschen nicht nur das Wasser, das er trinkt, sondern auch die Luft, die er atmet.

Das Leben des Bauern war zur damaligen Zeit aber auch unendlich schwerer als heute. Ein von einem schweren Leiden befallener Mensch mußte in der Regel wegen Geldarmut dahinsiechen. An Medikamenten gab es für

Mensch und Tier fast immer das gleiche. Weil die Bauern fast nur für den eigenen Gebrauch produzierten, hatten sie wenig Geld- einnahmen, sodaß sie auch das Notwendigste nicht kaufen konnten. Bei Mißernten war es nicht selten, daß Mensch und Tier den Winter durchhungern mußten. An eine geregelte Arbeitszeit war nicht zu denken; das Tageslicht bestimmte in der Regel auch die Arbeitszeit.

Durch die Inflation nach dem ersten Weltkrieg wurden die schwerstens verschuldeten Landwirtschaften wieder auf die Füße gestellt. Ende der zwanziger Jahre begann die Verschuldung der Bauern aufs neue. Obwohl in den Städten und Industriorten hungernde Menschen waren, konnten die Bauern ihre landwirtschaftlichen Produkte nicht mehr absetzen. Obwohl wir die härteste und beste Währung hatten, waren die unselbständigen Menschen zum Betteln verurteilt und die Bauern zutiefst verschuldet. Aus den Konsumenten sind Bettler geworden, aus den Bauern an Wucherer verschuldet Zinsknechte. Obwohl die Bevölkerung fleißig gearbeitet und gespart hat, hat sie in bitterste Not kommen müssen. In der diesjährigen Budgetdebatte hat ein Redner der Österreichischen Volks- party erklärt: Eigentum macht frei. Ich sage: Nicht immer; wenn es in Gefahr kommt, kann es sehr bedrücken.

Der Herr Abgeordnete Stendebach, dessen Ausführungen mich immer sehr interessieren, hat gesagt, oder zumindest habe ich es so verstanden, durch die Politik und Propaganda der Koalition gehen der Opposition die Stimmen verloren. Herr Abgeordneter Stendebach! Ich pflichte Ihrer Meinung hier nicht ganz bei, ich bin vor allem der Meinung: Nicht nur die Politik der Koalition, sondern die Angst der Bevölkerung in Stadt und Land vor einer Regierung ohne Sozialisten ist es, die die Menschen Ihnen vielleicht nicht näherkommen läßt. Die Gegenüberstellung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Sicherheit in der Zeit zwischen den Kriegen und heute bringt die Menschen zu dieser Entscheidung. Die österreichische arbeitende Bevölkerung in Stadt und Land weiß genau, daß sie ruhig arbeiten und ruhig schlafen kann, solange Sozialisten in Österreich für Sicherheit, Recht und Ordnung sorgen. Solange Sozialisten mit in der Regierung sitzen, werden auch ihre Sorgen und Bedürfnisse nicht unberücksichtigt bleiben. Die Bauern wissen genau, daß die Arbeiter durch die Politik der Sozialisten gesellschaftlich so gestiegen sind, daß Bauern- töchter heute lieber einen Arbeiter heiraten als einen Bauernsohn, der Bauer ist oder werden soll. (*Ruf bei der ÖVP: Weil man dem Bauern den Lohn vorenthält!*)

2286

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

Ich stelle nur fest, daß es so ist. Die soziale Sicherheit der unselbständige Tätigkeiten, die große Gemeinschaft der kollektiven Sparer gibt ihnen die Gewähr, in Krankheit und Alter nicht verlassen zu sein.

Nicht selten kommt es vor, daß die krankenversicherte Landarbeiterin mit ihrem Kind, wenn es krank ist, zum Arzt geht, das Kind der Bäuerin aber genau so wie vor 50 Jahren noch immer mit Hausmitteln behandelt werden muß. (Abg. Rosa Jochmann: *Weil sie keine Kassa hat!*) Ich habe nichts gegen Hausmittel, sie sind oft sehr gut. Worauf es mir ankommt, ist die Feststellung der Krankheit durch den Fachmann. Aber nicht nur bei den Kindern ist es so, sondern vor allem bei den alten Leuten. Der die Altersrente beziehende ehemalige Landarbeiter, der krankenversichert ist, kann zum Arzt gehen, wenn er krank ist; der ehemalige Bauer und seine Frau, wenn sie krank sind, müssen heute noch immer — vor allem bei den kleinen Bauern, ich behaupte absolut nicht, bei den Gutsbesitzern — mit einem warmen Ziegel und Lindenblütentee ihre Schmerzen zu lindern versuchen. (Ruf bei der ÖVP: *Das dürfte bei Ihnen so sein, aber in Oberösterreich ist ein Großteil dieser Bauern versichert!* — Gegenruf bei der SPÖ: *Ich kann Ihnen aber auch in Oberösterreich Bauern nennen, die seit Jahren operieren gehen müssen und es nicht können, weil sie nicht das Geld dazu haben!* — Abg. Dr. Migsch: *Weil sie eine schlechte Sozialversicherung haben!*) Ich habe ausdrücklich gesagt... (Abg. Altenburger: *Wer verhindert denn die Preisbildung?* — *Andauernde Zwischenrufe und Gegenrufe.* — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.) Ich will es offen gestehen, daß es mich sehr betrübt, daß es mir bei den Verhandlungen nicht gelungen ist, den alten Leuten schon jetzt mit der Zuschußrente auch einen gewissen Krankenschutz zu bringen, obwohl sie so sehr darauf warten. (Abg. Strommer: *Sie wissen aber auch, Herr Kollege, warum das nicht gelungen ist!*) Ich appeliere an den Herrn Minister, dessen Wollen ich gut kenne, und an das Hohe Haus, die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten raschestens in die Tat umzusetzen! Herr Präsident Strommer, wenn wir Christen sind und von Nächstenliebe sprechen, dann müssen wir unser Wollen durch die Tat beweisen. (Abg. Strommer: *Das gilt ja für Sie! Ich weiß nicht, sind Sie ein Christ oder nicht?*) Ja selbstverständlich! Ich kämpfe dafür, Sie aber sind dagegen! (Abg. Dr. Neugebauer: *Wenn er kein guter Christ wäre, wäre er kein Sozialist!* — Gegenrufe bei der ÖVP. — Abg. Scheibenreif: *Ist das das neue Parteiprogramm?* — Abg. Rosa Jochmann: *Das hat schon immer gestimmt!*)

Präsident Böhm (*das Glockenzeichen gebend*): Meine Damen und Herren! So kann sich der Redner nicht verständlich machen! (Abg. Dr. Kranzlmaier: *Es kommt noch so weit, daß Sie sagen, ein guter Christ ist nur ein Sozialist!* — Abg. Dr. Neugebauer: *Das behauptete ich!* — Abg. Rosa Rück: *Wir waren immer Christen der Tat!* — Abg. Altenburger: *Das sehen wir bei den Betriebsratswahlen!* — Der Terror, das ist euer Christentum! — Abg. Dr. Schwer: *Vor dem Heimatschutz war der Schutzbund!* — Präsident Böhm gibt erneut das Glockenzeichen.)

Abgeordneter Steiner (*fortsetzend*): Ich habe in meinem Rückblick darauf hingewiesen, wie es dem österreichischen Volk zwölf Jahre nach dem ersten Weltkrieg, wirtschaftlich und sozialpolitisch gesehen, ergangen ist. Dieser Tage, wenn nicht fast auf den Tag genau, sind wieder zwölf Jahre voll geworden, zwölf Jahre nach dem zweiten Weltkrieg. Nach dem ersten Weltkrieg folgten zwölf Jahre der Politik gegen die Sozialdemokraten, Ergebnis: Elend, Armut und der Beginn des Zerfalles der Demokratie. (Abg. Rödhammer: *Die Weltwirtschaftskrise! Macht es euch doch nicht so billig!*) Zwölf Jahre nach dem zweiten Weltkrieg: eine Politik im Parlament und in der Regierung mit den Sozialisten. Die Demokratie wird allgemein anerkannt, wir haben Vollbeschäftigung, wir haben aber auch (Abg. Dr. Hetzenauer: *... einen Kamitz!*) einen produktionsfähigen Bauernstand und einen kaufkräftigen Konsum. Das österreichische Volk lebt, gemessen an der Vergleichszeit, in einem gewissen Wohlstand. Das Parlament behandelt Gesetzesvorlagen, nach denen selbständige Bauern und selbständige Gewerbetreibende mit einem Zuschuß des Staates eine Sicherung im Alter bekommen werden.

Hohes Haus! Wenn ich die Entwicklung der vergangenen zwölf Jahre betrachte und einzelne Herren von der rechten Seite, mit denen ich die Ehre habe, über Gesetzesvorlagen zu diskutieren und sie gemeinsam zu beschließen, dann kommt es mir oft fast wie ein Wunder vor, daß es heute möglich ist, Gesetze gemeinsam zu beschließen, die von der Österreichischen Volkspartei vor verhältnismäßig kurzer Zeit absolut abgelehnt worden wären. (Ruf bei der ÖVP: *Auch umgekehrt!* — Abg. Probst: *Altenburger! Ihr hättest das alles früher machen können! Ihr wart allein an der Macht! Nichts habt ihr getan!* — Ruf bei der ÖVP: *Man kann doch nicht so einen Blödsinn reden!* — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen. — Abg. Probst: *Sie brauchen nicht von Blödsinn zu reden! Sie lesen Ihre Reden vor!* — Abg. Strommer: *Sie müssen doch die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen!* —

Abg. Dr. Migsch: Diese wirtschaftlichen Verhältnisse in der Ersten Republik sind doch auf eurem Mist gewachsen! Das vergessen Sie immer!) Hohes Haus! Die innere Befreiung vom falschen Stolze bei den Herren Abgeordneten der Volkspartei konnte nur durch die vieljährige enge Zusammenarbeit mit den Sozialisten in der Koalition erfolgen. In einer Koalition gegen die Sozialisten, glaube ich, wäre die Beratung dieser Gesetzesvorlagen in diesem Hause nicht möglich. (Zustimmung bei der SPÖ.)

Wer den „Dorfboten“ in letzter Zeit gelesen hat, weiß, welche Stellungnahme ein anderer Koalitionspartner in dieser Frage beziehen würde. Aber auch wenn ich mir die Reden und Publikationen der Österreichischen Volkspartei in der Vergangenheit in Erinnerung rufe, weiß ich, daß es ohne das immerwährende Verlangen der Sozialisten in Wort und Schrift nie zu diesen Vorlagen gekommen wäre. (Abg. Rödhammer: Ein Hoch den Rettern des Bauernstandes! — Abg. Dr. Neugebauer: In dem Sinne wohl! — Abg. Dr. Migsch: Ihr rettet seit 60 Jahren immer, jetzt greifen wir ein! Wir werden es schaffen! — Abg. Altenburger: Hätten Sie lieber bei der Gemeinde Wien früher eingegriffen, dort waren Sie zuständig! — Abg. Dr. Kranzlmayr: Da hat er nur seine eigenen Leute gehabt! — Präsident Böhm gibt wiederholt das Glockenzeichen. — Abg. Olah: Das überlassen wir der neuen Wiener Politik des Polcar, der wird es besser machen! — Ruf bei der ÖVP: Gar kein Zweifel! — Abg. Olah: Hat er schon bewiesen! Finanzgenie! — Gegenruf bei der ÖVP.)

Die „Information“ der steirischen Landwirtschaftskammer vom Jahre 1954, Mai/Juni, schreibt folgendes: „Wir halten es für keinen Fortschritt, den Versorgungsgedanken, die Rentenpsychose mit ihren hemmenden Auswirkungen auf Tatkraft und Unternehmergeist auch in den Bauernstand zu tragen.“ (Zwischenrufe.) „Ob wir dabei nicht überhaupt mehr verlieren, als wir gewinnen können? Und was schaut dabei schon heraus? Ein monatliches Taschengeld von 100 S für unsere Alten, für das wir jahrelang eingezahlt haben. Kost und Wohnung haben sie doch bei uns,“ — hier spricht so ein gewisser Gedanke oder ein gewisses Empfinden heraus — „dafür sorgt schon der Auszugsvertrag, wenn die Jungen für die Alten wirklich nicht mehr sorgen wollten. Wir halten es überhaupt für richtiger, nicht das gesetzliche Rentnertum ins Bauernhaus zu tragen, sondern, wie unsere Vorfahren es getan haben, wieder mehr den christlichen Geist der Achtung und Dankbarkeit den Eltern und Alten gegenüber zu pflegen.“ (Ruf bei der SPÖ: Das kommt billiger!) Der, der das geschrieben hat, ist anscheinend sehr gut informiert, vor

allem, was den letzten Satz betrifft. Wann haben denn die Menschen ihr christliches Empfinden verloren?

Der „Bauernbündler“ vom 1. April 1950 — auch mein Leibblatt (*Heiterkeit*) — schreibt: „... schon durch das Bestehen der Bauernpension wird die Beibehaltung von Sicherungen des Lebensabends der Ausnehmer sehr erschwert. Lassen wir es daher mit den bisherigen sozialistischen Errungenschaften genug sein! Lassen wir daher die Errichtung von Pensionskassen für selbständige Bauern denen, die glauben, mit einer solchen ihren Lebensabend gesichert zu haben, man verlange aber nicht, daß eine solche in unsere Gesetzgebung eingebaut wird.“ (Abg. Rosenberger: Nun, Altenburger! — Abg. Dr. Hofeneder: Ich hätte Ihnen gestern auch vorlesen können, was Sie vor vier Jahren geschrieben haben!)

Ich könnte hier manches herauslesen, aber ich möchte nur noch auf eines kommen. Da wurde am 27. Februar 1954, drei Tage später, nachdem wir unseren Antrag auf Einführung der Altersrenten eingebbracht hatten, unter dem Titel: „Soll die Altersrente für die selbständigen Bauern eingeführt werden?“ geschrieben: „Freiwillig nie! Jetzt ist es an der Zeit, sich zu wehren, denn wir haben das Gefühl, daß uns jemand an die Gurgel springt.“ (Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Das ist eine Diskussionsecke! Freie Meinungsäußerung! Sie müssen das besser lesen! — Weitere Zwischenrufe.)

Präsident Böhm (das Glockenzeichen gebend): Meine Herren!

Abgeordneter Steiner (fortsetzend): Um von der Diskussionsecke wegzukommen, Herr Abgeordneter Hartmann, gehen wir wieder in das Haus zurück und kommen wir zu Dingen, die in diesem Hause auch in der Diskussion, aber nicht in der Ecke besprochen wurden. Der Herr Abgeordnete Schwer (Abg. Dr. Schwer: Na also! — Ruf bei der SPÖ: Er hat schon darauf gewartet!) hat im Jahre 1953 gesagt: „Die Angehörigen des Bauernstandes sind selber nicht dafür, den freien Bauern in seinen alten Tagen zum abhängigen Staatsrentner zu degradieren.“ (Abg. Dr. Schwer: Reißt Sie nicht einen Satz aus dem Zusammenhang heraus! Sagen Sie auch das, was ich vorher und nachher gesagt habe! — Lebhafte Zwischenrufe.)

Ähnlich hat sich der Herr Präsident und Abgeordnete Grießner geäußert, den ich sehr schätze und den ich als sachlichen, ruhigen Mann kenne, weshalb mir auch seine Äußerungen besonders wichtig sind. Man soll mich nicht falsch verstehen. Wir sind ja heute beisammen, um zu beschließen, und ich sage nur das, was früher gesagt wurde. Man soll sich doch nicht schämen, für etwas einzustehen, was man im offenen Haus gesprochen hat, sondern

man soll das zugestehen und sagen: Ich habe mich vielleicht geirrt! Ich glaube, das ist die einzige Möglichkeit. (*Abg. Altenburger: Sie haben zuvor eine Glosse vorgelesen! Nicht das, was man im Haus spricht!*) Das war keine Glosse, sondern ein Ausspruch. (*Zwischenrufe.*) Und jetzt waren es die Ausführungen eines Redners aus Ihren Reihen.

Der Herr Abgeordnete Grießner hat am 14. Dezember 1953 folgendes gesagt: „Und nun ein offenes Wort zur Frage der Altersversicherung der Bauern... In dieser Frage ist größte Vorsicht geboten“. „Nach den Berechnungen von Fachleuten würde bereits die Auszahlung von Taschengeldbeträgen Riesensummen erfordern“. „Es fragt sich, ob wir uns als freie Bauern überhaupt dem Staat ausliefern sollen. Es wird jedenfalls zweckmäßiger sein, wenn die Bauern, statt Versicherungsprämien zu zahlen, dieses Geld für die Verbesserung ihres Betriebes verwenden.“

Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Grießner wirklich als ernst anerkenne. Ich will ja nur feststellen, was die Diskussion in der Vergangenheit auf diesem Gebiet gebracht hat und was aus dieser Diskussion durch die Zusammenarbeit in der Koalition nun geworden ist.

Hohes Haus! Wenn ich auch jetzt aus der Vergangenheit Tatsachen in Erinnerung gerufen habe, so will ich selbstverständlich nicht nur beim Negativen bleiben, sondern ehrlich anerkennen, daß es nicht möglich wäre, dieses Gesetz ohne Sie, meine Herren von der rechten Seite, in diesem Haus zu beschließen. Das ist dasjenige, was wir Ihnen ja wieder anrechnen (*Heiterkeit bei der ÖVP*), das ist dasjenige, was bezeugt, daß Sie gelernt haben. (*Abg. Altenburger: Balsam nach der roten Pille!* — *Abg. Prinke: Jetzt wird es heiter! Heiter klingt das Jahr aus!*)

Hohes Haus! Um in diesen Dingen noch einmal Klarheit zu bringen über die Frage, wer der erste und der Richtige war und von wo er kam, möchte ich vielleicht noch folgendes sagen: Als Beweis für die bauernfreundliche Haltung der Sozialisten ist als eine unumstößliche Wahrheit festzustellen (*Heiterkeit bei der ÖVP*), daß die Sozialgesetze für die Bauern von einem sozialistischen Minister eingebbracht wurden. (*Abg. Dr. Hofeneder: Er ist ja dafür zuständig!* — *Heiterkeit bei der ÖVP.* — *Gegenrufe bei der SPÖ.* — *Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.*)

Ich habe ja früher gesagt: In einer anderen Koalition könnten wir das Gesetz nicht beraten, daher der Beweis, warum und weshalb. Es wurde selbst von Ihrer Seite die Hingabe unseres Genossen, unseres Ministers

für diese Sache schon anerkannt. (*Abg. Dr. Hofeneder: Das ist seine Aufgabe!*) Das ist heute absolut unbestritten. Ich bin der Ansicht: Die Namen der Sozialisten Minister Maisel und Minister Proksch werden in der Geschichte der Landwirtschaft, des österreichischen Landvolkes einen Ehrenplatz bekommen. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Hohes Haus! Der heute in Behandlung stehende Entwurf eines Alterszuschußrentengesetzes für die alten Bauern und Bäuerinnen ist ein schüchterner Anfang einer neuen Entwicklung im Dorfe. (*Rufe bei der ÖVP.* — *Gegenrufe bei der SPÖ.*)

Präsident Böhm (*das Glockenzeichen gebend*): Meine Herren! Der Redner spricht sich ungemein schwer! (*Abg. Dr. Kranzlmaier: Das glaube ich, er spricht sich schwer, weil er nicht die Wahrheit sagt!*) Ich sage das allen. Ich glaube, wir sollten alle dem Redner zuhören.

Abgeordneter Steiner (*fortsetzend*): Herr Abgeordneter Dr. Kranzlmaier, die Wahrheit tut oft weh. Und wenn es weh tut, schreit man auf. (*Abg. Dr. Neugebauer: Ein Staatsanwalt sollte schon zwischen Wahrheit und Unwahrheit unterscheiden können!*)

Dieser Gesetzentwurf ist noch ein Kind, das nicht auf eigenen Füßen stehen kann, sondern von allen Seiten gestützt werden muß. Viele Wünsche, die wir gerne im Gesetz verankert hätten, mußten zurückgestellt werden. Es tut mir aufrichtig leid, daß in der Frage der Aufbringung der Mittel unsere Vorschläge, vor allem was die Abgabe beim Branntweinmonopol betrifft, abgelehnt wurden. Was die Leistungen der Anstalt betrifft, konnten ebenfalls notwendige Wünsche nicht erfüllt werden. Die Erwerbsunfähigkeitsrente kann noch nicht in Kraft treten; die Frage der Pächter, die noch keinen Übergabsvertrag haben, ist nur halb gelöst.

Trotz der dem Entwurf noch anhaftenden Mängel ist die Einführung der Alterszuschußrente für die Landwirtschaft ein großer Fortschritt. Man muß damit der parlamentarischen Tätigkeit und vor allem der Zusammenarbeit der beiden Parteien in diesem Haus besondere Anerkennung zollen.

Wir Sozialisten sind immer für Recht und Gerechtigkeit gegenüber jedermann eingetreten. (*Hört! Hört!-Rufe bei der ÖVP.*) Wir wissen aber auch, wie schwer es ist, den Reichen etwas abzuringen, damit man es den Ärmeren geben kann. (*Abg. Altenburger: Das hat der Honner schon ein paarmal gesagt!* — *Abg. Rosa Jochmann: Es ist doch nicht zu bestreiten, daß das richtig ist!* — *Zwischenruf des Abg. Dr. Kranzlmaier.* — *Abg. Rosa Jochmann: Er ist ja kein Akademiker!* — *Ruf bei der SPÖ:*

Dunkel und Arroganz zeichnen Sie aus! — Abg. Rosa Jochmann: Herr Staatsanwalt, das geht Sie an! — Weitere Zwischenrufe bei ÖVP und SPÖ.) Man hat mir vor Jahren den Vorwurf gemacht, daß ich eine „Tabakrente“ einführen will. Meine Herren! Es freut mich daher heute besonders, daß wir das Gesetz gemeinsam beschließen.

Hohes Haus! Als Kind vom Dorfe und als Kenner der Sorgen der Klein- und Bergbauern weiß ich, daß wir mit diesem Gesetz nicht nur finanzielle Hilfe ins Dorf bringen, sondern auch wesentlich zum häuslichen Frieden beitragen. Viele Tränen, die immer zu spät fließen, werden in Zukunft nicht mehr vergossen werden müssen.

Wir Sozialisten geben diesem Gesetz unsere Stimme. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Scheibenreif zum Wort.

Abgeordneter Scheibenreif: Hohes Haus! Es war mir klar, daß zu den zur Beschußfassung vorliegenden Regierungsvorlagen die einzelnen Redner verschiedene Auffassungen vertreten werden. Ich bin aber doch der Meinung, daß man sich bemühen müßte, hier in diesem Hohen Haus wirklich objektiv und rein sachlich zu sein. (*Zustimmung bei ÖVP und SPÖ.*) Ich muß daher dem Herrn Abgeordneten Koplenig schon zur Antwort geben: Wenn er behauptet, daß die Bauern und insbesondere die Großbauern sich erst jetzt dazu bekennen, eine Altersrente für die selbständigen Bauern einzuführen, weil sie einem gewissen Druck erlegen sind, muß ich dies zurückweisen. Denn ich kann Ihnen hier erklären, Hohes Haus, daß wir uns schon seit Jahren bemühen, im Rahmen unserer Bauernorganisationen eine richtige Form für eine Altersversorgung unserer Bauern ohne Rücksicht auf die Betriebsgröße zu finden. Und ich freue mich, daß der heutige Tag nunmehr alle diese Bemühungen krönt. Wir sind also keinem Druck unterlegen, sondern haben reifliche Überlegungen angestellt, wie man diese Frage am besten lösen könnte.

Wenn der Herr Abgeordnete Steiner hier in seinen Ausführungen den „Bauernbündler“, also die Zeitung des Niederösterreichischen Bauernbundes, vom April des Jahres 1950 zitiert und einen Auszug verlesen hat, wo ein Bauer, dem die Möglichkeit gegeben war, in der sogenannten Diskussionsecke dieses Zeitungsorgans des Niederösterreichischen Bauernbundes frei seine Meinung zu sagen, sich gegen die Einführung einer Altersrente ausgesprochen hat, dann muß ich dem Herrn Kollegen Steiner sagen: Das ist wirklich Demagogie. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Meine

sehr verehrten Damen und Herren in diesem Hohen Haus! Wir haben im Niederösterreichischen Bauernbund und überhaupt im Österreichischen Bauernbund und in der Präsidentenkonferenz wahrhaftig eine demokratische Einrichtung und üben die Demokratie. (*Beifall bei der ÖVP.*) Es ist jedem einzelnen die Möglichkeit gegeben gewesen, sich zu diesem Problem pro oder kontra zu äußern. Wir haben uns seit dem Jahre 1947 in vielen Verhandlungen und Absprachen nunmehr zur Ansicht durchgerungen, daß wir eben diese Einrichtungen schaffen, obgleich wir wissen, daß ein hundertprozentiges Einverständnis von Seiten unserer Bauern nicht vorhanden sein wird. (*Abg. Rosenberger: Der großen!*) Herr Kollege Rosenberger, Sie können weder die kleinen noch die großen nennen. Heute kann ich Ihnen eines sagen, daß gerade diese Einrichtung vorerst einmal für die Klein- und Mittelbauern das Wesentliche bringt. Aber ich muß zur größten Ehre unserer größeren Besitzer und auch der Stifte und Klöster und aller dieser Körperschaften anerkennen, daß sie uns keine Gegnerschaft machten, sondern sehr tolerant diesen Gedankengängen gegenüberstehen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Und wenn der Herr Kollege Steiner sich nunmehr darüber freut, daß wir in der Koalition heute ein solches Gesetz beschließen können, dann freue ich mich ebenfalls sehr, und zwar freue ich mich deswegen sehr, weil es eine wirklich schwierige Situation in der Ersten Republik war, als eine solche große Kraft wie die Sozialistische Partei damals nur immer wieder in Opposition gestanden ist und die Einladungen der damaligen Christlichsozialen Partei zur Mitarbeit und Mitverantwortung immer wieder abgelehnt hat. (*Beifall bei der ÖVP.*) Sie haben aus der Vergangenheit gelernt; heute arbeiten Sie mit, ich gratuliere Ihnen dazu. (*Neuerlicher Beifall bei der ÖVP.*) Das ist nicht nur für Sie ein Plus, das ist ein Vorteil für das ganze österreichische Volk. (*Abg. Rosa Jochmann: So kann man es auch sagen!*) Ich glaube, wenn wir alle miteinander es mit unserer Verantwortung ehrlich meinen, dann soll es auch in Zukunft so bleiben.

Wir können verschiedene Auffassungen haben, aber letzten Endes müssen wir der Sache dienen und vor allem unserem Staat und Volk, und das können wir nur gemeinsam tun. Die Auffassungen können verschieden sein, und heute sind wir so weit, daß wir hier ein Gesetz beschließen, das — ich wage es noch einmal zu behaupten — die, die es angeht, nicht hundertprozentig befriedigen wird, aber wenn wir darauf warten müßten, würden wir wahrscheinlich nie zu einem Gesetzesbeschuß in dieser oder jener Form kommen können. (*Neuerlicher Beifall bei der ÖVP.*)

2290

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

Zur Vorlage selbst möchte ich dem Hohen Hause namens meiner Fraktion folgende Meinung mitteilen. Schon vor langer Zeit wurden für die Dienstnehmer der gewerblichen Wirtschaft und später auch für die Landarbeiter soziale Einrichtungen geschaffen, die nach dem zweiten Weltkrieg weiter ausgebaut wurden. Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wurden die Bestimmungen über die verschiedenen sozialen Einrichtungen zusammengefaßt und die Leistungen zum Teil erheblich verbessert. Die Bauernschaft hat für die sozialen Maßnahmen zugunsten ihrer Dienstnehmer Verständnis gehabt und auch einer wesentlichen Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge zugestimmt. Unter dem Eindruck der neuerlichen Entwertung aller Ersparnisse und angesichts der Notwendigkeit, nach einem totalen wirtschaftlichen Zusammenbruch und vielen Zerstörungen einen Neuaufbau der Wirtschaft durchführen zu müssen, haben die verantwortlichen Bauernfunktionäre der Österreichischen Volkspartei unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg erklärt, daß auch für die selbständigen Bauern eine Altersversorgung geschaffen werden müsse.

In der Weihnachtsnummer des „Österreichischen Bauernbündlers“, dem Organ des Niederösterreichischen Bauernbundes, habe ich einen Artikel über die Einführung der Altersrenten für die Bauern veröffentlicht und hiezu Vorschläge erstattet. Im Jahre 1950 wurde die Angelegenheit weiter beraten, und viele Bauern haben zu den veröffentlichten Vorschlägen Stellung genommen. Im Auftrag der Landwirtschaftskammern hat ein Versicherungsfachmann Berechnungen angestellt —; hierauf wurde ein Gesetzentwurf ausgearbeitet. Die vorliegenden Vorschläge und Pläne wurden in den folgenden Jahren wiederholt vom Bauernbund und von den Landwirtschaftskammern beraten, und es wurde eine Lösung gesucht, die ohne übermäßige Belastung der Bauernschaft verwirklicht werden konnte. (*Abg. Steiner: Aber von der Präsidentenkonferenz abgelehnt!*) Herr Kollege Steiner! Sie haben sich bemüht, Ihre Gedanken durchzubringen, aber Ihre eigenen Leute haben gesehen, daß Ihre Forderungen in der jetzigen Situation weit überspannt gewesen sind. Sie haben sich bei der Beratung im Unterausschuß auch nicht vor Ihren eigenen Leuten ausgezeichnet, das müssen Sie selber zugeben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Im Oktober 1953 veranstaltete der Österreichische Bauernbund einen großen Bauerntag in Innsbruck, bei dem die Probleme der Altersversorgung und der Kinderbeihilfen für die Bauern eingehend beraten wurden. Es wurde die Einführung der Kinderbeihilfe als vordring-

lich bezeichnet, und mit 1. Jänner 1955 ist es auch gelungen, diese für die Bauernschaft bedeutungsvolle Einrichtung zu schaffen.

Im Winter von 1953 auf 1954 haben sich über Veranlassung der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich alle Bezirksbauernkammern mit ihren rund 1000 niederösterreichischen Bezirksbauernkammerräten mit den Fragen der Altersversorgung und der Kinderbeihilfe beschäftigt. Auch in diesem Kreise wurde der Kinderbeihilfe der Vorrang gegeben.

Am 28. April 1954 hat die Vollversammlung der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammer eine Resolution beschlossen, in der die Schaffung einer Altersversicherung für die Bauern verlangt wurde. Im Herbst desselben Jahres hat der „Österreichische Bauernbündler“ im Rahmen seiner Diskussionsecke allen Bauern Gelegenheit gegeben, zu dem Problem Stellung zu nehmen, und die Bauern haben davon ausgiebig Gebrauch gemacht, und zwar die einen dafür, die anderen dagegen.

Ich habe im Jahre 1954 zusammen mit dem Generaldirektor der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt Dr. Hans Wicherer neuerlich einen Plan für eine Altersversorgung der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft ausgearbeitet und alle Vorschläge eingehend begründet.

Nach Verwirklichung der Kinderbeihilfe haben sich Bauernbund und Landwirtschaftskammer im Jahre 1955 wieder mit der Altersversicherung befaßt, und ich habe am 18. November 1955 zusammen mit unseren Bauernbundabgeordneten im Parlament einen Entschließungsantrag eingebracht, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, dem Nationalrat ehestens den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Altersversicherung der selbständigen Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft zur Beratung und Beslußfassung vorzulegen. Nach neuerlicher eingehender Beratung des Problems, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, haben wir dann im November 1956 einen sorgfältig ausgearbeiteten Gesetzentwurf als Initiativantrag im Parlament eingebracht und ausführlich begründet.

Diese unsere Vorarbeit und die gleichzeitig laufenden Beratungen über die gewerbliche Pensionsversicherung haben dazu geführt, daß sich die Regierung selbst dieser wichtigen Sache angenommen hat. Es wurde ein Ministerkomitee zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen über die Selbständigen-Pensionsversicherung eingesetzt, das am 3. Juli 1957 unter dem Vorsitz unseres Herrn Bundeskanzlers Ing. Julius Raab zusammengetreten ist. Dieses Ministerkomitee setzte einen Unterausschuß ein, der vom Juli bis Oktober dieses Jahres fast ununterbrochen tätig gewesen ist. Dieser

Unterausschuß unter dem Vorsitz des Herrn Sozialministers Proksch hat wertvolle Arbeit geleistet. Die Mandatare und Beamten haben alle Anstrengungen gemacht, um den gestellten Termin einzuhalten, damit die Altersversicherung der Selbständigen noch in diesem Jahr vom Parlament beschlossen werden kann.

Bei den Beratungen waren viele, viele Fragen zu beantworten und äußerst schwierige Probleme zu lösen. Wir sind seit jeher davon ausgegangen, daß die Altersrente für die Bauern relativ niedrig sein muß und keine volle Versorgung im Alter darstellen kann. Dafür waren vor allem zwei Gründe maßgebend: Erstens: Die Versicherungsbeiträge mußten relativ niedrig sein, um eine untragbare Belastung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu vermeiden. Zweitens: Die Naturalversorgung erfolgt weiterhin am billigsten durch den Übernehmer des Betriebes in Form des Ausgedinges selbst. Die Altersrente soll nur das notwendige Bargeld für die Deckung jener Bedürfnisse bringen, die aus den Erzeugnissen des Betriebes nicht befriedigt werden können. Es wäre nicht zu verantworten, wenn in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle gute Verhältnisse zwischen Altbauern und Jungbauern vollkommen gelöst würden. Es handelt sich daher bei der Altersversicherung der Bauern um eine Zuschußversicherung, wie dies auch im Titel dieses Gesetzes zum Ausdruck kommt.

Besonders schwierig war die Abgrenzung des Personenkreises. Es war vor allem darauf Rücksicht zu nehmen, daß auch die kleinsten selbständigen Bauern einbezogen werden müssen, da gerade diese Personen eine solche Einrichtung am notwendigsten brauchen. Es wurde daher die Grenze bei einem Grundsteuermeßbetrag von 20 S gezogen, das entspricht einem Einheitswert 1956 von 12.500 S. Darüber hinaus wurde eine Bestimmung aufgenommen, daß Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe mit einem niedrigeren Grundsteuermeßbetrag oder überhaupt ohne Grundsteuermeßbetrag — das sind vor allem die Milchmeier oder die Berufsimker — ebenfalls versichert sind, wenn sie vorwiegend aus dem Ertrag des Betriebes ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Schwierig war auch die Abgrenzung der Versicherungszuständigkeit bei jenen Personen, die gleichzeitig mehrere Berufe ausüben, wie dies auf dem Lande sehr häufig der Fall ist. Es wurde schließlich festgelegt, daß Personen, die als Dienstnehmer nach dem ASVG. versichert sind oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, von der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung ausgenommen sind. Auch Personen, die sowohl Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen

Betriebes als auch eines Gewerbebetriebes sind, sind nicht bei beiden Selbständigenversicherungen versichert, sondern die Abgrenzung ist so getroffen, daß jene Personen, deren Betrieb einen Grundsteuermeßbetrag von 72 S erreicht oder übersteigt und die Einkünfte aus Gewerbeertrag von nicht mehr als 18.000 S haben, bei der landwirtschaftlichen Zuschußversicherung versichert sind, alle anderen bei der gewerblichen Pensionsversicherung. Wenn Ehegatten einen Betrieb gemeinsam führen, so ist nur der Mann versichert, falls nicht ein Ausnahmegrund für ihn vorliegt. Außer den selbständigen Bauern sind aber auch die mitarbeitenden Familienmitglieder in unsere Versicherung einzubezogen.

Wir haben bei den Beratungen über das ASVG. nach schwierigen Verhandlungen schließlich durchgesetzt, daß dort die am Bauernhof mitarbeitenden Kinder ausgenommen wurden. Es ist nämlich in der Landwirtschaft zwischen Vater und Kindern fast nirgends ein Dienstvertrag abgeschlossen. Die Mitarbeit erfolgt auf Grund familiärer Beziehungen, und der Vater kommt dafür für die Bedürfnisse der Kinder auf. Andererseits ist es aber auch richtig, auch für die Bauernkinder eine Versorgung für das Alter zu treffen. Die Versicherung erfolgt vom 20. Lebensjahr an, da nach der Ableistung der Militärdienstzeit in der Regel die Entscheidung fällt, ob die Kinder auf dem Hof bleiben oder einen anderen Beruf ergreifen.

Für alle Personen, die eine höhere Rente anstreben, als sie im Rahmen der Pflichtversicherung vorgesehen ist, besteht die Möglichkeit, eine freiwillige Höherversicherung abzuschließen.

Sehr viel wurde über die Frage der Erwerbsunfähigkeitsrente und der Krankenversicherungsrente diskutiert. Wir haben schließlich das Problem so gelöst, daß diese Einrichtungen zwar im Gesetz vorgesehen sind, aber vorläufig nicht in Kraft treten. Für diese Regelung war maßgebend, daß die statistischen Unterlagen ziemlich mangelhaft sind und wir daher nicht genau berechnen, sondern nur schätzen können, wie groß der Aufwand sein wird. Es wäre daher nicht zu verantworten gewesen, Ausgaben vorzusehen, ohne daß die Bedeckung hätte sichergestellt werden können. Bei der Krankenversicherung der Rentner kommt noch dazu, daß die Zeit zu kurz war, um mit den Ärzten zu verhandeln. Man hat ja gesehen, daß die bloße Aufnahme einer Bestimmung über die Krankenversicherung der Rentner bereits einen heftigen Protest der Ärzteschaft ausgelöst hat. Ich stimme hier dem Herrn Abgeordneten Kandutsch bei, der es für unwürdig und für unrichtig erachtet, daß die Ärzteschaft es ablehnt, den Bauern eine

2292

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

gesetzliche Krankenversicherungspflicht zu zerkennen, und daß sie allen übrigen Bevölkerungskreisen wohl den Krankenschein zubilligt, nicht aber den Bauern. Ich hoffe, daß diese Haltung der Ärzteschaft womöglich in kurzer Zeit eine entsprechende Änderung erfährt und daß sie gewillt sein wird, auch unseren Bauern eine gesetzliche Krankenversicherung zu ermöglichen.

Wir haben uns bei der Beratung im Unterausschuß, wie auch Herr Kollege Steiner bereits erklärt hat, bemüht, die Krankenversicherung für die Rentner einzuführen. Auf Grund einer Anfrage bei Herrn Minister Proksch hat dieser jedoch die nicht befriedigende Antwort gegeben, daß er zurzeit nicht in der Lage wäre, noch vor Beschußfassung dieses Gesetzes mit den Ärzten eine Verhandlung zu führen, damit sie dieser Krankenversicherung ihre Zustimmung geben.

Das wichtigste und schwierigste Problem aber war die Finanzierung unserer Altersversicherung. Im Gesetz ist vorgesehen, daß die Mittel wie folgt aufgebracht werden: Erstens durch einen Zuschlag zur Grundsteuer von 150 Prozent des Grundsteuermeßbetrages. Ich darf hier noch einmal erklären: Wenn einzelne Redner und insbesondere auch Herr Kollege Steiner geglaubt haben, der Größere hätte bei den Individualbeiträgen mehr zu bezahlen als der Kleinere oder daß überhaupt alles auf den Grundsteuermeßbetrag zu legen gewesen wäre, so muß ich sagen: In der Pensionsversicherung der Unselbständigen gibt es bei der Bemessungsgrundlage für die Einzahlung zur Pensionsversicherung einen Plafond von, ich glaube, 3600 S. Wer mehr verdient, braucht auch nicht mehr zu bezahlen. Hier hat die Landwirtschaft einen sozialen Lastenausgleich eingeführt, der sich überall sehen lassen kann; denn je größer der Grundbesitz, desto mehr bezahlt der Betreffende auf Grund des Grundsteuermeßbetrages für die Aufbringung der Mittel für die Pensionsversicherung. Ich glaube, ein schönerer sozialer Ausgleich kann wirklich nicht gemacht werden. Außerdem könnte man auf Individualbeiträge überhaupt nicht verzichten, schon aus rein versicherungstechnischen Gründen nicht.

Zweitens werden die Mittel durch Beiträge der Pflichtversicherten von 240 S jährlich für die Selbständigen und von 120 S jährlich für die mitarbeitenden Kinder hereingebracht, drittens durch die Beiträge für die Weiterversicherten von 480 S jährlich für die Selbständigen und von 240 S für die mitarbeitenden Kinder, und viertens durch die Beiträge der Höherversicherten nach Wahl — mindestens 360 S und höchstens 7200 S jährlich —, fünftens durch Beiträge des Bundes von 50 Millionen im Jahre 1958 und vom Jahre 1959 an in der

Höhe der Summe der von den Pflichtversicherten und Weiterversicherten eingezahlten Beiträge zuzüglich der eingezahlten Zuschläge zur Grundsteuer.

Es wurde heute schon erwähnt, daß die Beiträge des Bundes als Partnerleistung, gemessen an seinen Beiträgen an die Pensionsversicherung der Unselbständigen, als ungewöhnlich hoch zu bezeichnen sind. Darf ich Ihnen an dieser Stelle mitteilen, daß es sich bei der Landwirtschaft, wie der Titel sagt und was ich schon betont habe, um eine Zusatzversicherung handelt, und wenn man das Naturalausgedinge — die Kost, die Wohnung und dergleichen — mitbewertet, wird der Staatszuschuß dann bei weitem keine Partnerleistung von 50 Prozent sein, sondern im besten Fall vielleicht 20 oder 25 Prozent betragen.

Wir sind von allem Anfang an auf dem Standpunkt gestanden, daß die Verwirklichung der Altersversicherung der Bauern nur möglich ist, wenn der Bund einen Beitrag dazu leistet. Wir halten diesen Staatsbeitrag deshalb für gerechtfertigt, weil auch für die Sozialversicherung der Unselbständigen erhebliche Beträge aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden und in einem demokratischen Staatswesen für jeden Staatsbürger das gleiche Recht gelten muß. Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß für die Arbeitnehmer der Dienstgeber die Hälfte des Sozialversicherungsbeitrages zu zahlen hat. Da es bei den Selbständigen keinen Dienstgeber gibt, ist es notwendig, daß der Dienstgeberbeitrag vom Staat geleistet wird.

In diesem Zusammenhang muß vor allem die Struktur unserer Landwirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Bauern berücksichtigt werden. 95 Prozent unserer Bauern bewirtschaften Klein- und Mittelbetriebe, und die Mehrzahl von ihnen hat ein niedrigeres Einkommen als der Durchschnitt der Unselbständigen. Wenn die von der Bauernschaft für die Altersversicherung zu leistenden Beiträge mit dem Staatsbeitrag verglichen werden, muß unbedingt auch berücksichtigt werden, daß die Bauernschaft auch weiterhin beträchtliche Mittel für die Sicherung des Lebensabends ihrer Berufsangehörigen — das ist das Naturalausgedinge — aufbringt, dessen Beibehaltung ich schon eingehend begründet habe.

Die zweite Voraussetzung für die Verwirklichung unserer Altersversicherung war die Einhebung eines Solidaritätsbeitrages der gesamten Land- und Forstwirtschaft in Form des Zuschlages zur Grundsteuer. Es handelt sich hier nicht um einen Versicherungsbeitrag, sondern um einen Zuschuß des Berufsstandes. Es war vorauszusehen, daß ein solcher Beitrag verschiedene Bedenken auslösen mußte. Ich

möchte dankbar bemerken, daß diese Bedenken nicht zu einer Verzögerung oder Verhinderung unserer Altersversicherung geführt haben. Dieser Beitrag bedeutet einen sozialen Ausgleich, wie er bisher nirgends in der Sozialversicherung verwirklicht ist. Dieser Beitrag bewirkt, daß für die Masse der Kleinbauern die Altersversicherung außerordentlich verbilligt wird und daß nur diesem Kreis der Bundeszuschuß zugute kommt, während die Großgrundbesitzer über die Finanzierung ihrer eigenen Altersversicherung hinaus auch noch einen Beitrag für die Kleinbauern leisten. Auch die juristischen Personen, wie die Stifte und Klöster, leisten in berufständischer Solidarität einen Beitrag zu unserer neuen Einrichtung, ohne daß sie naturgemäß in die Versicherung einbezogen werden können.

Nun möchte ich noch kurz die Voraussetzungen anführen, unter denen die Leistungen gewährt werden. Anspruch auf Alterszuschußrente besteht, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: Erstens: Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern, des 60. Lebensjahres bei Frauen. Zweitens: Übergabe des Betriebes. Davon sind ausgenommen Inhaber von Betrieben bis zu einem Grundsteuermeßbetrag von 56 S, das entspricht einem neuen Einheitswert von jetzt 35.000 S. Für diese Personen wird jedoch die Rente um 10 Prozent gekürzt. Bei den Ausschußberatungen wurde auch klargestellt, daß die bisher übliche Zurückhaltung von Grundstücken anläßlich der Übergabe bis zu einem Grundsteuermeßbetrag von 56 S möglich ist. Drittens: Rückstellung der Wartezeit. Das heißt, innerhalb der letzten 20 Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles müssen mindestens 15 Versicherungsjahre vorliegen. Als Versicherungsjahre gelten alle Jahre, für die ein Beitrag gezahlt wurde oder die als Ersatzzeiten gelten. Als Ersatzzeiten gelten in Österreich zurückgelegte Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder als mitarbeitendes Kind vom 20. Lebensjahr an, ferner Kriegs- und Militärdienstzeiten. Für die Bemessung der Leistungen werden die Ersatzzeiten nicht voll, sondern nur zu zwei Dritteln angerechnet.

Anspruch auf Witwenzuschußrente hat die Witwe nach dem Tode des versicherten Ehegatten, wenn sie dessen Betrieb nicht fortführt oder nicht länger als drei Jahre fortgeführt hat. Witwen, die den Betrieb des versicherten Ehegatten mindestens drei Jahre fortgeführt haben, erhalten die Versicherungszeiten ihres Gatten angerechnet.

Anspruch auf Waisenzuschußrente haben die Kinder der Versicherten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Nun die Höhe der Renten: Die Alterszuschußrente beträgt bei 35 und mehr Versicherungsjahren 200 S, bei 30 bis 34 Versicherungsjahren 184 S, bei 25 bis 29 Versicherungsjahren 168 S, bei 20 bis 24 Versicherungsjahren 152 S und bei weniger als 20 Versicherungsjahren 136 S.

Wenn der Rentenberechtigte verehelicht ist, verdoppelt sich die Rente, wenn die Gattin nicht selbst nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz einen Rentenanspruch hat. Für die Beiträge zur Höherversicherung wird ein besonderer Steigerungsbetrag gewährt, der monatlich 1 Prozent der Beiträge zur Höherversicherung beträgt. Die Witwenzuschußrente hat die gleiche Höhe wie die Alterszuschußrente ohne Zuschuß für den Ehegatten. Die Waisenzuschußrente beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 Prozent, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 Prozent der Witwenzuschußrente. Insgesamt dürfen aber die Hinterbliebenenzuschußrenten nicht höher sein als die Alterszuschußrenten einschließlich des Zuschlages für die Ehegattin, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte.

So wie in der Dienstnehmerversicherung wird auch hier als Sonderzahlung eine sogenannte 13. Rente gewährt. Personen, die nicht mehr in die Pflichtversicherung fallen, weil sie die Altersgrenze bereits überschritten und ihren Betrieb schon übergeben haben, haben Anspruch auf Übergangsrenten, wenn sie in den letzten 20 Jahren vor Erreichung der Altersgrenze mindestens 15 Jahre oder in den letzten 40 Jahren mindestens 30 Jahre eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, die bei früherem Bestand der landwirtschaftlichen Zuschußversicherung der Versicherungspflicht unterlegen wären. Das Ausmaß der Übergangsrente ist das gleiche wie bei den Alters- und Witwenzuschußrenten. Hier gilt ebenfalls die Bestimmung, daß die zurückgelegten Zeiten nur zu zwei Dritteln angerechnet werden. Personen, die ihren Betrieb bereits verkauft, übergeben oder verpachtet haben, ohne daß sie die Altersgrenze erreicht haben, können bis zur Erreichung der Altersgrenze der Versicherung freiwillig beitreten. Damit wird erreicht, daß sie noch die Möglichkeit haben, die vorgeschriebene Wartezeit zu erfüllen.

Wenn auch das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz bereits am 1. Jänner 1958 in Kraft tritt, so ist es doch leider nicht möglich, gleichzeitig auch schon mit der Rentenauszahlung zu beginnen, da die Grundsteuerzuschläge für das erste Quartal frühestens im April des kommenden Jahres eingehen werden, die Versicherungsbeiträge erst im Juli. Da auch der Bund im nächsten Jahr, wie ich schon erwähnt habe, noch nicht den vollen Beitrag leisten kann, sondern nur 50 Millionen,

2294

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

stehen die Mittel nur für ein halbes Jahr zu Verfügung. Mit der Rentenauszahlung wird daher erst im Juli 1958 begonnen werden können. Um die Verwaltungskosten möglichst niedrig zu halten, erfolgt die Auszahlung der Renten vierteljährlich im vorhinein. Wer ein Konto bei einer Raiffeisenkasse hat, kann sich die Rente selbstverständlich auch auf dieses Konto überweisen lassen.

Für Personen, die im Laufe ihres Lebens verschiedene Berufe ausübten und daher bei verschiedenen Instituten versichert sind, ist die Einführung der Wanderversicherung außerordentlich wichtig. Es ist damit sichergestellt, daß keine Versicherungszeiten verlorengehen, sondern alle Zeiten bei verschiedenen Einrichtungen zusammengerechnet werden.

Da der Gesundheitszustand der Bauern ohnehin ziemlich schlecht ist, wird sich auch die Einführung einer Gesundheitsfürsorge sehr wohltuend auswirken.

Zu meiner Freude darf ich feststellen, daß bei dem heute zur Beschußfassung vorliegenden Gesetz die Wünsche der Bauernschaft weitgehend berücksichtigt wurden.

Diese Zufriedenheit erstreckt sich leider nicht auf die Regelung der Organisationsfrage. Um die Durchführung der Altersversicherung möglichst billig zu machen, haben wir vorgeschlagen, sie in die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt einzubauen. Diese Anstalt führt derzeit die Pensionsversicherung der Landarbeiter und die Unfallversicherung für alle in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten durch. In den Verwaltungskörpern sind die Dienstnehmer mit drei Fünfteln und die selbständigen Bauern mit zwei Fünfteln vertreten. Diese Zusammensetzung ist schon derzeit nicht gerechtfertigt, da rund 150.000 Landarbeitern 500.000 versicherte Selbständige gegenüberstehen. Umso mehr wäre das Verhältnis zwischen Bauern und Landarbeitern in den Verwaltungskörpern zu ändern gewesen, wenn man auch die Altersversicherung der Bauern in die Anstalt einzogen hätte. Dieser berechtigten Forderung haben sich jedoch die sozialistischen Dienstnehmervertreter widersetzt. Auch das Kompromiß der Dienstnehmervertretung der ÖVP haben die Sozialisten abgelehnt. Darnach sollten für die von der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt bisher verwalteten Zweige die Mehrheitsverhältnisse zugunsten der Landarbeiter unverändert bleiben, nur für die gemeinsamen Angelegenheiten sollte eine paritätische Zusammensetzung eingeführt werden.

Es ist äußerst bedauerlich, daß die Frage der Organisation nicht so gelöst werden konnte, wie es Vernunft und Gerechtigkeit erfordert hätten.

Ich lasse es mir daher nicht nehmen, bei jeder Gelegenheit diese ungerechte Haltung der Sozialisten anzuprangern, und bedaure es sehr, daß sich leider auch der Herr Sozialminister Proksch damit identifiziert hat. Wenn nun auch diese Zusammenfassung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in einer Anstalt nicht gelungen ist, so werden wir trotzdem alles daransetzen, die Verwaltung so billig und zweckmäßig als nur möglich aufzuziehen. Wir werden trachten, dies in einer Bürogemeinschaft zu verwirklichen.

Abschließend ist es mir nicht nur eine selbstverständliche Pflicht, sondern auch ein Herzensbedürfnis, allen jenen den besonderen Dank der Bauernschaft auszusprechen, die an der Vorbereitung des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes maßgeblich beteiligt gewesen sind. Vor allem gilt mein Dank dem Herrn Bundeskanzler Ing. Raab und dem Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz sowie dem Herrn Landwirtschaftsminister Thoma, ebenso dem Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, Kollegen Strommer. Obwohl ich wegen seiner Haltung in der Organisationsfrage über den Herrn Sozialminister Proksch etwas verärgert bin, denke ich keinesfalls daran, ihm den gebührenden Dank zu versagen. Ich möchte anerkennen, daß er sich sehr bemüht hat, die Verhandlungen rechtzeitig zu beenden. (*Abg. Dr. Gorbach: So sind wir!*) Mein Dank gilt weiter allen Mandataren, die an den schwierigen und zeitraubenden Beratungen mitgewirkt haben, und nicht zuletzt den pflichtefrigen und unermüdlichen Beamten des Hohen Sozialministeriums, des Finanzministeriums, des Landwirtschaftsministeriums und der Versicherungsanstalten, den Beamten der Präsidentenkonferenz, vor allem unserem jungen Generalsekretär Dr. Brandstätter, sowie den Beamten unserer Kammern. Hier haben speziell im Anfangsstadium der Kammerdirektor Dr. Müller wesentlich mitgearbeitet sowie der Direktor des Niederösterreichischen Bauernbundes, der Herr Abgeordnete Ing. Hartmann, und seine Beamten.

Wir können ohne Übertreibung feststellen, daß wir mit der Beschußfassung über die Altersversicherung der Bauern in der Sozialpolitik um einen bedeutsamen Schritt zugunsten der Selbständigen weitergekommen sind und daß wir damit eine sehr wichtige Maßnahme im Interesse der Erhaltung von hunderttausenden selbständigen Existenzien getroffen haben.

Meine Fraktion wird daher diesem Gesetz gerne ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Böhm: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Gruber.

Abgeordneter Gruber: Hohes Haus! Wenn es mir zufällt, darüber zu sprechen, welche Grundsätze der Wirtschaftsbund und damit die Österreichische Volkspartei bei der Erarbeitung dieses Gesetzes verfolgte, scheint es mir doch notwendig, trotz der sehr klaren Ausführungen unseres Bundeskammerpräsidenten, Kollegen Dwořák, nochmals klar und eindeutig festzustellen, daß sich die Österreichische Volkspartei seit jeher initiativ bemüht hat, dieses Problem einer parlamentarischen Lösung zuzuführen. Von den Bemühungen des Österreichischen Gewerbebundes unter der Präsidentschaft von Ing. Julius Raab über den seinerzeitigen Antrag von ÖVP-Abgeordneten im März 1946 bis zu unserer Initiative zur Schaffung der Handelskammer-Altersunterstützung bis zur heutigen Beschußfassung war ein weiter und manchmal dornenvoller Weg zurückzulegen. Es ist daher für uns eine Freude, feststellen zu können, daß unsere jahrzehntelangen Bemühungen heute erfolgreich abgeschlossen werden können, womit ein ehrliches Anliegen der bürgerlichen Wirtschaft dieses Landes Erfüllung findet.

Ich sage mit Absicht: ein Anliegen der bürgerlichen Wirtschaft dieses Landes, und ich möchte bei dieser Gelegenheit dem Herrn Kollegen Kostroun, der mich in seinen Ausführungen mehrmals zitierte und einmal im besonderen als „junger Kollege“ in diesem Hause apostrophiert hat, etwas antworten. Sicherlich meinte er damit, daß es mir an Erfahrungen mangle. Es kommt nur darauf an, an welchen Erfahrungen. Mangel an Erfahrungen sachlichen Wissens, glaube ich, könnte selbst er mir kaum vorwerfen, und Mangel an demagogischen Ausführungen — da glaube ich, Kollege Kostroun: Wenn ich weiter solche Lektionen erhalte, wie ich sie heute vom Kollegen Kostroun effektiv erhalten habe, dann werde ich auch in dieser Richtung ein gelehrtamer Schüler sein, und ich bin schon eifrig dabei, mich in dieser Richtung noch zu vervollkommen. Ich habe mir schon das Büchel verschafft, das, bevor das Gesetz noch Gesetz ist, bereits in schönster Demagogie versucht, jene, die dieses Gesetz angeht, für eine bestimmte Gruppe zu gewinnen.

Nun, meine sehr Verehrten, darf ich aber doch sagen: So kann es doch nicht sein, daß die wirklich jahrzehntelangen Bemühungen, das ehrliche Bestreben und die Antragstellung hier im Parlament von unserem ersten Mann in der Österreichischen Volkspartei, von unserem Bundeskanzler, der damals Präsident der Bundeskammer war, einfach damit abgetan

werden, daß man sagt: Das war ein Antrag auf ein Versorgungsgesetz. (Abg. Kostroun: *Das war der Wortlaut!*)

Herr Abgeordneter Kostroun, ich komme zur Sache zurück und werde diese Dinge sehr sachlich behandeln. Auch dieses Gesetz beinhaltet Versorgungsprinzipien. Denken wir zum Beispiel an die Übergangsrentner. Hier sind eindeutig Versorgungsprinzipien zum Durchbruch gekommen. Und, meine sehr Verehrten, darüber hinaus: Warum sprach man denn im Jahre 1946 noch von solchen Dingen als von einer Versorgung für die Selbständigen im Alter? Doch nur aus dem Grunde, weil zu dieser Zeit noch ganz andere Aufgaben zu erfüllen waren, als ein Gesetz von dem Ausmaß zu ermöglichen, wie dies heute geschehen ist. Deshalb wurde ja auch die Handelskammer-Altersunterstützung als Zwischenlösung geschaffen, bis eben der Zeitpunkt zur wirklichen Lösung erreicht war. Leiten Sie daraus aber nicht ab, daß Sie die Schöpfer dieser Sache sind und den alleinigen Anspruch haben, sie in die Tat umgesetzt zu haben! (Beifall bei der ÖVP.)

Ich glaube, meine sehr Verehrten, ich könnte eigentlich nur einen guten Rat geben: Eine derartige Propaganda bei den Wirtschaftstreibenden würde sich zweifellos ins Gegenteil verkehren, denn die Wirtschaftstreibenden wissen ganz genau, wer in diesen vergangenen, ich sage, Jahrzehnten (*Zwischenrufe bei der SPÖ*) — jawohl, meine sehr Verehrten, Jahrzehnten — diese Wirtschaftstreibenden (Abg. Aigner: ... *verraten hat!*) in diese Lage gebracht hat, daß sie heute ein solches Gesetz mit Begeisterung begrüßen! (Beifall bei der ÖVP. — Abg. Kostroun: *Das ist keine Demagogie? Das ist eine sachliche Rede?*) Herr Abgeordneter Kostroun, ich habe damit nicht begonnen! Ich will nur den Beweis liefern, daß ich, wenn ich auch nur ein „junger Abgeordneter“ bin, unter Umständen auch jene Mittel anwenden kann, Herr Abgeordneter Kostroun, die Sie zu beherrschen glauben. (Abg. Kostroun: *Daß Sie demagogisch reden können!* — Abg. Franz Mayr: *Das ist Ihnen sehr unangenehm!* — Abg. Voithofer: *Sie hätten es längst früher machen können!* — Abg. Altenburger: *Wie lange arbeiten wir schon an dem Aufbau unserer Versicherung?* — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.)

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich etwas über die Notwendigkeit der Schaffung eines solchen Gesetzes für die Wirtschaftstreibenden sagen. Ich will mich darauf beschränken, die materielle Lage der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft nach diesem zweiten Weltkrieg und damit in unserer Zweiten Republik etwas näher unter die Lupe zu nehmen.

Ohne jetzt von jenen tausenden Unglücklichen reden zu wollen, die durch die Kriegsereignisse ihren Betrieb verloren haben oder eines Tages vor ausgebrannten oder ausgeplünderten Betriebsstätten standen, die es natürlich doppelt und dreimal so schwer getroffen hat als jene, die von diesem schweren Schicksal verschont blieben, war es aber auch für diesen schließlich überwiegenden Teil der Wirtschaftstreibenden überaus schwer, ihre Betriebe wieder in Gang zu setzen.

Es waren zwei Dinge, die unbedingt notwendig gewesen wären, und im besonderen fehlten: Material und Kapital. Daß richtigerweise von unserer Regierung veranlaßt wurde, zuerst die Grundindustrien zur Herbeischaffung des Materials wieder aufzurichten, bedeutete natürlich auf der anderen Seite, daß alles Kapital, das irgendwo erreichbar war, für diesen Zweck eingesetzt wurde. Daß auch unsere Landwirtschaft durch große Kredite in die Lage versetzt werden mußte, den Inlandbedarf an Lebensmitteln in höchstmöglichen Ausmaß und so rasch wie möglich durch die Produktion im eigenen Land zu decken, war logisch und notwendig.

So logisch und selbstverständlich aber diese Maßnahmen waren, bedeutete dies für die Klein- und Mittelbetriebe der gewerblichen Wirtschaft die Unmöglichkeit der Inanspruchnahme solcher Kreditquellen für die Ankurbelung ihrer Betriebe. Nur ein kleiner Teil der effektiven Produktionsbetriebe durfte bei den ERP-Krediten mitnaschen. Wenn trotzdem heute zum Beispiel das gesamte Gewerbe in Österreich annähernd genau so viele Arbeitnehmer beschäftigt wie die gesamte Industrie inklusive der verstaatlichten, dann ist diese Leistung nur möglich gewesen durch die größten persönlichen Opfer dieses Standes. Eine zwölf- und mehrstündige Arbeitszeit am Tage ist bei unseren kleinen und mittleren Selbstständigen und ihren Familienangehörigen die Regel. Die Belastung in steuerlicher Hinsicht, wobei sämtliche Abgaben mit inbegriffen sind, trifft sie im besonderen.

Der Klein- und Mittelbetrieb hat nicht die gleichen Chancen wie der industrielle Großbetrieb. Es fehlen die Kreditmöglichkeiten für die Rationalisierung, für die Umgestaltung, um nach modernsten Methoden arbeiten zu können — Chancen, die die Großbetriebe haben und auch bereits wahrgenommen haben. Trotzdem wird der Klein- und Mittelbetrieb dazu gezwungen, dieselben Lasten zu verkraften wie der rationalisierte Großbetrieb.

Wie groß die Opfer der Klein- und Mittelbetriebe durch den Verzicht auf einen höheren Lebensstandard zugunsten der Erhaltung ihrer Betriebe und damit ihrer Existenz sind, be-

weist die auch in den finanziellen Erläuterungen zu diesem Gesetz aufscheinende Aufstellung über die Schichtung der Einkünfte der Versicherten, die zu erstellen notwendig war, um das voraussichtliche Beitragsaufkommen errechnen zu können.

Daraus geht hervor, daß von den 235.000 von diesem Gesetz betroffenen selbstständigen Erwerbstätigen rund 50.000 Jahreseinkommen bis zu 9000 S und rund 111.000 ein Jahreseinkommen von 9000 bis 18.000 S haben. So mit haben 68 Prozent und damit zwei Drittel der selbstständig Erwerbstätigen ein Einkommen bis zu 1500 S monatlich, und das bitte natürlich nur zwölfmal gerechnet. Daraus wird das große Opfer, das die Betroffenen für die Erhaltung ihrer Betriebe bringen, eindeutig ersichtlich.

Es war daher für uns selbstverständlich, diesen Angehörigen der Wirtschaft zu einem gesicherten Lebensabend zu verhelfen, und zwar unter der Anwendung des Grundsatzes, daß er selbst nicht mehr dazu beitragen soll, als auch der Unselbständige dazu beiträgt, nämlich bestenfalls die Hälfte des notwendigen Gesamtaufwandes. Und damit sind wir bei der Partnerleistung, einem weiteren Grundsatz der Österreichischen Volkspartei.

Obwohl aus dem vorher Gesagten auf Grund der materiellen und sozialen Lage der Selbstständigen sich zweifelsohne die Berechtigung einer Partnerleistung auch aus allgemeinen Bundesmitteln beweisen läßt, standen wir von allem Anfang an auf dem Standpunkt, daß diese Partnerleistung aus den Mitteln der Gewerbesteuer erbracht werden soll. Diese Forderung ist ein gemeinsamer Wunsch aller Wirtschaftstreibenden und findet seine Begründung darin, daß die davon Betroffenen einmütig der Auffassung sind, eine Sondersteuer im Ausmaß einer zweiten Einkommensteuer leisten zu müssen, für die ihrer Meinung nach jede Berechtigung — sie nämlich in einem solchen Ausmaß zahlen zu sollen — fehlt. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Während die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, die dem Bunde zufließen und daher unter der Verwaltung des Herrn Finanzministers stehen, nunmehr bereits dreimal, und zwar erheblich, gesenkt wurden, ist die Gewerbesteuer, die den Gemeinden zufließt, erst einmal gesenkt worden und beinhaltet durch die vor Jahren eingetretene Abwertung der Kaufkraft des Schillings eine unerhörte Progression. Das sieht bei kleineren Einkommen eines Gewerbetreibenden, der Familienerhalter ist, in der Praxis so aus, daß er zwar von der Einkommensteuer nicht mehr erfaßt wird, jedoch über 1000 S Gewerbesteuer zahlen muß. Wundern Sie sich daher nicht, meine sehr geehrten Damen und Herren, wenn die

Nationalrat VIII. GP. – 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

2297

Wirtschaftstreibenden von einer Doppelbesteuerung sprechen und wenn sie daher fordern, daß die Partnerleistung für ihre Pensionsversicherung aus den Mitteln dieser weitaus überhöhten Steuer genommen werden soll.

Wir wollten zur Bedeckung der Partnerleistung keine Mittel haben, die aus Quellen gespeist werden, zu denen auch Lohnempfänger oder sonstige Berufskreise beitragen, und zwar solange nicht, solange wir eine so hohe Sondersteuer zu leisten haben, die dazu dient, den größten Teil des Aufwandes der Gemeinden zu decken.

Vielleicht lassen Sie mich das noch klarer sagen. Ich bin selbstverständlich der Meinung, daß jede Gemeinde sehr viele und weitverzweigte wichtige öffentliche Aufgaben zu erfüllen hat. Sie muß daher die dazu notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt erhalten. Aber es erscheint mir und vielen Wirtschaftstreibenden weitaus folgerichtiger zu sein, jeden Bürger einer Gemeinde entsprechend seinem Einkommen mit einem aliquoten Teil zu belasten, als nur einem geringen Teil der Bürger einer Gemeinde die gesamten Lasten aufzuhalsen.

Vielleicht würde bei einer solchen Regelung der einzelne Gemeindebürger dann doch mehr darüber nachdenken, ob dieses oder jenes Bauvorhaben, das nicht Wohnzwecken dient, notwendig oder Luxus ist. Aber selbst bei den Wohnbauten, dem sogenannten sozialen Wohnungsbau, könnte ich mir vorstellen, daß sich der eine oder andere mehr Gedanken darüber macht, ob es wirklich richtig ist, daß Personen mit einem oft ganz hohen Einkommen solche Wohnungen, die aus seinen Schillingen erbaut wurden, ohne weiteres zugewiesen erhalten und andere Personen mit geringerem Einkommen, dafür aber mit mehr Familienangehörigen trotzdem ohne Wohnung bleiben. Wie gesagt, ich könnte mir vorstellen, daß, wenn jeder Bürger einer Gemeinde zur Erhaltung derselben beitragen muß, er sich mehr als bisher über diese Dinge Gedanken machen würde. Genau so, wie ich weiß, daß die selbständigen Erwerbstätigen sich schon seit langer Zeit über diese Dinge Gedanken machen und auch die notwendigen Konsequenzen daraus gezogen haben.

Ja, meine Damen und Herren, ich weiß schon, daß diese meine Ausführungen bei vielen in diesem Haus natürlicherweise nicht Zustimmung finden werden, aber, wenn ich das sagen darf, es ist doch wert, darüber zu diskutieren.

Anlässlich einer Diskussion über die Partnerleistung zu diesem Pensionsversicherungsgesetz aus der Gewerbesteuer wurde einmal der Einwand gebracht, die Gewerbesteuer sei ja keine Doppelsteuer, sie sei ab-

schreibbar und deshalb ein Unkostenfaktor, der in der Kalkulation berücksichtigt werden kann und daher vom Konsumenten bezahlt werde. Dazu kann ich wirklich nur sagen: Das ist graue Theorie, in der Praxis ist es anders. Dem Klein- und Mittelbetrieb im Handel machen infolge unseres derzeitigen Umsatzsteuergesetzes die großen, mehrstufigen Betriebe schwerste Konkurrenz, er ist daher nicht in der Lage, solche Dinge den Konsumenten anzulasten, er trägt dies und manches andere auf Kosten seines Nutzens. Der Klein- oder Mittelbetrieb des Gewerbes bringt schon heute in seiner Kalkulation die hohen Lohnnebenkosten gegenüber dem gleichartigen Großbetrieb infolge des Fehlens von Kapital für Betriebsinvestitionen und Rationalisierung, wie ich schon eingangs erwähnt habe, kaum mehr unter, viel weniger noch die Gewerbesteuer. Daß dies tatsächlich so ist, beweisen die vorher erwähnten Einkommensverhältnisse, und sie stellen das Opfer, das die selbständigen Erwerbstätigen in der Wirtschaft zur Erhaltung ihrer Existenz erbringen müssen, nochmals klar unter Beweis.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit feststellen, daß einzelne, die die Möglichkeit hatten, sich auf Grund ihrer individuellen Situation das notwendige Kapital zu verschaffen, um ihren Betrieb auf das modernste auszustalten, den Beweis dafür erbracht haben, daß die Klein- und Mittelbetriebe sehr wohl in der Lage sind, unter solchen Umständen auch die sozialen und steuerlichen Belastungen genau so gut oder schlecht zu verkraften wie die unter solchen Voraussetzungen arbeitenden Industriebetriebe. Das soll heißen: Gebt den Klein- und Mittelbetrieben der gewerblichen Wirtschaft das notwendige Kapital, und sie werden zum Nutzen aller, auch des Staates, ihre Aufgaben genau so erfüllen wie die Großbetriebe! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Wenn ich zu dem Kapitel Gewerbesteuer abschließend die Feststellung treffe, daß im § 27 des Gesetzes festgehalten ist, daß die Bundesfinanzverwaltung den Auftrag hat, vom Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital einen Hundertsatz einzubehalten, und für die Jahre von 1958 bis 1962 dieser Hundertsatz vorerst einmal mit 6 vom Hundert festgelegt wurde, so darf ich meiner Befriedigung Ausdruck geben, daß unser Kampf, den wir von allem Anfang an um eine Regelung dieser Art geführt haben, endlich doch von einem zumindest teilweisen Erfolg gekrönt war; denn gefordert haben wir, daß die Partnerleistung zur Gänze aus den Mitteln der Gewerbesteuer erfolgt. (*Abg. Franz Mayr: Gegen den Widerstand der Sozialisten, die das nicht wollten!*) Jawohl!

Hohes Haus! Nachdem meine bisherigen Ausführungen die Notwendigkeit und die Voraussetzungen finanzieller Natur zur Schaffung dieses Gesetzes zum Gegenstand hatten, möchte ich nun einige weitere grundsätzliche Erwägungen vorbringen. Als im Jahre 1952 die Handelskammer-Altersunterstützung geschaffen wurde, geschah dies schon in der Absicht, vorerst die dringendsten Notfälle einer Regelung zuzuführen, um in einem späteren umfassenden Gesetzeswerk die gesamte Materie der Altersversorgung der Selbständigen zu regeln. Wir haben durch die Jahre der Wirksamkeit des vorgenannten Gesetzes wertvolle Erkenntnisse sammeln können, die auch jetzt in diesem Gesetz ihre Berücksichtigung fanden. Auf Grund der Struktur der Einkommensverhältnisse unserer Wirtschaftstreibenden war es naheliegend, dieses neue Gesetz dann ähnlich jenem der Pensionsversicherung der Unselbständigen zu gestalten, wenn erstens dem Grundsatz der Partnerleistung Folge gegeben wird und zweitens der Grundsatz der Wanderversicherung sich ebenfalls durchsetzen könnte.

Beide Grundsätze konnten in die Tat umgesetzt und in das vorliegende Gesetz eingebaut werden. Es war einer der meistkritisierten Punkte, daß die Selbständigen ihrer Rechte, die sie in einer der Versicherungen der Unselbständigen erworben hatten, verlustig gingen, wenn sie eine selbständige Tätigkeit aufnahmen und sich nicht freiwillig weiterversicherten. Der § 71 dieses Gesetzes regelt nun in gerechter und einwandfreier Weise diese Materie.

Ich möchte also sagen: Diese Grundsätze sind Grundsätze, die wir aufgestellt haben. Und ich möchte bei dieser Gelegenheit betonen, lieber Kollege Kostroun: Allen Vorschlägen, die von sozialistischer Seite kamen, mangelte all diese Vorsicht bei der Regelung für unsere Selbständigen. Es ist daher heute vielleicht wirklich angezeigt, doch letztlich zu sagen: Wir haben dieses Gesetz in gemeinsamer Arbeit erarbeitet, und nicht „ich und der Schöpfer“ und so weiter.

Künftig wird keinem Selbständigen auch nur ein Monat von solchen Zeiten verlorengehen. Die Gesamtversicherungszeit, die er in der Unselbständigen- und Selbständigenversicherung zugebracht hat, kommt bei der Rentenzahlung voll zur Auswirkung.

Ein selbstverständlicher Grundsatz war, daß die Altersrente nach Erfüllung der Voraussetzungen ohne jede Bedürftigkeitsprüfung oder dergleichen ausgezahlt wird. In gleicher Weise konnte erreicht werden, daß die Beiträge der Versicherten, soweit sie der Gewerbesteuerpflicht unterliegen, mit 6 Prozent von

der Beitragsgrundlage fixiert wurden. Die der Gewerbesteuerpflicht nicht unterliegenden Pflichtversicherten haben 12 Prozent der Beitragsgrundlage zu entrichten. Als Beitragsgrundlage gilt das Einkommen des Versicherten im Rahmen von mindestens 500 S bis höchstens 3600 S monatlich. Als Höchstbemessungsgrundlage der Renten wurde bis zum Jahre 1962 der Betrag von 1400 S in Anwendung gebracht. Diese steigt dann jährlich um 200 S, um im Jahre 1973 3600 S zu erreichen, womit die Gleichstellung der Höchstbeitragsgrundlage mit der Höchstbemessungsgrundlage herbeigeführt wurde.

Sehr wichtig scheint mir die Frage zu sein, die den sehr großen Personenkreis der bisher bei den Versicherungsinstituten der Arbeitnehmer freiwillig weiterversicherten Selbständigen betrifft. Ihnen wurde das Recht eingeräumt, sich innerhalb des Jahres 1958 zu entscheiden, ob sie freiwillig weiterversichert bleiben wollen oder nunmehr ihre Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft zur Kenntnis nehmen. Im Falle sie freiwillig weiterversichert bleiben wollen, müßte innerhalb des Jahres 1958 ein diesbezüglicher Antrag an die Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft gerichtet werden, um sie damit von der Beitrags- und Versicherungspflicht auszunehmen.

Eine weitere sehr wichtige Materie wird in § 81 geregelt. Sie behandelt die Höherversicherung und die Höherversicherungsrente. Der Versicherte kann durch Einzahlung auf die freiwillige Höherversicherung zwischen zwei Möglichkeiten bei Erreichung des Anfallsalters wählen. Er kann entweder bei Inanspruchnahme seiner Altersrente von den gesamten auf die Höherversicherung eingezahlten Beiträgen einen besonderen Steigerungsbetrag von monatlich 1 Prozent der Beiträge zur Höherversicherung erhalten oder, wenn er noch nicht beabsichtigt, das Gewerbe zurückzulegen und damit die Grundrente in Anspruch zu nehmen, trotzdem die Höherversicherungsrente erhalten. Doch wird dann nicht 1 Prozent der eingezahlten Beiträge monatlich ausbezahlt, sondern entsprechend dem Lebensalter, in dem diese Beiträge zur Höherversicherung eingezahlt wurden, verschieden hohe Prozentsätze, die zwischen 1,1 und 0,65 Prozent schwanken.

In dieser Regelung der Höherversicherungsrente glaube ich einen weiteren Grundsatz unserer Auffassungen hinsichtlich einer Versicherung verwirklicht zu sehen. (Präsident Dr. Gorbach übernimmt den Vorsitz.)

Meine Damen und Herren! Mit voller Absicht habe ich mir meine Ausführungen hinsichtlich der Übergangsrente bis zum Schluß aufgehoben; denn sosehr wir bemüht waren,

in das Dauerrecht dieses Gesetzes die besten Bestimmungen, die zu erreichen möglich war, einzubauen, so sehr lag es uns auch am Herzen, für unsere jetzt schon alten Selbständigen das Bestmögliche zu erreichen. Es ist vor allem der Personenkreis gegenüber jenen, die im Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz erfaßt wurden, bedeutend erweitert worden. Es wird jetzt eine Übergangsrente in Anspruch nehmen können, wer in den dem Anfallsalter — also bei Frauen 60, bei Männern 65 Jahre — vorangegangenen 20 Jahren durch 15 Jahre hindurch eine die Pflichtversicherung begründende Tätigkeit ausgeübt hat. Sollte er nach dem Anfallsalter seine Gewerbeberechtigung zurückgelegt haben, so gilt der Tag der Gewerbezurücklegung als jenes Datum, von welchem an die 20 Jahre zurückgerechnet werden, innerhalb deren er 15 Jahre eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausgeübt haben muß. Dies ist, wie schon erwähnt, eine bedeutende Ausweitung des Personenkreises, der nunmehr eine Übergangsrente erhalten kann.

Auch die Übergangsrente ist frei von einer Bedürftigkeitsprüfung und steht in vollem Ausmaße jedem Berechtigten zu. Sollte allerdings die Rente infolge geringer Versicherungszeit und niedriger Bemessungsgrundlage nicht das Ausmaß von 550 S bei den Alleinstehenden und 750 S bei den Verheirateten erreichen, so kann die Ausgleichszulage in Anspruch genommen werden, welche die Rente auf obige Beträge aufstockt. Dazu ist Voraussetzung, daß außer der Rente kein weiteres Einkommen vorhanden ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Ausgleichszulage auch für das Dauerrecht. Empfänger der Ausgleichszulage erhalten außerdem noch einen Betrag von 30 S monatlich vom Pensionsversicherungsträger, der für den Zweck der Krankenversicherung gewährt wird.

Für die bisherigen Empfänger von Handelskammer-Altersunterstützungsrenten wurde die Regelung getroffen, daß ihre Renten nach dem neuen Recht berechnet werden und somit auch die Bestimmungen über die Ausgleichszulage Anwendung finden. Sollten Rentner, die Anspruch auf eine ordentliche Leistung nach dem Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz haben, die Voraussetzungen für eine Leistung nach diesem Gesetz aber nicht erfüllen, dann erhalten sie die bisherige Leistung nach dem Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz trotzdem in der gleichen Höhe weiter. Durch diese Bestimmungen werden sehr viele bisherige Handelskammer-Altersunterstützungsrentner eine höhere Rente erhalten, keinesfalls aber eine geringere Leistung als bisher.

Wir haben mit diesen Bestimmungen für die Übergangsrente wieder ein Versprechen erfüllt, nämlich daß auch für die Übergangsrentner die Bedürftigkeitsprüfung wegfällt und daß die kommende Rente zwar höher, aber niemals niedriger sein kann als nach der bisherigen Regelung.

Hohes Haus! Ich möchte meine Ausführungen nicht schließen, ohne auch meinerseits festzustellen, daß durch dieses Gesetz ein großes Anliegen der Angehörigen der gewerblichen Wirtschaft einer, wie ich hoffe, guten Lösung zugeführt wurde und von den Betroffenen sicherlich gut aufgenommen werden wird. Damit wurde schließlich ein jahrzehntelanges Verlangen erfüllt.

Lassen Sie mich auch allen jenen danken, die durch ihre jahrelange Arbeit die Zeit für dieses Gesetz reif machten. Es scheint mir aber auch eine Pflicht zu sein, als Mitglied des Unterausschusses dem Herrn Minister für soziale Verwaltung dafür herzlich Dank zu sagen, daß er bei den unter seinem Vorsitz stattgefundenen Unterausschusssitzungen ein solches Maß loyaler Zusammenarbeit bewiesen hat. (*Abg. Dr. Kranzlmayr zur SPÖ: Und da machen Sie uns den Vorwurf, wir wären nicht tolerant!*) Ebenso möchte ich den Herren seines Ministeriums und allen Experten der Interessenvertretungen für ihre unermüdliche Arbeit herzlich danken. Ganz besonders aber möchte ich dem Herrn Bundeskanzler, dem Herrn Finanzminister und den Herren seines engeren Ministerkomitees herzlich Dank sagen, daß sie so rasch und so gut die schwersten ihnen zur Entscheidung überlassenen Fragen, die innerhalb des Unterausschusses keine Klärung finden konnten, gelöst haben.

Lassen Sie mich zum Abschluß nochmals sagen, daß dieser Tag, der zehntausenden selbständig Erwerbstätigen die Sicherung ihres Lebensabends bringt, für uns Wirtschaftstreibende für alle Zeiten ein historisches Datum bleiben wird. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Pius Fink. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Pius Fink: Hohes Haus! Wie meistens auf dieser buckligen Welt bringt auch dieses Gesetz Leidiges und Freudiges. Da gottlob das Freudige weit überwiegt, will ich mich zuerst mit dem Unfreudigen befassen. Dabei will ich nicht nach irgendeiner Seite Steine werfen. Es scheint mir aber notwendig, die Tatsache einmal an einem Beispiel festzuhalten, und dieses Beispiel ist der § 41 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentengesetzes.

2300

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

Ich bin kein Jurist, doch glaube ich, daß selbst ein Rechtsfreund den Wortlaut dieses Paragraphen mindestens zweimal durchlesen muß, bevor er halbwegs sicher weiß, was man mit diesen Vorschriften erreichen wollte. Über eine klare Textierung wurden jedoch schon öfter in diesem Haus Wünsche vorgetragen. Ich brauche daher zu diesem Anliegen nicht mehr weiteres zu sagen. Recht betrüglich in diesem Paragraphen ist auch, daß ein Gebrechlicher allenfalls schlechter im Rentenbezug gestellt ist als ein Arbeitsfähiger. Oder gilt nur das Merkmal, daß man im Bauernhaus eine Hilfe braucht? Wenn das so ist, dann wird man wohl in den meisten Fällen ja sagen können. Und wer soll bescheinigen und wie? Alles Ermessensfälle! Dies scheint mir das böseste an diesem Paragraphen zu sein. Über dieses Thema wurde hier meines Wissens noch nie oder nur sehr wenig gesprochen. Diese Bescheinigungen arten oft — und dies liegt leider im Wesen der Sache — in Gefälligkeitsbescheinigungen aus. Zudem ist der eine großzügig oder, in ihrem Sinne ausgedrückt, dienstbarer, ein anderer nimmt es sehr ernst. Bringen wir die Leute doch nicht unnötig in Gewissenskonflikte! Wir müssen uns vornehmen, diese Ermessensfälle in den Gesetzen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Ich hätte es nämlich leicht, hier aus Gesetzen nach 1945 Beispiele und ihre schlechten Auswirkungen anzuführen. Es ist schon viel Unheil geschehen. Statt Anlässe zu geben, müßten auch hierin die Gesetze lieber erzieherisch wirken. Sich auf das Wort verlassen, einander glauben, vertrauen können, ist eine der tragenden Stützen des Daches, unter dem wir unsere Gemeinschaft schön und gut und friedvoll gestalten wollen.

Nun aber zum Erfreulichen. Über den Inhalt dieses Gesetzes haben der Herr Berichterstatter und meine Vorredner schon so ausführlich berichtet, daß ich dazu nichts zu ergänzen brauche. Nehmen Sie es mir bitte nicht übel oder halten Sie mich nicht für anmaßend — gerade diese lebhafte Aussprache hat die Notwendigkeit dazu ergeben —, wenn ich über die Entwicklung dieser Renten einiges sage.

Schon am 4. Februar 1946 — es ist alles hier protokollarisch im Parlament festgehalten — brachten wir einen Antrag auf Schaffung der Gemeinschaftsrente ein, die neben anderen Abgeordneten auch der jetzige Kanzler Ing. Raab mit unterzeichnete. Am 29. Mai 1946 legten wir die zweite Auflage — die erste war bereits vergriffen — und Ende des gleichen Jahres die dritte, wesentlich erweiterte Auflage allen Abgeordneten und auch mit entsprechenden Anträgen hier im Hause vor.

Da von gewisser Seite immer wieder der Einwand vorgetragen wurde, wir hätten vom Altersaufbau der österreichischen Bevölkerung kein rechtes Bild, und da zudem auch eine Volkszählung fällig gewesen wäre, brachten wir im Dezember 1946 einen Antrag auf Durchführung einer Volkszählung ein. Sie wurde leider erst am 1. Juli 1951 durchgeführt. 1948 legten wir eine legistisch ausgearbeitete Vorlage vor, der Sozialausschuß setzte einen Unterausschuß ein; da einige Verfassungsrechtler glaubten, es spielen auch Verfassungsfragen hinein, war die notwendige Mehrheit nicht zu finden.

Der Herr Abgeordnete Steiner hat einige Daten zitiert. Er hat eine „Bauernbündler“-Nummer von 1950 erwähnt, aus dem Zusammenhang gerissene Worte vom Herrn Kollegen Dr. Schwer aus dem Jahre 1953 zitiert, er hat eine Rede des Abgeordneten Grießner vom Jahre 1953 erwähnt. Dieser Antrag, den ich Ihnen hier jetzt gezeigt habe, ist schon 1946 eingebracht worden. Also viele, viele Jahre früher, bevor eine andere Partei hier im Abgeordnetenhaus einen Antrag eingebracht hat. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Im wesentlichen umfaßte der Entwurf der Gemeinschaftsrente die zwei familienhaften Sparten, nämlich für alle Kinder eine Kinderbeihilfe und für alle alten Leute eine Altersgrundrente, auf der sich wie Stockwerke die anderen wohlerworbenen und auch berechtigten Ansprüche aufgebaut hätten.

Wie gezeigt, konnte die Gemeinschaftsrente allerdings nicht in einem Guß entstehen, im wesentlichen jedoch schließt sich jetzt der Kreis. Alle Kinder haben eine Kinderbeihilfe. Gestern haben wir auch die Altersgrenze für alle gleichgesetzt. Alle alten Leute sollen nach und nach zu einer Altersversorgung kommen, freilich, da bisher der Aufbau nur stückweise erfolgte, sind da allerhand böse Unebenheiten.

Ich hatte in der Gemeinschaftsrente auch ein Sterbegeld vorgesehen. Sehr oft tritt nämlich über die gleiche Schwelle und zur gleichen Zeit, wo der Tote hinausgetragen wird, die Not ins Haus. Später befaßte ich mich auch mit dem Gedanken eines Heimgründungsgeldes, das frühestens bei Eheschließung, spätestens mit 40 Jahren allen anderen hätte zukommen sollen. Diese zusätzliche Sparte würde im finanziellen Bereich viel weniger Mittel erfordern als jene für Beihilfen und Altersversorgung. So ist also im wesentlichen die Rente der Gemeinschaft nun doch geworden. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Wie schaut das nun nach fast zwölf Jahren aus? Darf ich aus diesem ältesten Dokument, das hier im Haus vorliegt und auch in der Bibliothek zu bekommen ist, einige Sätze vor-

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

2301

lesen, damit Sie sehen, wie wir es damals schon meinten.

Gleich die Einführungssätze: „Der Wechsel der Geschlechter bringt es mit sich, daß die jeweils in voller Lebenskraft stehenden Menschen die Kinder, die noch nicht arbeitsfähig, und die Greise, die arbeitsunfähig geworden sind, erhalten müssen. Diese Aufgabe obliegt in erster Linie dem Familienverband im engeren Sinne und dann der Verwandtschaft im allgemeinen. Da aber der Staat ebenfalls eine Familiengemeinschaft im großen darstellt, fallen ihm auch ähnliche Aufgaben zu. Diese Aufgaben darf er einerseits nicht übersehen, andererseits hat er ihnen aber auf diese Weise gerecht zu werden, daß die Rechte und Pflichten der natürlichen Familien nicht beschränkt oder angetastet, sondern anerkannt und die Familien selbst so geistig und wirtschaftlich in ihrem Durchhalten unterstützt werden.“

Oder an einer anderen Stelle, auf Seite 7: Dies geschieht, was nicht übersehen werden soll, nicht nur durch die Kinderbeihilfe, sondern auch dadurch, daß die Großeltern nun eine Rente zur Verfügung haben. „Hiemit mehren sich auch die Möglichkeiten, daß junge Leute, die sonst infolge ihrer beschränkten Mittel und Existenzmöglichkeiten aus Verantwortungsbewußtsein eine Ehe nicht eingehen wollen oder das Heiraten, mehr als eben gut ist, hinausschieben, in die Lage kommen, in Zuversicht eine Familie gründen zu können. Daß aber gerade diese meistens sittlich hochstehenden, pflichtbewußten Menschen nicht zum Heiraten kommen, bedeutet für das gesamte Volkswohl einen Verlust, für den es überhaupt keinen Ersatz gibt.“

Oder auf Seite 9: „Die Gemeinschaftsrente kommt, um auf einzelne Fälle einzugehen, denjenigen zugute, die ehrlich und redlich gearbeitet und für ihr Alter vorgesorgt haben, dann aber durch irgend ein Unglück oder eine für sie ungünstige wirtschaftliche Entwicklung oder Umstellung in Not geraten sind. Diese Leute, es sind oft genug nicht die schlechtesten, empfinden es in der Regel am schwersten, wenn sie sich auf die Wohltätigkeit anderer angewiesen sehen. Es darf auch kein Reicher denken, daß ihn die Gemeinschaftsrente nicht berühre, weil er ja gegen alle Mißgeschicke des Lebens gesichert ist. Die Kriegsjahre haben allen eingeprägt, daß es keinen vollkommen gesicherten Besitz und keinen vollkommen gesicherten Reichtum gibt.“

Die Gemeinschaftsrente kann auch den Lebensabend vieler alter Eltern erhellen. Es ist nämlich eine Tatsache, daß nicht alle Eltern, die von ihren Kindern pflichtgemäß erhalten werden müssen und auch tatsächlich erhalten werden, einen so schönen Lebens-

abend haben, wie man erwarten möchte und sie es verdient hätten. Die Wirklichkeit sieht oft ganz anders aus als die Versprechen, die die Kinder allenfalls bei der Eheschließung machen. Manchmal sind aber die Kinder bis zu einem gewissen Grade nicht allein schuldig. Die wirtschaftliche Lage kann sich ja auch für sie anders entwickeln, als sie hofften. In diesen Fällen wird nun der Bezug der Gemeinschaftsrente“ — also der Kinderbeihilfe und der Altersrente, wie wir sie jetzt beschlossen haben — „dazu beitragen, daß die Spannung zwischen Jung und Alt gemildert wird.“

Dann heißt es weiter: „Daß Menschen, die ein Leben lang gespart haben, ihr in harter Arbeit erworbenes Geld über den Weg der Steuern und der Spendensammlungen dafür hergeben müssen, daß sie solche Leute unterstützen, die nicht gespart und so für ihre Familien oder für ihr Alter nichts zurückgelegt haben, kann dann, soweit es sich um österreichische Staatsbürger handelt, überhaupt nicht mehr vorkommen.“

Entschuldigen Sie, wenn ich Sie etwas aufgehalten habe, aber Sie sehen daraus, daß in dem Entwurf zur Gemeinschaftsrente bewußt die Kinder und die alten Leute als für das Leben eines Volkes gleich wichtig dargestellt und gewertet wurden. Die Kinder sind das Leben, die Verheißen, die Zukunft; die alten Leute aber, die abgeklärt, die weisen, die erfahrenen Ratgeber. Kinder, sagt man, toben in der Gesundheit. In jüngeren Jahren wird das als selbstverständlich hingenommen, im Arbeitsalter hat man kaum Zeit, darüber nachzudenken und sich der Gesundheit zu erinnern. Der alte Wanderer hingegen lernt sie vor allem hüten, und alle günstigen Einflüsse, wie die Zuerkennung von Renten, bringen ihm Behagen.

Das Empfinden von Kraft und Stärke ist, selbst wenn sie unbewußt bleiben, köstlich, doch übertroffen wird sie noch von dem Eindruck der Erholung nach eingetreterner Müde. Sie, die alten Leute, sollen nach der Schwüle ihres Lebenstages in labender und köstlicher Abendkühle, gleichsam auf der Bank vor der Haustüre sitzend, und geruhsam in finanziell gesicherten Verhältnissen ihr verbrachtes Leben überschlagen können. Darf ich mit einem mehr heiteren, aber tiefen Sinnigen Satz Goethes schließen: „Der Mensch erfährt, er sei auch, wer er mag, ein letztes Glück und einen letzten Tag.“ (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Dr. Gorbach: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Schwer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Schwer: Hohes Haus! (Abg. Probst: Jetzt geht es los!) Obwohl ich nicht die Absicht hatte, mich heute hier zum

2302

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

Wort zu melden, zwingen mich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Steiner doch zu einer Richtigstellung, die ich für notwendig erachte. Denn langsam muß es wirklich schon als ein Zeichen geistiger Armut und Phantasielosigkeit gewertet werden, wenn nach vier Jahren immer wieder ein aus dem Zusammenhang herausgerissener Satz meiner ersten Rede, die ich hier im Parlament gehalten habe, als Beweis dafür angeführt wird, daß die Österreichische Volkspartei gegen die Altersrente der Selbständigen in der Landwirtschaft sei. (*Abg. Steiner: Da haben Sie mir nicht zugehört!*) Dreimal habe ich schon das zweifelhafte Vergnügen gehabt, in Flugschriften vor Wahlen verewigt zu werden, und zum zweiten Mal wird mir dieses zweifelhafte Vergnügen heute hier im Hause zuteil, daß ich wiederum apostrophiert werde.

Jeder, der in Österreich zu sozialen Fragen Stellung nimmt und eine Auffassung vertritt, die sich nicht mit dem Ideengut der Sozialistischen Partei deckt, läuft Gefahr, als unsoziales Element gebrandmarkt zu werden. Dieses Schicksal ist nun auch mir widerfahren, weil ich es wagte, in ehrlicher Überzeugung meine Meinung zu äußern, für die ich nach wie vor geradestehе. (*Zwischenruf des Abg. Mark.*)

Zur Steuerung der Wahrheit muß ich noch einmal in kurzen Zügen wiederholen, was ich damals gesagt habe. Ich habe darzulegen versucht, daß auch der bäuerliche Mensch ein Recht auf soziale Sicherheit hat. Voraussetzung für die soziale Sicherheit ist aber die wirtschaftliche Sicherheit! (*Beifall bei der ÖVP.*) Diese wirtschaftliche Sicherheit ist nicht gegeben, weil die soziale Struktur der österreichischen Landwirtschaft mit ihren 366.000 Zwerg- und Kleinbauernbetrieben einen besonderen Schutz erfordert, der ihr bis heute versagt geblieben ist. Siehe Landwirtschaftsgesetz! Ich habe darzulegen versucht, daß die familieneigenen Arbeitskräfte in den bäuerlichen Betrieben ausschließlich vom Ertrag ihrer Arbeit leben. Der Ertrag ihrer Arbeit und damit ihr Arbeitsverdienst, ihr Arbeitslohn ist gleichzusetzen dem Preis, den sie für ihre Agrarprodukte erhalten. Die Preise für die wichtigsten Agrarerzeugnisse sind aber keine echten, sie sind politische Preise, die nie nach dem Gesichtspunkt eines gerechten Lohnes für den Erzeuger erstellt, sondern nach der Kaufkraft des Konsumenten diktiert werden. Nur so ist es zu verstehen, daß nach Feststellung der Land- und Forstwirtschaftlichen Buchführungs-Gesellschaft rund 300.000 familieneigene Arbeitskräfte in den bäuerlichen Betrieben nicht einmal oder kaum das Existenzminimum verdienen, das man einem Hilfsarbeiter zubilligt.

Ich habe daher damals zum Ausdruck gebracht, man möge der Landwirtschaft wirtschaftspolitisch in einer Weise helfen, daß sie sich sozialpolitisch selber helfen kann und nicht auf ein Almosen des Staates angewiesen ist. Ich zitiere daher die Stelle aus dem stenographischen Protokoll vom 10. Dezember 1953:

„Anders liegen die Dinge allerdings bei der Altersversorgung der Selbständigen in der Landwirtschaft. Auch hier sagt man: Wir sind für die Altersversorgung der Bauern und Bäuerinnen, die in den Auszug gehen. . . . Aber auch hier sagt man wieder: Nur nicht auf Kosten der Allgemeinheit! Macht das schön unter eurem Berufsstand aus!“ — Zwischenruf Mark: „Wie alle anderen Stände!“ — „Bitte, in dem Fall läßt sich darüber reden.“ Und jetzt kommt der Satz: „Wir Angehörige des Bauernstandes sind selbst nicht dafür, den freien Bauern in seinen alten Tagen zum abhängigen Staatsrentner zu degradieren.“ „Sie können sicher sein, die jungen Hofübernehmer haben schon noch so viel Achtung vor dem vierten Gebot, daß sie bereit sind, für die im Auszug lebenden Bauern eine wenn auch bescheidene Rente zu schaffen, doch die Bereitswilligkeit allein genügt nicht, wenn nicht durch die materiellen Voraussetzungen die Möglichkeit einer Realisierung gegeben ist. Schaffen wir durch eine gesunde Wirtschaftspolitik die materiellen Voraussetzungen, und Sie können versichert sein, die Altersversorgung der abtretenden Bauern und Bäuerinnen wird innerhalb des Berufsstandes der Land- und Forstwirtschaft ihre Lösung finden.“ (*Abg. Probst: Das ist nur eine Begründung, warum Sie das damals abgelehnt haben!*)

Diese Formulierung, bei der ich die Betonung auf das Attribut „abhängig“ gelegt habe, meine Herren von der Sozialistischen Partei, wurde geboren in einer Zeit der Massenpsychose, in die 800.000 Rentner in unverantwortlicher Weise damals getrieben wurden. Zehntausende alte Menschen, Invalide und Witwen, haben Tag und Nacht gezittert und gebangt vor dem Schreckgespenst, das man da in der Gestalt des „Rentenklau“ an die Wand gemalt hat! Man hat sich nicht gescheut, mit dem Schicksal der Ärmsten in einer Weise Schindluder zu treiben, die jedem zu denken geben muß, dem Freiheit noch etwas zu sagen hat. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Gegenrufe bei der SPÖ.*) Oder sollte es der Sinn des Freiheitskampfes eines Hans Kudlich gewesen sein, der 1848 das Untertanenverhältnis und die Abhängigkeit von den Grundherrschaften für Österreichs Bauernschaft abzuschütteln vermochte, daß 100 Jahre später der freie Bauer wiederum zum Spielball einer allmächtigen Staatsgewalt werde? Soll der selbständige

Bauer, so habe ich damals gefragt, auch einbezogen werden in den Kreis jener Menschen, denen man vor jeder Wahl Angst und Schrecken einjagt, indem man ihnen sagt: Wehe, wenn du nicht so tanzt, wie wir pfeifen, wehe, wenn du nicht diese oder jene Partei wählst, dann ist deine Rente weg! (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) — *Abg. Mark:* Was geschieht heute draußen?)

Ich stehe mit dieser meiner Befürchtung nicht allein da, Herr Kollege Mark! Die Vereinten Nationen haben in ihrer Deklaration der Menschenrechte vom 10. September 1948 das Recht des einzelnen auf soziale Sicherheit damit begründet, daß erst das Freisein von Existenzsorgen die Würde und freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit gewährleistet. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) Sie fordert daher, die soziale und wirtschaftliche Verfassung der Gesellschaft des Industriestaates in einen entsprechenden Einklang zu bringen. Wo ist aber dieser Einklang zwischen sozialer und wirtschaftlicher Verfassung in der Landwirtschaft? Wo bleibt die Lösung der wirtschaftspolitischen Probleme, die allein eine Garantie dafür bietet, daß die sozialen Maßnahmen auch eine dauerhafte soziale Sicherheit gewährleisten? (*Abg. Dr. Misch:* Existenzsicherung auch für den alten Bauern!)

Der Herr Abgeordnete Steiner hat bittere Klage darüber geführt, daß heute wohl eine Dienstmagd mit ihrem Kind zum Arzt gehen kann, aber nicht die Bäuerin, daß die Bäuerin nach wie vor darauf angewiesen ist, ihr Kind mit Hausmitteln zu kurieren. Weiß denn der Herr Abgeordnete Steiner nicht, wie schwer es einer Bäuerin fällt, den Schilling für die „lateinische Küche“ auszugeben, und wie schwer es ihr heute fällt, die Beiträge für die Sozialversicherung aufzubringen? (*Abg. Ferdinand Flossmann:* Eben weil er es weiß, hat er es gesagt! Er hat es deshalb hervorgehoben, weil er es weiß! — *Ruf bei der SPÖ:* Das muß er sich von einem Fixangestellten sagen lassen!) Wer ist der Fixangestellte? Jawohl, ich bin „fixangestellter Bauer“ so wie Herr Steiner als einziger Abgeordneter in Ihrer Partei! (*Beifall bei der ÖVP.* — *Gegenrufe bei der SPÖ.*)

Dem Herrn Abgeordneten Steiner wird es sicher bekannt sein, wie die Entwicklung der Sozialversicherungsbeiträge für die Landwirtschaft aussieht. 1945 waren für 60 Tage für einen bäuerlichen Arbeitnehmer 11,70 S zu zahlen. Dieser Betrag hat sich ab 1. 1. 1947 erhöht auf 25,58 S, ab 1. 8. 1947 auf 45,10 S, ab 1. 6. 1949 auf 84,50 S, ab 1. 1. 1951 auf 126,38 S, ab 1. 10. 1953 auf 239 S, ab 1. 8. 1955 auf 286,64 S, ab 1. 1. 1956 auf 320,76 S, ab 1. 1. 1957 auf 406,10 S und ab 1. 5. 1957 auf 463,34 S. Die sozialen Lasten sind also gegenüber 1945 auf das rund 40fache gestiegen, und jetzt

sagen Sie mir ein Agrarprodukt, das auch nur annähernd diese Preissteigerung mitgemacht hätte! (*Zustimmung bei der ÖVP.* — *Abg. Horr:* Das ist die Sozialversicherung, die Sie in Ihren Händen haben!) Ich lasse mich heute durch Zwischenrufe nicht mehr irritieren, damit nicht auch die heutige Debatte in einer Weise endet, wie es das letzte Mal in der Budgetdebatte der Fall war. (*Erneute Zwischenrufe.* — *Abg. Scheibenreif:* Unsere Anstalt ist nicht teurer als eure! — *Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.*)

Die Sozialisten machen sich die Sache sehr einfach: Wenn sie in eine Versammlung kommen und es wird darüber Klage geführt, daß die Soziallasten zu groß seien, dann sagen sie: Bedankt euch bei der ÖVP! (*Abg. Herk:* Umgekehrt!) Wenn aber auf der anderen Seite vom Sozialversicherungsträger eine Leistung für die Landwirtschaft erbracht wird, dann sagen sie: Das habt ihr uns zu verdanken! Wir haben keinen Sinn dafür, daß man zuerst den Bauern das Weiße aus dem Auge holt, um ihnen dann wieder großmütig etwas hinzugeben. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Ich muß das mit einem schwerkranken Patienten vergleichen, dem der Arzt auf der einen Seite eine Bluttransfusion gibt und den er gleichzeitig auf der anderen Seite wieder anzapft, sodaß der Patient niemals in die Lage versetzt wird, wirklich wieder gesund zu werden.

Meine Damen und Herren! Von dieser Be trachtung ausgehend, mache ich durchaus kein Hehl daraus, daß ich nicht mit über quellender Freude diesem Gesetz meine Zustimmung gebe. (*Lebhafte Zwischenrufe bei der SPÖ.* — *Abg. Mark:* Na also!) Ja! Und zwar werde ich meine Zustimmung solange nicht freudigen Herzens geben, solange der Weggefährte für Sozialmaßnahmen, nämlich die Lösung der wirtschaftlichen Probleme, in diesem Hause nicht behandelt wird und auf diese Art und Weise nicht wirklich eine dauerhafte soziale Sicherheit auch für unsere Landwirtschaft gegeben erscheint! (*Abg. Dr. Misch:* Genau dasselbe haben die Unternehmer 1900 gegen die Arbeiterversicherung gesagt!)

Abschließend bekenne ich mich noch einmal zu der Auffassung der Vereinten Nationen in der Deklaration der Menschenrechte: Die Sozialpolitik wird nur dann zur sozialen Sicherheit führen, wenn sie begleitet ist von einer gesunden Wirtschaftspolitik.

Meine Damen und Herren! Tragen wir also zunächst dafür Sorge, daß die Landwirtschaft entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil auch am Volkseinkommen, am gesamten Sozialprodukt des Staates nicht mit 15,8 Prozent, sondern mit 22 Prozent teilhat, und wir können das Bewußtsein haben, eine größere Tat für

2304

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

die soziale Sicherheit des Bauernstandes gesetzt zu haben, als das heute mit der Verabschiedung des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes geschieht! (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Probst: Jetzt wird er dagegen stimmen! — Weitere Zwischenrufe.*)

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. (*Andauernde Zwischenrufe.*)

Erleichtern Sie es mir, Hohes Haus, die Verhandlungen so zu führen, daß Ordnung herrscht. Der Weihnachtsfriede ist umso beglückender, wenn er einigermaßen inzwischen gestört wird. Man gewöhnt sich allzu leicht an eine Reihe von guten Tagen.

Hiermit erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Die Herren Berichterstatter wünschen nicht mehr das Schlußwort. (*Zwischenrufe bei der ÖVP und der SPÖ. — Heiterkeit.*) Wir kommen zur Abstimmung.

Herr Abgeordneter Mark, darf ich doch um ein bißchen Aufmerksamkeit bitten! Ich möchte nun doch abstimmen lassen, und zwar über die beiden Punkte getrennt.

Demnach kommen wir zur Abstimmung über das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz. Da dieses im § 202 eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich gemäß § 55 Abs. B der Geschäftsordnung die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates fest.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke sehr. Ich stelle die Zweidrittelmehrheit fest. (*Ruf bei der SPÖ: Schwer ist schwer aufgestanden, aber doch!*)

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. (*Andauernde Zwischenrufe und Gegenrufe.*)

Ich bin der Meinung, daß die Couloirs für diese Auseinandersetzungen geeigneter sind.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird ein Einwand dagegen erhoben? — Es ist nicht der Fall. Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke sehr. (*Ruf bei der SPÖ: Schwer, warum stehen Sie auf?*) Das ist die einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.

Nunmehr gelangen wir zur Abstimmung über das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz. (*Abg. Steiner: Wo ist Herr Präsident Strommer?*)

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter Lesung ihre Zustimmung erteilen (*Abg. Probst: Präsident Strommer fehlt!*), sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke sehr, der Gesetzentwurf wurde einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall. Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest. Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

3. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (345 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (3. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) (370 der Beilagen)

6. Punkt: Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Gesetzentwurf, betreffend die Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (11. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle) (371 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 3 und 6 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird. Es sind dies die 3. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und die 11. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle.

Berichterstatter zu Punkt 3 ist der Herr Abgeordnete Horr. Ich ersuche ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Horr: Hohes Haus! Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember zur Bereinigung der noch offenstehenden Fragen für die 3. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz einen Unterausschuß eingesetzt. Dieser konnte die 3. Novelle dem Ausschuß für soziale Verwaltung bereits am 13. Dezember vorlegen.

Die Novelle behandelt in erster Linie die vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit und Krankheit bei Männern vom 60. und bei Frauen vom 55. Lebensjahr an; weiters für die Altrentner das letzte Drittel, wie es in der 1. Novelle zum ASVG. vorgesehen ist, sodaß diese ihre Rente nun im vollen Ausmaß erhalten. Es regelt die Ausgleichszulagen, wobei auf Lehrlingsentschädigungen unter 200 S Rücksicht genommen wird. Weiters sind Korrekturen, Festsetzungen von Überwei-

sungszeiträumen und andere Richtigstellungen notwendig gewesen.

Die Regierungsvorlage konnte außerdem einige Abänderungen erfahren, wobei nach einem Initiativantrag der Abgeordneten Hillegeist, Altenburger, Uhlir, Reich, Kandutsch und Genossen die Ungerechtigkeiten bei den Altrentnern in der Angestelltenversicherung beseitigt wurden.

Der Sozialausschuß stellte fest, daß bei der vorzeitigen Altersrente für Frauen Härten aufscheinen, die nach einer Zeit, die zur Überbrückung notwendig ist, beseitigt werden sollen.

In der Novelle wurden außerdem die notwendigen Änderungen, die sich durch das GSPVG. und LZVG. ergeben haben, in die 3. Novelle zum ASVG. aufgenommen.

Zu Artikel I des neugefaßten Gesetzentwurfes ist folgendes zu sagen:

Die Z. 1 und 2 des Gesetzentwurfes entsprechen wörtlich den Z. 1 und 2 der Regierungsvorlage.

Z. 3 der Regierungsvorlage, deren Inhalt sich in Z. 6 und 7 für den Bereich der knapschaftlichen Pensionsversicherung wiederholt hat und die sich lediglich als eine versuchte Verdeutlichung des gegenwärtigen Gesetzestextes darstellt, wurde für eine neuerrliche Beratung und, falls sich dafür die Notwendigkeit herausstellen sollte, für eine Unterbringung in einer der nächsten Novellen zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zurückgestellt.

Z. 3 und 4 entsprechen wörtlich den Z. 4 und 5 der Regierungsvorlage. Zusammen mit Z. 2 des Gesetzentwurfes wird damit die bereits in der Einleitung hervorgehobene Verbesserung des Leistungsrechtes in der Pensionsversicherung vorgenommen. Der Anspruch auf Altersrente wird damit, wenn innerhalb der letzten 13 Monate vor dem Stichtag mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wurde, bei männlichen Versicherten nach Vollendung des 60. Lebensjahres, bei weiblichen nach Vollendung des 55. Lebensjahres erworben. Allerdings sollen bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch (Erfüllung der Wartezeit) Beitragsmonate der freiwilligen Weiterversicherung außer Ansatz bleiben.

Die Z. 5 bis 8 des Entwurfes entsprechen den Z. 8 bis 11 der Regierungsvorlage.

Z. 9 a und b des Gesetzentwurfes wurden neu in den Entwurf aufgenommen. Diese Bestimmungen betreffen die Erhöhung der Altrenten in der Pensionsversicherung der Angestellten. Notwendig war dabei auch eine

Ergänzung der Bestimmungen in § 522 a Abs. 3 ASVG. in der Fassung der 1. Novelle, um klarzustellen, daß die nunmehr verfügte Umrechnung der Renten in der Pensionsversicherung der Angestellten ebenso von dem vor der 1. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gegebenen Rentenwert auszugehen hat wie ab 1. Jänner 1957 die Umrechnung der Rente in der Pensionsversicherung der Arbeiter.

In Z. 9 c wurde unverändert der Text der Z. 14 b der Regierungsvorlage übernommen.

Z. 13 und 14 a der Regierungsvorlage wurden gestrichen. An den schon seit 1. Jänner 1957 um ein Sechstel erhöhten Renten in der knapschaftlichen Pensionsversicherung wird, abgesehen von den kleinen, nunmehr in Z. 9 c angeführten Korrekturen, vorläufig nichts geändert.

Z. 10 entspricht mit einer Ergänzung der Z. 15 der Regierungsvorlage. Wenn die Erhöhung der Rente aus der Pensionsversicherung der Arbeiter auf den vollen Mehrbetrag (2. Etappe) nicht als Neufeststellung der Rente im Sinne des § 296 gelten soll, so muß dies auch auf die ebenfalls als eine 2. Etappe aufzufassende nunmehr festgestellte Erhöhung der Altrenten in der Pensionsversicherung der Angestellten gelten. Diese Klarstellung beweckt die Einfügung „die Erhöhung der Renten aus der Pensionsversicherung der Angestellten ab 1. Jänner 1958“.

Die Z. 11 bis 14 des Gesetzentwurfes entsprechen wörtlich den Z. 16 bis 19 der Regierungsvorlage.

Zu Artikel II und III des neugefaßten Gesetzentwurfes ist folgendes zu sagen:

Da die 3. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz am gleichen Tag in Kraft treten soll wie das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz, war es angezeigt, die sich aus dem Zusammenwirken der drei Versicherungszweige als notwendig erweisenden Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der vorliegenden Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz selbst unterzubringen. Es wurden daher die in § 203 Abs. 1 der Regierungsvorlage zum GSPVG. enthaltenen Bestimmungen als Artikel II, die in § 203 Abs. 4 enthaltenen Bestimmungen als Artikel III und die in § 203 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen als Abs. 4 des Artikels IV in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen.

In Artikel IV, der den Wirksamkeitsbeginn der einzelnen Bestimmungen der 3. Novelle behandelt, wurden neben den entsprechend korrigierten, aus der Regierungsvorlage entnommenen Absätzen 1 bis 3 auch ein Abs. 4

(übernommen aus dem Gewerblichen Selbstständigen - Pensionsversicherungsgesetz) und ein Abs. 5 angefügt, in dem festgestellt wird, daß die weitere Erhöhung der Altrenten in der Pensionsversicherung der Angestellten ebenso wie die sogenannte 2. Etappe der Altrentenerhöhung in der Pensionsversicherung der Arbeiter erst für die Zeit ab 1. Jänner 1958 gebühren wird.

Im Namen des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Gorbach: Berichterstatter zum Punkt 6 ist der Herr Abgeordnete Uhlir. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Uhlir: Hohes Haus! Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1957 die 3. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz beraten. Der Herr Abgeordnete Horr hat eben über diese Novelle dem Hohen Hause berichtet. Diese Novelle sieht unter anderem vor, daß Frauen, die bereits das 55. Lebensjahr, und Männer, die bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie durch ein Jahr hindurch Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten haben und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente haben. Diese Änderung im Leistungsrecht der Pensionsversicherung zieht natürlich auch eine Änderung im Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung nach sich.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung unterbreitet daher gemäß § 17 der Geschäftsordnung dem Hohen Hause den vorliegenden Gesetzesantrag. Dieser Antrag sieht vor, daß in dem Fall, daß eine vorzeitige Altersrente gewährt wird, nicht mehr Notlage anzunehmen ist, das heißt, kein Anspruch auf eine Notstandsunterstützung mehr besteht. Diese Gesetzesvorlage wurde in der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung vom 13. Dezember dieses Jahres beraten und einstimmig beschlossen.

Ich stelle namens des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Weiters stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Gorbach: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand er-

hoben? — Es ist nicht der Fall, es bleibt bei diesem Verfahren.

Wir gehen in die gemeinsame Debatte über beide Punkte ein. Zum Worte gemeldet ist der Herr Abgeordnete Honner. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Die 3. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz enthält neben den durch die Einführung der Altersversicherung für die Gewerbetreibenden und die Zusatzversicherung für die Landwirtschaft notwendig gewordenen Anpassungen auch neue Bestimmungen über die Altersrenten. Der Ausschußbericht enthält auch die Ankündigung, daß weitere Fragen einer späteren Behandlung, also einer 4. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorbehalten bleiben müssen.

Es scheint uns nun wichtig, festzuhalten und ausdrücklich zu betonen, daß das ganze Sozialversicherungswerk keinesfalls als abgeschlossen angesehen werden kann, sondern daß die Arbeit zu seiner Verbesserung stets weitergehen muß. Die tägliche Praxis der Sozialversicherung, Änderungen in den Arbeitsbedingungen und im Gesundheitszustand der arbeitenden Bevölkerung machen es notwendig, immer wieder an der Verbesserung des Grundgesetzes der Sozialversicherung zu arbeiten.

Im Gegensatz zu dieser Auffassung, die auch im Ausschußbericht zum Ausdruck kommt, hat das Organ der Wirtschaftskammer, die „Neue Tageszeitung“, am vergangenen Sonntag den Standpunkt vertreten, daß das Parlament mit der Beendigung der diesjährigen Session seine Aufgaben auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung abgeschlossen habe. Das ist, wie wir wissen, der Unternehmerstandpunkt. Den Unternehmern ist jeder weitere Schritt in der Sozialgesetzgebung zuviel. Sie schwätzen von Fürsorgeinflation, sie holen sich die übelsten Advokaten der Sozialreaktion, wie den Professor Röpke, aus dem Ausland, um den Leuten bei uns einzureden, die Sozialversicherung widerspreche den Grundsätzen der menschlichen Freiheit. Sie, die gewohnt sind, ihre Kammern in Marmorpalästen unterzubringen, führen eine hämische Kampagne dagegen, daß sich die Sozialversicherungsinstitute zweckentsprechend einrichten. Wir sind der Auffassung, daß die ganze Hetze gegen die Sozialversicherung höchst gefährliche Auswirkungen haben kann und es daher notwendig ist, hier im Nationalrat klar zu zeigen, warum die Unternehmer und ihre Presse bei jeder Gelegenheit gegen die Sozialversicherung Sturm laufen.

Bei den Einwänden, die von den Verteidigern des kapitalistischen Systems gegen die Sozial-

versicherung und ihre Grundsätze gemacht werden, geht es ihnen keineswegs um die Erhaltung der Freiheit, sondern darum, die Arbeiter und Angestellten in einer größeren Abhängigkeit zu halten. Je weniger die Sozialversicherung den Arbeitern und Angestellten bietet, umso größer ist der Druck der Unternehmer auf sie. Das ist der Grund, warum die Unternehmer und ihre Anwälte so oft schreien und schreiben, bei uns gebe es zu viele soziale Einrichtungen. Die Arbeiter und Angestellten wissen aber sehr wohl, daß diese Einrichtungen noch in verschiedener Beziehung ausgebaut werden können und auch ausgebaut werden müssen.

Die vorliegende Gesetzesnovelle findet in ihren Grundzügen unsere Zustimmung, weil hier zum erstenmal, allerdings nur für einen kleinen Teil der Arbeiter und Angestellten, ein schüchterner Schritt gemacht wird auf dem Wege zur Verwirklichung einer dringlichen Forderung, auf dem Wege der Herabsetzung des Rentenalters.

Da der Ausschuß für soziale Verwaltung eine andere Bestimmung, die in der Regierungsvorlage enthalten war, nämlich die Bestimmung über die Einbeziehung der Steigerungsbeträge in die Grundrente von Invaliden und Hinterbliebenen im Sinne der Forderungen des Arbeiterkammertages, aus der 3. Novelle herausgenommen hat — die Regelung soll in einer späteren Novelle erfolgen, wie es heißt —, verbleiben zwei wesentliche Punkte, nämlich die Nachziehung der Altrenten der Angestellten, eine Bestimmung, die ebenfalls unsere volle Zustimmung findet, und die von mir bereits erwähnten Bestimmungen über die vorzeitige Altersrente. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Bestimmungen über diese vorzeitige Altersrente unverändert aus der Regierungsvorlage übernommen, er hat den in der Öffentlichkeit gemachten Einwendungen gegen eine Reihe von Härten der Vorlage nicht Rechnung getragen, und wir halten dies für besonders bedauerlich.

Meine Fraktion hat bereits seinerzeit, als die 16prozentige Erhöhung der Angestelltenrenten beschlossen wurde, auf die Benachteiligung der Angestellten hingewiesen und begrüßt es, daß jetzt diese für die Angestellten ungünstige Bestimmung beseitigt wird. Allerdings muß man sich fragen, warum ein so kompliziertes Verfahren zur Bestimmung der Rentenhöhe gewählt worden ist. Durch die im Punkt 9 des Artikels I vorgesehene Methode, die Versichertenrente zuerst um 40 S zu kürzen und dann mit 1,32 zu multiplizieren, entsteht eine Mehrarbeit bei der Rentenberechnung, die in keinem Verhältnis zu ihrem Ergebnis steht. Bis heute ist die Durchrechnung der

vorjährigen Renten der Angestellten noch nicht abgeschlossen, und trotzdem wählt man jetzt eine Methode, die noch komplizierter ist, während bei der Rentenberechnung der Arbeiter ein einfacherer Weg gewählt worden ist. Trotz dieses offensichtlichen Mangels kann man der Erhöhung der Renten nur zustimmen, was wir umso lieber tun, als wieder einmal bewiesen ist, daß schließlich auch die Regierungsparteien gezwungen sind, allerdings nach geraumer Zeit, die zunächst entschieden abgelehnten Vorschläge zur Verbesserung der Sozialversicherung, die die kommunistischen Abgeordneten vertraten und vertreten, zu berücksichtigen. (Abg. Machunze: *Natürlich!*) Natürlich, so ist es. Ich werde es Ihnen einmal an Hand der stenographischen Protokolle nachweisen, wie Sie immer bei Anträgen, die von einer anderen Seite und nicht von der Regierungskoalition kommen, dagegen stimmen, während Sie dann später auch auf diese Anträge zurückkommen müssen.

Nun zum entscheidenden Teil der Novelle, zur Einführung der vorzeitigen Altersrente für Arbeiter und Angestellte, die das 60. Lebensjahr bei Männern beziehungsweise das 55. Lebensjahr bei Frauen vollendet haben. Ich habe mich mit dieser Frage bereits in der Generaldebatte zum Budget und auch im Vorjahr bei der Debatte zum Sozialbudget beschäftigt. In der Generaldebatte zum Budget habe ich im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Die Herabsetzung des Rentenalters ist durch die Entwicklung und durch die Auswirkungen der gegenwärtigen Formen und Erfordernisse der industriellen Produktion bedingt. Es ist ja kein Geheimnis, daß Arbeiter und Angestellte und vor allem Frauen mit einem Lebensalter von 50 Jahren und mehr im Falle ihrer Arbeitslosigkeit nur mehr sehr schwer einen anderen Arbeitsplatz finden können. Wir wissen, daß jeder Appell an die Arbeitgeber, solche ältere Arbeitskräfte einzustellen, im allgemeinen wirkungslos blieb. Es ist daher nur recht und billig, das Alter, bei dem der Rentenanspruch eintritt, bei Männern mit 60 und bei Frauen mit 55 Jahren festzusetzen. Dies müßte jedoch, so habe ich damals ausdrücklich erklärt, ohne jedwede Einschränkung erfolgen, und ich habe damit gerechnet, daß im Sozialausschuß einige der im Gesetzentwurf vorhandenen Härten beseitigt werden.

Die Regelung, die man in der uns eben vorliegenden 3. Novelle zum ASVG. beabsichtigt, entspricht nun nicht den Vorstellungen, wie sie die Arbeiter und die Arbeiterinnen mit der Herabsetzung des Rentenalters auf 60 beziehungsweise 55 Jahre verbinden. Die Zahl jener Arbeiter und Arbeiterinnen, die durch diese 3. Novelle zum ASVG. in den Genuss einer vorzeitigen Altersrente kommen, ist sehr

klein, wie aus der Regierungsvorlage selbst hervorgeht. Selbst nach den der Regierungsvorlage angeschlossenen Schätzungen über den Personenkreis und über die finanziellen Auswirkungen der 3. Novelle in dieser Frage würden es in der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter insgesamt nur 2900 Personen, 1300 Arbeiter und 1600 Arbeiterinnen, bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt insgesamt nur — nur! — 65 und bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten nur 500 Frauen sein. Die Zahlen sind deshalb so klein, weil die Erlangung dieser vorzeitigen Altersrente an die Bestimmung einer Wartezeit von 15 ununterbrochenen Beschäftigungsjahren — 180 Beitragsmonate — und überdies an den Bezug des Arbeitslosengeldes beziehungsweise einer Notstandshilfe in der Dauer eines Jahres gebunden ist.

Demgemäß sind natürlich auch die Kosten dieser Neuregelung sehr gering. Sie werden vom Finanzministerium laut Beilage selbst für alle drei Versicherungszweige mit nur rund 30 Millionen Schilling veranschlagt. Von dieser Belastung entfallen 5,4 Millionen Schilling auf die Versicherungsanstalt der Angestellten, die diese Mehrausgabe von 5,4 Millionen Schilling aus eigenen Mitteln bestreiten muß. Die verbleibende Mehrbelastung von zusammen rund 25,3 Millionen Schilling, die bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt für den Bund, also für den Staat, verbleibt, wird durch Einsparungen hauptsächlich bei den Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung von schätzungsweise 24,5 Millionen Schilling fast zur Gänze wieder hereingebracht. Es bleibt für den Finanzminister nur rund 1 Million Schilling zur Bezahlung. Den Bund kostet also die durch die 3. Novelle zum ASVG. getroffene Regelung des Rentenalters in finanzieller Hinsicht fast gar nichts. Schließlich geht diese Regelung auch noch auf Kosten einer Verschlechterung der diesbezüglichen schon bisher in Geltung befindlichen Bestimmungen bei der Pensionsversicherung der Angestellten.

Über die Frage der vorzeitigen Altersversicherung für Angestellte gab es im ASVG. bisher eine Vorsorge, die es möglich machte, daß ein Angestellter nach einjähriger Arbeitslosigkeit und nach Vollendung des 60. Lebensjahres gemäß § 272 des ASVG. eine Berufsunfähigkeitsrente beziehen konnte, für die nur eine fünfjährige Beitragsleistung — 60 Beitragsmonate — notwendig war. Die gewerkschaftliche Interessenvertretung der Angestellten hat in dem Bestreben, einen Weg zu finden, der den Arbeitern und Angestellten die vorzeitige Erreichung der Altersrente ermöglichen sollte,

ein sehr beträchtliches Opfer gebracht und einer Wartezeit von 180 Beitragsmonaten, also von 15 Jahren, auch für die Angestellten zugestimmt. Aber seitens des Finanzministeriums vermißt man ein ähnliches weitgehendes Entgegenkommen.

Es liegt keineswegs im Interesse einer gleichartigen Lösung für Arbeiter und Angestellte, daß jetzt an die Stelle der einfachen Bestimmung des § 272, nach der „nach einjähriger ununterbrochener Arbeitslosigkeit“ eine Berufsunfähigkeitsrente gebührt, die Bestimmung treten soll, daß nur ein Geldbezug aus der Arbeitslosenversicherung in der Dauer eines Jahres zur vorzeitigen Rente berechtigt. Darin liegt ja auch die Ursache, warum der geschätzte Personenkreis, der in den Genuss dieser neuen Bestimmung kommen soll, sehr klein ist.

Man sagt, daß damit eine Schutzbestimmung gegen mißbräuchliche Rentenanträge geschaffen werden sollte. Aber schauen wir uns doch einmal an, wie die Dinge wirklich liegen.

Ein Jahr arbeitslos, das bedeutet doch, daß sich der Arbeitslose während dieser Zeit mindestens einmal wöchentlich bei einem Arbeitsamt gemeldet hat, daß Hauskontrollen gemacht worden sind und daß, was wohl das wichtigste dabei ist, wenigstens Versuche gemacht wurden, dem Arbeitslosen auch irgendeinen Arbeitsplatz zu vermitteln. Die Bindung des Rentenbezuges an einjährige Geldbezüge aus der Arbeitslosenversicherung bringt viele Menschen, die ihr ganzes Leben gearbeitet haben, aber nie Alleinverdiener in ihrer Familie waren und daher nicht in den Genuss einer Notstandshilfe gelangen konnten, um die Ansprüche nach dieser Novelle.

Die Frau eines Hilfsarbeiters, um nur ein Beispiel zu nennen, die selbst eineinhalb Jahrzehnte gearbeitet hat oder länger arbeiten ging, kommt nicht in den Genuss dieser Rente, ebensowenig die Hausbesorger, die hier überall im ASVG. besonders schlecht wegkommen — dabei handelt es sich um eine nicht kleine Gruppe. Ein Hausbesorger kann von diesen neuen Bestimmungen für die Erlangung einer vorzeitigen Altersrente gar keinen Gebrauch machen, weil er, wenn er mit 60 Jahren durch Krankheit eventuell gezwungen ist, seinen Posten aufzugeben und auf ein Jahr in den Stand der Arbeitslosigkeit zu treten, die nach dem Gesetz mit dem Bezug einer Arbeitslosenunterstützung verbunden sein muß, mit der Arbeit auch die Wohnung aufzugeben müßte, aber, wie wir wissen, selbstverständlich nur sehr schwer eine andere Wohnung bekommen könnte. Daher ist er gezwungen, selbst wenn der Versicherungsfall eingetreten wäre, weiter auf seinem Posten zu verbleiben und auf den Genuss dieser neuen Rechte zu verzichten.

Es ist ferner äußerst bedenklich, daß mit dieser Novelle für die freiwillig Weiterversicherten eine Sonderstellung geschaffen wird. Wie oft hat man uns von dieser Tribüne aus gesagt, daß es notwendig sei, dem Versicherungsprinzip treu zu bleiben. Wir haben gegen dieses Prinzip manche wohlgegründete Einwände gemacht, die hier nicht weiter dargelegt zu werden brauchen. Nun ist der freiwillig Weiterversicherte schon dadurch im Hintertreffen, daß seine freiwillig geleisteten Beiträge ja nur zur Hälfte bei der Berechnung seines Anspruches berücksichtigt werden. Bei der vorzeitigen Altersrente soll nun der Freiwilligversicherte überhaupt umfallen und nichts bekommen. Mir scheint, daß es hier notwendig ist, schleunigst Verbesserungen zu schaffen, denn diese Gesetzesbestimmungen werden ja wirklich für Menschen gemacht, vor denen, wenn sie nicht in den Genuss der vorzeitigen Altersrente kommen, fünf Jahre bitterer Not bis zur Erreichung des Rentenalters stehen, wenn sie nicht überhaupt um die Rente kommen, weil sie selbst keine Beiträge mehr leisten können.

Gerade heute, wo der Nationalrat mit außerordentlicher Großzügigkeit die Dotierung der Selbständigenpension mit relativ großen öffentlichen Mitteln beschlossen hat, wird es schwer verstanden werden, daß der Kreis der zum Bezug der vorzeitigen Altersrente für Arbeiter und Angestellte Berechtigten so eng gezogen wird, wie es in dieser Regierungsvorlage geschehen ist. Nehmen wir zum Beispiel folgenden Fall: Eine Frau, Mutter von minderjährigen Kindern, hat im Alter von 32 Jahren das Unglück, ihren Mann zu verlieren. Sie muß arbeiten gehen. Aber immer wieder muß sie die Arbeit unterbrechen, weil ein Kind erkrankt oder sonst ihre Anwesenheit im Haushalt für längere Zeit notwendig ist. Wie viele Jahre muß sie arbeiten, um die 180 Beitragsmonate überhaupt zusammenzubekommen. Nun ist aber diese Frau über 50 Jahre alt und zahlt freiwillig ihre monatlichen Beiträge, um schließlich auch einmal eine Rente zu bekommen. Sie ist nun aus dem Kreis der möglichen Bezieher der vorzeitigen Altersrente ausgeschlossen. Aber es kann doch niemand sagen, so eine vom Unglück verfolgte Frau sei eine Betrügerin oder eine Schwindlerin und habe kein Recht auf ihre Rente. Das bezieht sich auf das, was ich vorher sagte, nämlich daß man meint, es könnten ungerechtfertigte Rentenansprüche gestellt werden. Solche Fälle könnten zu Dutzenden aufgezählt werden, denn sie gehören ja — was besonders die in der Versicherung Tätigen wissen — zur täglichen Praxis.

Es ist aber nicht einzusehen, warum ein zweifeloser Fortschritt, nämlich die Ermög-

lichung, mit 60 beziehungsweise mit 55 Jahren in die Rente zu gehen, durch solche harte Bestimmungen eingeschränkt werden muß. Wir sind der Meinung, daß auch heute noch die Bedingungen für den Rentenbezug nach dem Text des § 272 des ASVG. angewendet werden könnten, nämlich daß der Genuss schon eintritt bei einem Jahr ununterbrochener Arbeitslosigkeit ohne das Erfordernis eines Geldbezuges aus der Arbeitslosenversicherung.

Ich stelle daher einen dementsprechenden Abänderungsantrag und bitte den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Mein Abänderungsantrag lautet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

In Artikel I Ziffer 2 lit. a § 253 Abs. 3 ASVG. und in Artikel I Ziffer 4 lit. a § 276 Abs. 4 ASVG. sollen an Stelle der Worte:

„der (die) Versicherte innerhalb der letzten 13 Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat“

folgende Worte treten:

„der (die) Versicherte innerhalb der letzten 13 Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen arbeitslos war.“

Mein Abänderungsantrag bezweckt, die in dem neuen Entwurf enthaltene Bestimmung, daß der Genuss der vorzeitigen Altersrente an eine Geldleistung aus der Arbeitslosenfürsorge in der Dauer eines Jahres gebunden sein soll, zu eliminieren und lediglich die Arbeitslosigkeit als Grundlage zu nehmen.

Die Herabsetzung des Rentenalters ist, wie ich bereits in der Generaldebatte zum Budget ausgeführt habe, ein Erfordernis der allgemeinen Entwicklung. Die stärkere Abnützung der Arbeitskraft der Arbeiter und Angestellten durch das beschleunigte Arbeitstempo in den Betrieben und die nervlichen Belastungen der Menschen im täglichen Leben haben es mit sich gebracht, daß heute die Arbeitsfähigkeit der Menschen viel früher erschöpft ist, als das in der Vergangenheit der Fall war. Darum ist die Herabsetzung des Rentenalters auf 60 beziehungsweise 55 Jahre eine allgemeine Notwendigkeit, und zwar ohne jedwede einschränkende Bedingung. Wir bedauern, daß der erste Schritt in dieser Richtung so schüchtern und zurückhaltend gemacht wird, und wir sind fest davon überzeugt, daß das Leben selbst die Beseitigung der bestehenden Härten dieses Gesetzes in allernächster Zukunft verlangen wird.

Ich erlaube mir daher, einen weiteren Antrag, einen Entschließungsantrag, in dieser Richtung vorzulegen, und bitte wiederum den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage zu stellen.

2310

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

Da die Herabsetzung des Rentenalters, wie ich dargelegt habe, eine soziale Notwendigkeit ist und da auch zahlreiche Gewerkschaftsorganisationen in ihren Beschlüssen der gleichen Ansicht Ausdruck gegeben haben, hoffe ich, für diesen Antrag die Unterstützung aller Abgeordneten zu finden, die sich als Vertreter der Arbeiter und Angestellten in diesem Hause fühlen.

Der Entschließungsantrag lautet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird dringend aufgefordert, noch in der laufenden Herbstsession des Nationalrates die Regierungsvorlage einer weiteren Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG.) im Nationalrat einzubringen, in der insbesondere auch festgesetzt wird, daß in der Pensionsversicherung der Arbeiter, in der Pensionsversicherung der Angestellten und in der Knappschaftlichen Pensionsversicherung Anspruch auf Altersrente ohne Nachweis vorhergehender Arbeitslosigkeit die männlichen Versicherten nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die weiblichen Versicherten nach Vollendung des 55. Lebensjahres haben.

Präsident Dr. Gorbach: Der Herr Abgeordnete Honner hat zwei Anträge eingebracht, und zwar einen ... (*Eine Zwischenruferin von der Galerie: Herr Vizekanzler! Herr Vizekanzler!*) Ich bitte die Galerie, sich nicht in den Gang der Verhandlungen einzumischen, sonst müßte ich den Auftrag geben, die Zwischenrufer von der Galerie zu entfernen! (*Weitere Unruhe auf der Galerie.*)

Ich wiederhole: Der Herr Abgeordnete Honner hat zwei Anträge eingebracht: einen Abänderungsantrag und einen Entschließungsantrag. Diese beiden Anträge tragen nicht die gemäß § 16 der Geschäftsordnung erforderlichen Unterschriften. Ich bin daher verhalten, das Haus zu fragen, ob es diesen beiden Anträgen die Unterstützung leistet.

Ich lasse zuerst darüber abstimmen, ob Sie dem Abänderungsantrag im Sinne einer Unterstützung beitreten, und ersuche jene Frauen und Herren, die dies tun, sich von ihrem Sitze zu erheben. — Der Antrag ist nicht genügend unterstützt und steht nicht in meritärischer Behandlung.

Nunmehr stelle ich dieselbe Frage an das Hohe Haus hinsichtlich des Entschließungsantrages. Wer bereit ist, den Entschließungsantrag des Herrn Abgeordneten Honner zu unterstützen, möge sich vom Sitze erheben. — Sie blieben allein, meine Herren, der Antrag ist nicht genügend unterstützt und steht auch nicht in Behandlung.

Wir setzen nunmehr die Debatte fort. Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Hillegeist. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Hillegeist: Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Es ist begreiflich, daß nach einer Diskussion über zwei Gesetze, die für zwei große Gruppen von Menschen in diesem Lande eine neue Altersversorgung geschaffen haben, wenig Interesse für eine Novelle zum ASVG. besteht. Ich kann dies persönlich als Redner nur bedauern, weil die Materie des ASVG. so außerordentlich wichtig ist und auch eine Reihe von Problemen offenläßt, deren Erörterung gerade hier im Hause mir außerordentlich wünschenswert erscheinen würde.

Ich gestehe Ihnen, daß ich meine Rede nicht in der Absicht halte, damit sie ins Radio kommt, und auch nicht in der Absicht, einen Leitartikel daraus zu machen. Ich habe vielmehr die ehrliche Absicht, mich mit Stimmungen und Auffassungen hier im Hause selbst auszutauschen, die auch während der Diskussion über die zwei neuen Sozialversicherungsgesetze zum Ausdruck gekommen sind und die im Grunde genommen entscheidend sind für unsere weitere Einstellung und für die eventuell noch notwendig werdenden Verbesserungen beziehungsweise Novellierungen des ASVG.

Ich möchte aus diesem Grunde gern das Ohr des Hauses finden, soweit man überhaupt von Ohr reden kann — des Hauses nämlich —, zumindest hoffe ich, daß ich das Ohr jener Abgeordneten finden werde, die hier noch versammelt sind, ohne daß ich mich in so polemische Auseinandersetzungen einlassen muß, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Schwer hervorgerufen hat, sondern auch dann, wenn ich dieses Problem in sachlicher und ruhiger Form behandle.

Zum Abgeordneten Schwer darf ich mir nur eine Bemerkung erlauben. Ich hatte die Absicht, ihn zu fragen, ob er nun für oder gegen das Landwirtschaftliche Zuschußrentengesetz ist. Er hat die Frage selbst beantwortet. Es ist ein besonderes Wortspiel: Dem Dr. Schwer fällt es schwer, sich zu diesem Gesetz zu bekennen, er hat aber schließlich aus Fraktionsdisziplin doch dafür gestimmt.

Ich habe also die Absicht, meine Damen und Herren, mich einerseits mit der Kritik auszutauschen, die auch heute noch an dem ASVG. und seinen Grundsätzen geübt wird. Ich möchte aber doch andererseits auch einige Probleme aufzeigen, deren Lösung nicht etwa deswegen unterblieben ist, weil wir uns damals nicht die Zeit genommen haben oder weil das Gesetz nicht genügend vorbereitet war, sondern deren Lösung unterblieben mußte, weil einerseits gewisse finanzielle Bedenken bestanden,

das heißt unsere finanziellen Möglichkeiten beschränkt waren, und andererseits auch politische Kompromisse in der einen oder anderen Frage geschlossen werden mußten. Es ist keineswegs so — ich möchte das besonders unterstreichen, auch gegenüber meinem Freund Altenburger, der das bei irgendwelchen Gelegenheiten wiederholt gesagt hat —, daß das ASVG. viel zu rasch durchgepeitscht worden wäre, daß die Abgeordneten sich nicht damit beschäftigen konnten, daß keine Möglichkeit war, das ASVG. wirklich gründlich und intensiv vorzubereiten. Es gibt in Wahrheit kaum ein zweites Gesetz, meine Damen und Herren, das so gründlich vorberaten und vorbereitet wurde wie gerade das ASVG. Diejenigen, auf die es ankommt, nämlich jene, für die dieses Gesetz geschaffen wurde, die große Masse der Arbeiter und Angestellten hat durch ihre Vertretungen, durch die Arbeiterkammer sowohl als auch durch den Gewerkschaftsbund, die Möglichkeit gehabt, in diesem Vorbereitungsstadium weitgehend auf die Gesetzwerdung und auf die Formulierungen Einfluß zu nehmen. Aber auch die fachlichen Interessenvertretungen, also der Hauptverband der Sozialversicherungsträger, die einzelnen Sozialversicherungsinstitute selbst, diejenigen also — ich bitte jetzt, mich nicht mißzuverstehen und das nicht vielleicht als eine Kritik an den Abgeordneten zu betrachten, wenn ich das sage —, die davon in erster Linie etwas verstehen, haben auch außerordentlich intensiv daran mitgearbeitet. Wenn noch immer Fragen offen geblieben sind und wir also gezwungen sein werden, noch einige Novellen zu diesem Gesetz zu machen, so liegt die Ursache hiefür nicht in der mangelnden Vorbereitung, sondern einerseits in der Schwierigkeit der Materie, andererseits in der sozialen Entwicklung, die unter Umständen in einem Jahr oder in zwei Jahren schon Lösungen ermöglicht, an die wir bei Beginn des Gesetzes nicht denken konnten. Wir müssen uns allerdings bewußt sein, daß die Bestrebungen zur Verbesserung solcher Gesetze irgendwo ihre natürliche Grenze finden. Und auch dazu möchte ich heute ein offenes Wort sagen.

Es war beabsichtigt, wie Sie alle wissen und gehört haben, einige wichtige Fragen in der nächsten Novelle zu lösen. Es war die Absicht, das in der vierten Novelle zu tun. Das wird nun vielleicht deswegen nicht möglich sein, weil meiner Meinung nach die vierte Novelle vor allem wird reserviert bleiben müssen für die Regelung der Krankenversicherungsprobleme, für die Aufnahme von Bestimmungen, die leider in die dritte Novelle nicht mehr hineingenommen werden konnten, weil es zu keiner Übereinstimmung in diesen Fragen kam. Ich darf der Hoffnung und Erwartung Aus-

druck geben, daß bei der bekannten Initiative und Energie des Herrn Sozialministers es möglich sein wird, tatsächlich in der vierten Novelle auch diese noch offenen schwierigen Probleme zu lösen. Ich möchte kein Hehl daraus machen, daß ihre Lösung tatsächlich schwierig sein wird und daß es sich hier vor allem um das Problem handelt, wie man die nunmehr eingeführten Leistungen finanziell dauernd zu sichern in der Lage sein wird.

Wenn man, meine Damen und Herren, dem Sinn, wenn man der Zielsetzung, die sich das ASVG. gestellt hat, gerecht werden will, dann muß man zunächst eine Vorfrage beantworten, die Vorfrage nämlich, worin der Sinn und das Ziel unserer Sozialversicherung überhaupt besteht. Hier glaube ich, daß in den Vordergrund der Beantwortung dieser Frage die Feststellung gehört, daß sich die Sozialversicherung grundsätzlich von der Privatversicherung unterscheidet und diese Unterscheidung schon im Titel selbst, in der Bezeichnung zum Ausdruck kommt. Es handelt sich bei uns um eine Sozialversicherung, nicht um eine Versicherung schlechthin. Das heißt: die Leistungen dieser Sozialversicherung müssen den sozialpolitischen Bedürfnissen der Menschen angepaßt sein und sich nicht allein schematisch nach den versicherungstechnischen Grundlagen richten.

Besonders die Opposition, vertreten durch den Kollegen Kandutsch, weist ja immer wieder darauf hin, daß wir bei verschiedenen Bestimmungen des ASVG. gegen das Versicherungsprinzip verstoßen hätten. Ich möchte einmal versuchen — ich hoffe, es gelingt mir —, den Kollegen Kandutsch, aber auch die anderen Damen und Herren dieses Hohen Hauses, die so ähnlichen Gedankengängen nachhängen, davon zu überzeugen, daß das, was man glaubt auf Grund des Versicherungsprinzips beanspruchen zu müssen, mit dem Versicherungsprinzip überhaupt nichts zu tun hat. Wir sehen — und das muß jeder, der die Sozialversicherung als eine in der heutigen Gesellschaft und im heutigen Staatsleben unentbehrliche Einrichtung betrachtet, tun — in der Sozialversicherung die Möglichkeit der Vorsorge für Menschen, die, wenn sie nicht mehr arbeiten können, wenn sie ihre Existenz nicht mehr auf Grund ihrer Arbeit zu sichern vermögen, durch die Sozialversicherung einen entsprechenden Ersatz für ihr Arbeitseinkommen erhalten sollen. Ich sage ausdrücklich: Ersatz. Es ist kein sozialpolitisches Bedürfnis, meine Damen und Herren, etwa jemandem, der noch im vollen Genuß seines Arbeitseinkommens steht, der das Glück hat, noch arbeiten zu können, nur aus dem Motiv heraus, daß er ein bestimmtes Lebensalter erreicht hat,

eine Rente zu geben. Das ist vielleicht ein privatwirtschaftliches Bedürfnis des einzelnen, der, wenn er das will, sich ja privat versichern lassen kann. Aber die primäre Aufgabe der Sozialversicherung muß darin bestehen, an Stelle des verlorengegangenen Arbeitseinkommens im Falle der Krankheit, wenn der Betreffende keinen Lohn mehr bezieht, im Falle der dauernden oder vorübergehenden Berufsunfähigkeit, wenn er nicht mehr weiter im Genuß seines Arbeitseinkommens steht, einen möglichst vollwertigen Ersatz dieses Arbeitseinkommens zu garantieren, jedoch nicht neben einem Arbeitseinkommen als eine Art Taschengeld, sondern statt eines Arbeitseinkommens, in diesem Falle aber eine Rentenleistung, die an das letzte Arbeitseinkommen so nahe herangebracht wird, daß sie wirklich als Ersatz für dieses Arbeitseinkommen gelten kann. Man muß mit Recht sagen können: der Betreffende mußte seinen Lebensstandard dadurch, daß er in den Ruhestand geht, nicht entscheidend herabsetzen; er konnte den erarbeiteten Lebensstandard im wesentlichen erhalten.

Wenn man sich einmal zu diesem Grundsatz bekannt hat, dann kommt man zu ganz anderen Schlußfolgerungen, als sie hier häufig gezogen werden. Dieser soziale Charakter unserer Sozialversicherung zwingt ja die Sozialversicherung unter Umständen zu weit höheren Leistungen, als das in der Privatversicherung jemals der Fall ist. Ich kann das an Hand eines Beispieles sehr leicht erläutern. Die Sozialversicherung zahlt heute ihren Rentnern Renten, die, bezogen auf den Stand vom Jahre 1946, das Siebenfache dieses damaligen Niveaus betragen. Der Mann, der auf 100 S versichert war, wenn man das in dem privatwirtschaftlichen Jargon sagen wollte, hat im Jahre 1946 100 S bekommen und bekommt jetzt von der Sozialversicherung 700 S. Stellen Sie sich bitte einmal vor: Wenn Sie sich in der Privatversicherung auf 100 S versichern ließen, hätten Sie im Jahre 1957 dieselben 100 S bekommen, die Sie 1946 bekommen haben, wenn Sie sie überhaupt bekommen. Es hat Zeiten gegeben, da man in der Privatversicherung die vereinbarte Versicherungssumme trotz der Einhaltung der Prämienzahlungen überhaupt nicht bekommen hat, sondern wo die Versicherungsleistung ausgesetzt werden mußte. Darin drückt sich allein schon der soziale Charakter dieser Sozialversicherung aus, und das ist durch die bisherigen Beiträge versicherungsmäßig in keiner Weise gedeckt, meine Damen und Herren.

Der Versicherungscharakter drückt sich nun vor allem in drei Punkten sehr entscheidend aus. Darunter fällt aber nicht die immer

wieder in den Vordergrund gestellte Verpflichtung der Sozialversicherung, unter allen Umständen und ohne Berücksichtigung des Umstandes, ob einer nun in Arbeit ist oder nicht, zu einem bestimmten Zeitpunkt, bei der Erreichung eines bestimmten Lebensalters eine Rente zahlen zu müssen. Der Versicherungscharakter kommt erstens in unserer Sozialversicherung — und das ist durch das ASVG noch stärker unterstrichen worden — in der Tatsache zum Ausdruck, daß auf die Rentenleistungen ein gesetzlicher Anspruch besteht, ohne jede Bedürfnisprüfung. Es ist keine Ermessensangelegenheit, sondern es ist ein Rechtsanspruch. Das zweite Moment, das für den Versicherungscharakter spricht, ist, daß die Höhe der Leistung in eine Relation gebracht wird zur Dauer der Versicherung und zur Höhe der Beitragsgrundlagen, also der gezahlten Beiträge. Auch das ist ein Grundsatz, der in der früheren deutschen Gesetzgebung nicht so klar verankert war. Es ist dies eine Wiederherstellung eines schon früher einmal in der österreichischen Sozialversicherung bestandenen Grundsatzes, nämlich der Äquivalenz zwischen Beitragsleistung und Rentenleistung. Das ist zweifellos ein echtes Charakteristikum einer Versicherung. Und drittens: Bei jeder Versicherung gibt es eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung, nämlich den Eintritt des Versicherungsfalles. Ich darf das wieder an einem sehr primitiven Beispiel demonstrieren.

Es wird niemandem einfallen, wenn er auf Feuer versichert ist, eine Entschädigung zu verlangen, wenn er nicht abgebrannt ist. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Feuerversicherung ist eben der Eintritt des Versicherungsfalles, also der Fall des Abbrennens. Meine Damen und Herren! Wenn wir uns zu dem Grundsatz bekannt haben, dann ergibt sich alles übrige von selbst. Ich möchte Ihnen empfehlen, darüber einmal sehr ernstlich nachzudenken, ob das nicht die einzige Möglichkeit darstellt, zu einer wirklich befriedigenden Lösung dieses Problems überhaupt zu kommen; im übrigen bedarf es gar nicht vielen Nachdenkens, denn sowohl in der landwirtschaftlichen Pensionsversicherung als auch in der gewerblichen Pensionsversicherung hat man den Grundsatz, erfreulicherweise gegen die Zeitungshetze etwa der „Neuen Wiener Tageszeitung“ von Anno Schnee, bereits verwirklicht. Es ist meiner Meinung nach gar nicht anders möglich, als daß man die Rente als einen Ersatz für das vorherige Arbeitseinkommen betrachtet, die eben an Stelle dieses Arbeitseinkommens tritt. Wenn man nunmehr diesen Grundsatz vertritt, dann ist eine Rentenzahlung neben einem Arbeitseinkommen durchaus nicht ein Ausfluß des Versicherungs-

gedankens. Das hat mit dem Versicherungs-gedanken gar nichts zu tun, sondern der Versicherungsgedanke ist vielmehr durchaus gewahrt, wenn man als eine der Voraussetzungen für den Eintritt des Versicherungsfalles auch das Kriterium festlegt, daß der Betreffende neben der Erfüllung der Wartezeit, neben der Wahrung der Anwartschaften, neben der Erreichung der Altersgrenze auch tatsächlich aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden sein muß, daß also das eintritt, was im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und im Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz statuiert ist und an dem der Kollege Kandutsch eine gewisse Kritik üben zu müssen geglaubt hat, weil er gemeint hat, er bezweifle, ob die Betroffenen damit zufrieden sein werden.

Meine Damen und Herren! Ich frage nochmals: Worin liegt denn eigentlich das sozial-politische Bedürfnis der Versicherten? Das sozialpolitische Bedürfnis der Versicherten liegt doch nicht darin, neben ihrem Arbeitseinkommen irgendeine Zuschußrente zu bekommen, ein „Taschengeld“, wie das einmal nach den früheren Bestimmungen praktisch der Fall war, wobei vielleicht diejenigen, die keine Arbeitsmöglichkeit mehr haben, dann von diesem Taschengeld leben sollen. Das kann doch nicht ein sozialpolitisches Bedürfnis sein! Das sozial-politische Bedürfnis liegt darin, jenen Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, sich durch eigene Arbeit ihr Brot zu verdienen, einen Ersatz zu schaffen durch die Sicherung einer möglichst hohen, dem vorherigen Arbeits-einkommen möglichst nahekommenden Rente.

Und damit, meine Damen und Herren, habe ich, wie ich glaube, das zum Ausdruck gebracht, was notwendig ist, um die richtige Einstellung zu den Problemen zu finden, damit endlich einmal Schluß gemacht wird mit der immer wiederkehrenden Behauptung, die Nicht-gewährung einer Rente mit dem Erreichen des 60. oder 65. Lebensjahres käme einer Verletzung des Versicherungsprinzips gleich. Ich wiederhole: Das hat so wenig mit dem angeblichen Versicherungsprinzip zu tun wie mit dem Vorwurf, daß dies ein Ruhen der Rente bedeute. Das bedeutet kein Ruhen der Rente, sondern das bedeutet einfach die Aufnahme des Rechtsgrundsatzes, daß der Austritt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu den Voraussetzungen für den Eintritt des Versicherungsfalles gehört.

Meine Damen und Herren! Durch das ASVG. werden nun wirklich echte Renten gewährt, Renten im Ausmaß von mindestens 40,5 Prozent der sogenannten Bemessungsgrundlage. Wie Sie alle wissen, kann ja niemand eine Rente bekommen, die unter 40,5 Pro-

zent der Bemessungsgrundlage liegt, weil er nach Erfüllung der Wartezeit unbedingt diesen Prozentsatz erreichen muß. Bei der Berufs-unfähigkeit- oder Invaliditätsrente muß er sogar 43 Prozent als Mindestrente erreichen, allerdings alles bezogen auf das Einkommen der letzten fünf Jahre.

In der Kritik, die wir oft genug aus Kreisen der Angestellten hören, heißt es: Warum müssen wir die letzten fünf Jahre nehmen? Beim Staatsbeamten wird doch auch das letzte Gehalt herangezogen! Das ist nun hier einfach nicht möglich. Der öffentlich Bedienstete erhält sein Gehalt auf Grund einer Dienst-pragmatik, die genau vorsieht, wie er aufzu-steigen hat. Bei einem Privatangestellten oder einem Arbeiter ist das nicht in dieser fixen Form festgelegt. Wenn wir da vielleicht das letzte Einkommen nehmen würden, dann könnten wir es erleben — Menschen, Menschen sind wir alle, es gibt keine absoluten Engel —, daß gerade das Einkommen im letzten Monat das höchste wäre, und das könnte keine Sozial-versicherung ertragen. Man mußte also einen längeren Zeitraum nehmen, der objektiv wenigstens die Voraussetzungen dafür schafft, daß hier keine spekulativen Ausnützung oder zu-mindest nur in einem bescheidenen Ausmaß möglich ist.

Meine Damen und Herren! Ich habe gesagt, die Frage des vorherigen Austrittes aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung hat mit Ruhensbestimmungen gar nichts zu tun, das ist, wie gesagt, eine Voraussetzung für den Eintritt des Versicherungsfalles. Aber es gibt auch Ruhensbestimmungen, und diese Ruhens-bestimmungen treten dann in Kraft, wenn man aus einer versicherungspflichtigen Stellung ausgetreten ist, eine Rente bezogen hat und dann wieder in ein neues versicherungspflichtiges Dienstverhältnis eintritt. Ich bin mir darüber klar, daß man dann nicht die Rente schlankweg einstellen kann. Man mußte Ruhensbestimmungen schaffen, weil eben die Rente trotz unserer Bemühungen und trotz des Umstandes, daß das ASVG. ein vorbildliches Rentenrecht geschaffen hat — das sich allerdings noch nicht voll auswirken kann —, heute noch immer ein Ausmaß hat, bei dem wir zugeben müssen, daß man damit nur schlecht und recht sein Auslangen finden kann, sodaß man es auch niemandem verwehren kann, sich zusätzlich etwas zu verdienen.

Ich glaube aber, meine Damen und Herren, wenn wir uns endlich dazu entschließen könnten, den einen Grundsatz: bevor jemand eine Rente bekommt, muß er ausgetreten sein, striktestens durchzusetzen, dann könnten wir uns bei den Ruhensbestimmungen die Möglich-keit schaffen, die jetzigen Bestimmungen sogar

2314

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

zu verbessern, denn das ist jetzt wirklich sehr unbefriedigend. Wenn jemand ausgetreten ist und eine Rente hat, die so bescheiden ist, daß sein Auslangen nicht gesichert ist, und er verdient sich mehr als 500 S dazu, dann kann dies zu einem Ruhen der Rente führen, weil das gesamte Ausmaß dann leicht über den heutigen Grenzbetrag von 1300 S hinauswachsen kann. Ich kann mir vorstellen, daß wir bei der nächsten Novellierung — bei der fünften oder der sechsten Novelle, die dazu notwendig sein wird — vor allem den Kampf um diese Forderung werden führen müssen und dabei noch ein Problem aus der Welt schaffen sollten, das sehr oft Anlaß zu hämischen Bemerkungen gibt.

Es ist bei der jetzigen Formulierung des Gesetzes, wonach jemand, um eine Rente beziehen zu können, am Stichtag nicht mehr pensionsversichert sein darf, ohne weiteres möglich, daß ein leitender Beamter, ein Facharbeiter in irgendeinem Betrieb sein Dienstverhältnis zu dem Stichtag tatsächlich gelöst hat, aber nachher unter gleichen Bedingungen wieder weiterarbeitet. Und das geschieht häufig, daß besonders höhere Angestellte — manche Prokuristen sind darunter — zum Stichtag ihr Dienstverhältnis lösen; am Stichtag sind sie in keiner pensionspflichtigen Beschäftigung, und sie beziehen dann auf Grund dieser Tatsache die Rente. Der Versuch der Rentenanstalten, dies abzulehnen, scheitert daran, daß jedes Schiedsgericht dem Betreffenden recht geben wird, denn nach dem Wortlaut des Gesetzes ist der Umstand eingetreten, der zum Bezug einer Rente berechtigt, und der Betreffende setzt wenige Tage später seine Tätigkeit bei der gleichen Firma unter gleichen Bedingungen und unter Anrechnung seiner ganzen Dienstzeit fort, nur mit dem Unterschied, daß er dann auf Kosten der gesamten Riskengemeinschaft neben seinem Arbeitseinkommen auch noch eine Rente bezieht, die allerdings etwas gekürzt ist.

Niemals war daran gedacht, diese Dinge so zu machen, daß sich damit Möglichkeiten einer solchen spekulativen Ausnützung ergeben, aber der Wortlaut des Gesetzes läßt das zu. Andererseits gibt es also eine Beschäftigtengruppe, etwa die Hausbesorger und die Hausbesorgerrinnen, bei denen eine solche fiktive Lösung des Dienstverhältnisses von vornherein nicht geglaubt wird, weil man sagt: Es ist doch nicht möglich, du hast ja deine Wohnung, du kannst das Dienstverhältnis gar nicht lösen. Diese Menschen könnten in Wahrheit niemals nachweisen, das Dienstverhältnis gelöst zu haben, und könnten auf diese Art wegen 70 S Reiningungsgeld unter Umständen niemals in den Genuß einer ASVG.-Rente kommen, weil es

ihnen eben nicht gelingt, nachzuweisen, daß sie am Stichtag in keiner pensionsversicherungspflichtigen Beschäftigung waren. Das ist ein Zustand, der meiner Meinung nach völlig unhaltbar ist. Und ich wiederhole: Es ist kein sozialpolitisches Bedürfnis, jemandem, der weiterhin auf dem gleichen Posten bleibt und mit denselben Bezügen weiterarbeitet, eine Rente zu zahlen, auch wenn maßgebende Fachleute anderer Meinung sein sollten.

Ich weiß nicht, ob man Obersenatsrat Dr. Scharnagl zu den maßgeblichsten Fachleuten zählen kann, er wird jedenfalls von der Arbeiterkammer als solcher gewertet, und er hat in der Zeitschrift der Kammer für Arbeiter und Angestellte, im „Recht der Arbeit“ — ich glaube, im Oktober 1956; das Datum weiß ich jetzt nicht genau, das läßt sich aber feststellen — einen Artikel veröffentlicht, worin er die „Bestimmung wegen Nichtbestandes eines pensionsversicherungspflichtigen Verhältnisses am Stichtag als Voraussetzung für den Rentenbezug als in dem System der Sozialversicherung nicht begründet“ erklärt und verlangt, daß dies „fallengelassen werden muß“. Der Kollege Kandutsch hat damit unter anderem eine juristische Unterstützung für seine Auffassung gefunden, und Dr. Scharnagl stellt sich damit würdig an die Seite des Herrn Dr. Kerschagl. Ihre Namen enden ja auch beide mit derselben Silbe, und ich muß sagen, der Herr Dr. Scharnagl weiß offenbar nicht — wenn er sagt, daß diese Bestimmung in dem System der Sozialversicherung nicht begründet sei —, daß sowohl das Angestelltenversicherungsgesetz vom Jahre 1927 als auch das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG.) vom Jahre 1935 eine in dieser Hinsicht sehr klare, eindeutige Bestimmung enthalten hat, nämlich daß die Voraussetzung für den Bezug jeder Altersrente das Aufgeben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung darstellt und daß die Rente auch zu dem Zeitpunkt eingestellt wurde, in dem der Betreffende wieder in eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung eingetreten ist.

Meine Damen und Herren! Ich rede deswegen sehr ausführlich darüber, weil wir diese Fragen bei der nächsten Novelle zu klären haben werden, und ich möchte Sie davon überzeugen, daß es notwendig ist, die Klärung in dem von mir betrachteten Sinn vorzunehmen. Das bedeutet keineswegs, daß jemand mit 65 Jahren aufhören muß zu arbeiten. In der heutigen Zeit der Hochkonjunktur, in der Zeit des Fehlens von Spezialkräften ist ja eine solche Weiterbeschäftigung unter Umständen sogar unerlässlich. Und es ist auch nicht wahr, daß die Leute schon so darauf drängen, unter allen Umständen in den Ruhestand zu treten. Ja,

wer alt, krank oder gebrechlich ist, oder eine Frau, die nicht mehr mitkann, werden gerne von der Möglichkeit einer Berufsunfähigkeitsrente Gebrauch machen und, wenn sie das Alter erreicht haben, auch gerne ausscheiden. Aber, verehrte Damen und Herren, ist Ihnen denn nicht bekannt, daß sehr viele Menschen gar nicht den Wunsch haben, mit Erreichung des 65. Lebensjahres auszuscheiden, daß auch volkswirtschaftlich und sozialpolitisch gesehen ihr Weiterverbleiben im Betrieb wichtig und notwendig wäre und ist? Sie sollen auch bleiben können, aber sie sollen nicht die Möglichkeit haben, gleichzeitig eine Rente zu beziehen, die von allem Anfang an nur als Ersatz für das Arbeitseinkommen gedacht war, das einem im Falle des Ruhestandes verlorenginge.

Es wäre dies auch die einzige Möglichkeit, den Lohndruck verläßlich auszuschalten, und ich kann mir als Zwischenlösung ohne weiteres vorstellen, daß man bei einer Nebenbeschäftigung die bisherigen Ruhensbestimmungen, und hier handelt es sich um echte Ruhensbestimmungen, so verbessert, daß wir jeder berechtigten Kritik standhalten könnten und daß wir uns zum Schluß nicht den Vorwurf gefallen lassen müssen, auf der einen Seite lassen wir Menschen mit einem Rieseneinkommen eine Rente beziehen, obwohl sie beim gleichen Dienstgeber bleiben, auf der anderen Seite nehmen wir anderen Rentnern mit einer bescheidenen Rente und einem bescheidenen Nebeneinkommen schon einen erheblichen Teil dieser Rente weg.

Mein Appell geht an Sie alle, den Mut zu einer gewissen konsequenter Haltung zu haben. Die Sozialversicherungsrente ist keine Prämie für das Altwerden. Die Sozialversicherung ist nicht dasselbe wie eine private Versicherung; die Rente wird nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig, sondern sie wird fällig bei Eintritt eines bestimmten Tatbestandes. Ich habe die Hoffnung, daß man in dieser Frage nunmehr leichter zu einer Lösung kommen wird, da ja sowohl in der gewerblichen Sozialversicherung als auch in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung zumindest der Grundsatz anerkannt wurde. Es wurde zwar dieselbe Formulierung übernommen, bei diesen Gruppen wird es jedoch bestimmt nicht so sein wie bei den Unselbständigen, wo diese Formulierung Durchstechereien gestattet, die dem Geist dieses Gesetzes widersprechen. Man ist am Stichtage, beispielsweise am Karfreitag, nicht mehr versicherungspflichtig, und am Osterdienstag setzt man seine Tätigkeit fort, in demselben Betrieb, zu denselben Bedingungen, und muß dann eine Rente erhalten. Das ist also zu ändern; nicht dadurch, daß man diese Bestimmung etwa eliminiert, sondern daß

man sie verschärft, daß man Vorsorge trifft, daß ein solcher Fall nicht mehr eintreten kann. Man würde damit auch — zumindest in der Zeit der Vollbeschäftigung — Ersparungen erzielen, die man zu einer Reservenbildung heranziehen könnte. Man nährt ja mit diesem angeblichen Versicherungsprinzip nur eine Mentalität, die für die Sozialversicherung verhängnisvoll ist — und damit leite ich zugleich über zum Problem der Krankenversicherung —, jene Mentalität, die sich darin ausdrückt, daß man sagt: Ich habe Beiträge gezahlt, daher muß ich auch eine Leistung bekommen! Genauso wie man das bei der privaten Versicherung sagt: Weil ich gezahlt habe, habe ich Anspruch auf eine Leistung. Das ist im ganzen für die gesamte Sozialversicherung verhängnisvoll und bedeutet praktisch ihren Ruin. Denn es führt dazu, daß sich jeder vorstellt, er müsse das, was er eingezahlt hat, auf irgendeine Weise zurückbekommen. Wovon soll aber dann der Sozialversicherungsträger, wovon soll dann vor allem die Krankenversicherung die Leistungen für jene honoriern, die ein Vielfaches der eingezahlten Beiträge zurückbekommen müssen? (Abg. Dr. Schwer: Wir danken Ihnen, daß Sie das sagen! Wehe, wenn wir so etwas sagen würden!) Ich bitte schön! Ich weiß nicht, Herr Dr. Schwer, ob Sie das so sagen würden, wie ich es sage. Es kommt immer auf den Ton an. Manches von dem, was Sie sagen, ist vielleicht nicht einmal so unrichtig, aber der Akzent, den Sie darauf legen, der Ton, den Sie dabei zum Ausdruck bringen, der wirkt bei den anderen so, daß sie, statt Ihnen zuzustimmen, zum Widerspruch aufgereizt werden. Ich nehme das Kompliment gerne entgegen, daß es mir gelungen ist, die Dinge sachlich richtig darzustellen, ohne jede Provokation nach irgendeiner Richtung.

Wenn das schon bei den Rentnern so ist, daß sie immer sagen: Ich habe doch so lange eingezahlt, ich habe doch einen Rechtsanspruch darauf, gleichgültig, ob ich in Beschäftigung bin oder nicht, weil mit 65 Jahren die Altersrente in Kraft tritt!, dann muß ich Ihnen sagen, daß alle diese Renten versicherungsmäßig in keiner Weise durch die gezahlten Beiträge gedeckt sind. Ich berufe mich hier auf einen Zeugen aus Ihrem Lager. Der Herr Professor Schmitz, Direktor der Angestelltenversicherungsanstalt, hat sich der Mühe unterzogen, einmal in einer Broschüre festzustellen, wie lange die Rentner und die Pensionisten eine Rente oder Pension beziehen könnten, wenn sie von den Beiträgen, die sie eingezahlt haben, diese Rente bekommen würden. Er ist zu erschreckenden Feststellungen gekommen: Die meisten dieser Rentner und Pensionisten könnten längst durch die Finger schauen. Heute ist es so, daß die

2316

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

Renten und Pensionen ja im wesentlichen nicht von den Beiträgen bezahlt werden, die wir selber bezahlt haben, denn davon ist in den meisten Fällen nichts mehr übrig, sondern von den Beiträgen, die die übrige Versicherungsgemeinschaft, die die heute in Arbeit Stehenden eingezahlt haben und weiter einzahlen.

Jetzt müssen Sie konsequent sein, meine Damen und Herren! Wenn die in Arbeit Stehenden für diejenigen vorsorgen müssen, die in den Ruhestand gehen und aus ihren eigenen Beiträgen keine Reserven mehr haben, dann sind sie auch berechtigt zu sagen: Natürlich, von unserem Geld kannst du eine Rente haben, aber erst dann, wenn ein sozialpolitisches Bedürfnis besteht, nämlich wenn du einmal nicht mehr arbeitest; aber nicht, daß du zusätzlich etwas bekommst. Das ist heute trotz der Formulierung, die beabsichtigt hat, das auszuschließen, nach wie vor der Fall. Das muß bereinigt werden, und zwar in einer eindeutigen Form. Meiner Meinung nach ist das eine Kardinalfrage.

Ich sagte schon, in der Krankenversicherung ist das vielleicht noch verhängnisvoller. Das greift direkt an den Lebensnerv der Krankenversicherung. Ich habe den Mut, dieses Problem an die Spitze meiner Ausführungen zu stellen, obwohl ich heute schon weiß, daß man versuchen wird — ich bin nicht einmal ganz sicher, ich bitte, das jetzt nicht als Provokation aufzufassen, ich habe leider Belege dafür, daß diese Befürchtung nicht ganz ungerechtfertigt ist —, zum Schluß auch von Ihrer Seite, die Sie mir jetzt zugestimmt haben, das einmal gegen mich auszuwerten. Ich habe trotzdem den Mut, zu sagen, wenn sich die Mentalität in der Krankenversicherung, die sich etwa in der primitiven Äußerung drastisch ausdrückt: Jetzt habe ich so lange gezahlt, jetzt muß ich einmal etwas kriegen! — Dinge, die ich in meiner Funktion fast jeden Tag höre —, wenn sich diese Mentalität durchsetzt, dann kann man die Krankenversicherung überhaupt nicht sanieren. Die Sanierung der Krankenversicherung muß mit einer Sanierung dieser Mentalität beginnen! (*Demonstrativer Beifall bei der ÖVP.*)

Es tut mir leid, daß Sie so Beifall klatschen, weil es jetzt so ausschauen könnte, als hätte ich etwas gesagt, was meinen Parteigenossen nicht geläufig ist. (*Abg. Dr. Schwer: Aber es ist nicht populär. Deswegen begrüßen wir es!*) Aber, meine Damen und Herren, ich weiß nicht, ob wir da nicht einen Fehler begehen, ganz gleichgültig, ob wir da oder dort stehen, solche Dinge nicht beim richtigen Namen zu nennen. Ich glaube, wir begehen einen Fehler. Ich habe schließlich und endlich so viele Erfahrung im Verkehr mit Arbeiterinnen, mit Arbeitern und Angestellten und habe schon so

oft den Mut gehabt, es den Leuten persönlich zu sagen, daß es wohl notwendig ist, das auch einmal öffentlich auszusprechen. Es geht nicht an, daß man in der Sozialversicherung etwa den Grundsatz vertritt: Herausholen, was möglich ist! Das gilt nicht nur für die Versicherten — ich hoffe, Sie klatschen mir jetzt auch Beifall —, sondern das gilt auch für den früher als Erfüllungsgehilfen bezeichneten Personenkreis, also zum Beispiel für die Ärzte. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) Ich hoffe, daß das stenographische Protokoll jetzt Beifall auf allen Seiten des Hauses verzeichnen wird. Auch bei Ihnen ist es so: Die Sozialversicherung darf von niemandem als Melkkuh betrachtet werden (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*), denn wenn das der Fall ist, können wir sie niemals sanieren. Jeder vernünftige Mensch muß einschien, daß dann alles, was man auf der Einnahmeseite hineinwirft, in ein Faß ohne Boden geworfen ist. Daher habe ich das in den Vordergrund gestellt.

Es müßte uns gelingen, jeden Mißbrauch der Sozialversicherung, wo immer er begangen wird, als einen Kameradschaftsdiebstahl zu kennzeichnen. (*Lebhafte Zustimmung bei SPÖ und ÖVP.*) Es ist nicht so, daß der Betreffende irgend jemand etwas wegnimmt, es ist nicht so, daß man sagen kann, wie einige sagen: Jetzt hab i schon so lang einzahlt, dö hab'n ja Geld g'nua, die soll'n nur zahl'n!, sondern das, was man hier herauholt, nimmt man ja der gesamten Versicherungsgemeinschaft, das heißt uns allen weg.

Noch etwas ist dazu zu sagen. Es ist ein großes Erziehungsproblem, ein Erziehungsproblem, das viel Mut erfordert, das sehr unpopulär sein wird, das aber angegangen werden muß. Wir müssen die Menschen, die in der Sozialversicherung zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen sind, auch zum Gemeinschaftsdenken erziehen. Sie müssen diese Krankenkasse als ihre Kasse betrachten und nicht als irgend etwas Fremdes. (*Erneute Zustimmung bei SPÖ und ÖVP.*) Daher, meine Damen und Herren, bin ich bei der Diskussion, die über die Sanierung der Krankenkassen jetzt im Gange ist und erfreulicherweise schon manchen vernünftigen Gedanken geboren hat, auch immer wieder auf dem Standpunkt gestanden — und ich sage es auch hier —, daß man gegen ein Rezept, wenn es zu weitgehend ist, auch Bedenken haben muß, nämlich das scheinbar einfache Rezept der strengsten Zentralisation. Ich sehe schon jetzt wieder, daß Sie mir zunicken werden. Ich weiß, daß meine engeren Kollegen sich mit diesem Gedanken nicht so ganz befriedet haben, ich sage es trotzdem; in unserem Kreis ist übrigens schon begonnen worden, diese Frage durchzudiskutieren.

Wenn man will, daß der Betreffende sich der Krankenkasse besonders zugehörig fühlen soll, wenn er das Gefühl haben soll, daß es seine Kasse ist, muß man ihm in erster Linie den Eindruck nehmen, als sei das eine ganz unpersönliche Angelegenheit mit einem bürokratischen Apparat, in dem die Selbstverwaltung überhaupt nichts mehr gilt und wo sie zur Farce wird. Die Selbstverwaltung muß in den Sozialversicherungseinrichtungen eine bessere Position erhalten, als sie sie jetzt hat. Der Sozialversicherte muß das Gefühl haben: dort sind meine Leute drin, die mich verteidigen und mich vertreten. Daher bin ich für eine Zentralisation nur in einem gewissen Umfang. Es wäre ein Wahnsinn, die Krankenkassen von anno dazumal, wo es für jede einzelne Gruppe eine eigene Kasse gegeben hat, in der heutigen Zeit aufrechtzuerhalten; sie wären schrankenlos den Ärzten ausgeliefert, und auch sonst wären sie nicht in der Lage, etwas zu leisten. Die Zentralisation war notwendig, aber bleiben wir bei einer gewissen goldenen Mitte und versuchen wir nicht, zu weit zu gehen, weil wir damit auch die falsche Mentalität und Einstellung der einzelnen Versicherten stärken: Das ist nichts, was mich irgendwie tangiert, das ist eine außerhalb meiner eigenen Einwirkung stehende Einrichtung, und da kann ich in Anspruch nehmen so viel, als nur irgendwie möglich ist.

Nun, meine Damen und Herren, noch etwas. Es gibt heute in der Krankenversicherung gewisse Einstellungen, die man zwar nicht als einen Mißbrauch bezeichnen kann, das wäre zu weitgehend, die aber dennoch in ihrer Auswirkung für die Kassen eine große Belastung bedeuten. Da ist etwa die Übung, daß sich ein Versicherter zum Beispiel jedes Vierteljahr für sich und für seine ganze Familie Krankenscheine löst. Die Kollegen, die in der Krankenversicherung tätig sind, haben mir immer wieder bestätigt, daß das in steigendem Maße gehandhabt wird, nicht nur bei den Rentnern, die genug Zeit haben, zum Arzt zu gehen, und die das vielleicht sogar als angenehme Abwechslung empfinden — abgesehen von denen, die wirklich erkrankt sind, und ein Rentner ist ja viel krankheitsanfälliger —, sondern leider ist es oft so, daß solche Krankenscheine auch von den aktiv Versicherten mit Zustimmung der Dienstgeber, die darauf gar nicht sehr achten, Vierteljahr für Vierteljahr gelöst werden für sich, für die ganze Familie. Der Krankenschein wird regelmäßig dem Arzt gegeben, man hat einen Hausarzt, der für alle Fälle einmal das einkassiert, und wenn man ihn einmal braucht, dann steht er zur Verfügung. (Der Präsident übernimmt den Vorsitz.)

Meine Damen und Herren! Das mag sehr wünschenswert sein. Ich möchte nicht be-

haupten, daß ein solcher Zustand für einen Krankenversicherten irgendeine Verschlechterung bedeutet oder daß er damit wirklich bewußt Mißbrauch treibt, denn der Idealzustand ist ja, daß man einen Arzt hat, von dem man weiß, daß man immer hingehen kann und man nicht erst darauf warten muß, bis man krank wird, um dann einen Schein zu lösen. Aber in der finanziellen Auswirkung bedeutet das außerordentlich viel, und es wird gerade der Berichterstatter wissen, was es bedeutet, wenn man auf diese Art von der Krankenkasse immer wieder Beträge zugunsten des Arztes herausholt, der natürlich ein Interesse daran hat. Oder glauben Sie, meine Damen und Herren, daß der Zustand erfreulich ist, daß der Patient zum Arzt geht und sagt: Herr Doktor, verschreiben Sie mir das und das!, und der Arzt, statt — wie das früher sehr häufig oder immer der Fall gewesen ist — zu sagen: Was ich verschreibe, das werde ich entscheiden, da werde ich Sie zuerst untersuchen und dann werde ich Ihnen sagen, was Sie brauchen!, sich das heute sehr einfach macht? Das sind dann die sogenannten „Untersuchungen durch den Winterrock“. Er schaut ihn gar nicht an und fragt: „Was wollen Sie haben? — Da haben Sie es.“ Und wenn er es nicht tut, ist der Patient unter Umständen instande, zu sagen: „Da gehe ich zu einem anderen Arzt, der macht mir das!“ (Abg. Czettel: So ist das!)

Daran ist aber das Honorierungssystem schuld, meine Damen und Herren, ein Honorierungssystem, von dem die Ärzte die längste Zeit gesagt haben, daß es ungerecht sei, daß es die Ärzte benachteilige! Sie sind hausieren gegangen mit der Argumentation: Wir kriegen für eine Ordination nur weiß ich wieviel Groschen — was zutreffen mag —, aber sie haben vergessen, oder sie haben bewußt unterlassen, zu sagen: Wir kriegen auch Scheine, für die wir unter Umständen gar nichts weiter machen müssen, als nur sie entgegenzunehmen. Aber jetzt, wo wir dazu übergehen wollen, das Honorierungssystem nach Einzelleistungen einzuführen, zeigt sich ein Widerstand bei den Ärzten, weil sie jetzt daraufgekommen sind, daß das eine sehr bequeme und für sie unter Umständen sogar die angenehmere Honorierungsart ist, als wenn sie wirklich nach Einzelleistungen honoriert würden.

Es gibt noch eine Menge Dinge. Die Erziehung der Ärzte würde auch dazugehören. Man müßte die Ärzte dazu erziehen, daß sie schließlich und endlich nicht nur dazu da sind, Krankenscheine entgegenzunehmen, und je mehr, desto besser, weil sie meinen, die Krankenkassa kann das schon zahlen, sondern daß sie auch ihre Funktion als Arzt erfüllen

2318

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

und daß ihre Entscheidungen von ethischen Gesichtspunkten getragen sind. Auch das ist eine Erziehungssache, genau so wie bei den Versicherten selber.

Nun komme ich zur Frage der unverbrauchten Medikamente. Dieses Kapitel wurde schon oft genug erörtert, ich will mich nicht darüber verbreitern. Aber noch etwas anderes belastet die Krankenkassen. Früher einmal war der Aufenthalt in einem Spital geradezu eine Strafe. Wer hat sich denn schon ins Spital schicken lassen? Heute gehen die Leute gern ins Spital, heute verlangen sie danach, und heute ist es so, daß die Krankenkassenpatienten viel länger im Spital gehalten werden als die übrigen, denn obwohl die Krankenkassen nicht die vollen Verpflegskosten bezahlen, sind die Spitäler mit den Krankenkassenpatienten dennoch besser daran als mit den anderen, für die sie unter Umständen überhaupt nichts kriegen.

Sie werden jetzt sagen: Du bist ein wirklicher Michael Kohlhaas! Ich bin es zum Teil. Ich habe zuerst alles das gesagt, was für die Versicherten unpopulär sein kann, aber ich kann es auch den anderen nicht ersparen, das zu sagen, was ihnen vielleicht nicht paßt. Ich stellte das nur deswegen in den Vordergrund, weil ich der festen Meinung bin: Wenn man eine wirkliche Sanierung will, so muß man damit beginnen, den Versicherten selber das Gefühl beizubringen: die Krankenkasse ist keine Melkkuh, sondern eine Versicherungsgemeinschaft, eine Riskengemeinschaft, wo jeder nach dem Prinzip „einer für alle, alle für einen“ mit daran hängt und wo man Rücksicht nehmen muß, wo man nicht einfach für sich verlangen kann, was man will, weil für die anderen dann nichts übrigbleibt.

Aber es gibt auch eine Menge objektiver Gründe, warum die Krankenkassen immer mehr in Schwierigkeiten kommen. Denken Sie doch an die Fortentwicklung der ärztlichen Wissenschaft, denken Sie daran, was sich auf diesem Gebiet getan hat. Denken Sie an die neuen Untersuchungsmethoden, an die neuen Behandlungsmethoden! Das ist alles ganz anders als noch vor zehn Jahren. Wenn jemand sagt, damals sind wir mit dem Beitrag glänzend ausgekommen, so bedenkt man nicht, daß diese Möglichkeiten, die heute bestehen, natürlich von den Versicherten auch ausgenützt werden wollen. Schließlich sind sie ja dazu versichert, das ist ja noch kein Mißbrauch! Und denken Sie nur an das Anwachsen der Zahl der Ärzte. Jeder Krankenkassenfunktionär bestätigt mir eines: Seitdem wir nach dem Inkrafttreten des ASVG. gezwungen waren, neue Ärztestellen auszuschreiben, neue Ärzte einzustellen, ist dadurch allein schon die Zahl der Patienten

gestiegen. Allein das Vorhandensein einer größeren Zahl von Ärzten — das gilt im besonderen Maß für Wien, weil man es da so bequem hat — bewirkt auch ein Ansteigen der Ärztekosten. Und das alles trägt zur Belastung der Kassen bei.

Dazu kommt die Verbesserung der Versorgung der Familienangehörigen durch das ASVG., die lange Dauer des bezahlten Spitalsaufenthaltes und so weiter und so weiter. Ich frage mich oft, meine Damen und Herren: Kann man das mit dem jetzigen Beitrag wirklich leisten? Man müßte hierüber eine sachliche Untersuchung anstellen. Ich selbst muß sagen, daß ich, bevor ich daran denken würde, eine Beitragserhöhung vorzunehmen, zuerst alle anderen Möglichkeiten ausschöpfen würde; eine Beitragserhöhung sollte man nicht nur in der heutigen Zeit, wo man sehr darauf bedacht ist, keine Erhöhungen eintreten zu lassen, keine neuen Belastungen eintreten zu lassen, sondern auch aus anderen Gründen mit einer gewissen Skepsis betrachten. Denn es ist sicher, daß selbst bei den korrektesten Versicherten eine Erhöhung der Krankenkassenbeiträge zunächst eine Reaktion auslösen wird: „Jetzt muß ich wieder mehr zahlen, jetzt muß ich auch einmal dazuschauen, daß ich von den mehrbezahlten Beiträgen etwas habe.“ Das ist menschlich begreiflich und könnte sehr leicht eintreten. Dann wäre aber das Gegenteil von dem erreicht, was man erreichen wollte.

Und nun komme ich noch auf eine sehr wichtige Sache zu sprechen. Nun ja, der Herr Kollege Honner hat schon vor mir gesprochen, hat also kaum mehr Gelegenheit, nach mir dann alle Register seiner Beredsamkeit aufzubieten, um auszudrücken, was für eine Sünde wider den Geist das sei, was ich jetzt sagen werde. Ich habe aber auch dazu den Mut. (*Zwischenruf des Abg. Honner.*) Ich bin der Meinung, daß man sich auch dessen bewußt sein muß, daß die kostenlose Inanspruchnahme aller dieser Dinge zu gewissen Konsequenzen führt, die nicht erfreulich sind. Erstens einmal: Was man umsonst kriegt — das erleben wir immer wieder —, das schätzt man nicht, die Leute wissen gar nicht zu schätzen, was das bedeutet. Wenn man weiß, daß in England zum Beispiel sehr viel gezahlt werden muß, daß man in Schweden, in einem sehr fortschrittlichen Land, die Krankenversicherung nicht umsonst kriegt, sondern zuerst zahlen muß, und dann kriegt man eine Rückvergütung, da kann man erst ermessen, was es heißt, daß bei uns alles umsonst ist. Aber das wird vielfach dann dazu ausgenutzt, daß man, was umsonst ist, ohne jede innere Hemmung in Anspruch nimmt, daß die Leute glauben, daß sie dazu ein

Recht haben, und so kommt es vielfach zu einer Inanspruchnahme, die über die sachlichen Notwendigkeiten hinausgeht.

Daher war die Einigung über eine Rezeptgebühr meiner Meinung nach ein erfreuliches Zeichen von Mut zur Unpopulärheit, ein erfreuliches Zeichen deshalb, weil es sozusagen ein erster Schritt ist in der Erkenntnis, daß es richtiger ist, statt die gesamte Risikogemeinschaft mit einer Beitragserhöhung zu belegen, die die Betroffenen natürlich als sehr, sehr schwer empfinden werden — wenn es auch nur ein paar Groschen sind, aber sie werden sagen: Jetzt wird schon wieder etwas teurer! —, zuerst unter Umständen diejenigen heranzuziehen, die unmittelbar Leistungen beanspruchen und die daher mehr Verpflichtung haben, etwas dazu beizutragen.

Ich mache mir darüber keine Illusion, daß jede Solidarität gewisse Grenzen hat. Gerade die Gewerkschaftsbewegung ist auf dem Gedanken der Solidarität aufgebaut. Ein schöner Gedanke, eine schöne Eigenschaft. Und nur durch Solidarität können Menschen gleicher Gesinnungsgemeinschaft, gleicher wirtschaftlicher Situation sich durchsetzen. Aber sie hat ihre Grenzen. Und wenn Sie jetzt von den gesamten Versicherten eine Beitragserhöhung verlangen und in diese Versicherten dann der Gedanke hineingetragen wird, wieviel doch eigentlich gespart werden könnte bei dem und jenem, so erweckt man zum Schluß nur bei dem, der jetzt mehr zahlen muß, das Gefühl: „Jetzt muß ich auch mehr herausholen“, und damit haben wir nichts, aber absolut nichts getan. Daher war der Gedanke der Einführung einer Rezeptgebühr grundsätzlich richtig, und auch die grundsätzliche Einführung einer Ärztegebühr scheint mir eine Notwendigkeit zu sein.

Allerdings darf es nicht die einzige Maßnahme sein, meine Damen und Herren, und das möchte ich mit großem Ernst aussprechen, schon aus psychologischen Gründen, aus politischen Gründen, aus Gründen der Gerechtigkeit. Man kann nicht erwarten, daß man die gesamte Sanierung der Krankenversicherung irgendwie doch auf den Schultern der Versicherten allein in Angriff nimmt, sondern da muß man dann auch andere Maßnahmen damit kombinieren. Es gibt eine Reihe von solchen Maßnahmen. Man hat versucht, sich über einen Pauschbetrag zu einigen, der von der Unfallversicherung für die Krankenversicherung abgezweigt werden soll. Es kam leider zu keiner rechtzeitigen Einigung. Man hat versucht, sich über eine Erhöhung des Rentnerkrankenversicherungsbeitrages zu einigen, es kam leider nicht rechtzeitig zu einer Einigung.

Die Krankenkassen haben mit Recht verlangt, daß endlich einmal die Frage untersucht wird, welche Leistungen sie im allgemeinen Volksgesundheitsinteresse übernehmen. Ich bin absolut — ich werde das dann noch später ausführen — dagegen, daß man etwa eine allgemeine Ausfallhaftung des Bundes statuiert. Aber ich bin dafür, daß der Bund für jene Leistungen der Krankenversicherung, die sie praktisch im Interesse der Gesamtheit ausübt, eine fixierte Entschädigung gibt, und dasselbe sollte meiner Ansicht nach natürlich auch geschehen, wenn in Katastrophenfällen, wie es zum Beispiel eine Grippeepidemie ist, einfach die finanziellen Möglichkeiten der Krankenkassen überspannt sind. Sie können solchen Dingen nicht Rechnung tragen, und da müßte etwas von der Allgemeinheit her geschehen, denn sonst wird man die Krankenkassen in eine Situation bringen, die wir doch alle miteinander nicht wollen können. Es kann doch heute keinen Menschen mehr geben, einschließlich der Unternehmer, selbst jener Unternehmer, die vielleicht noch vor kurzer Zeit den Gedanken der Sozialversicherung abgelehnt haben, der grundsätzlich gegen die Krankenversicherung wäre. Jetzt haben sie ihn schließlich in ihrem eigenen Kreis akzeptiert. Es kann keine grundsätzlichen Gegner der Sozialversicherung mehr in unseren Kreisen geben. Und weil dem so ist, sollte man doch auch anerkennen, daß hier die Notwendigkeit besteht, die Krankenkasse vor einer Entwicklung zu bewahren, die schließlich dann alle trifft. Es hat niemand etwas davon, wenn die Krankenversicherung in den Augen der Versicherten so diskriminiert und diskreditiert wird, daß sie das Vertrauen zu dieser Einrichtung verlieren. Die Leidtragenden wären schließlich wir alle, vor allem die Gesetzgebung, die nicht rechtzeitig vorgesorgt hat. Daher glaube ich, daß man auch diese Dinge machen müßte, und zwar rasch, daß man auch die Spitalsfrage anders lösen müßte. Das Krankenanstaltenfondsgesetz müßte eine solche Lösung bringen, daß zur Sanierung der Spitäler nicht die Krankenkassen herangezogen werden müssen, die selber saniert gehören.

Ich bitte Sie dringend, meine Damen und Herren, dafür Sorge zu tragen, daß wir in kürzester Zeit in die Lage kommen, in einer neuen Novelle das Problem der Krankenversicherung und ihrer Sanierung wenigstens halbwerts befriedigend zu lösen. Ich wiederhole: Es wird Opfer auf allen Seiten geben müssen, soweit man von Opfern reden kann. Es kann nicht nur die eine Seite zur Sanierung herangezogen werden, es muß auch dafür gesorgt werden, daß von der Seite des Bundes aus das geschieht, was recht und billig ist: nämlich honoriert wird das, was die Kranken-

2320

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

kassen im Interesse der gesamten Volksgesundheit machen.

Meine Damen und Herren! Ich bin leider noch nicht fertig, es tut mir leid, Ihre Weihnachtsstimmung erwartet wahrscheinlich, daß wir bald abbrechen können, aber es gibt noch eine Reihe von Problemen, die ich mir bei dieser Gelegenheit doch vom Herzen reden möchte.

Ich komme nunmehr, nachdem ich bis jetzt über das gesprochen habe, was nicht in dem Gesetz drinnen ist, zu den Dingen, die in der Novelle enthalten sind. Und da ist zunächst einmal als ein erfreulicher Erfolg zu melden, daß das in der ersten Novelle zugesagte letzte Drittel der Erhöhung der Renten in der Pensionsversicherung der Arbeiter zur Auszahlung kommt und daß dabei gleichzeitig ausgesprochen wurde, daß diese Erhöhung nicht als Neufeststellung nach dem Gesetz gewertet wird. Das hat die Wirkung, daß also bei den kleinen Renten diese bescheidene Erhöhung nicht durch eine Verkürzung der Ausgleichszulage wieder weggenommen wird, sondern daß sie zu der bisherigen Rente zusätzlich ausbezahlt und nicht konfisziert wird. Ich betrachte das im Zusammenhang mit der allgemeinen Stimmung in den Rentnerkreisen als einen bemerkenswerten Erfolg, und ich glaube, daß diejenigen, die sich um dessen Zustandekommen bemüht haben, damit etwas Gutes getan haben.

Ich möchte mich dann mit den vorzeitigen Altersrenten beschäftigen, wie man sie genannt hat, jenen Renten, die bei längerer Arbeitslosigkeit vor Ablauf des 65. Lebensjahres bei Männern und des 60. Lebensjahres bei Frauen oder, konkret gesagt, um fünf Jahre früher zur Auszahlung kommen können. Die Forderung nach Herabsetzung der Altersgrenze ist eine sehr populäre Forderung. Der Herr Abgeordnete Honner hat wieder einen Antrag gestellt, der nach dieser Richtung ging. Diesem Antrag mußte die Unterstützung verweigert werden, weil wir, meine Damen und Herren, als verantwortungsbewußte Verwalter dieser Einrichtungen und als verantwortungsbewußte Volksvertreter natürlich weiter sehen müssen als lediglich auf die Popularität dieser Forderung.

Es ist meiner Meinung nach eine Herabsetzung der Altersgrenze, wie sie etwa in der früheren österreichischen Gesetzgebung bezüglich der Angestellten gegeben war, auf längere Zeit hinaus nicht realisierbar. Ich sage das mit allem Ernst. Nicht nur, daß die längere Lebenserwartung der Menschen dazu führt, daß wir den sogenannten Beharrungszustand in der Sozialversicherung — indem sich nämlich der Zuwachs an Rentnern und der Abgang an Rentnern ausgleichen — noch lange nicht herbeigeführt haben. Sie können sich vor-

stellen, was dann eine Verkürzung des Anfallsalters im allgemeinen bedeuten würde. Der Zuwachs von fünf neuen Rentnerjahrgängen würde das Mißverhältnis, das heute schon zwischen der Zahl der Rentner und — trotz der ungeheuer guten Beschäftigungslage — der Zahl der Beschäftigten besteht, noch stärker vergrößern. Es brauchte nur die geringste Krise eintreten, und wir gerieten in Verhältnisse, daß schon zwei Versicherte einen Rentner erhalten müßten. Es gibt Versicherungszweige, wo die Zahl der Rentner, der Pensionisten sogar schon größer ist als die der im aktiven Dienstverhältnis Stehenden. Daher muß man wohl überlegen, was das in seinen Auswirkungen bedeutet.

Es besteht ja auch kein echtes sozialpolitisches Bedürfnis, daß derjenige, der Arbeit hat — ich möchte das wiederholen —, der gesund ist und diese Arbeit also leisten kann, statt mit 65 Jahren schon mit 60 Jahren in den Ruhestand tritt. Niemand von den Leuten macht das freiwillig, außer er hält es in seinem Dienst nicht aus oder er hat zu Hause ein solches Paradies, daß er sich darauf freut, nicht mehr arbeiten gehen zu müssen, und er hat vielleicht auch die materiellen Möglichkeiten, daß er sich das leisten kann.

Aber es gibt eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern, bei denen die Herabsetzung auf dieses Alter tatsächlich ein 'gewichtiges sozialpolitisches Bedürfnis bedeutet. Das sind diejenigen, die wegen ihres Alters nicht mehr in der Lage sind, einen entsprechenden Posten zu finden. Das gilt für die Männer und für die Frauen; für die Frauen noch mehr. Gerade in meiner Sparte, die ich zu vertreten habe, bei den Angestellten, wird man sehr wenige Frauen finden, die mit 60 Jahren in ihrem ursprünglichen Beruf noch unterkommen können. Denken Sie an die Stenotypistinnen, an die Sekretärinnen, denken Sie an die Verkäuferinnen und so weiter. Heute sind ja schon 35jährige meistens zu alt. Wir haben immer wieder das schwerwiegende Problem: Was machen wir mit diesen armen Menschen, die zur Pension zu jung und zur Arbeit zu alt sind und die sich jetzt durch die nächsten Jahre mühsam durchfretten müssen?

Das war auch der Grund dafür, warum verlangt wurde, daß das, was durch die Herabsetzung des Anfallsalters bei den Männern auf 60 Jahre erfolgen soll, angegliedert an das, was in der Angestelltenversicherung schon war, bei den Frauen mit der Wirkung geschehen müsse, daß die Renten um fünf Jahre früher gewährt werden.

Meine Damen und Herren! In unserer Partei war es die Kollegin Moik, die diese Sache mit Nachdruck betrieben hat, und wir haben uns

mit diesen Dingen sehr eingehend beschäftigt und sind schließlich zu der Auffassung gekommen: Ja, dieser sozialpolitischen Notwendigkeit muß man Rechnung tragen. Nun war hinsichtlich der bisherigen Lösung in der Angestelltenversicherung — das hat der Abgeordnete Honner hervorgehoben, nicht nur um der geschichtlichen Wahrheit willen, wie ich annahme, sondern um vielleicht doch einmal sagen zu können: „Da schaut her, wieder haben sie etwas verschlechtert in der Angestelltenversicherung!“ — in unserer Gewerkschaft eine einhellige Meinung. Alle Fraktionen haben gemeint, diese fünf Jahre, die bisher als Voraussetzung für den Bezug einer Rente galten — einer Berufsunfähigkeitsrente, wie sie damals hieß, bei Arbeitslosigkeit —, lassen sich, wenn man das auch auf die Arbeiter und vor allem auf die Frauen ausdehnen will, einfach nicht aufrechterhalten. Die Zahl der Betroffenen, die jetzt schon in dem Genuß einer solchen Rente stehen, ist vielleicht nicht sehr groß. Ich nenne Ihnen die Zahlen: Nach dem Stand vom November 1957 waren es insgesamt 1937 Fälle, die auf Grund dieser Bestimmung in dem Genuß einer Berufsunfähigkeitsrente wegen Arbeitslosigkeit gestanden sind, und zwar 1644 Männer und 293 Frauen. Das ist gemessen an der Gesamtzahl der Berufsunfähigkeitsrenten, die 37.700 beträgt, nur ein Satz von etwas mehr als 5,1 Prozent. Das ist sicherlich nicht sehr viel, aber diese bescheidene Zahl hat ihre Ursache nicht zuletzt darin, daß natürlich sehr viele von den ausgeschiedenen Frauen, die als Hausfrauen zu Hause geblieben sind und nicht mehr zahlen, diese Möglichkeit nicht erfaßt haben. Wenn man jedoch allen diesen Frauen die Möglichkeit gäbe, eine solche Rente in Anspruch zu nehmen — sie war ja nach den bisherigen Bestimmungen nicht gegeben —, dann würde die Zahl natürlich wesentlich ansteigen.

Die Vereinheitlichung dieser Bestimmung für alle war meiner Meinung nach eine Notwendigkeit, und die Gewerkschaft der Privatangestellten hat daher im Zentralvorstand einstimmig gebilligt, daß wir im Interesse einer Vereinheitlichung von den fünf Jahren abgehen, auf 15 Jahre hinaufgehen, damit die Möglichkeit einer spekulativen Ausnutzung nicht gegeben ist. Wir haben allerdings nur daran gedacht — das sei mit Nachdruck unterstrichen —, daß es nach wie vor bei dem Kriterium der einjährigen Arbeitslosigkeit bleibt. Wir waren uns allerdings damals schon im klaren, daß hier Sicherungen eingebaut werden müßten, damit nicht jemand, der unter Umständen ein Jahrzehnt lang nicht mehr in Arbeit war, plötzlich als Arbeitswerber auftritt, sich schnell bei der Arbeitslosenversiche-

rung meldet und nunmehr versucht, sich in diese Sache hineinzudrängen oder hineinzupressen, um kein schärferes Wort zu gebrauchen. Wir haben mit einer Eindeutigkeit, die nichts zu wünschen übrigläßt, in einer Sitzung des Zentralvorstandes einstimmig zum Ausdruck gebracht: Wenn wir eine solche vorzeitige Altersrente schaffen, dann muß und darf sie nur jenen zugute kommen, die erstens bisher gearbeitet haben und die zweitens auch den Wunsch haben, weiterhin zu arbeiten, jedoch daran nur dadurch gehindert sind, weil sie keine Arbeit mehr bekommen.

Wir hätten es auch ohne weiteres als berechtigt empfunden, wenn man die 60 Monate auf 180 Monate hinaufgesetzt hätte. Wir hätten es auch noch als berechtigt empfunden, daß man in diese 180 Monate die Zeiten der freiwilligen Versicherung nicht einbezieht. Was wir für eine Härte halten — darüber werden wir uns in absehbarer Zeit unterhalten müssen —, das ist die Notwendigkeit, daß man auch bei einer sehr langen Versicherungszeit, also etwa bei 35 Jahren, trotzdem 52 Wochen Barleistungen aus der Arbeitslosenversicherung nachweisen soll — was bekanntlich nur dann möglich ist, wenn die Betreffende niemand hat, der sie erhält —, damit man in den Genuß der Notstandsunterstützung treten kann. Damit sind alle verheirateten Frauen, auch dann, wenn sie noch so lange versichert waren, auch wenn sie bis zum Schluß in Stellung waren, auch dann, wenn der Mann sehr wenig verdient, von der Möglichkeit einer solchen Begünstigung ausgeschlossen.

Es hätte aber nicht erst des Antrages Honner bedurft, um uns die Tatsache, daß dies eine gewisse Härte darstellt, bewußt zu machen. Das haben wir selber gewußt, und wenn es uns möglich gewesen wäre, dann hätten wir das selber in der Koalition ausgetragen. Wir konnten es nicht tun, weil der Herr Finanzminister, von seinem Standpunkt aus, wie ich gerne zugebe, mit einer gewissen Berechtigung, gesagt hat, das macht soundsoviel aus, aber was kann daraus werden, wenn ...? Man muß also erst die Entwicklung absehen, bevor man sich endgültig zu einer weitergehenden Regelung entschließt.

Ich habe doch den Versuch gemacht, wie Sie alle wissen, durch eine Unterbrechung der Sitzung des Sozialausschusses zu erreichen, daß man vielleicht über diese Frage bis zur heutigen Sitzung neuerlich berät, vielleicht eine Kompromißlösung zu finden. Ja, ich glaube, es wird uns nichts anderes übrigbleiben, wir werden sie in absehbarer Zeit finden müssen. Aber Kollege Honner, Sie brauchen sich da nicht einzubilden, daß es dann auf Grund Ihres Antrages geschieht!

Wir haben schon intern darüber gesprochen, wir haben das wiederholt erörtert — es soll eine Kompromißlösung sein, die es ausschließt, daß Frauen, die sehr, sehr lange berufstätig waren, die wirklich den Willen haben, weiterzuarbeiten, nur auf Grund der Tatsache, daß der Mann einen geringen Verdienst hat, niemals in den Genuß der vorzeitigen Altersrente kommen können.

Aber, meine Damen und Herren, wir sollen die Tatsache, daß einzelne doch nicht in den Genuß kommen können, nicht etwa mißverstehen und uns selber einreden, das alles sei deshalb nichts wert, weil es nicht auf alle ausgedehnt werden konnte. Es ist wichtig, festzustellen, daß diese Herabsetzung der Altersgrenze keine allgemeine Herabsetzung ist, und das könnten wir auch nicht tun, das halte ich für unmöglich in Zeiten, in denen anderswo die Altersgrenze hinaufgesetzt wird, wie in Schweden, in den nordischen Staaten, wo 67 bis 68 Jahre als Altersgrenze gelten. In den Staaten des Ostblocks ist zwar auf dem Papier eine sehr niedrige Altersgrenze vorhanden, aber ich habe mich eingehend erkundigt und habe gehört, es fällt keinem Menschen ein, in diesem Alter in den Ruhestand zu treten, weil die Rente so gering ist, daß man davon nicht leben kann. Dort wird man einfach durch die Tatsache, daß die Rente nicht ausreicht, gezwungen, weiter zu arbeiten. Auch bei uns war es so. Wir haben nichts davon, wenn man mit 60 Jahren in den Ruhestand treten kann, wenn man für dieses Alter aber nur solche Renten kriegt, von denen man nicht leben kann! Viel entscheidender, viel wichtiger ist es, die Rente so festzulegen, daß sie in Wahrheit einen Ersatz für das vorherige Arbeitseinkommen darstellt. Aber die Rente soll dann erst frühestens bei 60 oder 65 Jahren ausgezahlt werden. Nur wenn jemand eine bestimmte Zeit arbeitslos war und, wie jetzt die Bestimmung heißt, während der Zeit eine Barleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, dann soll das früher sein; ansonsten aber nur, wenn er aus der Stellung ausgeschieden ist.

Ich betrachte das, was hier geschehen ist, als einen großen Fortschritt. Es ist tatsächlich ein großer Fortschritt, und das sollte auch draußen so gewertet werden. Natürlich werden die Betroffenen, die dadurch nicht zum Zuge kommen, unzufrieden sein, aber schließlich ist es ein verheißungsvoller Anfang, und wir haben von vornherein gesagt: Solche Renten können wir wirklich nur jenen zubilligen, die arbeiten wollen und arbeiten können, jetzt aber keine Arbeit kriegen. Daß man zusätzlich die Bedingung daran knüpft, daß es sich um sozial berücksichtigungswürdige Fälle handelt,

das ist vielleicht ein gewisser Eingriff in das Versicherungsprinzip, das mag schon sein, ist aber anderseits begründet, und ich kenne kein Sozialversicherungsgesetz, in dem es derartige Begünstigungen gibt.

Daher, glaube ich, sollten wir uns durch die Ausführungen des Kollegen Honner die Freude an dem Zustandekommen dieser Verbesserungen nicht vergällen lassen, denn ich habe das Empfinden, daß das, was hier begonnen ist, ein weiterer Fortschritt ist.

Nun bitte lassen Sie mich zum letzten Kapitel kommen, das im Zusammenhang mit dem ASVG. zu behandeln ist. Der Kollege Altenburger ist mit mir sehr unzufrieden, aber ich kann ihm nicht helfen, wir haben ja schließlich nur einen Redner gestellt, und ich möchte ... (*Abg. Altenburger: Ich habe mich nicht beschwert!*) Ich bitte, ich nehme das zur Kenntnis. Es betrifft das, was mir natürlich am meisten am Herzen liegt, wie Sie sich vorstellen können. (*Abg. Scheibenreit: Das ist die Weihnachtsstimmung!*) Ich werde mich aber bemühen, nicht nach dem alten Sprichwort zu handeln: „Wes das Herz voll ist, des geht der Mund über“, aber ich muß jedoch gerade dieses Kapitel mit der notwendigen Sachlichkeit behandeln, nämlich das Problem der Altrenten in der Angestelltenversicherung. Ich werde mich bemühen, möglichst kurz zu sein.

Ich darf mich ja, ohne in den Verdacht zu geraten, daß ich überheblich sei, gewissermaßen als Experten für dieses Kapitel bezeichnen, denn ich habe im Laufe der letzten fünf, sechs oder sieben Jahre auf diesem Gebiet schließlich einige Erfahrungen gemacht und kenne wahrscheinlich die Mentalität dieser Gruppe von Menschen und ihre Sorgen und Wünsche am besten von Ihnen allen. An mich sind im Laufe der Zeit hunderte, vielleicht tausende Briefe herangetragen worden. Es gab Leute, die anerkannt haben, was an Positivem geleistet wurde. Immer wieder erlebe ich es aber auch, wenn man sich in solchen Dingen zum Sprachrohr der Wünsche einer besonderen Gruppe von Menschen macht, daß einem die Leute nicht nur dankbar sind, sondern daß einen die Leute für alles, was auf dem Gebiet nicht geschehen ist, verantwortlich machen. Ich kann auf Briefe hinweisen, in denen man mir einen Strick geschickt hat mit der Aufforderung, mich daran aufzuhängen, und ähnliche Dinge mehr. (*Abg. Böhm: Aber du wirst das nicht machen, was man von dir verlangt hat? — Heiterkeit.*) Viel Dankbarkeit habe ich für meine Bemühungen auf diesem Gebiet also nicht geerntet, das muß ich schon zugeben. Aber ich kann begreiflicherweise nicht alles machen, was die Leute verlangen.

Da ist zum Beispiel eine Forderung, daß die Altrentner den Neurentnern völlig angeglichen werden sollen, wobei sich die Menschen das meist so vorstellen, daß ihre individuelle Rente jetzt genau nach den Bestimmungen des ASVG. umgerechnet wird. Ich möchte hier von dieser öffentlichen Tribüne, soweit mein Wort als das eines Fachmannes überhaupt bei Ihnen etwas gilt, mit großem Nachdruck versichern, daß das unmöglich ist. Ich brauche es wohl nicht noch näher zu begründen. Es ist einfach unmöglich, jede individuelle Rente jetzt nach den Bestimmungen des ASVG. umzurechnen, und es wäre außerdem ein sehr riskantes und problematisches Unternehmen. Es könnte nämlich einem erheblichen Teil der Rentner passieren, namentlich bei den Renten mit geringerer Beitragszeit und niedrigerer Beitragsgrundlage, daß er nach dem ASVG. schlechter fahren würde, als er nach den früheren Bestimmungen gefahren ist. Ich hoffe, daß diese Feststellung endlich einmal dazu beitragen wird, diese Forderung als unrealisierbar und als nicht zweckmäßig abzutun.

Die zweite Beschwerde geht dahin, daß die Arbeiterrenten viel höher sind oder zumindest genau so hoch als die Angestelltenrenten, obwohl die Arbeiter viel weniger Beiträge bezahlt haben. Typisch für diese Einstellung ist unter anderem auch eine Zeitungszuschrift, und zwar ein Leserbrief, der in der Zeitung der Organisation der Rentner, der „Rentnerpost“, die der ÖVP nahesteht, abgedruckt ist, wo ich mit meiner Meinung nach einigermaßen geschmacklosen Bemerkungen apostrophiert werde. Wenn ein anonymer Brief an mich gerichtet ist, der solche Bemerkungen enthält, so hat meine Sekretärin den Auftrag, ihn zu lesen — damit sie sich ärgert und nicht ich — und ihn dann in den Papierkorb zu werfen. (*Heiterkeit.*) Wenn ein solcher Brief an eine ernst zu nehmende Zeitschrift kommt, so würde ich meinen, daß man ihn auch wegwerfen sollte. Aber man veröffentlicht ihn in großer Aufmachung. Mir tut es leid, daß ich das hier feststellen muß. Ich habe überhaupt ein Pech bei meinen Bemühungen, die Koalition auf eine wirklich freundschaftliche Basis zu stellen. Es wird mir immer wieder dazwischengepunkt, und zwar von einer Seite, von der ich es nicht erwarten konnte. (*Zwischenrufe.*) Nicht nur, daß mich die Zeitung des Wirtschaftsbundes degradiert zu einem Anhänger irgendeiner Initiative des ÖAAB — ich stelle hier fest, daß Kollege Reich nicht dahintersteht und ich mich bei ihm schon entschuldigt habe, daß ich ihm überhaupt etwas Derartiges zutrauen konnte, sondern das hat sich die Zeitung offenbar selbst so zurechtgelegt —, so werde ich jetzt in der „Rentnerpost“ noch viel ärger apostrophiert. Ich werde hier als derjenige

hingestellt — doch hören Sie: „Ich muß es nur diesem Herrn Hillegeist zuschreiben, daß wir Angestelltenrentner heute deklassiert und diskriminiert sind und auf der gleichen sozialen Stufe stehen wie die Hausmeisterinnen und Abortfrauen.“ Ich muß sagen, man hat mir verschiedentlich schon vorgeworfen, daß ich auch die Angestellten immer wieder verrate, aber daß man mir vorwerfen könnte, ich verrate auf dem Gebiete der Pensionsversicherung Angestellteninteressen, das ist mir etwas Neues. Da muß ich sagen: Es reicht nicht ganz an mich heran; aber es ärgert mich immerhin, wenn so etwas in einer ernst zu nehmenden Zeitung steht. Der Redakteur hätte sich ja bei den Kollegen, die ihm nahestehen, erkundigen können, wie weit das richtig ist.

Ich stelle hier fest, daß ich und meine Partei schon auf dem Parteitag im Jahre 1952 mit Nachdruck in einer einstimmig angenommenen Resolution erklärt haben, es sei eine Reform der Rentenversicherung anzustreben, die die Renten in eine gerechte Relation zum Einkommen bringt und damit nach Maßgabe dieses Einkommens differenziert. Man kann also jetzt, im Jahre 1957, nicht kommen, mich dafür verantwortlich machen und meine Absetzung verlangen, wenn nicht alles so ist, wie es alle sicher gerne haben möchten. Ich hoffe, daß es der Österreichische Rentnerbund wird verschmerzen können, daß der Mann, der diesen Brief geschrieben hat, nicht beitritt, denn er stellte als Voraussetzung für seinen Beitritt zu dieser Rentnerorganisation meine Abberufung von dem Posten als Obmann der Angestelltenversicherungsanstalt. (*Abg. Böhm: Er soll zu mir kommen! — Heiterkeit.*) Ich nehme also an, daß er nicht beitreten wird. Ich weiß nicht, ob der Rentnerbund etwas dabei verlieren wird. Ich glaube nicht. Von einem anonymen Briefschreiber wird diese Entscheidung sicher nicht abhängig gemacht werden.

Das wollte ich nur nebenbei sagen. Ich hoffe, ich habe es in einer Form gesagt, die nicht so aufreizend wirkt wie die, in der der Herr Dr. Schwer seinen Standpunkt vertritt. Ich nehme auch gern zur Kenntnis, wenn die Kollegen des ÖAAB solche Dinge nicht unterstützen. Ich selber bin leider immer noch nicht so abgebrüht und bin noch immer nicht jener „Politiker“ — und werde es auch nie werden —, der über solche Dinge zur Tagesordnung übergehen kann. Offengestanden, mich ärgert so etwas, ich halte diese Methoden und eine solche Handlungsweise für unmoralisch und unanständig und werde mich in der mir eigenen Art dagegen wehren; ich werde eine Möglichkeit hiezu finden. Vielleicht wird die Zeitung selber einen Grund finden, diese

2324

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

Dinge einigermaßen richtigzustellen. Es würde mich freuen. Wenn sie es nicht tut, dann werde ich mir die notwendigen Schritte vorbehalten.

Meine Damen und Herren! Nun zur Behandlung des Altrentenproblems selbst. Wenn man dieses Problem richtig behandeln will, muß man es zunächst einmal kennen. Es ist ein sehr heikles Problem, und der Herr Kollege Honner hat sich darin bewegt wie ein Elefant in einem Porzellanladen. Er weiß nicht, was er alles anrichten könnte, wenn er meint: Warum so komplizierte Methoden? — das hätten wir alles viel einfacher haben können. Es geht leider nicht einfacher, denn hier muß man berücksichtigen, daß man nur Lösungen verlangen und vorschlagen kann, die keinen Explosivstoff in die ganze Rentenversicherung hineinragen. Ich glaube nicht, daß jemand von Ihnen es verantworten wollte, wenn man nach einer Nachziehung der Altrentner an die Neurentner jetzt die Neurentner den Altrentnern nachziehen müßte, um vielleicht zu erleben, daß man dann die Altrentner wieder den Neurentnern anpaßt. Das läßt sich auf die Dauer nicht machen. Ich stelle fest, um das möglichst kurz zu machen, daß ein Teil der Altrentner, und zwar gerade solche mit den niedrigsten Renten, aber auch schon die mit den mittleren Renten, nicht schlechter dran ist als die unter gleichen Voraussetzungen in den Ruhestand tretenden ASVG.-Rentner. Im Gegenteil, es ist heute so, daß durch die Bestimmungen über eine Mindestrente, die es damals gegeben hat, durch die Tatsache von absolut gleichen Ernährungszulagen, durch einen einheitlichen Grundbetrag für die Rentner mit einem kleinen Einkommen und mit kurzer Versicherungszeit die Renten nach den alten Bestimmungen eher günstiger sind, in einzelnen Fällen sogar weit günstiger sind, als die Renten nach dem ASVG. sein werden, das bekanntlich prozentuelle Renten von der sogenannten Bemessungsgrundlage, also vom tatsächlichen Einkommen gibt, also Renten, die nach der Dauer der Versicherungszeit verschieden hohe Prozentsätze umfassen. Hier kann man nicht mehr von einer Notwendigkeit einer Angleichung reden. Soweit es die Kleinstrenten betrifft, sind sie durch die sogenannte Ausgleichszulage in allen Fällen gleichmäßig erfaßt. Die Ausgleichszulage erhöht alle Renten — Altrenten, Neurenten, Arbeiterrenten, Angestelltenrenten —, die unter dem bekannten Richtsatz bleiben, auf 550 S beziehungsweise bei Verheirateten auf 750 S. Hier ist meiner Ansicht nach eine Unterscheidung nicht möglich. Denn hier haben die Menschen die gleichen Bedürfnisse. Es ist ein Existenzminimum, und unser Kampf ging die ganzen Jahre ja vor allem darum, dieses Existenzminimum in Form eines Richtsatzes dem

anzupassen, was in der sogenannten Handelskammerunterstützung festgelegt war. Aber für alle übrigen Renten ist die Notwendigkeit gegeben, nach Möglichkeit eine Gleichstellung zwischen Altrenten und Neurenten herbeizuführen. Das kann aber nicht im individuellen Fall durch Umrechnen erfolgen, sondern da muß man sich damit begnügen, grundsätzlich, allgemein gesehen, die Altrenten durch Anwendung bestimmter Umrechnungsmodalitäten auf das Niveau der Neurenten zu bringen. Und das ist uns nun in hohem Maße gelungen.

Ich darf Ihnen hier sagen, meine Damen und Herren, daß ich persönlich dafür die Verantwortung übernehme, wenn ich jetzt sage: Durch die jetzige 3. Novelle zum ASVG. sind in der Angestelltenversicherung, so wie das vorher schon in der Arbeiterversicherung wenigstens grundsätzlich möglich war, die Altrenten den ASVG.-Renten so annähernd gleichgestellt, daß zum Beispiel die höchste Rente nur eine ganz bescheidene Differenz gegenüber der ASVG.-Rente aufweist. Das heißt, ein Altrentner, der mit einer 45jährigen Versicherungsdauer in der jeweils höchsten Beitragsgrundlage versichert war, hat heute nach der neuen 3. Novelle eine so große Rente wie der ASVG.-Rentner, der mit den gleichen Voraussetzungen erst nach dem 1. Jänner 1956 in den Ruhestand getreten ist. Bei einigen ergibt sich sogar eine Differenz zugunsten der Altrentner. Ich hoffe, daß nicht jeder einzelne Neurentner jetzt kommen und sagen wird, jetzt müsse man ihm die 20 oder 15 S draufgeben, weil bei einer solchen Umrechnung, die für hunderttausende Menschen gilt, nicht jeder einzelne Fall erfaßt werden konnte.

Man muß jetzt den Mut haben, zu sagen: Diese Angleichung ist erfolgt. Es ist auch ein Ausgleich zwischen Arbeitern und Angestellten erfolgt. Die Angestelltenrenten werden natürlich im absoluten Ausmaß noch immer höher sein als die Arbeiterrenten, weil sich die längere Versicherungsdauer und die im allgemeinen höhere durchschnittliche Beitragsgrundlage auswirken. Aber sie sind in ihrer Tendenz, in dem Schema, in der Angleichung an die Grundsätze der ersten Novelle jetzt weitgehend in Übereinstimmung gebracht, und ich muß mit Nachdruck feststellen, daß aus der jetzigen Erhöhung der Angestelltenrenten keine Beispielsfolgen für die Arbeiterrenten gezogen werden können. Es können jetzt nicht die Arbeiterrenten an irgendwelche fiktive Erhöhungen der Angestelltenrenten angeglichen werden, weil diese jetzige Angleichung, die nicht zuletzt ihre Entstehung der Initiative des Kollegen Uhlir verdankt, der in dieser Frage ein sehr großes Maß von Verständnis gezeigt hat, weil diese Erhöhung bei den

Angestelltenrentnern in Wahrheit für einzelne Gruppen eine Angleichung an die schon besser gewesenen Bestimmungen in der Arbeiterversicherung darstellt. (Abg. Dr. Hofeneder: *Das ist eine loyale Erklärung!*)

Ich muß mich mit diesen Feststellungen begnügen, weil ich nicht in der Lage bin, bei einer so fortgeschrittenen Zeit die Auswirkungen im einzelnen hier dem Hohen Hause vorzutragen. Es wird genügend Gelegenheit sein, das noch in der Fachliteratur nachzuholen. Es werden sich auch die Rentnerverbände darum bemühen. Jedenfalls möchte ich aber mit größtem Nachdruck hier feststellen, daß man endlich aufhören muß mit dem demagogischen Verlangen nach immer weiterer Verbesserung der Renten, weil sie noch immer nicht angepaßt seien.

Den Kollegen Honner muß ich enttäuschen; ich werde bei seinem Versuch, noch weitere Forderungen zu stellen, nicht mitmachen. Ich habe für die Lage der Altrentner größtes Verständnis und habe das wiederholt auch bewiesen.

Wir haben auch die Renten jener Rentner, die den früheren Sonderversicherungsanstalten angehört haben, jetzt stark entnivelliert. Es wird auch da wieder Unzufriedene geben, weil es ja keine Regelung gibt, bei der alle zufrieden sind. Aber auch das muß ich sagen: Bei dieser Entnivellierung der Renten für alle sind auch diese Rentner weitgehend mitgenommen worden, und es wäre nicht zu verantworten gewesen, zuerst durch Aufhebung der Stoppgrenze von 1800 S die Renten nach dem RBG. auslaufen zu lassen und sie jetzt neuerlich zu erhöhen. Das hätte die Wirkung gehabt, daß sie über die Beträge der ASVG.-Renten weit hinausgekommen wären, unter Umständen beinahe auf das Doppelte dessen, was jetzt ein ASVG.-Rentner als Höchstrente erhalten kann. Und das hätte niemand ausgehalten. Wie weit dem Bedürfnis dieser Gruppe von Arbeitnehmern, die also früher einmal von einer doppelt so hohen Beitragsgrundlage ihre Beiträge bezahlt haben, in der Folge wird Rechnung getragen werden können, darüber müssen Verhandlungen geführt werden. Man muß sich ganz genau anschauen, ob das überhaupt möglich ist oder ob damit, was jetzt geschehen ist, schon das Auslangen gefunden werden muß.

Ich möchte nun zum Abschluß kommen und Ihnen, meine Damen und Herren, nochmals ans Herz legen, daß man sich in den kommenden Monaten bemühen muß, nicht nur auf dem Gebiet der Krankenversicherung zu einer Kompromißlösung zu kommen, sondern auch hinsichtlich der noch notwendigen Reformen auf dem Gebiete der Rentenversicherung. Denn nach zwei Richtungen ist die Rentenversicherung noch unvollkommen, noch nicht

völlig befriedigend. Es wird der erarbeitete Lebensstandard durch das ASVG. für jene Versicherten, die über ein gewisses Einkommen nicht hinauskommen, auch im Ruhestand weitgehend gesichert. Dieses Höchstmaß ist theoretisch jetzt wohl mit 3600 beziehungsweise 3900 S Beitragsgrundlage festgesetzt; aber diese Beitragsgrundlage wirkt sich ja erst in zehn Jahren voll auf die Bemessungsgrundlage aus. Und wenn ich Ihnen sage, daß die jetzige Höchstbemessungsgrundlage ab 1. Jänner 1958 erst 2400 S betragen wird und damit die Höchstrente nur annähernd 80 Prozent dieses Betrages, so werden Sie sofort wissen, daß Bezieher von Einkommen, die über dieses Ausmaß hinausgehen, mit Recht geltend machen können: Für mich ist der Grundsatz des ASVG., daß meine Rente nahezu 80 Prozent meines letzten Einkommens betragen soll, nicht verwirklicht worden! Und wir können ihm das nicht einmal zusagen, weil es eine Ungerechtigkeit wäre, jemanden wegen ganz kurzer Beitragsleistung von 3900 S Beitragsgrundlage dieselben Rechte zukommen zu lassen, die andere erst bekommen werden, wenn sie schon ein Jahrzehnt und noch länger Beiträge von einer derart hohen Beitragsgrundlage gezahlt haben. Aber ich glaube, Sie stimmen mit mir überein, daß sich daraus die Notwendigkeit ergibt, sehr rasch eine weitere Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage vorzunehmen. Je länger wir damit zuwarten, umso mehr werden wir uns die Lösung dieses Problems für diese Gruppen erschweren, umso weniger werden wir in der Lage sein, jenem Ideal näherzukommen, das wir uns bei der Schaffung dieses Gesetzes gestellt haben. Das müßte man meiner Meinung nach schon in der nächsten Novelle machen, die nach der Krankenversicherung kommt, und ich darf mir erlauben, an den Herrn Minister zu appellieren, er möge bei der Ausarbeitung dieser Novelle auch an diese Dinge schon jetzt denken. Denn sonst werden wir ... (Abg. Dr. Hofeneder: *Darüber können Sie auch mit uns reden!*) Darüber werden wir sicher auch mit Ihnen zu einer Einigung kommen. Das ist nicht eine Sache, die nur eine Gruppe betrifft, sondern die alle betrifft. Es ist heute bei den Arbeitern so, daß 3600 S auch für verschiedene Arbeitergruppen eine Unterversicherung darstellt, die man auf die Dauer nicht aushält.

Hier würde ich sehr empfehlen, daß man sich mit dem System beschäftigt, das in Deutschland angewendet wurde, das zwar keine dynamische Rente kennt, aber eine dynamische Entwicklung der Beitragsgrundlage möglich macht, indem nämlich von Zeit zu Zeit errechnet wird, wie sich das Durchschnittseinkommen erhöht hat, und danach wird dann automatisch die Höchstbeitragsgrundlage nach-

2326

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

gezogen. Das könnten wir auch in Österreich anwenden, und damit kämen wir darüber hinweg, daß man die Höchstbeitragsgrundlage immer wieder von Zeit zu Zeit ändern muß, damit könnte man das gewissermaßen automatisch herbeiführen.

Und die zweite unbefriedigende Lösung besteht darin, daß die ursprünglichen Renten, die einmal zuerkannt wurden, Altrenten werden und es unmöglich sein wird, diese Altrenten jeweils den besseren Möglichkeiten der künftigen Entwicklung der Neurenten automatisch anzupassen. Das halte ich persönlich leider für ausgeschlossen. Eine dynamische Rente haben wir nicht, dafür gibt es auch noch keine Beispiele, und es gibt dabei auch manche Problematik, auf die ich jetzt infolge der Kürze der Zeit nicht eingehen kann.

Worauf es jetzt ankommt, meine Damen und Herren, ist, das nun einmal Erreichte dauernd zu sichern. Man soll sich dessen bewußt sein, daß das, wenn es sich erst voll auswirkt, dann finanzielle Belastungen mit sich bringt, die sich sehen lassen können. Und das rechtfertigt es, wenn wir in dieser Frage eine gewisse Zurückhaltung an den Tag legen, weil wir eben sehen müssen, wie sich die Dinge auswirken. Ausgenommen sind davon die Punkte, die ich im Laufe meines Referates als absolut reformbedürftig bezeichnet habe. Bei dieser finanziellen Sicherung der Basis wird man nicht nur darauf achten müssen, daß die Währung stabil bleibt — an dieser Stabilität sind wir mehr denn je interessiert als Verwalter der Sozialversicherungsinstitute —, sondern gleichzeitig dafür sorgen müssen, daß die Vollbeschäftigung aufrecht bleibt. Es wäre alles, was wir auf diesem Gebiete getan haben, völlig nutzlos und würde wieder verlorengehen, wenn sich aus einer größeren Arbeitslosigkeit etwas entwickeln würde, das dann nicht mehr gestattet, die bisher festgelegten Leistungen auch praktisch zu verwirklichen. Dabei möchte ich dem Wunsche Ausdruck geben, daß man diese Dinge fern von jeder Demagogie nach rein sachlichen Gesichtspunkten behandelt.

Ich möchte diesen Appell sogar an die beiden Oppositionsparteien richten, denn letzten Endes hängt die Möglichkeit einer dauernden Sicherstellung dieser Leistungen und einer eventuellen Verbesserung davon ab, daß man Experimente vermeidet, daß man das, was man tut, im Rahmen des Möglichen beläßt und daß man um die wirtschaftliche Fundierung dieser Leistungen in der nächsten Zeit besorgt ist. (*Lebhafter Beifall bei SPÖ und ÖVP.* — *Abg. Dr. Hofeneder:* So müßte man immer sprechen!)

Präsident: Ich erteile das Wort dem nächsten vorgemerkt Redner, dem Herrn Abgeordneten Kandutsch.

Abgeordneter Kandutsch: Meine Damen und Herren! Der Kollege Hillegeist hat zweifellos so lange gesprochen, um die weitere Debatte abzukürzen. Denn ich habe mich gerade jetzt mit dem Kollegen Vollmann verständigt und gefragt: Was soll man noch reden? (*Abg. Altenburger:* Wenn der Fachmann spricht, schweigt der Laie!) Es ist ja im Zusammenhang mit dieser Materie wirklich nahezu alles Mögliche gesagt worden. (*Abg. Honner:* Die ÖVP braucht nicht mehr zu sprechen — der Hillegeist hat ja auch für sie gesprochen! — *Abg. Dr. Hofeneder:* Schämen Sie sich, Honner! Er ist nicht mein Parteifreund, aber er versteht etwas!) Aber ich glaube, darüber hinaus im Namen aller sagen zu können, daß die Rede nicht nur sehr interessant war, sondern auch sehr mutig gewesen ist. Da Kollege Hillegeist die Auffassung anderer so ernst nimmt, werden auch wir seiner Aufforderung nachkommen, über unsere grundsätzliche Auffassung über das Versicherungsprinzip nachzudenken. Wir werden das tun. Bis jetzt hat er uns nicht überzeugt.

Er will, daß ein neuer Begriff in die Versicherung eingeführt wird, also nicht nur der Versicherungsfall des Alters, sondern Versicherungsfall des Alters plus Arbeitsverbot. Auf das kommt es letzten Endes doch hinaus. Die Menschen werden nicht verzichten auf Renten, sondern wenn sie darüber hinaus etwas verdienen wollen, werden sie zwar in die Pension gehen, aber dann einer Tätigkeit nachgehen, ohne sich der Sozialversicherung zu unterziehen. Diese Vorstellung: Wenn jemand weiterarbeiten und die Rente nicht in Anspruch nehmen will, klingt schön, aber sie wird in Wirklichkeit den Leuten nicht einzureden sein.

Und auch die Parallele, die hier zur Krankenversicherung gezogen wurde, halte ich nicht für richtig; denn bei der Krankenversicherung ist die Schwierigkeit die, daß man Beiträge zahlt, aber die Leistung aus der Versicherung durch sein eigenes Verhalten selbst bestimmen kann. Das gibt es ja in der Pensionsversicherung nicht. Wir haben damals beim ASVG. immer wieder betont: Es ist eine Angleichung an den öffentlichen Dienst, an das Pensionsrecht, und da wurde diese Mentalität geübt. Logischerweise handelt es sich darum, eine Pensionsversicherung zu schaffen, wo man im Falle des Alters eben einen unabdingbaren Rechtsanspruch hat. Die Ruhensbestimmungen, Herr Kollege — das wurde damals von der ÖVP sehr deutlich zum Ausdruck gebracht —, waren von dieser Seite des Hauses eine Frage der Finanzierung, ein Teil des Finanzierungsplanes und nicht eine Frage des systemgerechten Einbaues solcher Bestimmungen in die moderne Auffassung von einer Sozialversicherung. Denn kurz vorher

hat Ihr damaliger Parteivorsitzender Doktor Schärf, ich glaube in Linz, in einer Rede noch versucht, den Finanzminister dafür verantwortlich zu machen, daß diese Ruhensbestimmungen überhaupt eingebaut worden sind. Ich erinnere nur daran, weil damals und heute die Auffassungen in diesem Punkt nicht einheitlich waren, in keinem Lager, auch nicht in der Öffentlichkeit. Wenn Sie heute besonders uns angesprochen haben, dann deswegen, weil wir eben solche Meinungen noch äußern können, während andere Kollegen, die anderer Auffassung sind, unter dem Eindruck der jetzt ebenfalls in das Pensionsversicherungsgesetz der Selbständigen aufgenommenen gleichen Bedingungen ja nicht im Hause dagegen sprechen können.

Nun zur Novelle selbst. Wir werden dieser Novelle zustimmen. Die Vorteile, die Verbesserungen, die sie bringt, überwiegen bei weitem die Mängel, die der Kollege Honner aufgezeigt hat, oder die Mängel, die darin bestehen, daß man zum Beispiel den vorzeitigen Rentenbezug bei längerer Arbeitslosigkeit nicht schon auf weitere Gruppen ausgedehnt hat. Ich muß sagen, daß ich hier absolut der Auffassung der beiden Regierungsparteien folge, daß es besser ist, solche Einführungen vorsichtig einmal zu starten und nach einer gewissen Erfahrungszeit über die Möglichkeit der Verbesserung zu reden, als von vornherein einen großen Kreis zu nehmen, einen gewissen Anreiz zu bieten, sich dieser Möglichkeiten zu bedienen, um dann wieder vor einer Situation zu stehen, daß eine soziale Einrichtung über Gebühr in Anspruch genommen ist.

Das halte ich für durchaus richtig, und ich bin auch überzeugt, daß die praktischen Fälle des Lebens, die an Sie besonders herangetragen werden, so stark sein werden, daß im Laufe der Zeit eine Diskussion über die Möglichkeit von Ausdehnungen mit dem entsprechenden Einbau von Sicherungen sicherlich kommen wird. Es ist natürlich mit dieser Regelung eines eigentlich indirekt zugegeben: das Problem der Wiedereingliederung der älteren arbeitslos gewordenen Arbeitskräfte ist nicht gelöst, es ist hier nicht gegückt. Trotz der verschiedenen ministeriellen Appelle, trotz der Aufrufe der Bundesregierung, der zuständigen Ressortminister gelang es einfach nicht, alte erfahrene Arbeitskräfte wieder in den Arbeitsprozeß zu bringen, und das ist an sich eine sehr bedauerliche Entwicklung. Man darf aber nicht erlahmen, auch in Zukunft zu versuchen, sie nicht nur durch solche sozialpolitische Schutzmaßnahmen in ihren Auswirkungen zu mildern, sondern sie überhaupt nach Möglichkeit zu lösen.

Und nun zum zweiten Thema, das ich mir in diesem Rahmen gestellt habe, zum Problem der Hebung der Altrenten bei den Angestellten auf das ungefähr Niveau dessen, was sie nach den ASVG.-Bestimmungen bekommen könnten. Es ist dies ein Antrag, der vom Kollegen Hillegeist vorgelegt worden war und dem sich später dann die Österreichische Volkspartei und auch ich angeschlossen haben. Die in der Presse ausgetragene Kampagne, wer hier ein Prioritätsrecht besitzt, halte ich für äußerst überflüssig und ungut. Er kommt selbstverständlich von dem berufenen Vertreter. Aber wer sollte das in Österreich denn sonst machen als der Obmann der Angestelltengewerkschaft und der Angestelltenversicherung? Aber wir sollten nicht vergessen, daß diese Regelung möglich geworden ist durch die Leistungen der Angestellten selbst, durch die Leistungen, die sie mit ihren Beiträgen erbringen, weil sie damit die Angestelltenversicherungsanstalt in die Situation gebracht haben, daß sie es ohne Bundeszuschuß leisten kann, und auch dadurch, daß sich eben die Altrentner dem jetzigen Zustand nicht gefügt haben, sondern energisch für ihr Recht eingetreten sind. Und was hier geschehen ist, ist ja nichts anderes als der Versuch der Herstellung eines durchaus gegebenen Rechtsanspruches.

Es ist nun das, was Kollege Hillegeist sagt, sicherlich richtig. Die individuelle Berechnung jeder einzelnen Rente ist unmöglich. Man hat hier ein Kollektivproblem vor sich gehabt, ein kollektives Unrecht, und man hat es mit einer Kollektivmaßnahme nun zu beseitigen versucht. Das wird auf der einen Seite sogar über die Gebühr etwas bringen, wird auf der anderen Seite im Einzelfall etwas weniger bringen. Aber es sind 138.000 Menschen davon betroffen, und daher glaube ich, daß es wirklich nicht anders geht.

Ich möchte in diesem Zusammenhang aber doch das Problem der Sonderversicherten noch einmal anschneiden und herausheben, wie es im Sozialausschuß schon durch den Kollegen Vollmann geschehen ist. Und ich habe mich auch dazu gemeldet. Wir werden diesen Leuten nicht beibringen können, daß ihre Beitragsleistung von ehedem zwar sehr hoch gewesen ist, aber etwa nach der Beweisführung des Professors Schmitz davon nichts mehr vorhanden wäre. Wenn wir in der Sozialversicherung eine Basis des Vertrauens schaffen wollen, dann müssen wir doch das Bemühen zeigen, der effektiv einmal so hohen Beitragsleistung heute irgendwie entgegenzukommen. Es ist doch im Verlauf der Überwindung solcher finanzieller Zusammenbrüche immer eine Verpflichtung für den Staat, zu sagen: In dem Augenblick, wo wir können, sind wir bereit, euren Ansprüchen wieder gerecht zu werden.

2328

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

Ich habe schon verstanden, daß man in einem Augenblick, wo doch auch erst in den letzten Abdruck eine so weitgehende Neuregelung aufgenommen wird, nämlich die allgemeine Erhöhung der Angestelltenrenten, nicht auch noch das andere Problem gleichzeitig lösen kann, das die Regierungsvorlage mit der Streichung der Höchstgrenzen für die Renten bei den Sonderversicherten vorgesehen hat. Aber das soll und kann nach meiner Auffassung nicht bedeuten, daß man auch in Zukunft sagt: Ihr seid damit abgefunden! Wer eben auf der Basis einer Beitragsgrundlage von 800 S Beiträge gezahlt hat, wer diese Beiträge in erhöhtem Maße auch noch von 1945 bis 1955 weitergezahlt hat, obwohl es diese Anstalten nicht mehr gegeben hat, der kann schon verlangen, daß man heute an ihn denkt und bei einer kommenden weiteren günstigen Entwicklung der Anstalt auch für die Sonderversicherten noch eine Sonderregelung trifft, zumal es sich, wie ich höre, heute in ganz Österreich um ganze 400 Menschen handelt; und man soll nicht etwa darauf warten, das Problem etwa so zu lösen, daß sich diese 400 Menschen durch natürlichen Abgang auf Null reduzieren. Ich meine, daß das eine Frage ist, die als Stachel im Fleische zurückbleibt und die einen Wermutstropfen in die an sich gute und schöne Lösung gebracht hat. Man sollte — das ist, glaube ich, aus den Worten des Kollegen Hillegeist hervorgegangen, indem er sagte, man werde verhandeln — bereit sein, auch mit dieser Gruppe noch zu einer sie befriedigenden Vereinbarung zu kommen.

In der Begründung dieses Antrages wird darauf hingewiesen, daß die jetzige Regelung keinerlei Automatik für die Zukunft auslöst. Das ist sicherlich richtig. Aber, meine Damen und Herren, Kollege Hillegeist hat hier auch von der Indexrente und von der dynamischen Rente gesprochen. Ich glaube, wenn man sich in Österreich heute auch nicht entschließen kann, diesen Gedanken gesetzlich zu verankern, über eines müssen sich doch alle im klaren sein: Gelingt es nicht, die Währung stabil zu halten, gelingt es nicht, die Lebenshaltungskosten so stabil zu halten, daß sie nicht den Realwert der Löhne und Gehälter, vor allem aber den der Renten wieder verkürzen, dann werden Sie immer wieder die energische Forderung dieser Gruppe auf eine Erhöhung dieser Renten hören, und zwar völlig zu Recht, denn das ist jene Gruppe, die einer solchen Entwicklung am schutzlossten gegenübersteht. Wer aktiv im Arbeitsprozeß steht, hat die Möglichkeit eines Mehrverdienstes, er hat die Möglichkeit, das auch anzumelden und unter Hinweis auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten allgemeine Lohnerhöhungen oder eine individuelle

oder betriebliche Lohnerhöhung zu fordern. Bei den Rentnern geht das aber nicht, sondern immer nur über einen Gesetzesbeschuß, aber es ist ausgeschlossen bei der großen Zahl von Rentnern, die wir in Österreich haben, bei einer Entwicklung der Lebenshaltungskosten nach oben vielleicht zu meinen: die werden sich schon nicht rühren. Sie werden sich rühren, und zwar völlig zu Recht! Daher ist es zweifellos eine der entscheidenden Voraussetzungen für eine friedliche, vernünftige Entwicklung unserer Wirtschaft, aber auch unserer gesamten Sozialgesetzgebung, daß man immer wieder an die Spitze der Überlegungen stellen soll, eine solche Wirtschaftspolitik zu betreiben, in der die schwerwiegenden Probleme — und diese auch unter einen Hut zu bringen, ist außerordentlich schwer — der Vollbeschäftigung, einer Vollleistungswirtschaft mit dem Ziel eines stabilen Geldwerts verbunden werden. Das zu leisten ist eine der wesentlichen großen, auch sozialpolitischen Aufgaben unserer Zeit. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Als nächster Redner zu diesem Gegenstand ist der Herr Abgeordnete Vollmann vorgemerkt. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Vollmann: Hohes Haus! Kollege Hillegeist hat es uns wahrlich nicht leicht gemacht, nach ihm noch zu den vielen Problemen, die die Sozialversicherung uns zu lösen aufgibt, das Wort zu ergreifen. Er hat die heißen Eisen, die es in der Sozialversicherung ja ziemlich häufig gibt, der Reihe nach angefaßt und hat hier eine Rede gehalten, die sicherlich auch von einem der Unseren nicht viel anders hätte gehalten werden können, weil wir ja auf weiten Gebieten mit seiner Auffassung einig gehen. Ich glaube sagen zu können, daß er es bei der Überwindung des Widerstandes gegen seine Ansichten wahrscheinlich in seinen eigenen Kreisen schwerer haben wird als mit uns. Wir schätzen die offene Sprache, die er hier geführt hat, und sind bereit, mit ihm an die Lösung dieser Probleme zu gehen, weil wir auch der Auffassung sind, daß es gerade bei der Lösung dieser Probleme, die nach den heute beschlossenen Gesetzen alle angehen — es sind ja jetzt wirklich alle Österreicher irgendwie in die Sozialversicherung mit einbezogen —, nicht darum gehen kann, welche politische Gruppe mehr oder weniger Verdienst daran hat, sondern daß es darum gehen muß, daß wir eben gemeinsam zum Wohle dieser Menschen tätig sein müssen, damit diese Einrichtung auch entsprechend fundiert ist und erhalten werden kann.

Ich bin auch einer Meinung mit ihm, daß sich gewiß auch bei der Behandlung des heutigen Gesetzes viele Kritiker finden werden,

die sich darüber aufregen, daß das ASVG., das nun noch nicht ganz zwei Jahre in Kraft ist, nun schon zum dritten Male novelliert wird. Sie werden daraus den Schluß ziehen, daß dieses Gesetz wahrscheinlich nicht viel wert sein kann, wenn wir so häufig gezwungen sind, es abzuändern. Dazu muß gesagt werden, daß es bei allen drei Novellen in erster Linie ja doch um Leistungsverbesserungen gegangen ist. Die 1. Novelle hat eine gewaltige Aufbesserung für die Altrentner gebracht. Die 2. Novelle brachte die 13. Monatsrente für die Unfallsrentner, und die heute zu beschließende 3. Novelle soll ebenfalls weitgehende Leistungsverbesserungen bringen.

Wir freuen uns besonders über die Ergänzung des § 253, wonach es jenen männlichen Versicherten, die bereits das 60. Lebensjahr, und jenen weiblichen Versicherten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 13 Monate mindestens 52 Wochen lang eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen haben, möglich ist, die Altersrente zu erhalten, sofern sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Damit kann vielen älteren Personen geholfen werden, die nur noch schwer oder gar nicht mehr einen Arbeitsplatz finden. Sie brauchen nun nicht weiter die Notstandshilfe zu beziehen, sondern können ihren Anspruch auf Altersrente vorzeitig geltend machen.

Wie immer in solchen Fällen, melden sich die kommunistischen Abgeordneten zum Wort, um weitere Leistungsfordernungen zu stellen, und wenn ich sie hier so reden höre, werde ich immer an ein Märchen erinnert, das ich in meiner Kinderzeit einmal gehört habe. Es ist rasch erzählt: Alle Vögel der Erde versammelten sich, um einen König zu wählen. Der Vogel, der am höchsten fliegen könne, sollte der König sein. Alle taten ihr Bestes, schließlich auch der Adler, der alle übrigen weit übertraf. Unbemerkt von ihm und den anderen hatte sich ein kleiner Vogel auf den Rücken des Adlers gesetzt, und als der Adler müde geworden war, flog er flugs noch ein paar Meter höher und glaubte damit den Wettbewerb gewonnen zu haben. Seit dieser Zeit heißt der kleine Vogel Zaunkönig. Diesen Zaunkönigflug treten die kommunistischen Abgeordneten immer dann an, wenn wir hier auf dem Gebiet der Sozialversicherung um einen Schritt weiterkommen. Sie tun dann ihr Letztes noch, um der Sache, wie sie glauben, die Krone aufzusetzen (*Heiterkeit*).

Eine weitere Verbesserung in der Pensionsversicherung der Angestellten ist erst durch den Initiativantrag Hillegeist, Altenburger, Kandutsch und Genossen in die 3. Novelle aufgenommen worden. Sie bringt den Altrentnern der Angestelltenversicherung ab

1. 1. 1958 eine Rentenverbesserung, die wir sehr begrüßen und die auch durchaus berechtigt ist, wenn man bedenkt, daß die Angestellten vielfach schon seit 1909, also um 30 Jahre länger als die Arbeiter, Beiträge für ihre Altersversorgung leisten. Wenn man auch das Versicherungsprinzip nicht hundertprozentig auf die Sozialversicherung anwenden kann — und Kollege Hillegeist hat sicherlich mit Recht gesagt, daß die rein versicherungsrechtlichen Leistungen nicht so hoch sein könnten, daß damit wirklich auch eine Altersversorgung sichergestellt wäre —, so muß man doch sagen, daß jeder eben doch von dem Standpunkt ausgeht, für jene Zeiten, für die er Beiträge geleistet hat, in irgendeiner Form eine erhöhte Leistung beanspruchen zu können. Auf dieses gleiche Konto ist ja auch der Wunsch zu buchen, den die früher bei den Sonderversicherungsanstalten der Presse, der Pharmazeuten und der Land- und Forstwirtschaft versicherten Angestellten vorgebracht haben.

Wir haben uns bemüht, den in der Regierungsvorlage vorhanden gewesenen Punkt 14 im Ausschuß noch beizubehalten, konnten uns aber leider bei unserem Koalitionspartner damit nicht durchsetzen. Vielleicht findet sich aber doch noch ein Weg, damit wir auch den Wünschen dieser Leute in irgendeiner Form Rechnung tragen, sodaß auch diese Schwierigkeiten einmal aus dem Weg geschafft werden; denn mit einer generellen Erhöhung, die erfolgt, geben sie sich ja doch wieder nicht zufrieden, weil sie immer wieder darauf hinweisen, daß sie seinerzeit auch die Beiträge bis zur doppelten Höhe der Beitragsgrundlage zahlen mußten. (*Abg. Hillegeist: Aber die ASVG.-Rentner kriegen viel weniger!*) Es ist sicher richtig, was Kollege Hillegeist hier einwendet, es ist aber auch richtig, daß doch noch immer ein Unterschied zwischen den bei den Sonderversicherungsanstalten versichert gewesenen und den bei der Angestelltenversicherung versichert gewesenen Angestellten besteht. (*Abg. Hillegeist: Dann kriegen die Altrentner um 50 Prozent mehr als die Neurentner!*) Das wollen wir allerdings nicht erreichen. Wir werden schon einen Weg finden, der vielleicht doch beiden Richtungen Rechnung trägt.

Einen Schönheitsfehler hat die 3. Novelle noch nicht korrigiert, nämlich den, daß die Waisenrente mit 147 S beim Zusammentreffen von Waisenrente und Kinderbeihilfe ruht, obwohl die Kinderbeihilfe nur 105 S und ab 1. Jänner 115 S beträgt. Ich hoffe, daß dieses Unrecht bald gutgemacht werden kann, und glaube zuversichtlich, daß unsere Staatsfinanzen durch diese Mehrbelastung nicht aus dem Gleichgewicht kommen.

2330

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

Wie ebenfalls von Kollegen Hillegeist erwähnt, sollte die Novelle ursprünglich auch eine Besserung der Finanzlage der Krankenkassen bringen. Diese Bestimmungen wurden zurückgestellt, weil man sich über die Art und Weise, wie die Sanierung erfolgen soll, nicht einigen konnte. Es muß aber gesagt werden, und auch hier wiederhole ich das, was Kollege Hillegeist sagte, daß sich eben das Leistungsgebiet der Krankenkassen im Laufe der Jahrzehnte wesentlich erweitert hat, daß heute viele Maßnahmen zur Krankheitsverhütung von den Krankenkassen durchgeführt werden. Ein längeres Leben und die Erhaltung der Gesundheit ergeben zwangsläufig einen höheren Aufwand. Es werden auch immer mehr und immer teurere Medikamente verbraucht. Die Fortschritte der medizinischen Wissenschaft erfordern immer höhere Kosten. Diese Tatsachen wirken sich natürlich auch in der Krankenversicherung entsprechend aus. Es soll beileibe nicht einem übertriebenen Pulverschlucken das Wort geredet werden, sondern es muß vielmehr endlich der Grundsatz gelten, daß Heilmittel nur dort angewendet werden, wo sie am Platze sind. Zumindest geht es nicht an, daß ein großer Teil der Mittel der Krankenversicherung für Massen von Medikamenten verbraucht wird, die dann vielfach in irgendeinem Winkel verderben.

Vor allem ist aber auch dafür zu sorgen, daß die Krankenversicherung wieder zu entsprechenden Reserven kommt, um bei Epidemien und für schwere Krankenfälle entsprechende Gelder zur Verfügung zu haben. Wir wissen, daß zum Beispiel Kinderlähmungsfälle bei jüngeren Menschen weitgehend bessungsfähig sind, wenn kostspielige Heilmethoden angewendet werden können. Das verursacht natürlich gewaltige Ausgaben für den einzelnen Fall; sie sind aber gerechtfertigt, wenn der betreffende Versicherte oder ein Familienmitglied dadurch wieder seine Arbeitsfähigkeit ganz oder teilweise erlangt.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch darauf hinweisen, daß es meines Erachtens nicht anginge, zusätzliche Beiträge für die Familienversicherung zu verlangen, weil dies gerade wieder die kinderreichen Familienhalter und die Betriebe, die solche beschäftigen, belasten würde. Ich hoffe, daß die Behauptungen, die in dieser Richtung gemacht werden, nicht den Tatsachen entsprechen, und daß man sich überzeugen läßt, daß wir einer solchen Änderung keineswegs zustimmen könnten.

Ganz allgemein möchte ich zu diesem Kapitel noch sagen, daß bei den verschiedenen Publikationen im Zusammenhang mit der ungünstigen finanziellen Lage der Krankenkassen auf allen Seiten meist weit über das

Ziel geschossen wird. Es ist sicher falsch, den Krankenkassen zuzumuten, sie könnten alle Abgänge durch Sparmaßnahmen in der Verwaltung wettmachen, aber ebenso unrichtig ist es, die Schuld an dieser Misere immer nur bei den Vertragspartnern zu suchen.

Wenn fast alle Krankenkassen unter finanziellen Schwierigkeiten leiden, dann ist es sicher nicht am Platze, daß, wie wir Zeitungsberichten entnehmen, eine Krankenkasse, die noch über Vermögen verfügt, für angeblich 60 Millionen Schilling ein Verwaltungs- und Ambulatoriumsgebäude errichten will. Es ist klar, daß der nun einmal notwendige Verwaltungsapparat untergebracht werden muß und daß auch Ambulatorien sehr nützlich sind. Aber das alles kann sich nur innerhalb eines gewissen Rahmens bewegen, der für alle Krankenkassen annähernd gleich sein muß.

Wenn empfohlen wird, die freiwilligen Mehrleistungen für die Versicherten zu kürzen, um Geld zu sparen, so muß dem entgegengehalten werden, daß sich eine solche Maßnahme wohl für einzelne Versicherte ungünstig auswirken könnte, daß damit aber wohl kaum ein entsprechender finanzieller Erfolg erzielt werden könnte. Den meisten Krankenkassen ist geholfen, wenn der Beitrag für die Rentner, Kriegshinterbliebenen und so weiter in einer kostendeckenden Höhe festgesetzt wird. Besonders schlimm sind in dieser Hinsicht die Landwirtschaftskrankenkassen dran, weil sie einen um 1 Prozent niedrigeren Krankenversicherungsbeitrag für Rentner erhalten, obwohl schon durch die geringere Rentenhöhe ein niedrigerer Beitrag entsteht. Da sie die gleichen Leistungen wie die Gebietskrankenkassen zu erbringen haben, ist die Gleichstellung auf dem Beitragssektor unbedingt notwendig und wohl auch gegen jedermann vertretbar. Es geht auch nicht an, daß nur den notleidenden Kassen Hilfe geleistet werden soll. Die Sanierungsmaßnahmen müßten so erfolgen, daß damit der gesamten Krankenversicherung auf längere Sicht eine ausgeglichene Gebarung möglich wird.

Wir müssen überhaupt darauf bedacht sein, die finanzielle Untermauerung unserer gesamten Sozialversicherung für die Dauer sicherzustellen, damit nicht der geringste Stoß, wie zum Beispiel die Grippeepidemie oder ein kleiner Rückschlag in der Vollbeschäftigung, den ganzen Bau zum Wanken bringt.

Anlässlich der Behandlung der 2. Novelle zum ASVG. habe ich den Herrn Sozialminister gebeten, prüfen zu lassen, ob nicht eine andere Form der Mittelaufbringung für die Sozialversicherung gerechter wäre, als dies derzeit durch die Belastung der einzelnen Arbeitskraft geschieht. Ich habe damals angeregt, daß

eventuell ein Teil der notwendigen Mittel durch eine auf möglichst breiter Basis einzuhaltende und natürlich zweckgebundene Sozialsteuer aufgebracht werden könnte. Dafür sollten die direkten Sozialversicherungsbeiträge eine entsprechende Senkung erfahren. Ich habe daran gedacht, daß man beispielsweise den Beitrag, den der Arbeitgeber zu leisten hat, durch eine solche Steuer ablöst, damit weiterhin nur mehr Arbeitnehmerbeiträge direkt eingehoben zu werden brauchen. Ich dachte vor allem daran, daß dadurch die kleineren Betriebe, Gewerbetreibende und Bauern, die im Verhältnis zum Umfang ihrer Produktion sehr viele Arbeitskräfte beschäftigen müssen, entlastet werden könnten. Dieser Vorschlag hat mir eine Reihe von Vorwürfen eingetragen, und ich wurde davor gewarnt, mich als Erfinder neuer Steuern zu betätigen. Ich bin also offensichtlich mißverstanden worden.

Wie ich bereits ausgeführt habe, ging es nicht darum, neue Steuern zu erfinden, sondern darum, bestehende Lasten gerechter zu verteilen. Vielleicht könnte der Herr Sozialminister doch veranlassen, daß man sich einmal etwas näher mit diesem Vorschlag befaßt, solange günstige wirtschaftliche Verhältnisse uns die Möglichkeit geben, eine solche Änderung auch durchzuführen. Es schiene mir dies ein Weg zur gerechteren Verteilung der aus der Sozialversicherung resultierenden Lasten. Gleichzeitig könnte vielleicht damit die Sicherung des finanziellen Fundaments dieser für unser Volk so wichtigen Einrichtung erreicht werden.

Eine weitere Frage, die vor allem den Krankenversicherungsträgern ständig Sorge macht, muß eine Regelung erfahren; es ist dies die heute schon wiederholt hier angeschnittene Arztfrage. Auch ich bin der Meinung, daß bald etwas geschehen muß, um eine Atmosphäre des Vertrauens zwischen den Ärzten, den Kassen und den Versicherten zu schaffen. Die Krankenversicherung kann ohne Ärzte nicht existieren, und die meisten Ärzte hätten keine entsprechende Existenz, wenn sie nicht für die Sozialversicherung arbeiten würden. Was wäre naheliegender, als daß beide Teile in richtiger Erkenntnis der Situation zusammenfinden, und ich bin überzeugt, daß letzten Endes die Versicherten den Nutzen davon hätten. Solange aber ständig Mißtrauen gesetzt wird, muß das seinerzeit von Professor Dr. Niedermayer behauptete Betrugsdreieck funktionieren, weil jeder der drei Teile: Krankenversicherung, Arzt und Versicherte, sich berechtigt fühlt, das ihm von den anderen angeblich zugefügte Unrecht nach Möglichkeit auszugleichen, wo immer sich eine Gelegenheit dazu findet.

Wenn wir nun schon das alles wissen, dann müßte es doch auch möglich sein, eine geeignete Verhandlungsbasis zu finden. Das derzeitige Honorierungssystem hat unsere Ärzte zu Zettelsammelnern gemacht. Ich glaube aber immer noch daran, daß die übergroße Mehrzahl unserer Ärzte doch aus Liebe zum Beruf Ärzte geworden sind und daß sie daher ihre Patienten wirklich behandeln wollen. Die fortschreitende medizinische Wissenschaft hat uns längeres Leben und günstigere Gesundheitsverhältnisse gebracht. Die Sozialversicherung hat daran ihren redlichen Anteil. Damit diese Entwicklung aber nicht zum Stillstand kommt, muß ein Gleichklang zwischen Sozialversicherung und Ärzten im beiderseitigen Interesse bald erreicht werden.

Die Ärzte dürfen in der Krankenversicherung nicht immer nur den Apparat sehen, der ihnen das zustehende Honorar nicht gibt oder nicht geben will, und sie dürfen ihre Forderungen auch nicht ins Unmögliche steigern. Andererseits ist es von der Krankenversicherung unrichtig, immer nur auf die enormen Kosten zu verweisen, welche die Ärzte verursachen. Mehr als 80 Prozent aller Ausgaben der Krankenkassen werden von den Ärzten beeinflußt und nur über den Rest können die Krankenkassen direkt verfügen.

Bei dieser Sachlage ist es klar, daß es gerade auf ein gutes Verhältnis zu den Ärzten ankommt, ob die Krankenversicherung wirtschaftlich geführt werden kann oder nicht. Diese Situation zeigt auch zur Genüge, was ich bereits früher festgestellt habe, daß die Sozialversicherung ohne Ärzte nicht existieren kann. Es bleibt aber auch dabei, daß die meisten Ärzte doch in der Sozialversicherung ihre wirkliche Existenzgrundlage sehen müssen.

So richte ich heute an alle Beteiligten den Appell, mitzuwirken, daß der unselige Krieg zwischen Kassen und Ärzten, der nun schon zehn Jahre dauert, endlich beendet wird. Wir brauchen die Zusammenarbeit, um unsere hohen Aufgaben im Interesse der Versicherten erfüllen zu können. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Eine Frage muß ich noch anschneiden, die zwar nicht unmittelbar zur 3. Novelle gehört, die aber doch auch in Erinnerung gerufen werden muß. Vor einem Jahr hat das Parlament in einer Entschließung die Schaffung eines Fremdrentengesetzes verlangt. Wir bedauern, daß dieses Gesetz noch nicht verabschiedet werden konnte. Man sagt, es seien Verhandlungen mit Bonn erforderlich. Das mag stimmen. Aber die Betroffenen haben auf den Gang dieser Verhandlungen keinen Einfluß. Es ist daher aus sozialen und menschlichen Gründen notwendig, ein österreichisches Fremdrentengesetz zu schaffen, um alle Sozialrentner nach gleichem Recht zu behandeln.

Bevor ich nun meine Ausführungen beende, möchte ich noch einmal feststellen, daß wir nur gemeinsam mit all diesen Schwierigkeiten fertigwerden können. Wir haben schon so vieles gemeinsam und in gemeinsamer Arbeit erreicht. Ich hoffe, daß es bald auch zu einer Behandlung der für die Sozialversicherung so dringenden Fragen kommt, damit in der sozialen Sicherheit, die durch die heute bereits beschlossenen Gesetze eine wesentliche Verbesserung erfahren hat, nicht anderswo eine Lücke entsteht, die schwere Schäden zur Folge haben könnte. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Die Herren Berichterstatter verzichten auf das Schlußwort.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Punkte getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeföhrten Abstimmung werden die 3. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und die 11. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle in der Fassung der Ausschußberichte in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluf erhoben.

4. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (308 der Beilagen): Internationales Abkommen über Leichenbeförderung (369 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Internationales Abkommen über Leichenbeförderung.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Pölzer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Pölzer: Hohes Haus! Ich habe im Auftrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage 308 der Beilagen: Internationales Abkommen über Leichenbeförderung, zu berichten.

Gegenstand dieses Abkommens ist eine zwischenstaatliche Regelung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Leichen. Zur Beseitigung von Unzukömmlichkeiten bei der Leichenbeförderung, die sich aus der Verschiedenheit der in den einzelnen Staaten geltenden Bestimmungen ergeben, legt das Übereinkommen ein Höchstmaß von Bedingungen fest, das für die Übernahme der Leichen aus einem der Vertragsländer gelten soll.

Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren nicht die innerstaatlich geltenden Vorschriften über Beerdigungen oder Ausgrabungen. Desgleichen findet das Abkommen auf die Beförderung von Leichenasche keine Anwendung.

Da das Abkommen gesetzesvertretenden Charakter hat, bedarf es im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung am 13. Dezember 1957 mit der Regierungsvorlage befaßt und einstimmig ihre Annahme beschlossen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Abkommen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Formell beantrage ich, wenn es nötig ist, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet, sodaß wir sofort zur Abstimmung gelangen.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

5. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (329 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz abgeändert wird (Landarbeitsgesetznovelle 1957) (359 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Landarbeitsgesetznovelle 1957.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Nimmervoll. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Nimmervoll: Hohes Haus! Ich habe dem Hohen Hause den Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage 329 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz abgeändert wird, zu erstatten.

Die Bundesregierung hat am 27. November 1957 im Nationalrat den Entwurf der Landarbeitsgesetznovelle 1957 eingebracht. Anlässlich der Verabschiedung des Mutterschutzgesetzes haben nämlich der Nationalrat und der Bundesrat durch Entschließungen die Bundesregierung ersucht, den Landtagen zu empfehlen, die vom Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, ausgeschlossenen Gruppen von land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen in den erweiterten und verbesserten Mutterschutz nach dem erwähnten Gesetz einzubeziehen.

Würden nun die im Mutterschutzgesetz getroffenen Regelungen des Kündigungs- und Entlassungsschutzes sowie der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses ohne vorherige Novellierung der derzeit geltenden Grundsatzbestimmungen des Landarbeits-

gesetzes durch die Landesgesetzgebung in die einzelnen Landarbeitsordnungen übernommen, so würden dadurch die Grundsatzanordnungen des Landarbeitsgesetzes eingeschränkt werden. Da aber Grundsatzbestimmungen durch die Ausführungsgesetzgebung der Landtage in ihrer rechtlichen Wirkung nicht eingeschränkt werden dürfen, erweist sich eine Novellierung des § 75 des Landarbeitsgesetzes in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Weise als notwendig.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft, der sich in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1957 mit diesem Gesetzentwurf befaßte, hat keine Änderungen zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf beschlossen. Es wird daher bezüglich der Einzelheiten auf die sehr ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verwiesen. Der Ausschußberatung — in welcher Abgeordnete Marie Emhart das Wort ergriff — wohnte auch Bundesminister Thoma bei.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (329 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es wird beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich als erster Redner, und zwar als Proredner, der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort. (*Abg. Dr. Gorbach: Das Jahr geht gut zu Ende!*)

Abgeordneter Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Meine Frauen und Herren! Als wir heuer im Frühjahr das Mutterschutzgesetz beschlossen haben, waren wir uns darüber im klaren, daß gewisse Gruppen von Dienstnehmerinnen diesen Schutz des neuen Mutterschutzgesetzes noch nicht genießen, eben die Landarbeiterinnen und jene Dienstnehmerinnen, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu Ländern und Gemeinden stehen, und es war das der Anlaß, daß der Nationalrat und dann auch der Bundesrat Entschließungen gefaßt haben, in welchen sie dem Wunsche Ausdruck gaben, daß diese Lücke so rasch wie möglich durch die Landesgesetzgebung geschlossen werden soll. Diese Entschließungen kamen einstimmig zu stande. Wir haben sie ebenso wie die anderen begrüßt, und daher begrüßen wir auch die heutige Novelle, welche zur Schließung dieser Lücke auf dem Gebiete des Landarbeitsrechtes

beiträgt, die also einen verbesserten Mutter-schutz auch für die Landarbeiterinnen bringt. Wir freuen uns, daß der Entschließungs-antrag vom 13. März 1957 in dieser Form durch Grundsatzbestimmungen des Bundes selbst Erfüllung gefunden hat, und wollen hoffen, daß die Ausführungsbestimmungen der Länder bald nachfolgen.

Mit dieser sozialrechtlichen Angleichung der Landarbeiterinnen an die Arbeiterinnen in Industrie und Gewerbe wird ein Stück wert-voller Volkstumsarbeit und zugleich ein kleiner Beitrag zur Bekämpfung der Landflucht ge-leistet, die an die Bauernfamilie immer höhere Anforderungen stellt. Mit der Bekämpfung der Landflucht von der Arbeitnehmerseite her wird daher auch den Bauern und vor allem der Bäuerin eine gewisse Hilfe geleistet.

Aber es bleibt das Problem, wie der Bäuerin selbst, für die ja das Mutterschutzgesetz nicht gilt, aber auch nicht die Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungs-gesetz, ebenfalls ein wirksamer Mutterschutz geleistet werden kann. Das ist ein Problem, das schon bei der Debatte über das Mutterschutzgesetz am 13. März dieses Jahres von mehreren Abgeordneten aufgezeigt wurde, vor allem einmal von der Frau Abgeordneten Rehor und dann von Herrn Abgeordneten Dr. Lechner, der gewissermaßen den Appell der Kollegin beantwortet hat, ohne daß es noch zu einer konkreten Lösung gekommen wäre. Aber die Diskussion über das noch offene Problem ist ja gerade das Fruchtbare an einer Nationalratsdebatte, nicht irgendwelche Lobes-hymnen und Selbstbewähräucherungen für beschlossene Gesetze, sondern bei solchen Gelegenheiten aufzuzeigen, wo noch ein schwarendes Problem vorliegt, das der Lö-sung harrt.

Man hat damals in dieser Frühjahrssitzung auch schon Mittel und Wege zur Lösung dieses Problems aufgezeigt und angedeutet. So hat die Frau Abgeordnete Rehor gemeint, die werdende Mutter der bäuerlichen Familie, also die Bäuerin, muß eine verlässliche Hilfe für Haus und Hof für die Zeit vor und nach der Geburt bekommen. Sie hat gewissermaßen an die Vertreter der selbständigen Berufe appelliert, hier eine Lösung zu suchen und zu finden. Der Herr Abgeordnete Dr. Lechner hat damals geantwortet: Die wirtschaftlichen Mög-lichkeiten müssen dazu gegeben werden, die Landwirtschaft muß den angemessenen Anteil am Volkseinkommen bekommen, damit der Bauer aus diesem angemessenen Lohn ge-wissermaßen der Bäuerin die nötige Arbeits-entlastung in der kritischen Zeit gewähren kann. Das ist richtig. Und es ist eine Aufgabe des ganzen Hauses, diese Frage zu lösen, da das Volk ohne Bauernstand, ohne Nährstand nicht

2334

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

bestehen kann. Das heißt, im großen gesprochen, man muß endlich das Landwirtschaftsgesetz schaffen, das unsere bäuerlichen Abgeordneten, Hartleb und Scheuch, als erste schon vor vielen Jahren gefordert haben, nicht nur dem Namen nach, sondern sie haben den genauen Inhalt dieses Gesetzes in einem großen Antrag entworfen. Sinn und Zweck dieses Gesetzes muß sein, dem Landwirt die berufliche Existenz zu sichern, um die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gleichstellung mit den übrigen Berufsständen herbeizuführen. Das also ist die große Aufgabe, die noch zu lösen ist und die auch die Mittel schaffen wird, den Mutterschutz auch für die selbständigen Bäuerinnen in die Wirklichkeit umzusetzen.

Aber gestatten Sie, daß ich noch einen zusätzlichen Gedanken ausspreche, der an unseren gestrigen Gegenstand, das Familienlastenausgleichsgesetz, anknüpft, das auch unsere genannten bäuerlichen Abgeordneten schon im Jahr 1950 unter besonderem Hinweis auf die Notlage der Bergbauern auch wohl als erste zusammen mit dem Abgeordneten Kranebitter verlangt haben. Der Familienlastenausgleich ist eine Aufgabe des ganzen Volkes. Es ist unsere Aufgabe, einen Ausgleich zwischen Kinderlosen und den Familienerhaltern des ganzen Volkes herbeizuführen, einen Ausgleich, zu dem alle Berufsstände und Gesellschaftsschichten gleichmäßig beizutragen haben. Ich habe darum gestern daran erinnert, daß man von dem schwerstbedrängten und trotzdem so geburtenfreudigen Bauernstand nicht gerechtfertigte zusätzliche Sonderbeiträge in Form eines Zuschlages zur Grundsteuer für den Familienlastenausgleich von Anfang an verlangt hat und heute noch verlangt. Wir haben schon bei der Schaffung des Familienlastenausgleichsgesetzes von Anfang an diese Sonderbeiträge der Landwirtschaft, die sie neben den Beiträgen, die alle leisten müssen, zusätzlich leisten muß, als nicht gerechtfertigt bekämpft. Wir haben darauf hingewiesen, daß der Nährstand dem Volke noch immer die meisten Kinder schenkt und daher im Familienlastenausgleich am meisten entlastet werden sollte, und damit stehen Sonderbeiträge in schärfstem Widerspruch. Diese Sonderbeiträge wären daher, wenn man sie beibehalten will, meiner Ansicht nach in Hinkunft für Sonderleistungen, nämlich für den Sonderzweck zu verwenden, daß die Bäuerin, die nicht krankenversichert ist und daher keine Kassenleistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft, insbesondere kein Wochengeld erhält, die Geburtenbeihilfe im doppelten oder dreifachen Ausmaß erhält, die das Familienlastenausgleichsgesetz derzeit in der Höhe von 500 S vorsieht. Ich sage: im

doppelten oder dreifachen Ausmaß, je nachdem, wie weit diese Sonderbeiträge finanziell reichen. Aber sie werden ein ganz schönes Stück helfen, da aus den Sonderbeiträgen der Landwirtschaft etwa 70 Millionen Schilling hereinkommen. Aus dieser Erhöhung der Geburtenbeihilfe, die das Wochengeld ersetzen könnte, das die Landarbeiterin bekommt und das es ihr gestattet, sich sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft der schweren Arbeit zu enthalten, sollte sich die Bäuerin die früher erwähnte vorübergehende verlässliche Hilfe vor und nach der Niederkunft leisten können. Das schiene mir eine gerechte Lösung für die nächste Zukunft, ein Gedanke, der von berufenen Kreisen geprüft und erwogen werden sollte.

Das wollte ich bei dieser Gelegenheit sagen. Wir sind also, wie ich schon anfangs gesagt habe, für dieses Gesetz, für diese Novelle, die den Mutterschutz in vollem Umfang auch auf die Landarbeiterin ausdehnt, und wir begrüßen sie. Wir sind aber auch dafür, daß der Mutterschutz der Bäuerin in Angriff genommen und wirtschaftlich und finanziell ermöglicht wird. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Als nächster Redner ist vorgemerkt Frau Abgeordnete Dr. Bayer. Ich erteile ihr das Wort.

Abgeordnete Dr.-Ing. Johanna Bayer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Beim letzten Punkt des heutigen Tages und dieses Jahres wird von den Müttern gesprochen. Nehmen wir es als gutes Zeichen hin im Sinne des Wortes, daß die Letzten die Ersten sein werden.

In den wenigen Monaten, seit ich die Ehre habe, diesem Hause anzugehören, konnte ich beobachten, daß die Redner gelegentlich persönliche Bemerkungen in ihre Ausführungen einflechten. So erzählte beispielsweise der Abgeordnete A von seiner Frau, der das Gemüse zu teuer oder zu billig ist, der Abgeordnete B von einer kleinen Tochter, die in der Schule ganz andere Dinge lernt, als er seinerzeit gelernt hat, und der Abgeordnete C von den Kindern, die ihn bei der Krampusfeier leider vermissen werden, und ähnliche Beispiele mehr. Diese kleinen Exkursionen in das Privatleben machen unsere manchmal etwas abstrakten Debatten lebensnahe und verbindender, zumal gleiche oder ähnliche Interessen und Gedanken die Mehrzahl der Abgeordneten bewegen. Sie dienen dem Gemeinsamen, für das wir alle hier wirken, wenn auch dabei oft verschiedene Wege vorgeschlagen werden. Es sei mir daher ebenfalls eine kurze persönliche Einleitung gestattet, vor allem auch, um nicht den Eindruck zu erwecken, als würde der Begriff „Landarbeit“ nur vom Standpunkt der grauen Theorie her betrachtet.

Ich hatte während meiner landwirtschaftlichen Studienzeit Gelegenheit, ein Jahr lang auf mehreren Bauernhöfen in verschiedenen Gegenden Österreichs tätig zu sein, und zwar wie eine Landarbeiterin, ohne irgendwelche zeitlichen oder arbeitsmäßigen Begünstigungen. Mir gefiel diese Arbeit sehr gut, aber ich gebe zu, daß es mir manchmal schwere Gefallen ist, um 4 Uhr früh mit dem Melken und Ausmisten zu beginnen, und daß es im Sommer und an Erntetagen vom frühen Morgen bis zum späten Abend bei glühender Hitze oft recht beschwerlich war und andererseits wieder im Herbst die Zuckerrübenernte bei nieselndem Wetter nicht sehr verlockend erschien und Hände und Füße eher Eiszapfen glichen.

Immerhin konnte ich fast alle landwirtschaftlichen Arbeiten von der Saat bis zur Ernte und im Haus, Hof und Stall erlernen. Diese praktischen Kenntnisse kamen mir nach dem Kriege sehr zugute, weil ich mir damals Lebensmittel für mich und zwei Kleinkinder verdienen konnte. Während dieser Tätigkeit in der Landwirtschaft erwartete ich das dritte Kind, und in Erinnerung daran begrüße ich besonders die Erleichterung, die den Landarbeiterinnen durch den verbesserten und erweiterten Mutterschutz zuteil werden wird.

Ich betone: durch verbesserten Mutterschutz, da die meisten Bundesländer schon lange vor Inkrafttreten des allgemeinen Mutterschutzgesetzes vom 13. März 1957 in den Landarbeiterordnungen weitgehende Mutterschutzbestimmungen für Landarbeiterinnen aufgenommen hatten und damit ihre soziale Einstellung dokumentierten. So enthält beispielsweise die Steiermärkische Landarbeiterinnenordnung vom 8. Juni 1949 im § 75 ähnliche und zum Teil gleiche Mutterschutzbestimmungen wie der heute zur Diskussion stehende Gesetzentwurf, mit Ausnahme des sicher sehr zu begrüßenden Karenzurlaubs von sechs Monaten im Anschluß an die Freizeit nach der Entbindung. Dieser erscheint im Hinblick auf die von zahlreichen Wissenschaftlern, Ärzten und Psychologen wiederholt aufgezeigte Bedeutung der Festigung der Mutter-Kind-Beziehungen in den ersten Lebensmonaten von besonderer familienpolitischer Bedeutung.

Ich bin überzeugt, daß die Landtage bestrebt sein werden, die entsprechenden Ausführungsgesetze bald zu novellieren und zu verabschieden. Allerdings bleibt ihnen nicht mehr viel zu entscheiden, da das vorliegende Grundsatzgesetz fast zu sehr ins Detail geht, beispielsweise sogar die tägliche Freizeit für das Stillen der Mütter nach Ablauf der Achtwochenfrist bis auf die Minute regelt und so ein sehr geringes Vertrauen in das soziale Empfinden der Landesgesetzgeber zum Aus-

druck bringt. Man hätte hier durch Rahmenbestimmungen mehr Verständnis für die äußerst unterschiedlichen landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Ländern und für die stark differenzierten Betriebsverfassungen zeigen können, ohne daß dadurch ein Schaden für die Arbeitnehmer zu befürchten gewesen wäre.

Während das allgemeine Mutterschutzgesetz eine genaue Aufzählung der schweren Arbeiten enthält, die der Arbeitnehmerin während der Schwangerschaft nicht zugemutet werden dürfen, zum Beispiel das regelmäßige Heben und Tragen von Lasten, ständiges Stehen, Arbeiten mit die Gesundheit gefährdenden Stoffen, Strahlen, Fließbandarbeit und so weiter, mußte in der Landarbeitsgesetznovelle darauf verzichtet werden. Wer die Landarbeit kennt, weiß, daß sie ständig wechselt und daß dort eine so genaue Aufzählung und Definition kaum möglich erscheint. In Zweifelsfällen wird die Land- und Forstwirtschaftsinspektion entscheiden, ob eine Arbeit als zu schwer gilt und daher der Landarbeiterin nicht zugemutet werden darf.

Jedes Mutterschutzgesetz erfordert das Verständnis der Betriebsführer; es bedeutet einen Appell an deren Menschlichkeit und an ihr soziales Verständnis. Alle Arbeiten, die eine Gefährdung der werdenden Mutter oder des zu erwartenden Kindes bedeuten oder besondere Unfallsgefahren beinhalten, müssen vermieden werden, um Mutter und Kind gesund zu erhalten. Hier handelt es sich um ein Interesse des Volkes und des Staates, das vor den Interessen des Unternehmers stehen muß.

Werdende Mütter, die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, dürfen während der Sechswochenfrist vor der Entbindung mit leichten häuslichen Arbeiten beschäftigt werden, solange sie damit einverstanden sind. Man kann diesen Absatz der Novelle nicht als eine Verschlechterung oder Härte für den Arbeitnehmer empfinden gegenüber dem absoluten Beschäftigungsverbot im allgemeinen Mutterschutzgesetz. Schließlich handelt es sich bei den leichten häuslichen Arbeiten ihrer Art und ihrem Umfang nach um solche, die vorwiegend der Selbstbedienung dienen und für den gemeinsamen Haushalt geleistet werden. Eine gesunde werdende Mutter kann und will ja gar nicht die Hände in den Schoß legen und nichtstuhend bis zum Tag der Entbindung warten, sondern sie wird neben ihren Handarbeiten für das Baby sogar gern im Haushalt mithelfen. Die Freiwilligkeit ist auf jeden Fall gewahrt, da sie ja damit einverstanden sein muß.

Diese Bestimmung wird Mißhelligkeiten auf dem Bauernhof verhindern, die durch ein absolutes Beschäftigungsverbot, besonders bei gleichzeitiger Schwangerschaft von Bäuerin

2336

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

und Landarbeiterin, entstehen könnten. Diese Bedenken wurden seinerzeit schon von den Abgeordneten Grete Rehor und Dr. Lechner hier vorgebracht.

Mutterschutz ist angewandte Bevölkerungspolitik. Er soll die Gesundheit der Mütter erhalten und die Säuglingssterblichkeit verringern. Österreich hat unter den west-europäischen Ländern leider eine besonders hohe Säuglingssterblichkeit, die sicher auch durch andere sozialpolitische Maßnahmen gesenkt werden könnte und müßte, zum Beispiel durch die vermehrte Anschaffung entsprechender Brutapparate zur Erhaltung von Frühgeburen, durch Intensivierung der Mütter- und Säuglingsberatung auf dem Lande, durch Kurse für Gesundheits- und Säuglingspflege, verstärkten Einsatz von Fürsorgerinnen, Schaffung von weiteren Heimen für unverheiratete Mütter und deren Kinder, durch Verschärfung der Unterhaltpflicht der Väter für die Kinder solcher Mütter und durch andere Maßnahmen mehr. Eine Fülle von Wünschen und ein weiter Weg zu dem von uns allen angestrebten Ziel! Es möge die Zeit kommen, in der jede Frau ihr Kind ohne Sorge, Not und Elend erwarten, zur Welt bringen und aufzuziehen kann.

Die soziale Lage der Landarbeiterinnen hat sich im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte weitgehend geändert und verbessert. Aus Budget- und ERP-Mitteln konnten seit 1947 fast 174 Millionen Schilling für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Eigenheimen, für Familiengründungsbeihilfen, Treueprämien und zur Förderung der Berufsausbildung gegeben werden. Die Landarbeiterkammern in den Bundesländern intensivierten die Betreuung, die Förderung und die Beratung der Landarbeiter in den letzten Jahren. In besonderen schon bestehenden oder im Aufbau befindlichen Frauenreferaten wurden speziell die Landarbeiterinnen betreut. Schließlich nehmen viele Landarbeiterinnen an den zahlreichen Hauswirtschaftskursen der Landwirtschaftskammern teil, um sich weiterzubilden und sich fachliche Kenntnisse und praktische Fähigkeiten auf allen Gebieten des ländlichen Haushaltes anzueignen.

Die Verbesserung des Mutterschutzes durch die vorliegende Landarbeitsgesetznovelle bedeutet einen weiteren Schritt zur Förderung der Landarbeiterinnen, von dem zu hoffen ist, daß er auch dazu beitragen wird, ihre Berufstreue zu erhalten.

Meine Damen und Herren! Es gelang nach intensiven Bemühungen, die Kinder- oder richtiger die Familienbeihilfen für die Kinder der selbständig Erwerbstätigen durchzusetzen und sie in diesen Tagen in der Novelle zum

Familienlastenausgleichsgesetz in der Höhe und der Dauer der Gewährung völlig anzugleichen. Damit hat unser Staat zum Ausdruck gebracht, daß ihm jedes Kind gleich wertvoll und kostbar ist. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)

Soeben gelangten die Rentenbeziehungsweise Zuschußrentengesetze für die selbständig Erwerbstätigen zur Verabschiedung, und wieder bekannten wir uns zu dem Grundsatz, daß jeder in Arbeit und Ehre alt gewordene Staatsbürger einem ruhigen und sicheren Lebensabend entgegensehen soll. Beide Tatsachen seien als Beiträge zum sozialen Frieden anerkennend festgehalten.

Noch immer aber haben wir in Österreich hunderttausende Frauen, Mütter mit mehreren Kleinkindern ohne Hausgehilfin, selbständige Kleingewerbetreibende und vor allem Bäuerinnen, für die kein Mutterschutz Gültigkeit hat. Ich möchte hier erwähnen, daß wir in Österreich 168.000 Landarbeiterinnen haben und über 400.000 Bäuerinnen, die insgesamt ein Zehntel der Bevölkerung bilden.

Ich habe in meiner 15jährigen Tätigkeit im Beratungs- und Förderungsdienst der Landwirtschaftskammer, während der ich unzählige Bäuerinnen, Landarbeiterinnen und Bauernfamilien kennenlernte, leider keine einzige Bäuerin angetroffen, die als werdende oder stillende Mutter nur annähernd weniger Arbeit als sonst gehabt hätte. Natürlich kann man ihr durch ein Gesetz nicht verbieten zu arbeiten, denn die Arbeit ist da und muß gemacht werden, und leider hat sie meist keine Hilfskräfte. Wann kann sich je eine bäuerliche Mutter schonen? Bis kurz vor der Entbindung und wenige Tage danach ist sie gezwungen, ihrer vielfältigen und schweren Arbeit nachzugehen, sodaß sie kaum die Zeit und Muße zum Stillen finden kann. Es sind bekannte, daraus resultierende Erscheinungen, daß die Zahl der Fehl- und Totgeburten auf dem Lande höher ist als in der Stadt, daß der allgemeine Gesundheitszustand der Bäuerinnen außergewöhnlich ungünstig ist infolge Überarbeitung und fehlenden Mutterschutzes, sodaß ein früheres Altern eintritt und die Sterblichkeit der Landfrauen zwischen 15 und 45 und über 50 Jahren erheblich höher ist als bei den Frauen in den Städten.

Eine Konferenz der Europäischen Wirtschaftsorganisation (OEEC) unter Beteiligung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UNO hat über die soziale Lage auf dem Lande im April 1957 in Bad Godesberg folgendes festgestellt: „Es ist von größter Wichtigkeit, der Arbeit und der Wohlfahrt der Bäuerin die gebührende Bedeutung beizumessen; von ihrer Arbeit und

ihrer Wohlfahrt hängt nicht nur das Wohl-
ergehen von Millionen Menschen ab, sondern
sie stellen auch eine Lebensfrage für die natio-
nalen Bevölkerungen und die Produktivität der
unzähligen kleinen bäuerlichen Betriebe in
Europa dar und bilden somit ein ernstes soziales
und wirtschaftliches Problem.“

Und einer der Vorschläge dieser Konferenz
zur Abhilfe lautet: „Maßnahmen zur Beein-
flussung der öffentlichen Meinung dahin gehend,
daß für die familieneigenen Arbeitskräfte
ähnliche Vorkehrungen, betreffend die Regelung
der Arbeitszeit, Urlaub, Ruhepause für werdende
Mütter, Vorschriften in bezug auf das Heben
von schweren Lasten, wie für die Arbeiter, die
ein Bar- oder Naturaleinkommen haben, ge-
troffen werden.“

Wir ersehen aus den weiteren Berichten
dieser Tagung, daß es sich absolut nicht um ein
österreichisches Problem allein handelt, son-
dern daß Millionen von Landfrauen in der
Türkei, in Frankreich, Italien, Deutschland
und in anderen Ländern Europas in ähnlicher
Lage sind, da sie neben ihren Haushalts-
verpflichtungen und der Sorge für Wohnung,
Kleidung und Ernährung der Familie in Stall
und Feld, im Garten und im Hof beruflich
arbeiten. Die Technisierung vermag gewisse,
jedoch leider begrenzte Erleichterungen zu ver-
mitteln und wird niemals ein Allheilmittel sein.
85 Prozent der Landwirtschaften Österreichs
sind kleine und mittlere Betriebe, die sich
kostspielige Einrichtungen und wirkungsvolle
Anschaffungen nicht leisten können.

Die Landmaschinenzählung 1957 des Sta-
tistischen Zentralamtes ergab, daß von den
432.000 landwirtschaftlichen Betrieben nur
6,7 Prozent einen Elektroherd haben, nur
2,3 Prozent einen Elektrowarmwasserspeicher,
13,3 Prozent eine Waschmaschine und 4,8 Pro-
zent einen Kühlschrank. Wir ersehen daraus,
daß die Technisierung der bäuerlichen Haus-
halte nicht weit fortgeschritten ist.

Bei der Betreuung der Familie, der Pflege
von Kleinkindern und vielen Haushaltarbeiten
aber nützt auch die Technik nichts, denn
nur eine menschliche Hilfskraft kann die Ver-
wirklichung eines annähernden Mutterschutzes
oder einer Mutterhilfe für die Bäuerin bringen.
Wohl wird da und dort auf dem Lande durch
freiwillige Nachbarschaftshilfe in schweren
Zeiten gegenseitig ausgeholfen, aber in allen
Betrieben sind Arbeitskräfte rar, und ein solcher
Einsatz kann meist nur für wenige Stunden oder
Tage erfolgen. Immerhin wird man versuchen,
die Nachbarschaftshilfe mehr als bisher zu
intensivieren, aber eine Lösung des Problems
wird sie nie bedeuten.

Die von religiösen Organisationen ausge-
bildeten und eingesetzten Familienhelferinnen

sind ideal gesinnte Kräfte, die schon manchen
Müttern in ihrer schweren Zeit geholfen haben
und deren selbstloses Wirken wir dankbar an-
erkennen wollen. Bedenkt man aber, daß bei-
spielsweise in der Steiermark bei rund 80.000
landwirtschaftlichen Betrieben nur sechs Fami-
lienbegleiterinnen auf dem Lande existieren, dann
erkennt man, daß mit ihnen viel zu selten und
zuwenig geholfen werden kann.

Ich habe daher einen Antrag eingebracht,
in welchem die Bundesregierung aufgefordert
wird, dem Nationalrat den Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Grundsätze der Ein-
richtung einer Mutterhilfe für selbständig
erwerbstätige Frauen in der Landwirtschaft
vorzulegen. Gedacht ist an die Schaffung
eines gesetzlich anerkannten Berufsstandes
von Mutterbegleiterinnen mit entsprechender Aus-
bildung in Hauswirtschaft, Gesundheits- und
Säuglingspflege, die jeweils etwa sechs Wochen
vor und nach der Entbindung in bäuerlichen
Haushalten mithelfen und so für diese Frauen
einen immerhin beachtlichen Mutterschutz
ermöglichen. Es wäre eine dankenswerte
Aufgabe für alle im Bundesjugendring zu-
sammengefaßten Jugendverbände, hiefür ge-
eignete und ideal denkende Mädchen zu wer-
ben, wobei der Grundsatz der Freiwilligkeit
gewahrt werden soll und nicht an Zwang ge-
dacht ist. Es kommen auch unverheiratet ge-
bliebene Bauernmädchen oder ältere, allein-
stehende Frauen in Frage, die in einem solchen
Beruf viel Gutes leisten und zahlreichen Müttern
Hilfe und Entlastung bringen könnten.
Zweifelsohne wäre eine Koordinierung mit
den bereits erwähnten Familienbegleiterinnen
oder mit den vom Roten Kreuz geschulten
Helferinnen für Hauskrankenpflege zum Zwecke
verstärkter fruchtbare Arbeit denkbar. (*Präsi-
dent Böhm übernimmt den Vorsitz.*)

Meine Damen und Herren! Ich möchte hier
einen Ausspruch unserer Kollegin Moik zitieren,
den sie bei der Beratung des Kapitels Soziale
Verwaltung in der Budgetdebatte gemacht
hat: „Wir wollen den arbeitenden Frauen
helfen!“ Fürwahr ein schönes Wort. Helfen
wir nun einmal den schwer arbeitenden
Bäuerinnen! Tragen wir durch geeignete Maß-
nahmen dazu bei, ihre Gesundheit und die
Gesundheit ihrer Kinder sowie den Frieden und
das Glück ihrer Familien zu erhalten. Beweisen
Sie Ihr Verständnis, indem Sie dem gestellten
Antrag nicht entgegenwirken, sondern zu einer
raschen, positiven und konstruktiven Ver-
wirklichung beitragen.

Ein bekanntes Sprichwort sagt: „Wo ein
Wille, da ist auch ein Weg.“ Und wenn wir alle,
worum ich Sie herzlich bitten möchte, den
ernstlichen Willen haben, den Bäuerinnen in
ihrer Mutterschaft Hilfe zu bringen, dann wer-

2338

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

den wir auch den Weg finden, um das Problem zu lösen. Das Ziel ist, daß jede Mutter unserem Staat gleich wertvoll erscheint und ihr ein ausreichender Schutz zuteil wird. (*Beifall bei der ÖVP.*) Möge jeder von uns dabei an seine eigene Mutter denken. Bestimmt wird der Weg dann leichter zu finden sein.

So möchte ich nun abschließend, auch im Namen meiner Fraktion, nochmals meiner Freude Ausdruck geben, daß den Landarbeiterinnen auf Grund der Landarbeitsgesetznovelle der volle erweiterte Mutterschutz zuteil werden wird. Ich knüpfe die Hoffnung daran, daß durch das Verständnis der Bundesregierung und aller Abgeordneten für die selbständigen Erwerbstätigen bald eine geeignete Mutterhilfe geschaffen werden möge. Ich glaube aber, auch in Ihrer aller Namen den österreichischen Bäuerinnen und Landarbeiterinnen, die in den weiten Ebenen, in tiefen Tälern und Gräben, im Hügelland und hoch auf den einsamen Bergen unermüdlich arbeiten und die Österreichs Ernährungsfreiheit mit errungen haben, heute den aufrichtigen Dank für alle ihre Mühe und Arbeit übermitteln und ihnen sagen zu dürfen, daß wir ihrer mit herzlichen Grüßen in dieser Stunde gedenken. (*Lebhafter Beifall bei ÖVP, SPÖ und FPÖ.*)

Präsident Böhm: Zum Wort gelangt die Frau Abgeordnete Emhart.

Abgeordnete Marie Emhart: Hohes Haus! Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen zuerst ein Kompliment mache. Es ist nämlich sehr selten der Fall, daß, wenn ein Tagesordnungspunkt zur Diskussion steht, die Abgeordneten ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit den Rednern ihr Ohr schenken und ruhig und ohne Zwischenrufe zuhören. Vielleicht liegt es wirklich daran, daß ihnen allen die Mutterschaft heilig ist. Ich setze voraus, daß Sie auch mir jetzt willig Ihr Ohr leihen.

Vielleicht darf ich Ihnen zuerst sagen, daß wir alle es aufrichtig bedauert haben, daß nach der Gesetzverordnung am 13. März nicht für alle berufstätigen Frauen die neuen, verbesserten Mutterschutzbestimmungen zur Anwendung kommen konnten. Wir bedauerten es vor allem außerordentlich, daß die Landarbeiterin, die zu den wirtschaftlich und sozial am meisten zurückgebliebenen Schichten zu rechnen ist, einer Schichte von Frauen, die schwer arbeiten müssen, nicht sofort einbezogen werden konnte.

Mein Fraktionskollege, der Bauer Steiner hat heute das Leben der Bauern vor Jahrzehnten bis zum heutigen Tag geschildert. Ich bitte um Ihre Geduld, wenn ich jetzt über den Aufstieg der Landarbeiterinnen spreche, der so dornenvoll war, daß man darüber reden muß.

Ich habe von meinen Vorfahren gehört, daß sie Namen von Diskussionsrednern zum Mutterschutzgesetz genannt haben. Es ist mir so vorgekommen, wie wenn man nach irgendeinem Unglück jemandem ein Marterl setzt. Es war ein Unglück, daß wir so viele Jahre auf das Gesetz warten mußten. Aber wenn wir jetzt darangehen, Denkmäler zu setzen oder etwas für kommende Generationen in den Protokollen zu verankern, dann verdient es wahrhaftig die Frau Nationalrat Moik, daß man auch ihrer gedenkt. (*Beifall bei der SPÖ.*) Denn sie war es, die nie nachgegeben hat und die bei jeder Gelegenheit gesagt hat: Wann kommen wir nun endlich dazu, auch ein österreichisches Mutterschutzgesetz zu bekommen?

Darf ich vielleicht wieder auf die Landarbeiterinnen zurückkommen. Es ist noch nicht allzulange her, daß für eine glückliche und sorglose Mutterschaft der Landarbeiterin alle Voraussetzungen gefehlt haben. Vielleicht ist es wirklich ein Weihnachtsgeschenk für die Landarbeiterin draußen, vielleicht hört sie die Kunde, daß man sich in diesem Hohen Haus mit ihrem Schicksal beschäftigt hat, daß es niemand gab, der darüber spottete, daß alle, ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit, es begrüßen, daß nun auch für sie das Mutterwerden erleichtert werden soll.

Wenn ich nun den Weg aufzeige, den die Landarbeiterin zu ihrer Gleichberechtigung bis zum heutigen Tag gehen mußte, so gestatten Sie mir, daß ich auf die Gesindeordnung, der sie vor Jahrzehnten unterlag, aufmerksam mache. Ich habe die Ehre, die Verwalterin eines Altersheimes zu sein, das schon Jahrzehnte in Bischofshofen steht. Zu einer Zeit, als es in vielen ländlichen Gebieten noch keine Armenhäuser gab, hat man dieses Haus dort das Armenhaus genannt. Im Laufe der Jahrzehnte ist daraus ein schönes, behagliches Altersheim geworden. In diesem Haus habe ich 14 alte, ausgediente Landarbeiterinnen, die keine Rente bekommen, die ein Leben lang gearbeitet, geschuftet, gerackert haben, deren Rücken gekrümmkt ist von der schweren Landarbeit, die nicht kranken- und sozialversichert waren und die deshalb auch heute keinen Anspruch auf eine Rente haben. Ihr Lebensabend ist gesichert durch das gemeinsame Zusammenwirken der Bezirksfürsorgeverbände und der Gemeinden. Aber ich habe eine Reihe von solchen alten Frauen, die sich ihre Dienstbotenbücher aufgehoben haben; wenn sie ein Dokument brauchen, wenn sie zur Wahl gehen, nehmen sie das Büchel mit, weil es dokumentiert, daß sie die Frauen sind, die eben jetzt ein Recht in Anspruch nehmen. Wenn man sich diese Dienstbotenbücher mit der Gesindeordnung, mit der Auf-

zählung der ganzen Paragraphen ansieht, dann kommt einem erst recht zum Bewußtsein, um wieviel schlechter das Los dieser Landarbeiterinnen war als das Los der in der Stadt arbeitenden Menschen. Sie haben ein Leben voll Arbeit hinter sich, und sie gehen trotzdem heute leer aus. Diese Menschen sind das Spiegelbild einer vergangenen Gesellschaftsordnung, für die ich Sie heute gar nicht verantwortlich machen will, da niemand für die Väter kann, wie auch Sie nicht für die Sünden einer Gesellschaftsordnung verantwortlich sind, die wir Gott sei Dank hinter uns haben, die wir überwinden konnten. Aber ich muß auf diese Gesindeordnung zurückkommen, weil es sich doch geziemt, daß man ein bißchen Rückschau hält, wenn ein Gesetzeswerk von solchem Ausmaß fertig ist. Das tut auch der Bergsteiger, wenn er einen Gipfel bezwingt, auf den nicht viele kommen und der sehr begehrte ist, weil so wenige oben waren. Er sagt sich zum Beispiel, wenn er auf der Planspitze ist: Da habe ich den Ennstaler Schritt machen müssen! Oder er denkt an verschiedene andere Dinge, die mancher nicht ohne Unglück bewältigen konnte. Und so geziemt es uns, auch da zurückzublicken, was die Landarbeiterin auf diesem Weg, der sie zur Gleichberechtigung geführt hat, alles zu erdulden und zu ertragen gehabt hat.

Das erste, das mich zutiefst erschütterte, war der Satz, daß der Dienstgeber zur Züchtigung berechtigt ist, „nur soll davon kein schwerer gesundheitlicher Schaden entstehen“. Ich sehe hier meine Freundin Frau Nationalrat Jochmann vor mir, die mir erzählt hat, daß es im Frauenkonzentrationslager einmal eine Kommission mit Himmler an der Spitze gegeben hat, die prüfen mußte, ob die Frauen 25 Schläge aushalten, ohne Schaden zu nehmen. Die betreffende Kommission hat dann festgestellt: 15 gehen noch, da sind dann die Frauen noch für Arbeiten, die man ihnen als Kriegsdienstleistungen aufgetragen hat, zu gebrauchen. An diese Dinge denke ich, wenn von dem Züchtigungsrecht geredet wird. 1867 hat man dieses Züchtigungsrecht durch ein Gesetz in Österreich aufgehoben, aber es war einigen Landtagen, dem Salzburger und dem Vorarlberger Landtag, vorbehalten, in ihre Landarbeitsordnungen wieder dieses Züchtigungsrecht aufzunehmen und es weiterhin gelten zu lassen. Oder mutet es uns nicht an wie die Zeit der Sklaverei, wenn man in dieser Gesindeordnung liest, daß, wenn der Dienstbote vielleicht nach einer schwereren Züchtigung davongelaufen ist, der Gemeindevorsteher, also der Bürgermeister, das Recht gehabt hat, mit seinem Gendarmen die Hausgehilfin, die Dienstmagd wieder zurückzuholen? Oder daß sie nur einmal im Jahr hat kündigen können,

und zwar zu Lichtmeß, daß sie ihre Kästen und Truhen nicht hat versperren dürfen, daß der Dienstgeber das Recht gehabt hat, jederzeit Nachschau zu halten, daß er befugt war, ihren Umgang zu überprüfen, daß sie Besuche, die ihm nicht genehm waren, nicht empfangen durfte, und dergleichen mehr Dinge. Ihre Arbeitszeit war nicht geregelt, von einem Urlaub war keine Spur, kein Wort davon, daß die Sonntags- und Feiertagsarbeit nicht getan werden dürfe. Nichts von einer heiligen Zeit, wo man ruhen soll, nichts von dem siebenten Tag, an dem man nicht arbeiten darf, denn sie war ja der niedrigste Mensch in diesem Staat.

Sie war wirklich rechtlos, und deswegen haben wir allen Grund, uns heute darüber zu freuen, daß es gelungen ist, auch die Landarbeiterin zu einem vollwertigen Menschen zu machen. Es war wirklich ein dornenvoller, ich möchte fast sagen, der dornenvollste Aufstieg einer weiblichen Berufsgruppe von der rechtlosen Frau, die gezüchtigt werden konnte, wenn sie nicht alles ihr Aufgetragene zur Zufriedenheit erledigt hat, von der Frau, die keine Arbeitszeitbegrenzung kannte, die nicht kranken- und sozialversichert war, bis zur gleichberechtigten Arbeiterin in der Landarbeit, die nun auch in die neuen, modernen Mutterschutzgesetze einbezogen werden soll.

Ich sehe da zweifelnde Gesichter. Die Frau Vorrednerin hat in einer sehr glaubwürdigen Art und sehr sachlich — auch das unterstreiche ich — dargetan, woher sie die Kenntnisse von der Landarbeit hat. (Abg. Scheibenreif: Sie reden von Verhältnissen vor 100 Jahren; da ist es den Bauern auch nicht anders gegangen! — Weitere Zwischenrufe. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.) Bitte, Herr Scheibenreif, ich nehme Sie von dem vorhin gemachten Kompliment aus. (Weitere Zwischenrufe.) Ich nehme Sie von der Erkennung des ruhigen Zuhörens aus.

Präsident Böhm (das Glockenzeichen gebend): Meine Herren! Ich bitte um ein wenig Galanterie einer Dame gegenüber!

Abgeordnete Marie Emhart (fortsetzend): Vielleicht ist Ihnen wirklich nichts heilig, ich weiß es nicht, aber ich nehme auch das gleiche Recht in Anspruch wie meine Vorrednerin, zu sagen, daß ich die Verhältnisse wirklich nicht nur etwa vom Lesen der Dienstbotenordnung kenne, sondern — und ich schäme mich nicht, sondern bin stolz darauf, es zu sagen — aus eigener Erfahrung: Meine Mutter war eine Landarbeiterin, und ich war ihr lediges Kind. Sie ist in die Stadt gezogen, hat dort geheiratet und ist weiter landwirtschaftliche Taglöhnerin geblieben. Ich habe heute das große Glück, daß der Herr Bundeskanzler da ist.

2340

Nationalrat VIII. GP. – 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

Er ist ein St. Pöltner. Und wenn Sie mir es nicht glauben, sage ich nur: Kirchdorfer und Bauer Gruber, Lederergasse und so weiter. Da war meine arme Mutter, die mit 48 Jahren hat sterben müssen an Überarbeitung — sieben Kinder, alle Jahr eines! —, beschäftigt. Und daher habe ich meine Erfahrungen, weil die Älteste daheimbleiben und die Arbeit machen mußte, weil die anderen noch so klein waren. Ich habe es lebhaft in Erinnerung und werde es nicht vergessen. Wenn beim Kirchdorfer oder beim Gruber eine Kuh zum Kalben war, ist meine Mutter nach Hause gekommen und hat gesagt: „Tut's mir nicht feuerln oder was anstellen, denn ich muß heute im Stall bleiben, wir kriegen ein Kalbl.“ Und wenn das nächste Mal beim Schwein das gleiche der Fall war, waren wir wieder allein. Aber wenn meine Mutter ein Kindlein erwartet hat, haben wir es erst bemerkt, wenn die Nachbarn oder die Mitarbeiter sie nach Hause geschleppt haben. Und nach drei Tagen hat sie wieder arbeiten gehen müssen. Deswegen habe ich das hier in Erinnerung gebracht und nicht, weil ich Propaganda machen will für eine vergangene Zeit, sondern nur, weil ich sagen will: Erstens einmal soll man nicht vergessen, daß der Aufstieg der Landarbeiterin ja nur möglich war, weil auch die industrielle Arbeiterschaft vorwärtsgekommen ist (*Abg. Ferdinand Flossmann: Sehr richtig!*) und weil wir sie sonst nicht auf die gleiche Stufe hätten bringen können. Deswegen möchte ich das sagen. Und wenn heute auch ein Herr von der Landwirtschaft, der Herr Nationalrat Schwer, von der Erringung der persönlichen Freiheit gesprochen hat und sich da auf die Deklaration der Menschenrechte berufen hat, dann möchte ich nur sagen: Die Sozialisten haben nie auf eine Deklaration der Vereinten Nationen warten müssen; denn wir haben den Kampf um die persönliche Freiheit und um die Besserstellung des arbeitenden Menschen ja schon vor Jahrzehnten auf unsere Fahnen geschrieben! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Es freut mich, daß wir feststellen können, daß sich die Zeit gewandelt hat. Früher war die Sorge um das Tier größer als die Sorge um die werdende Mutter, denn Landarbeiter hat es genug gegeben. Heute ist das Gott sei Dank umgekehrt. Wir freuen uns, daß alle mitgeholfen haben, daß dieses Gesetz Wirklichkeit werden konnte.

Es hat bei der Debatte am 13. März über das Mutterschutzgesetz der Herr Ing. Dr. Lechner davon gesprochen, daß bei den weiblichen Landarbeitern die Landflucht größer ist als bei den männlichen, und die Frau Dr. Bayer hat den Nagel auf den Kopf getroffen und eigentlich die Begründung aufgezeigt, warum das

der Fall ist. Bei den Frauen hat die Technisierung am Lande draußen keine Fortschritte gemacht. (*Zustimmung bei den Sozialisten.*) Die Arbeit der Bäuerin ist so wie vor 100 Jahren. Glauben Sie mir es doch, ich lebe dort in diesen Kreisen, ich sehe, daß es heute noch bäuerliche Wirtschaften gibt, wo das Wasser von draußen geholt werden muß. Wir hören, daß es tausende landwirtschaftliche Betriebe gibt, wo es noch keinen elektrischen Strom gibt, das heißt, die Bäuerin kann auch nicht elektrisch bügeln, das heißt, wenn sie ein Kind hat und dieses bei Nacht alle zwei Stunden etwas kriegen muß, so muß sie einen Kien oder Reisig anzünden, damit sie das Papperl oder die Milch kochen kann. Sie kann keinen Kocher anstecken, kein Heizkissen haben und so weiter. Sie muß soundsoviel Dinge, die die Mutter in der Stadt hat, vermissen, geschweige denn, daß sie jene Dinge hat, von denen die Frau Abgeordnete gefordert hat, daß man ihre Anschaffung fördern oder ihre Subventionierung in einem Gesetz verankern soll, etwa die Anschaffung von Kühlchränken, elektrischen Waschmaschinen und so weiter. Ich würde das alles tausendmal unterstreichen, für die schwer arbeitende Frau auf dem Land ebenso wie für die schwer arbeitende Frau und Mutter in der Stadt. Aber glauben Sie mir: Solange die Männer die Subventionen kriegen, werden sie einen Traktor kaufen (*Beifall bei der SPÖ*), vielleicht sogar ein Auto und sogar einen elektrischen Rasierapparat! (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Es gibt keine Subventionen für Traktoren!*) Aber ja, Ihre Frau Kollegin hat Ihnen percentuell vorgerechnet, wie wenig bäuerliche Haushalte es gibt, die dieser modernen Technik schon teilhaftig werden! (*Zwischenruf des Abg. Hattmannsdorfer.*)

Ihnen möchte ich auch etwas sagen, Herr Abgeordneter, mir fällt Ihr Name momentan nicht ein; ich bin froh, daß Sie mich auf sich aufmerksam gemacht haben. Sie haben nämlich heute dem Herrn Abgeordneten Steiner gesagt: Es gibt keine Bauern, die nicht krankenversichert sind. (*Abg. Hattmannsdorfer: 16.000 in Oberösterreich!*) Darf ich Ihnen sagen — vielleicht sage ich Ihnen nachher noch den Namen, wenn Sie ihn wissen wollen —, daß es mich zutiefst bewegt, daß es Selbständige gibt, die sich keine Krankenkasse leisten können. Wir sozialistischen Frauen haben im Jahre 1953 eine Enquete gehabt, die sich „Mutter und Kind“ betitelte, wo Vertreterinnen kleinkrämerlicher Betriebe Beispiele vorgebracht haben. So berichtete eine der Teilnehmerinnen von einer Frau, die jeden Monat ihre Lebensmittel mit der Kuh auf den Berg hinaufgeführt hat und die sie dann getroffen hat, wie sie sie mit der Kraxen getragen hat. Da hat sie sie gefragt: Warum plagst du dich heute so,

Nationalrat VIII. GP. – 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

2341

warum spannst denn nicht die Kuh ein? Darauf hat sie ihr geantwortet: Die ist trächtig, die muß ich schonen. Da hat die erste gesagt: Aber ich glaube, du bist doch auch guter Hoffnung? Die Antwort war: Ich bin erst im fünften Monat. Die Mutter hat auf sich nicht geschaut, sie hat die Buckelkraxen trotz ihrer Schwangerschaft im fünften Monat auf den Berg getragen, aber die Kuh hat sie schonen müssen. (*Der Präsident übernimmt den Vorsitz.*)

Ich will Sie nicht mehr lange aufhalten, aber ich könnte Ihnen Fälle erzählen, wo die Bergbauern bei der Einbringung der Heuernte die Kuh nicht einspannen, sondern selber das Heu herunterziehen, weil sonst die Kuh weniger Milch geben würde. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Das sind doch Tatsachen! Ja, wir wollen mit euch sogar, daß auch der armen Bergbauernmutter, von der der Herr Ing. Lechner gesagt hat, ihr Antlitz ist so wie vor 100 Jahren, helfen. Wir wissen es vielleicht besser als jene, die in der Stadt wohnen, weil wir mit ihnen in Kontakt stehen. Natürlich soll, wie meine Vorrednerin gesagt hat, die Mutterschaft ihre Schrecken und die Sorgen für alle Mütter verlieren. Aber es gibt ja einen Unterschied! Und die Bergbauernmutter können Sie nicht mit der Bauernmutter in Niederösterreich oder sonst im Flachland, deren Leben viel leichter ist und sich ganz anders gestaltet, vergleichen. (*Abg. Dengler: Verkennen Sie Niederösterreich nicht!*) Nehmen wir halt Oberösterreich. (*Abg. Dengler: Da gilt dasselbe!*) Ich habe vor kurzem eine Zeitung der Katholischen Landjugend gelesen, die sich betitelt „Die Wende“. Sie stammt also nicht von den bösen Sozialisten, auch nicht von den sozialistischen Jugendlichen. Darin wird geschrieben, daß sich in einem Ort ein Bauer einen schönen Opel gekauft hat. Daraufhin hat ein anderer, der sich wirtschaftlich viel schlechter steht, einen solchen Neid gehabt, daß er sich einen noch teureren Wagen gekauft hat. Die Jugend fragt in dieser Zeitung: Wohin soll denn das führen? Bestreiten Sie ja nicht, daß es Bauern gibt, die sich alles leisten können und die mit Opel und Mercedes fahren. Da muß man einen Unterschied machen zwischen dem Los der Frau, die mit den Kraxen die Lebensmittel in ihre Keusche trägt, und der anderen, die sie mit dem Auto holen und auch sorgloser ihr Leben verbringen kann.

Wenn ich nun über dieses schwere Leben der Landarbeiterin gesprochen habe und auch ich nicht verhehle, daß unser ganzes Mitgefühl der Bergbauernmutter gehört, so möchte ich dazu sagen: Es hat ein Abgeordneter in den letzten Tagen gesagt, daß die Mutterschutzbestimmungen sowieso in die Landarbeits-

ordnungen eingebaut waren. Das ist sehr richtig. Aber glauben Sie, daß sie auch eingehalten würden, wenn man nicht Kontrollen mache? Der Herr Sozialminister hat sechs weibliche Arbeitsinspektoren eingesetzt, die nun zu überprüfen haben, ob die Mutterschutzbestimmungen tatsächlich eingehalten werden. (*Abg. Proksch: Nicht in der Landwirtschaft!*) Ich möchte sagen, daß es notwendig ist, daß auch in der Landwirtschaft Kontrollen durchgeführt werden. Vor allem ist es notwendig, daß diese Kontrollen Frauen durchführen.

Auch der Herr Nationalrat Strommer hat gestern der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Bauernmutter einbezogen werden soll in diese Bestimmungen. Ich habe mir das Protokoll vom 13. März herausgenommen. Ich habe die Ausführungen der Frau Nationalrat Rehor gelesen und ihren Appell. Sie sagte: Es ist notwendig, daß auch die bäuerlichen Frauen und die Frauen in der gewerblichen Wirtschaft einen Schutz bekommen, aber nur müßten sich die Interessenvertreter der Bauern und der Gewerbetreibenden darum kümmern. Es sind neun Monate seit diesem Appell vergangen, und es hat endlich eine Frau nun heute einen diesbezüglichen Antrag gestellt. Wir werden Sie nicht hindern, wenn Sie irgendeinen Weg finden, um auch diesen Frauen das Mutterwerden zu erleichtern.

Abschließend möchte ich sagen, daß zu den kostbarsten Substanzen eines Volkes das Kind gehört. Seit Jahren bemüht man sich in Österreich, diese Substanz zu vermehren, und auch meine Kollegin und meine ganze Fraktion ist der Überzeugung: Wenn uns die Sorge um den notwendigen Nachwuchs nicht so sehr bewegt hätte, dann hätten wir vielleicht dieses neue Gesetz noch nicht. Aber nun freuen wir uns, denn wir konnten die Erfahrungen, die wir aus dem Leben gezogen haben, für das Leben in dieses Gesetz einbauen. Wir Sozialisten haben uns schon immer der Aufgabe verschrieben, den zurückgebliebenen Schichten zu helfen.

Gestatten Sie mir, daß ich angesichts des Weihnachtsfestes ein Wort aus der Heiligen Schrift zitiere, das lautet: „Was ihr dem Geringsten eurer Brüder tut, das habt ihr mir getan.“ Mit der Einbeziehung der Landarbeiterinnen in die neuen Mutterschutzgesetze haben wir wirklich eine Menschengruppe einbezogen, die zutiefst erniedrigt war. Und deswegen möchte auch ich allen, die die Initiative dazu gegeben haben, recht herzlich danken.

Ein Wort noch zu den Abgeordneten dieses Hauses. Sie haben sich damit, daß Sie sich einer Sache, die nur den Frauen dienstbar ist, so gewidmet haben, den Dank des Hauses, vor allem der Frauen, zugezogen. Aber mit dem Mutterschutzgesetz allein haben wir ja die

2342

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

Aufgabe für Mutter und Kind noch nicht gelöst. Viele Aufgaben harren noch der Verwirklichung; denn man braucht für die Kinder auch Heime, Kindergärten und Tagesheimstätten, wenn sie größer sind, Lehrlingsheime und dergleichen mehr. Wenn Sie sich auch bei den künftigen Notwendigkeiten so verhalten, dann werden die Frauen einsehen, daß sie abhängig sind von der Politik, daß es darauf ankommt, ob Menschen in der gesetzgebenden Körperschaft sitzen, die das Leben und seine Bedürfnisse kennen. Glauben Sie nur ja nicht, daß Sie einen Staat ohne die Frauen regieren können, denn es bleibt ewig wahr: „Es mögen Männer Welten bauen, es steht und fällt ein Volk mit seinen Frauen!“ (*Lebhafter anhaltender Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Präsident: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Sie wird voraussichtlich am 22. Jänner des nächsten Jahres stattfinden. Die heutige Sitzung ist die letzte in diesem Jahre.

Hohes Haus! Am Schlusse unserer letzten Sitzung im heurigen Jahre angelangt, sei es mir nach einer bereits langjährigen Gewohnheit gestattet, auch heuer einige Worte an Sie zu richten. Der kommende Jahreswechsel bedeutet zwar noch nicht das Ende der Herbstsession, aber doch eine Zäsur in unserer Arbeit, und er bietet damit Anlaß, diese Arbeit und ihre Ergebnisse zu überblicken und zu würdigen.

Die Art und Weise, wie unsere Arbeit vor sich geht, wird immer wieder in der Öffentlichkeit diskutiert. Besonders auch in den vergangenen Wochen ist das Problem der modernen Gestaltung des Parlamentarismus vielfach erörtert worden.

Es ist nur recht und billig, daß in einem demokratischen Staatswesen alle, die es mit der Demokratie ehrlich meinen, unausgesetzt darauf bedacht sind, daß nicht der Demokratie wesensfremde oder schädliche Methoden angewendet werden. Eine sachliche Kritik und eine sachliche Diskussion, eine seriöse und objektive Untersuchung können uns daher nur sehr willkommen sein.

Ich zweifle nicht daran, daß sich bei einer solchen Betrachtung der Frage die Erkenntnis durchsetzt, daß wir den richtigen Weg gehen. Auch in der Demokratie gilt das Wort, daß

Politik die Kunst des Möglichen ist; auch der Demokrat darf nicht vor den gegebenen Realitäten die Augen verschließen. In diesem Sinne müssen wir auch der Tatsache Rechnung tragen, daß die politischen Parteien heutzutage wichtige Faktoren der staatlichen Willensbildung darstellen und daß die Koalition von zwei großen, in ihren politischen Grundansichten nicht immer konform gehenden Parteien gebildet wird.

Wenn wir auf die zwölf Jahre zurückblicken, die nunmehr seit dem Wiederbeginn parlamentarischer Arbeit in Österreich vergangen sind, und nach den Früchten dieser Arbeit fragen, können wir mit Genugtuung auf Erfolge verweisen, die niemand in so kurzer Zeit erwartet hätte.

Wir können heute — ohne in unangebrachte Selbstzufriedenheit zu verfallen — mit Freude feststellen, daß wir in der Verwirklichung des Programms, das nach den letzten Nationalratswahlen von der Regierung vorgelegt und vom Parlament gebilligt wurde, wieder ein gutes Stück vorwärtsgekommen sind. Gewiß, es hat langwieriger Verhandlungen bedurft und es waren die verschiedensten Schwierigkeiten zu überwinden, bis die bedeutenden Gesetzeswerke, die wir in den letzten Tagen verabschiedet haben, beschlossen werden konnten. Aber gut Ding braucht eben Weile.

Besonders hervorgehoben muß werden, daß wir mit der Einführung der Altersversicherung für die selbständig Erwerbstätigen im Gewerbe und in der Landwirtschaft gesetzgeberisches Neuland betreten haben und schon aus diesem Grunde eine besonders sorgfältige Vorbereitungsarbeit erforderlich war. Nun aber konnten diese beiden großen Gesetze der parlamentarischen Behandlung und Erledigung zugeführt werden.

Wir haben mit anderen Gesetzesbeschlüssen — um nur noch einige wichtige Punkte zu nennen — Erleichterungen und Verbesserungen auf finanzpolitischem Gebiet geschaffen. Die Einkommensteuergesetznovelle bringt unter anderem abermals eine Entlastung der Steuerträger: die dritte Ermäßigung der Steuersätze seit der Schaffung des neuen österreichischen Einkommensteuergesetzes im Jahre 1953. Es ist vielleicht der beste Beweis für die Erstarzung unserer Wirtschaft, daß die beiden früheren Steuerermäßigungen — und wir erhoffen dasselbe von der jetzigen — in ihrem Endeffekt keineswegs eine Minderung der Gesamteinnahmen des Staates an Steuern verursacht haben, ja daß sogar eine Steigerung verzeichnet werden konnte.

Die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz soll durch Erhöhung der Kinderbeihilfen wieder eine finanzielle Hilfeleistung des Staates für diejenigen sein, denen als Eltern

Nationalrat VIII. GP. — 50. Sitzung am 18. Dezember 1957

2343

die verantwortungsvolle Sorge um die Kinder als die Träger der Zukunft unseres Volkes obliegt.

Eine Hauptvoraussetzung für die Erhaltung unserer wirtschaftlichen Erfolge ist und bleibt die Stabilität der Währung. Sie ist nur in Verbindung mit einem geordneten Staatshaushalt denkbar. Wir haben mehrere Wochen den Beratungen über das Budget 1958 gewidmet und es schließlich mit den Endsummen verabschiedet, die die Regierung in verantwortungsbewusster und gewissenhafter Abschätzung der zu erwartenden Staatseinnahmen dem Nationalrat vorschlug.

Daß die Endsumme des von uns beschlossenen Budgets dem im Parlament eingebrachten Voranschlag entspricht, wurde kritisiert. Es wurde erklärt, daß die Abgeordneten sich ja doch mit dem eingebrachten Bundesvoranschlag abfinden müssen. Bei diesem Einwand wird aber folgendes übersehen: Der Bundesvoranschlag, der von der Regierung im Hause eingebracht wird, ist das Ergebnis von monatelangen Verhandlungen. Bei diesen Verhandlungen wird gewissenhaft geprüft, ob die Wünsche, die seitens des Parlaments bei der letzten Budgetverhandlung vorgebracht wurden, erfüllt werden können. Ja noch mehr: Während der Budgetdebatte pflegt das Parlament in verschiedenen Entschließungen Wünsche schriftlich festzuhalten. Diese vom Parlament zum Ausdruck gebrachten Auffassungen werden schon bei den Vorberatungen in den Bundesvoranschlag eingebaut. Der schließlich in monatelangen Verhandlungen ausgearbeitete Bundesvoranschlag bildet dann allerdings eine solche Einheit, daß an ihm kaum etwas Entscheidendes geändert werden kann. Eine Änderung auch nur in einem Teile des Bundesvoranschlages könnte das ganze aufeinander abgestellte Gefüge ins Wanken bringen. Die Beratungen über den Voranschlag geben aber, wie wir ja alle wissen, den Abgeordneten Gelegenheit, auf Fragen zu verweisen, die bei Erstellung des nächsten Budgets berücksichtigt werden sollen. So geben also unsere Verhandlungen über das Budget die Möglichkeit, auf die Gestaltung des nächstjährigen Bundesvoranschlages entsprechend Einfluß zu nehmen und überdies auch verschiedene Fragen grundsätzlicher Natur zu erörtern.

Ich nehme gerne wieder die Gelegenheit wahr, der Frau Abgeordneten Flossmann, die nun schon seit acht Jahren den Vorsitz im Finanz- und Budgetausschuß führt, meinen besten Dank für ihre umsichtige und zielbewußte Geschäftsführung zu sagen. (*Beifall.*)

Besonderen Dank verdient auch der unermüdliche Herr Generalberichterstatter für unser Budget, Herr Abgeordneter Machunze. (*Erneuter Beifall.*) Auch allen anderen Berichterstattern des Finanz- und Budgetausschusses wie der übrigen Ausschüsse und nicht minder den Obmännern dieser Ausschüsse, ihren Stellvertretern und den Schriftführern sei der beste Dank für das ausgesprochen, was sie zur klaglosen Abwicklung der parlamentarischen Arbeit beigetragen haben.

Wir Abgeordneten wissen aber auch die Hilfe wohl zu schätzen, die uns durch die Beamten und Angestellten dieses Hauses zuteil wird, sodaß ich ihnen im Namen aller Abgeordneten besten Dank sagen darf, wobei ich besonders der Mitglieder des Stenographenbüros gedenke. (*Allgemeiner Beifall.*)

Wenn ich vorhin einige bedeutende Gesetzeswerke nennen konnte, über deren Fertigstellung wir Freude empfinden können, so bin ich mir wohl bewußt, daß immer noch große Probleme ungelöst geblieben sind, wie etwa die Frage eines umfassenden Landwirtschaftsgesetzes oder die Erstellung des neuen Zolltarifes oder eines Gesetzes für die durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse Geschädigten. Die Tatsache aber, daß so viele schwierige Aufgaben bereits gemeistert wurden, kann uns mit der berechtigten Hoffnung erfüllen, daß auch die noch offengebliebenen Fragen in naher Zeit einer Beschlüßfassung zugeführt werden.

Hohes Haus! In wenigen Tagen wird auf der ganzen Erde wieder die Weihnachtsbotschaft von Bethlehem an Herz und Gemüt der Menschen appellieren. Sie hat allen Menschen, die eines guten Willens sind, den Frieden verheißen. Auch unser innigster Wunsch muß es sein, daß der Welt Frieden beschieden sei und der gute Wille der Menschen so stark bleibe, daß nicht die Menschen in einer Zeit, in der sie in die Unendlichkeit des Weltraumes vorzustoßen versuchen, hier auf Erden die technische Errungenschaft dazu benützen, sich selbst zu vernichten.

Ich darf Ihnen, meine Frauen und Herren Abgeordneten, nun noch meine besten persönlichen Wünsche mit auf den Weg geben und Ihnen allen herzlich zurufen: „Frohe Weihnachten!“ und „Prosit 1958!“ (*Allgemeiner anhaltender Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Nach Schluß der Sitzung begeben sich die Abgeordneten Dr. Maleta, Olah, Dr. Gredler und Koplenig zum Präsidenten und sprechen ihm im Namen ihrer Fraktionen die herzlichsten Glückwünsche aus.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 40 Minuten